

Basisprospekt
der UniCredit Bank AG

für

Wertpapiere mit Zinsstrukturen

unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme

vom

28. April 2017

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Zusammenfassung	5
2.	Risikofaktoren	50
2.1	Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Emittentin	52
2.2	Risiken in Bezug auf potentielle Interessenkonflikte	53
2.2.1	Allgemeine potentielle Interessenkonflikte	53
2.2.2	Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Basiswertbezogene Wertpapiere	54
2.3	Risiken in Bezug auf die Wertpapiere	56
2.3.1	Marktbezogene Risiken	56
2.3.2	Risikofaktoren in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen	58
2.3.3	Risiken in Bezug auf die Wertpapiere im Besonderen	65
2.3.4	Risiken in Bezug auf Basiswertbezogene Wertpapiere	68
3.	Allgemeine Informationen zum Basisprospekt	77
3.1	Form des Basisprospekts und Veröffentlichungen	77
3.2	Billigung des Basisprospekts und Notifizierung	77
3.3	Verantwortliche Personen	78
3.4	Aufstockungen von Wertpapieren / Weiterführung von begonnenen öffentlichen Angeboten der Wertpapiere	78
3.5	Angaben von Seiten Dritter	79
3.6	Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen	80
3.7	Einsehbare Unterlagen	84
4.	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts	86
5.	Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren	88
5.1	Angaben über die Wertpapiere	88
5.1.1	Allgemeines	88
5.1.2	Weitere Ausstattungsmerkmale	90
5.1.3	Beschreibung der Rechte aus den Wertpapieren	90
5.2	Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind	91

5.3	Gründe für das Angebot der Wertpapiere und die Verwendung der Erlöse	92
5.4	Angabe der Beschlüsse bezüglich der Wertpapiere	93
5.5	Angaben über die Besteuerung im Zusammenhang mit den Wertpapieren	93
5.6	Angaben über den Basiswert	93
5.6.1	Allgemeine Beschreibung des Basiswerts	93
5.6.2	Marktstörung	93
5.6.3	Anpassungen der Wertpapierbedingungen auf Grund von Ereignissen, die den Basiswert betreffen	94
5.7	Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der Wertpapiere	94
5.7.1	Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung	94
5.7.2	Plan für die Verbreitung der Wertpapiere und deren Zuteilung	95
5.7.3	Emissionspreis der Wertpapiere, Preisbildung	96
5.7.4	Lieferung der Wertpapiere	97
5.8	Zulassung der Wertpapiere zum Handel und Handelsregeln	97
5.8.1	Zulassung zum Handel	97
5.8.2	Sekundärhandel	98
5.9	Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der Wertpapiere	98
5.10	Methode zur Berechnung der Rendite	99
5.11	Vertretung der Wertpapierinhaber	99
5.12	Ratings	99
6.	Wertpapierbeschreibungen	104
6.1	Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren	104
6.2	Produkttyp 1: Fix Rate Wertpapiere	105
6.3	Produkttyp 2: Floater Wertpapiere	106
6.4	Produkttyp 3: Range Accrual Wertpapiere	109
6.5	Produkttyp 4: Digital Wertpapiere	113
6.6	Produkttyp 5: Inflation Floater Wertpapiere	115
6.7	Produkttyp 6: Inflation Range Accrual Wertpapiere	118
6.8	Produkttyp 7: Nullkupon Wertpapiere	120

7.	Wertpapierbedingungen	122
8.	Beschreibung der Emittentin	254
9.	Muster der Endgültigen Bedingungen.....	255
10.	Verkaufsbeschränkungen	263
10.1	Einleitung	263
10.2	Europäischer Wirtschaftsraum	263
10.3	Vereinigte Staaten von Amerika	264
11.	Angaben zur Besteuerung der Wertpapiere.....	266
11.1	Finanztransaktionssteuer	266
11.2	OECD Common Reporting Standard, EU-Amtshilferichtlinie	267
11.3	Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland	268
11.4	Besteuerung in Republik Österreich.....	274
11.5	Besteuerung in dem Großherzogtum Luxemburg	278
11.6	Besteuerung in den Vereinigten Staaten von Amerika	280
	Unterschriften	S-1

1. ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen bestehen aus bestimmten Offenlegungspflichten, den sogenannten "Punkten". Diese Punkte sind in den Abschnitten A - E enthalten und nummeriert (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die für eine Zusammenfassung dieses Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sind. Da einige Punkte nicht adressiert werden müssen, kann es Lücken in der Nummerierungsreihenfolge geben.

Auch wenn ein Punkt aufgrund des Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sein kann, besteht die Möglichkeit, dass zu diesem Punkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In diesem Fall wird eine kurze Beschreibung des Punktes mit der Erwähnung "Entfällt" eingefügt.

Punkt	Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise	
A.1	Warnhinweise	Die Zusammenfassung sollte als Einführung zu dem Basisprospekt (der "BASISPROSPEKT") verstanden werden. Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere (die "WERTPAPIERE") auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich auf den BASISPROSPEKT beziehenden und im Zusammenhang mit der Emission der WERTPAPIERE erstellten endgültigen Bedingungen (die "ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN") und das Registrierungsformular der EMITTENTIN, einschließlich etwaiger Nachträge, stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im BASISPROSPEKT enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des BASISPROSPEKTS, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der dazugehörigen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN vor Prozessbeginn zu tragen haben. Die UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München (die "UNICREDIT BANK", die "EMITTENTIN" oder die "HVB"), die als EMITTENTIN der WERTPAPIERE die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen hat oder die Person, von der der Erlass ausgeht, kann haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn

1. Zusammenfassung

		sie zusammen mit den anderen Teilen des BASISPROSPEKTS gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des BASISPROSPEKTS gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A.2	Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS	[Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch Finanzintermediäre ([generelle] [individuelle] Zustimmung) zu.] [Entfällt. Die EMITTENTIN erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch Finanzintermediäre.]
	Angabe der Angebotsfrist	[Eine Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch Finanzintermediäre kann erfolgen und die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS wird erteilt für die Dauer der Gültigkeit des BASISPROSPEKTS [in der folgenden Angebotsfrist: <i>[einfügen]</i> [Dauer der Gültigkeit des BASISPROSPEKTS]].] [Entfällt. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.]
	Sonstige Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist	[Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS steht unter der Bedingung, dass (i) jeder Finanzintermediär bei der Verwendung des BASISPROSPEKTS alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und die WERTPAPIERE im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen und der im BASISPROSPEKT, ergänzt durch die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen Angebotsbedingungen anbietet[,] [und] (ii) die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS nicht widerrufen wurde[,] [und (iii) sich jeder Finanzintermediär gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der WERTPAPIERE verpflichtet; er übernimmt diese Verpflichtung, indem er auf seiner Internetseite angibt, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist]. Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.] [Entfällt. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.]
	Zurverfügungstellung der Ange-	[Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage

1. Zusammenfassung

	botsbedingungen durch Finanzintermediäre	des Angebots zur Verfügung zu stellen.] [Entfällt. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.]
--	--	---

Punkt	Abschnitt B – "EMITTENTIN"	
B.1	Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin	UniCredit Bank AG (und zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen, die " HVB GROUP ") ist der juristische Name. HypoVereinsbank ist der kommerzielle Name.
B.2	Sitz, Rechtsform, das für die Emittentin geltende Recht und Land der Gründung der Emittentin	Die UNICREDIT BANK hat ihren Unternehmenssitz in der Arabellastraße 12, 81925 München, wurde in Deutschland gegründet und ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nr. HRB 42148 als Aktiengesellschaft nach deutschem Recht eingetragen.
B.4b	Alle bereits bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Die geschäftliche Entwicklung der HVB GROUP wird auch 2017 von der künftigen Situation an den Finanz- und Kapitalmärkten und in der Realwirtschaft sowie den damit verbundenen Unwägbarkeiten abhängig bleiben. In diesem Umfeld überprüft die HVB GROUP ihre Geschäftsstrategie regelmäßig sowie anlassbezogen und passt diese erforderlichenfalls an.
B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe	Die UNICREDIT BANK ist die Muttergesellschaft der HVB GROUP. Die HVB GROUP hält direkt und indirekt Anteile an verschiedenen Gesellschaften. Seit November 2005 ist die HVB ein verbundenes Unternehmen der UniCredit S.p.A., Rom, Italien (" UNICREDIT S.P.A. ", und zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen die " UNICREDIT ") und damit seitdem als Teilkonzern ein wesentlicher Bestandteil der UNICREDIT. Die UNICREDIT S.P.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der HVB.
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen.	Nicht anwendbar; Gewinnprognosen oder -schätzungen werden von der EMITTENTIN nicht erstellt.
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Fi-	Nicht anwendbar; Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der unabhängige Wirtschaftsprüfer der HVB, hat die Konzernabschlüsse der HVB Group für das zum 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr und für das zum 31. Dezember 2015 en-

	nanz- informationen	dende Geschäftsjahr sowie den Einzelabschluss der UNICREDIT BANK für das zum 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.																																																
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	Konsolidierte Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2016* <table> <tr> <th>Kennzahlen der Erfolgsrechnung</th><th>01.01.2016 – 31.12.2016</th><th>01.01.2015 – 31.12.2015</th></tr> <tr> <td>Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge¹⁾</td><td>€ 1.096 Mio.</td><td>€ 983 Mio.</td></tr> <tr> <td>Ergebnis vor Steuern</td><td>€ 297 Mio.</td><td>€ 776 Mio.</td></tr> <tr> <td>Konzernüberschuss</td><td>€ 157 Mio.</td><td>€ 750 Mio.</td></tr> <tr> <td>Ergebnis je Aktie</td><td>€ 0,19</td><td>€ 0,93</td></tr> <tr> <td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <th>Bilanzzahlen</th><th>31.12.2016</th><th>31.12.2015</th></tr> <tr> <td>Bilanzsumme</td><td>€ 302.090 Mio.</td><td>€ 298.745 Mio.</td></tr> <tr> <td>Bilanzielles Eigenkapital</td><td>€ 20.420 Mio.</td><td>€ 20.766 Mio.</td></tr> <tr> <td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <th>Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen</th><th>31.12.2016</th><th>31.12.2015</th></tr> <tr> <td>Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital)²⁾</td><td>€ 16.611 Mio.</td><td>€ 19.564 Mio.</td></tr> <tr> <td>Kernkapital (Tier 1-Kapital)²⁾</td><td>€ 16.611 Mio.</td><td>€ 19.564 Mio.</td></tr> <tr> <td>Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)</td><td>€ 81.575 Mio.</td><td>€ 78.057 Mio.</td></tr> <tr> <td>Harte Kernkapitalquote (CET 1 Ratio)^{2), 3)}</td><td>20,4%</td><td>25,1%</td></tr> <tr> <td>Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio)^{2), 3)}</td><td>20,4%</td><td>25,1%</td></tr> </table>	Kennzahlen der Erfolgsrechnung	01.01.2016 – 31.12.2016	01.01.2015 – 31.12.2015	Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge ¹⁾	€ 1.096 Mio.	€ 983 Mio.	Ergebnis vor Steuern	€ 297 Mio.	€ 776 Mio.	Konzernüberschuss	€ 157 Mio.	€ 750 Mio.	Ergebnis je Aktie	€ 0,19	€ 0,93				Bilanzzahlen	31.12.2016	31.12.2015	Bilanzsumme	€ 302.090 Mio.	€ 298.745 Mio.	Bilanzielles Eigenkapital	€ 20.420 Mio.	€ 20.766 Mio.				Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen	31.12.2016	31.12.2015	Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital) ²⁾	€ 16.611 Mio.	€ 19.564 Mio.	Kernkapital (Tier 1-Kapital) ²⁾	€ 16.611 Mio.	€ 19.564 Mio.	Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)	€ 81.575 Mio.	€ 78.057 Mio.	Harte Kernkapitalquote (CET 1 Ratio) ^{2), 3)}	20,4%	25,1%	Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio) ^{2), 3)}	20,4%	25,1%
Kennzahlen der Erfolgsrechnung	01.01.2016 – 31.12.2016	01.01.2015 – 31.12.2015																																																
Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge ¹⁾	€ 1.096 Mio.	€ 983 Mio.																																																
Ergebnis vor Steuern	€ 297 Mio.	€ 776 Mio.																																																
Konzernüberschuss	€ 157 Mio.	€ 750 Mio.																																																
Ergebnis je Aktie	€ 0,19	€ 0,93																																																
Bilanzzahlen	31.12.2016	31.12.2015																																																
Bilanzsumme	€ 302.090 Mio.	€ 298.745 Mio.																																																
Bilanzielles Eigenkapital	€ 20.420 Mio.	€ 20.766 Mio.																																																
Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen	31.12.2016	31.12.2015																																																
Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital) ²⁾	€ 16.611 Mio.	€ 19.564 Mio.																																																
Kernkapital (Tier 1-Kapital) ²⁾	€ 16.611 Mio.	€ 19.564 Mio.																																																
Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)	€ 81.575 Mio.	€ 78.057 Mio.																																																
Harte Kernkapitalquote (CET 1 Ratio) ^{2), 3)}	20,4%	25,1%																																																
Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio) ^{2), 3)}	20,4%	25,1%																																																

1. Zusammenfassung

		* Die Zahlen in der Tabelle sind geprüft und wurden dem Konzernabschluss der HVB Group für das zum 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr entnommen. ¹⁾ Das Operative Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge ergibt sich als Ergebnis aus den GuV-Posten Zinsüberschuss, Dividenden und ähnliche Erträge aus Kapitalinvestitionen, Provisionsüberschuss, Handelsergebnis, Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge, Verwaltungsaufwand und Kreditrisikovorsorge. ²⁾ Nach vom Aufsichtsrat der UniCredit Bank AG gebilligtem Konzernabschluss. ³⁾ Berechnet auf der Basis von Risikoaktiva inklusive Äquivalente für das Marktrisiko und für das operationelle Risiko.
	Erklärung zu den Aussichten der Emittentin	Seit dem 31. Dezember 2016, dem Datum ihres zuletzt veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses, ist es zu keinen wesentlichen negativen Veränderungen der Aussichten der HVB GROUP gekommen.
	Beschreibung wesentlicher Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin	Seit dem 31. Dezember 2016 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der HVB GROUP eingetreten.
B.13	Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind	Nicht anwendbar. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der UNICREDIT BANK, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.
B.14	Beschreibung der Gruppe und Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe Abhängigkeit der Emittentin von anderen Unternehmen der Gruppe	Siehe B.5 Nicht anwendbar. Eine Abhängigkeit der UNICREDIT BANK von anderen Unternehmen der HVB GROUP besteht nicht.
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin	Die UNICREDIT BANK bietet Privat- und Firmenkunden, öffentlichen Einrichtungen und international operierenden Unternehmen und institutionellen Kunden eine umfassende Auswahl an Bank- und Finanzprodukten sowie -dienstleistungen an. Diese reichen

		von Hypothekendarlehen, Konsumentenkrediten, Bauspar- und Versicherungsprodukten und Bankdienstleistungen für Privatkunden, über Geschäftskredite und Außenhandelsfinanzierungen bis hin zu Investment-Banking-Produkten für Firmenkunden. In den Kundensegmenten Private Banking und Wealth Management bietet die HVB eine umfassende Finanz- und Vermögensplanung mit bedarfsorientierter Beratungsleistung durch Generalisten und Spezialisten an. Die HVB GROUP ist das Kompetenzzentrum für das internationale Markets und Investment Banking der gesamten UniCredit. Darüber hinaus fungiert der Geschäftsbereich Corporate & Investment Banking als Produktfabrik für die Kunden im Geschäftsbereich Commercial Banking.												
B.16	Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse	Die UNICREDIT S.P.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der UNICREDIT BANK.												
[B.17 ¹	Ratings	Anleger sollten beachten, dass ein Rating keine Empfehlung darstellt, von der EMITTENTIN begebene WERTPAPIERE zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten. Darüber hinaus können die von den Rating-Agenturen vergebenen Ratings jederzeit aufgehoben, herabgestuft oder zurückgezogen werden. Aktuell von der HVB ausgegebenen WERTPAPIEREN wurden von Fitch Ratings Ltd. ("Fitch"), Moody's Investors Service Ltd. ("Moody's") und Standard & Poor's Ratings Services ("S&P") folgende Ratings verliehen (Stand: April 2017): <table><tr><td></td><td>Privilegierte Wertpapiere mit langer</td><td>Nicht-privilegierte Wertpapiere mit langer</td><td>Nachrangige Wertpapiere</td><td>Wertpapiere mit kurzer Laufzeit</td><td>Ausblick</td></tr><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>		Privilegierte Wertpapiere mit langer	Nicht-privilegierte Wertpapiere mit langer	Nachrangige Wertpapiere	Wertpapiere mit kurzer Laufzeit	Ausblick						
	Privilegierte Wertpapiere mit langer	Nicht-privilegierte Wertpapiere mit langer	Nachrangige Wertpapiere	Wertpapiere mit kurzer Laufzeit	Ausblick									

¹ Angaben zum Abschnitt B.17 sind nur einzufügen, wenn es sich um WERTPAPIERE handelt, bei denen die EMITTENTIN aufgrund der BEDINGUNGEN verpflichtet ist, dem WERTPAPIERINHABER mindestens 100% des NENNBETRAGS zurückzahlen.

1. Zusammenfassung

			Laufzeit¹	Laufzeit¹			
	Moody's	A2 ²	Baa1 ³	Baa3	P-1	Stabil	
	S&P	BBB ⁴	BBB- ⁵	BB+	A-2	Unge- wiss ⁷	
	Fitch	BBB+ ⁶	BBB+ ⁶	BBB	F2	Negativ	

¹ Aufgrund einer Änderung an § 46f Kreditwesengesetz ("KWG"), die zu einer Änderung der Rangfolge der Ansprüche in Insolvenzverfahren führt, haben die Ratingagenturen eine Untergliederung von Schuldverschreibungen mit langer Laufzeit in zwei Unterkategorien vorgenommen.

² Von Moody's verwendete Bezeichnung: "Senior senior unsecured bank debt".

³ Von Moody's verwendete Bezeichnung: "Senior unsecured".

⁴ Von S&P verwendete Bezeichnung: "Long-term Senior Unsecured".

⁵ Von S&P verwendete Bezeichnung: "Long-term Senior Subordinated".

⁶ Von Fitch verwendete Bezeichnung: "Long-term Issuer Default-Rating".

⁷ Nicht anwendbar für Nicht-Privilegierte Wertpapiere mit langer Laufzeit.

Die langfristigen Bonitätsratings von FITCH folgen der Skala AAA, AA, A, BBB, BB, B, CCC, CC, C, RD bis hinunter zu D. FITCH verwendet die Modifikatoren "+" und "-" für alle Ratingklassen zwischen AA und B, um die relative Position innerhalb der jeweiligen Ratingklasse anzuzeigen. FITCH kann ferner eine Einschätzung (genannt „on watch“) abgeben, ob ein Rating in naher Zukunft voraussichtlich eine Heraufstufung (positiv) erhält, eine Herabstufung (negativ) erhält oder ob die Tendenz ungewiss ist (evolving). Der Ausblick gibt eine Indikation für die potentiell zukünftige Ratingentwicklung. FITCH verwendet die Indikationen positiv, negativ, stabil oder ungewiss (evolving). Die kurzfristigen Ratings von FITCH zeigen die potentielle Ausfallstufe durch die Stufen F1+, F1, F2, F3, A, B, C, RD und D an.

MOODY'S vergibt langfristige Ratings anhand der folgenden Skala: Aaa, Aa, A, Baa, Ba, B, Caa, Ca und C. Jeder allgemeinen Ratingkategorie von Aa bis Caa weist MOODY'S die numerischen Modifikatoren "1", "2" und "3" zu. Der Modifikator "1" zeigt an, dass die Bank am oberen Ende ihrer Buchstaben-Ratingklasse steht, der Modifikator "2" steht für ein mittleres Ranking und der Modifikator "3" zeigt an, dass die Bank sich am unteren Ende ihrer Buchstaben-Ratingklasse befindet. MOODY'S kann des Weiteren eine Einschätzung (genannt „under review“ (unter Überprüfung)) abgeben, ob ein Rating in naher Zukunft voraussichtlich eine Heraufstufung (possible upgrade) erhält, eine Herabstufung (possible downgrade) erhält oder ob die Tendenz ungewiss ist (direction uncertain). Der Ausblick gibt eine Indikation für die potentiell

1. Zusammenfassung

		zukünftige Ratingentwicklung. MOODY'S verwendet die Einschätzungen positiv, negativ, stabil oder ungewiss (developing). Die kurzfristigen Ratings von MOODY'S stellen eine Einschätzung der Fähigkeit der EMITTENTIN dar, kurzfristigen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, und reichen von P-1, P-2, P-3 bis hinunter zu NP (Not Prime). S&P vergibt langfristige Bonitätsratings anhand der folgenden Skala: AAA, AA, A, BBB, BB, B, CCC, CC, C, SD und D. Die Ratings von AA bis CCC können durch ein "+" oder "-" modifiziert werden, um die relative Position innerhalb der Hauptratingklasse anzugeben. S&P kann darüber hinaus eine Einschätzung (genannt Credit Watch) abgeben, ob ein Rating in naher Zukunft voraussichtlich ein Upgrade (positiv) erhält, ein Downgrade (negativ) erhält oder ob die Tendenz ungewiss ist (developing). Der Ausblick gibt eine Indikation für die potentiell zukünftige Ratingentwicklung. S&P verwendet hierbei die Stati positiv, negativ, stabil oder ungewiss (developing). S&P weist spezifischen Emissionen kurzfristige Ratings auf einer Skala von A-1+, A-1, A-2, A-3, B, C, SD bis hinab zu D zu.]
--	--	--

Punkt	Abschnitt C – Wertpapiere	
C.1	Art und Gattung der Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung.	Art und Form der Wertpapiere [Fix Rate [Dual Currency] Wertpapiere] [[TARN Express] [Knock-In] [Zinsdifferenz] [Reverse] [Switchable] [Fix] Floater [Dual Currency] Wertpapiere] [[TARN Express] [Knock-In] Range Accrual [Dual Currency] Wertpapiere] [[TARN Express] Digital [Range] [Floater] [Dual Currency] Wertpapiere] [[TARN Express] [Knock-In] Inflation [Zinsdifferenz] [Reverse] [Fix] [Digital] [Floor] [Cap] [Floater] [Dual Currency] Wertpapiere] [[TARN Express] [Knock-In] Inflation Range Accrual [Dual Currency] Wertpapiere] [Nullkupon [Dual Currency] Wertpapiere] Die WERTPAPIERE sind Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB. Die WERTPAPIERE sind eingeteilt in untereinander gleichberechtig-

		te Teilschuldverschreibungen in Höhe des NENNBETRAGS. "NENNBETRAG" der WERTPAPIERE ist [•]. Die WERTPAPIERE sind [anfänglich] in einer [vorläufigen Globalurkunde (die "VORLÄUFIGE GLOBALURKUNDE") [Dauer-Globalurkunde (die "DAUER-GLOBALURKUNDE")]] ohne Zinsscheine verbrieft. [Die VORLÄUFIGE GLOBALURKUNDE wird am oder nach dem 40. Tag nach dem Emissionstag (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) gegen eine Dauer-Globalurkunde (die "DAUER-GLOBALURKUNDE" und, zusammen mit der VORLÄUFIGEN GLOBALURKUNDE die "GLOBALURKUNDEN") ohne Zinsscheine ausgetauscht.] Die GLOBALURKUNDE[n] [wird] [werden] von oder im Namen des CLEARING SYSTEMS (wie in C.17 definiert) verwahrt. Die Inhaber der Wertpapiere (die "WERTPAPIERINHABER") haben keinen Anspruch auf Ausgabe von WERTPAPIEREN in effektiver Form. Wertpapierkennnummern [Die ISIN ist für jede Serie von WERTPAPIEREN im Anhang der Zusammenfassung angegeben.] [Die WKN ist für jede Serie von WERTPAPIEREN im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]
C.2	Währung der Wertpapieremission	[Euro] [•] (die "FESTGELEGTE WÄHRUNG")
C.5	Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere	Entfällt. Die WERTPAPIERE sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte	Anwendbares Recht Form und Inhalt der WERTPAPIERE sowie alle Rechte und Pflichten der EMITTENTIN und der WERTPAPIERINHABER bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Mit den Wertpapieren verbundene Rechte Die WERTPAPIERE haben eine feste Laufzeit. Verzinsung [Die WERTPAPIERE werden während ihrer Laufzeit [variabel (wie in C.[9][15] angegeben)] [zum jeweiligen ZINSSATZ (wie in C.9 definiert)] [zu einem festen ZINSSATZ (wie in C.9 definiert)] [zu für die jeweilige Zinsperiode unterschiedlichen ZINSSÄTZEN (wie

		in C.9 definiert)] verzinzt.] <u>[Im Fall von Nullkupon Wertpapieren, gilt Folgendes:</u> Auf die WERTPAPIERE werden keine periodischen Zinszahlungen geleistet; wirtschaftlich betrachtet ist die Zinszahlung in der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem höheren RÜCKZAHLUNGSBETRAG enthalten.] <u>[Im Fall von Fix Rate Wertpapieren, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen nicht verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber 100% des Nennbetrags zurückzuzahlen, gilt Folgendes:</u> Zinssatz Der "ZINSSATZ" für [jede] [die jeweilige] Zinsperiode wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.] [Der jeweils zu zahlende Zinsbetrag wird vor dessen Zahlung durch Anwendung eines aktuellen Wechselkurses von der FESTGELEGTE WÄHRUNG in die Auszahlungswährung umgerechnet. Der WERTPAPIERINHABER trägt somit ein Wechselkursrisiko.] <u>[Im Fall von [TARN Express] [Knock-In] Switchable Fix Floater [Dual Currency] Wertpapieren, gilt Folgendes:</u> Wechselrecht der Emittentin Die EMITTENTIN kann bestimmen, dass mit Wirkung von einem ZINSAHLTAG (wie in C.[9][16] definiert) [, der mindestens [●] [Monate] [Jahre] auf den Emissionstag (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) folgt] (in dem Fall ist dieser ZINSAHLTAG der "ZINSWECHSELTAG") der ZINSSATZ in Bezug auf jede dem ZINSWECHSELTAG folgende Zinsperiode der jeweilige VARIABLE ZINSSATZ (wie in C.[9][15] definiert) am jeweiligen ZINSFESTSTELLUNGSTAG ist ("WECHSELRECHT DER EMITTENTIN"). Das WECHSELRECHT DER EMITTENTIN kann nur einmal und mit Wirkung für alle WERTPAPIERE ausgeübt werden.] [Vorzeitige Rückzahlung <u>[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber 100% des Nominalwertes zu zahlen, gilt Folgendes:</u> Die WERTPAPIERINHABER können bei Eintritt eines VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSEREIGNISSES (wie in C.9 definiert) am VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMIN (wie in C.9 definiert) vorzeitig die Zahlung des VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (wie in C.9 definiert) verlangen.]
--	--	--

		<u>[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen nicht verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber 100% des Nominalwertes zu zahlen, gilt Folgendes:</u> Die WERTPAPIERINHABER können bei Eintritt eines VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSEREIGNISSES (wie in C.15 definiert) am VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMIN (wie in C.16 definiert) vorzeitig die Zahlung des VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (wie in C.15 definiert) verlangen.]] Einlösungsrecht [Die WERTPAPIERINHABER können an einem EINLÖSUNGSTAG (wie in C.[9][16] definiert) die Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS [(wie in C.9 definiert)] verlangen (das "EINLÖSUNGSRECHT").] <u>[Im Fall von Nullkupon Wertpapieren, gilt Folgendes:</u> Die WERTPAPIERINHABER können an einem EINLÖSUNGSTAG (wie in C.[9][16] definiert) die Zahlung des [BEENDIGUNGSBETRAGS (wie in C.9 definiert) verlangen (das "EINLÖSUNGSRECHT")] [BEENDIGUNGSBETRAGS verlangen (das "EINLÖSUNGSRECHT"), der vor dessen Zahlung durch Anwendung eines aktuellen Wechselkurses von der FESTGELEGTEN WÄHRUNG in die AUSZAHLUNGSWÄHRUNG umgerechnet wird. Der BEENDIGUNGSBETRAG und die AUSZAHLUNGSWÄHRUNG werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben].] [Nicht anwendbar. Die WERTPAPIERINHABER sind zur Einlösung der WERTPAPIERE nicht berechtigt.] Rückzahlung <u>[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber 100% des Nominalwertes zu zahlen, gilt Folgendes:</u> Die WERTPAPIERINHABER können am RÜCKZAHLUNGSTERMIN (wie in C.9 definiert) die Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS [(wie in C.9 definiert)] verlangen.] <u>[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen nicht verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber 100% des Nominalwertes zu zahlen, gilt Folgendes:</u> Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN (wie in C.16 definiert) erfolgt durch Zahlung des [RÜCKZAHLUNGSBETRAGS in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG] [RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der vor dessen Zahlung durch Anwendung eines aktuellen WECHSELKURSES (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) von der
--	--	---

		FESTGELEGTE WÄHRUNG in die AUSZAHLUNGSWÄHRUNG (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) umgerechnet wird]. [Der "RÜCKZAHLUNGSBETRAG" wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]] Beschränkung der Rechte <u>[Im Fall von Inflationsindex-bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:</u> <i>Anpassungen</i> Beim Eintritt eines oder mehrerer in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebener Ereignisse (die "ANPASSUNGSEREIGNISSE") wird die Berechnungsstelle die WERTPAPIERBEDINGUNGEN und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß den WERTPAPIERBEDINGUNGEN festgestellten Kurse des Inflationsindex nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der WERTPAPIERINHABER möglichst unverändert bleibt.] <u>[Im Fall von Inflationsindex-bezogenen oder Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:</u> <i>Außerordentliche Kündigung</i> Bei Eintritt eines in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen Ereignisses (das "[FX] KÜNDIGUNGSEREIGNIS") kann die EMITTENTIN die WERTPAPIERE außerordentlich nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kündigen und zum ABRECHNUNGSBETRAG vorzeitig zurückzahlen. [Der "ABRECHNUNGSBETRAG" ist der angemessene Marktwert der WERTPAPIERE.] [Der "ABRECHNUNGSBETRAG" ist der aufgezinste Marktwert der WERTPAPIERE, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§315 BGB) bestimmt wird. Der ABRECHNUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der NENNBETRAG.] <i>[Ordentliche Kündigung]</i> [Die EMITTENTIN kann zu jedem KÜNDIGUNGSTERMIN (wie in C.[9][16] definiert) die WERTPAPIERE vollständig aber nicht teilweise kündigen und durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS am betreffenden KÜNDIGUNGSTERMIN vorzeitig zurückzahlen.] <u>[Im Fall von Nullkupon Wertpapieren, gilt Folgendes:</u> Die EMITTENTIN kann zu jedem KÜNDIGUNGSTERMIN (wie in C.[9][16] definiert) die WERTPAPIERE vollständig aber nicht teilweise kündigen und durch Zahlung des BEENDIGUNGSBETRAGS
--	--	--

		[(wie in C.9 definiert) am betreffenden KÜNDIGUNGSTERMIN vorzeitig zurückzahlen] [, der vor dessen Zahlung durch Anwendung eines aktuellen Wechselkurses von der FESTGELEGTE WÄHRUNG in die AUSZAHLUNGSWÄHRUNG umgerechnet wird, am betreffenden KÜNDIGUNGSTERMIN vorzeitig zurückzahlen. Der BEENDIGUNGSBETRAG und die AUSZAHLUNGSWÄHRUNG werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben].] [Nicht anwendbar.] Status der Wertpapiere Die Verbindlichkeiten aus den WERTPAPIEREN sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der EMITTENTIN und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der EMITTENTIN.
[C.9 ²	C.8 sowie Nominaler Zinssatz; Datum, ab dem Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine; ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt; Fälligkeitstermin und Vereinbarung für die Darlehensstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren; Angabe der Rendite; Ver-	Siehe C.8 Zinssatz <u>[Produkttyp 1: Im Fall von Fix Rate Wertpapieren gilt Folgendes:</u> Der "ZINSSATZ" für [jede] [die jeweilige] Zinsperiode wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.] <u>[Produkttyp 2: Im Fall von Floater Wertpapieren gilt Folgendes:</u> Der "ZINSSATZ" für die jeweilige Zinsperiode entspricht [dem REFERENZSATZ für die REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT am jeweiligen ZINSFESTSTELLUNGSTAG] [der Differenz aus dem FESTEN ZINSSATZ und dem REFERENZSATZ für die REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT am jeweiligen ZINSFESTSTELLUNGSTAG] [der Differenz aus dem REFERENZSATZ_[1] für die REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT₁ [, multipliziert mit dem FAKTOR₁ (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben)] und dem REFERENZSATZ_[2] für die REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT₂ [, multipliziert mit dem FAKTOR₂] am jeweiligen ZINSFESTSTELLUNGSTAG [oder dem FESTEN ZINSSATZ]] [dem REFERENZSATZ für die REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT am jeweiligen ZINSFESTSTELLUNGSTAG oder dem FESTEN ZINSSATZ] [dem FESTEN ZINSSATZ oder [nach Ausübung des WECHSELRECHTS DER

² Angaben zum Abschnitt C.9 sind nur einzufügen, wenn es sich um WERTPAPIERE handelt, bei denen die EMITTENTIN aufgrund der BEDINGUNGEN verpflichtet ist, dem WERTPAPIERINHABER mindestens 100% des NENNBETRAGS zurückzahlen.

	tretung von Schuldtitelinhabern	EMITTENTIN] dem VARIABLEN ZINSSATZ am jeweiligen ZINSFESTSTELLUNGSTAG] [dem VARIABLEN ZINSSATZ am jeweiligen ZINSFESTSTELLUNGSTAG oder dem FESTEN ZINSSATZ] [multipliziert mit dem FAKTOR] [[und] [zuzüglich] [abzüglich] des [AUFSCHLAGS] [ABSCHLAGS]]. ["VARIABLER ZINSSATZ" entspricht dem REFERENZSATZ für die REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT am jeweiligen ZINSFESTSTELLUNGSTAG [multipliziert mit dem FAKTOR] [[und] [zuzüglich] [abzüglich] des [AUFSCHLAGS] [ABSCHLAGS].] Der [FESTE ZINSSATZ, der] jeweilige ZINSFESTSTELLUNGSTAG[, der FAKTOR_[1]][, der FAKTOR₂][, der ABSCHLAG][, der AUFSCHLAG] sowie die REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT_[1] [und die REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT₂] werden [jeweils] in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. "REFERENZSATZ_[1]" ist der [EURIBOR (<i>Euro Interbank Overnight Rate</i>)] [[<i>Währung einfügen</i>] LIBOR (<i>London Interbank Overnight Rate</i>)] [CMS (<i>Constant Maturity Swap rate</i>)] (Bildschirmseite: <i>[einfügen]</i>). ["REFERENZSATZ_[2]" ist der [EURIBOR (<i>Euro Interbank Overnight Rate</i>)] [[<i>Währung einfügen</i>] LIBOR (<i>London Interbank Overnight Rate</i>)] [CMS (<i>Constant Maturity Swap rate</i>)] (Bildschirmseite: <i>[einfügen]</i>).] <u>Produkttyp 3: Im Fall von Range Accrual Wertpapieren gilt Folgendes:</u> Der "ZINSSATZ" für die jeweilige Zinsperiode hängt insbesondere von der Anzahl an BEOBACHTUNGSTAGEN während der entsprechenden Zinsperiode ab, [an denen sich der RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ für die RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT [in [bzw. außerhalb] einer bestimmten Spanne (die "ZINSSPANNE") [über oder unter einem bestimmten Prozentsatz (die "ZINSSCHWELLE" bewegt)][an denen sich der RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ₁ für die RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT₁ [in [bzw. außerhalb] einer bestimmten Spanne (die "ZINSSPANNE₁") [über oder unter einem bestimmten Prozentsatz (die "ZINSSCHWELLE₁") liegt und der RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ₂ für die RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT₂ [in [bzw. außerhalb] einer bestimmten Spanne (die "ZINSSPANNE₂") [über oder unter einem bestimmten Prozentsatz (die "ZINSSCHWELLE₂") liegt] ("ANZAHL DER BEOBACHTUNGSTAGE IN RANGE")]
--	--	---

		bzw. ("ANZAHL DER BEOBACHTUNGSTAGE OUT RANGE")) [sowie dem REFERENZSATZ für die REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT am jeweiligen ZINSFESTSTELLUNGSTAG] und wird gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt: [AUFSCHLAG +] [(ANZAHL DER BEOBACHTUNGSTAGE IN RANGE / Gesamtanzahl der BEOBACHTUNGSTAGE der jeweiligen Zinsperiode x ZINSSATZ IN)] [+ [(ANZAHL DER BEOBACHTUNGSTAGE OUT RANGE / Gesamtanzahl der BEOBACHTUNGSTAGE der jeweiligen Zinsperiode x ZINSSATZ OUT)]. Die RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT_[1] [, die RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT₂ [, der AUFSCHLAG] [, der ZINSSATZ IN] [, der ZINSSATZ OUT] [, die ZINSSPANNE_[1] [, ZINSSPANNE₂ [, ZINSSCHWELLE_[1] [, die ZINSSCHWELLE₂ [und die REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT] sowie der jeweilige ZINSFESTSTELLUNGSTAG werden [jeweils] in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. ["REFERENZSATZ"] ist der [EURIBOR (<i>Euro Interbank Overnight Rate</i>)] [[<i>Währung einfügen</i>] LIBOR (<i>London Interbank Overnight Rate</i>)] [CMS (<i>Constant Maturity Swap rate</i>)] (Bildschirmseite: [<i>einfügen</i>]).] "RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ_[1]" ist [der] [EURIBOR (<i>Euro Interbank Overnight Rate</i>)] [[<i>Währung einfügen</i>] LIBOR (<i>London Interbank Overnight Rate</i>)] [CMS (<i>Constant Maturity Swap rate</i>)] (Bildschirmseite: [<i>einfügen</i>]) [die Differenz zwischen dem RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ₃ und dem RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ₄]. ["RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ_[2, 3, 4]" ist der [EURIBOR (<i>Euro Interbank Overnight Rate</i>)] [[<i>Währung einfügen</i>] LIBOR (<i>London Interbank Overnight Rate</i>)] [CMS (<i>Constant Maturity Swap rate</i>)] (Bildschirmseite: [<i>einfügen</i>]).]³ <u>[Produkttyp 4: Im Fall von Digital Wertpapieren gilt Folgendes:</u> Der "ZINSSATZ" für die jeweilige Zinsperiode entspricht [entweder dem FESTEN ZINSSATZ₁ oder dem FESTEN ZINSSATZ₂, je nachdem, ob der REFERENZSATZ an einem ZINSFESTSTELLUNGSTAG [innerhalb oder außerhalb einer bestimmten ZINSSPANNE] [auf oder über der ZINSSCHWELLE] [entweder dem FESTEN ZINSSATZ
--	--	--

³ Absatz ggf. für jeden weiteren RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ wiederholen.

		oder dem REFERENZSATZ an einem in ZINSFESTSTELLUNGSTAG [multipliziert mit dem FAKTOR] [[und] zuzüglich des AUFSCHLAGS], je nachdem, ob der REFERENZSATZ an einem ZINSFESTSTELLUNGSTAG über oder unter der ZINSSCHWELLE] liegt. Der FESTE ZINSSATZ_[1][, der FESTE ZINSSATZ₂][, die ZINSSPANNE][, die ZINSSCHWELLE][, der FAKTOR][, der AUFSCHLAG] sowie der jeweilige ZINSFESTSTELLUNGSTAG werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. "REFERENZSATZ" ist der [EURIBOR (<i>Euro Interbank Overnight Rate</i>)] [[Währung einfügen] LIBOR (<i>London Interbank Overnight Rate</i>)] [CMS (<i>Constant Maturity Swap rate</i>)] (Bildschirmseite: [einfügen]).] <u>Produkttyp 5: Im Fall von Inflation Floater Wertpapieren gilt Folgendes:</u> Der "ZINSSATZ" für die jeweilige Zinsperiode entspricht [dem INFLATIONSSATZ, wie er am entsprechenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG") von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt wird] [der Differenz aus dem INFLATIONSSATZ für den INFLATIONSINDEX₁ [, multipliziert mit dem FAKTOR₁] und dem INFLATIONSSATZ für den INFLATIONSINDEX₂ [, multipliziert mit dem FAKTOR₂], wie sie am entsprechenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt werden] [der Differenz aus dem FESTEN ZINSSATZ und dem INFLATIONSSATZ, wie er am entsprechenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG von der BERECHNUNGSTELLE berechnet bzw. festgelegt wird] [entweder dem INFLATIONSSATZ, wie er am entsprechenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt wird, oder dem FESTEN ZINSSATZ] [der Differenz aus (i) dem FESTEN ZINSSATZ und (ii) dem INFLATIONSSATZ, wie er am entsprechenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt wird, oder dem FESTEN ZINSSATZ] [entweder dem FESTEN ZINSSATZ oder dem INFLATIONSSATZ [multipliziert mit dem FAKTOR], wie er am entsprechenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt wird, [[und] zuzüglich des AUFSCHLAGS], je nachdem, ob der INFLATIONSSATZ über oder unter der ZINSSCHWELLE liegt] [multipliziert mit dem FAKTOR] [[und] [zuzüglich] [abzüglich] des [AUFSCHLAGS] [ABSCHLAGS]]. Der INFLATIONSSATZ[, der FESTE ZINSSATZ][, der FAKTOR_[1]][, der FAKTOR₂][, der AUFSCHLAG][, der ABSCHLAG][, die ZINSSCHWEL-
--	--	---

		LE] sowie der jeweilige ZINSFESTSTELLUNGSTAG werden [jeweils] in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. "INFLATIONSINDEX₁" ist [Bezeichnung des Inflationsindex₁] einfügen] ([Reuters: [RIC einfügen]] [Bloomberg: [Ticker einfügen]]). ["INFLATIONSINDEX₂" ist [Bezeichnung des Inflationsindex₂] einfügen] ([Reuters: [RIC einfügen]] [Bloomberg: [Ticker einfügen]]).] <u>[Produkttyp 6: Im Fall von Inflation Range Accrual Wertpapieren gilt Folgendes:</u> Der "ZINSSATZ" für die jeweilige Zinsperiode hängt von der Anzahl an Tagen während der entsprechenden Zinsperiode ab, an denen sich der INFLATIONSSATZ [in einer bestimmten Spanne (die "ZINSSPANNE")] [auf oder unter einem bestimmten Prozentsatz (die "ZINSSCHWELLE")] bewegt. Der INFLATIONSSATZ und die [ZINSSPANNE][ZINSSCHWELLE] werden [jeweils] in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. "INFLATIONSINDEX₁" ist [Bezeichnung des Inflationsindex₁] einfügen] ([Reuters: [RIC einfügen]] [Bloomberg: [Ticker einfügen]]). <u>[Produkttyp 7: Im Fall von Nullkupon Wertpapieren gilt Folgendes:</u> Auf die WERTPAPIERE werden keine periodischen Zinszahlungen geleistet; wirtschaftlich betrachtet ist die Zinszahlung in der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem höheren RÜCKZahlungsbetrag enthalten.] <u>[Folgendes gilt für Produkttypen 1 – 6:</u> [Der [REFERENZSATZ] [INFLATIONSSATZ] wird bei der Berechnung des ZINSSATZES mit einem AUFSCHLAG (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) addiert.] [Vom [REFERENZSATZ] [INFLATIONSSATZ] wird bei der Berechnung des ZINSSATZES ein ABSCHLAG (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) abgezogen.] [Der [REFERENZSATZ] [INFLATIONSSATZ] wird bei der Berechnung des ZINSSATZES mit einem FAKTOR (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) multipliziert.] [Wenn der für eine Zinsperiode ermittelte ZINSSATZ höher ist als der HÖCHSTZINSSATZ (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben), so ist der ZINSSATZ für diese Zinsperiode der
--	--	--

		HÖCHSTZINSSATZ.] [Wenn der für eine Zinsperiode ermittelte ZINSSATZ niedriger ist als der MINDESTZINSSATZ (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben), so ist der ZINSSATZ für diese Zinsperiode der MINDESTZINSSATZ.] [Wenn der für eine Zinsperiode ermittelte ZINSSATZ höher ist als der KNOCK-IN ZINSSATZ (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben), dann ist der ZINSSATZ für die gesamte Laufzeit der WERTPAPIERE der KNOCK-In ZINSSATZ.] [Wenn an einem ZINSFESTSTELLUNGSTAG die Summe aller bis zu diesem ZINSFESTSTELLUNGSTAG (einschließlich) ermittelten ZINSSÄTZE gleich oder größer ist als der GESAMTHÖCHSTZINSSATZ (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben), entspricht der ZINSSATZ für den entsprechenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG der Differenz aus dem GESAMTHÖCHSTZINSSATZ und der Summe aller bis zu diesem ZINSFESTSTELLUNGSTAG (ausschließlich) ermittelten ZINSSÄTZE und der jeweilige ZINSSATZ für alle folgenden ZINSFESTSTELLUNGSTAGE beträgt null Prozent (0 %).] [Wenn am letzten ZINSFESTSTELLUNGSTAG die Summe aller bis zu diesem ZINSFESTSTELLUNGSTAG (einschließlich) ermittelten ZINSSÄTZE kleiner ist als der GESAMTMINDESTZINSSATZ, so entspricht der ZINSSATZ für den entsprechenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG der Differenz aus dem GESAMTMINDESTZINSSATZ und der Summe aller bis zu diesem ZINSFESTSTELLUNGSTAG (ausschließlich) ermittelten ZINSSÄTZE.] [Der jeweils zu zahlende Zinsbetrag wird vor dessen Zahlung durch Anwendung eines aktuellen Wechselkurses von der FESTGELEGTE WÄHRUNG in die AUSZAHLUNGSWÄHRUNG umgerechnet. Der WERTPAPIERINHABER trägt somit ein Wechselkursrisiko.] Verzinsungsbeginn Der "VERZINSUNGSBEGINN" wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.] Zinszahltag [[Der] [Die] "ZINSAHLTAG[E]" [wird] [werden] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.] ["ZINSAHLTAG" ist [vorbehaltlich der Ausübung des WECHSELRECHTS DER EMITTENTIN] [<i>Tag und Monat(e) einfügen</i>] eines jeden Jahres. [Nach Ausübung des WECHSELRECHTS DER EMITTENTIN ist ZINSAHLTAG der [<i>Tag und Monat(e) einfügen</i>] eines jeden
--	--	---

		Jahres.]] ["ZINSAHLAG" ist [vorbehaltlich der Ausübung des WECHSELRECHTS DER EMITTENTIN] der ERSTE ZINSAHLAG und jeder Tag, der [Anzahl von Monaten einfügen] auf den ERSTEN ZINSAHLAG bzw. den jeweils vorausgehenden ZINSAHLAG folgt. [Nach Ausübung des WECHSELRECHTS DER EMITTENTIN ist ZINSAHLAG jeder Tag, der [Anzahl von Monaten einfügen] auf den ZINSWECHSELTAG bzw. den jeweils vorausgehenden ZINSAHLAG folgt.] Der letzte ZINSAHLAG ist das VERZINSUNGSENDE. Der ERSTE ZINSAHLAG und das VERZINSUNGSENDE werden in den [jeweils] ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.] [ZINSAHLTAGE können Verschiebungen unterliegen.]] [Vorzeitige Rückzahlung] Ein "VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS" tritt ein, wenn die Summe aller bis zu einem ZINSFESTSTELLUNGSTAG (einschließlich) festgelegten ZINSSÄTZE den KNOCK-OUT ZINSSATZ (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) an einem ZINSFESTSTELLUNGSTAG berührt oder überschreitet. "VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSTERMIN" ist der ZINSAHLAG, der dem Tag, an dem ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, unmittelbar folgt. Der "VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG" entspricht dem NENNBETRAG.] Einlösung [[Der] [Die] "EINLÖSUNGSTAG[e]" [wird] [werden] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.] <u>[Im Fall aller Wertpapiere außer Nullkupon Wertpapieren gilt Folgendes:</u> Der "RÜCKZAHLUNGSBETRAG" wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.] <u>[Im Fall von Nullkupon Wertpapieren gilt Folgendes:</u> [Der "BEENDIGUNGSBETRAG" wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.] [Nicht anwendbar. Die WERTPAPIERINHABER sind zur Einlösung der WERTPAPIERE nicht berechtigt.] Kündigung [[Der] [Die] "KÜNDIGUNGSTERMIN[E]" [wird] [werden] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.] <u>[Im Fall aller Wertpapiere außer Nullkupon Wertpapieren gilt</u>
--	--	--

		<u>Folgendes:</u> Der "RÜCKZAHLUNGSBETRAG" wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.] <u>[Im Fall von Nullkupon Wertpapieren gilt Folgendes:</u> [Der "BE- ENDIGUNGSBETRAG" wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.] [Nicht anwendbar. Die EMITTENTIN ist zur Kündigung der WERT- PAPIERE nicht berechtigt.] Rückzahlung [Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN erfolgt durch Zah- lung [des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS in der FESTGELEGTE WÄH- RUNG] [RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der vor dessen Zahlung durch Anwendung eines aktuellen Wechselkurses von der FESTGELEG- TEN WÄHRUNG in die AUSZAHLUNGSWÄHRUNG (wie in den END- GÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) umgerechnet wird].] Der "RÜCKZAHLUNGSTERMIN" [und der "RÜCKZAHLUNGSBE- TRAG"] [wird][werden] in der Tabelle im Anhang der Zusammen- fassung angegeben. Zahlungen Sämtliche Zahlungen sind an die [einfügen] (die "HAUPTZAHL- STELLE") zu leisten. Die HAUPTZAHLSTELLE zahlt die fälligen Be- träge an das CLEARING-SYSTEM zwecks Gutschrift auf die jeweili- gen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die WERTPAPI- ERINHABER. Die Zahlung an das CLEARING-SYSTEM befreit die EMITTENTIN in Höhe der Zahlung von ihren Zahlungsverpflichtungen aus den WERTPAPIEREN. "CLEARING-SYSTEM" ist [einfügen]. Methode zur Berechnung der Rendite [Nicht anwendbar. Die Rendite kann zum Zeitpunkt der Ausgabe der WERTPAPIERE nicht berechnet werden.] <u>[Im Fall von Nullkupon Wertpapieren gilt Folgendes:</u> Nicht an- wendbar.] [[Rendite einfügen], berechnet anhand der [Moosmüller-Methode] [ISMA-Methode] am Emissionstag auf Basis des Emissionsprei- ses. Diese Angabe gibt keinerlei Auskunft über eine zukünftige Rendite und lässt keinen Aufschluss hierüber zu.] Vertretung der Wertpapierinhaber Nicht anwendbar. Es gibt keinen Vertreter der WERTPAPIERINHA-
--	--	---

		BER.
[C.10] ⁴	C.9 sowie Erläuterung der derivativen Kom- ponente bei der Zinszahlung und wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisin- struments beein- flusst wird	Siehe C.9 [Nicht anwendbar. Die WERTPAPIERE haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung und der Wert der WERTPAPIERE wird daher nicht durch den Wert eines Basisinstruments beeinflusst.] [Der Einfluss des [RANGE ACCRUAL REFERENZSATZES [bzw. des]] REFERENZSATZES auf den ZINSSATZ ist unter "Zinssatz" in Element C.9 dargestellt. Der Wert der WERTPAPIERE kann während der Laufzeit durch einen [[sinkenden][steigenden] Wert des [[jeweiligen] RANGE ACCRUAL REFERENZSATZES [bzw. des] REFERENZSATZES] [sinkenden Wert des REFERENZSATZES für die REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT₁ und/oder steigenden Wert des REFERENZSATZES für die REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT₂] fallen bzw. durch einen [[steigenden][sinkenden] Wert des [[jeweiligen] RANGE ACCRUAL REFERENZSATZES [bzw. des] REFERENZSATZES] [steigenden Wert des REFERENZSATZES für die REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT₁ und/oder sinkenden Wert des REFERENZSATZES für die REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT₂] steigen (bei Nichtberücksichtigung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).] [Der Einfluss des INFLATIONSINDEX auf den ZINSSATZ ist unter "Zinssatz" in Element C.9 dargestellt. Der Wert der WERTPAPIERE kann während der Laufzeit durch einen [[sinkenden][steigenden] Wert des INFLATIONSINDEX] [sinkenden Wert des INFLATIONSINDEX₁ und/oder steigenden Wert des INFLATIONSINDEX₂] fallen (bei Nichtberücksichtigung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) bzw. durch einen [[steigenden][sinkenden] Wert des INFLATIONSINDEX] [steigenden Wert des INFLATIONSINDEX₁ und/oder sinkenden Wert des INFLATIONSINDEX₂] steigen (bei Nichtberücksichtigung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).]
[C.11] ⁵	Antrag auf Zulas- sung zum Handel an einem geregel- ten Markt oder	[Die Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten [<i>Maßgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen</i>] [wurde] [wird] mit Wirkung zum [<i>Voraussichtlichen Tag einfügen</i>] bean-

⁴ Angaben zum Abschnitt C.10 sind nur einzufügen, wenn es sich um WERTPAPIERE handelt, bei denen die EMITTENTIN aufgrund der BEDINGUNGEN verpflichtet ist, dem WERTPAPIERINHABER mindestens 100% des NENNBETRAGS zu zahlen.

⁵ Angaben zum Abschnitt C 11 sind nur einzufügen, wenn es sich um WERTPAPIERE mit einer Einzelstückelung von weniger als 100.000 Euro handelt.

	anderen gleichwertigen Märkten	trägt.] [Die WERTPAPIERE sind bereits zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten zugelassen: <i>[Maßgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen]</i>] [Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.]]
[C.15 ⁶	Einfluss des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere	[Der Wert der WERTPAPIERE kann während der Laufzeit durch einen [[sinkenden][steigenden] Wert des [[jeweiligen] RANGE ACCRUAL REFERENZSATZES [bzw. des] REFERENZSATZES] [sinkenden Wert des REFERENZSATZES für die REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT₁ und/oder steigenden Wert des REFERENZSATZES für die REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT₂] fallen bzw. durch einen [[steigenden][sinkenden] Wert des [[jeweiligen]]RANGE ACCRUAL REFERENZSATZES [bzw. des] REFERENZSATZES] [steigenden Wert des REFERENZSATZES für die REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT₁ und/oder sinkenden Wert des REFERENZSATZES für die REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT₂] steigen (bei Nichtberücksichtigung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).] [Der Wert der WERTPAPIERE kann während der Laufzeit durch einen [[sinkenden][steigenden] Wert des INFLATIONSINDEX] [sinkenden Wert des INFLATIONSINDEX₁ und/oder steigenden Wert des INFLATIONSINDEX₂] fallen (bei Nichtberücksichtigung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) bzw. durch einen [[steigenden][sinkenden] Wert des INFLATIONSINDEX] [steigenden Wert des INFLATIONSINDEX₁ und/oder sinkenden Wert des INFLATIONSINDEX₂] steigen (bei Nichtberücksichtigung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).]] Bei den WERTPAPIEREN hängt [die Möglichkeit einer VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNG,] die Verzinsung und damit auch der Wert der WERTPAPIERE von der Entwicklung des BASISWERTS (wie in C.20 definiert) ab. Zinssatz <u>[Produkttyp 2: Im Fall von Floater Wertpapieren gilt Folgendes:</u> Der "ZINSSATZ" für die jeweilige Zinsperiode entspricht [dem

⁶ Angaben zum Abschnitt C.15 sind nur einzufügen, wenn es sich nicht um WERTPAPIERE handelt, bei denen die EMITTENTIN aufgrund der BEDINGUNGEN verpflichtet ist, dem WERTPAPIERINHABER mindestens 100% des NENNBETRAGS zu zahlen.

		REFERENZSATZ (wie in C.20 definiert) für die REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT am jeweiligen ZINSFESTSTELLUNGSTAG] [der Differenz aus dem FESTEN ZINSSATZ und dem REFERENZSATZ (wie in C.20 definiert) für die REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT am jeweiligen ZINSFESTSTELLUNGSTAG] [der Differenz aus dem REFERENZSATZ_[1] (wie in C.20 definiert) für die REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT₁ [, multipliziert mit dem FAKTOR₁] und dem REFERENZSATZ_[2] für die REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT₂ [, multipliziert mit dem FAKTOR₂] am jeweiligen ZINSFESTSTELLUNGSTAG [oder dem FESTEN ZINSSATZ]] [dem REFERENZSATZ (wie in C.20 definiert) für die REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT am jeweiligen ZINSFESTSTELLUNGSTAG oder dem FESTEN ZINSSATZ] [dem FESTEN ZINSSATZ oder [nach Ausübung des WECHSELRECHTS DER EMITTENTIN] dem VARIABLEN ZINSSATZ am jeweiligen ZINSFESTSTELLUNGSTAG] [dem VARIABLEN ZINSSATZ am jeweiligen ZINSFESTSTELLUNGSTAG oder dem FESTEN ZINSSATZ] [multipliziert mit dem FAKTOR] [[und] [zuzüglich] [abzüglich] des [AUFSCHLAGS] [ABSCHLAGS]]. ["VARIABLER ZINSSATZ" entspricht dem REFERENZSATZ (wie in C.20 definiert) für die REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT am jeweiligen ZINSFESTSTELLUNGSTAG [multipliziert mit dem FAKTOR (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben)] [[und] [zuzüglich] [abzüglich] des [AUFSCHLAGS (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben)] [ABSCHLAGS (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben)].] Der [FESTE ZINSSATZ, der] jeweilige ZINSFESTSTELLUNGSTAG[, der FAKTOR_[1]][, der FAKTOR₂][, der ABSCHLAG][, der AUFSCHLAG] sowie die REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT_[1] [und die REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT₂] werden [jeweils] in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.] <u>[Produkttyp 3: Im Fall von Range Accrual Wertpapieren gilt Folgendes:</u> Der "ZINSSATZ" für die jeweilige Zinsperiode hängt von der Anzahl an Tagen während der entsprechenden Zinsperiode ab, [an denen sich der RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ für die RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT (wie in C.20 definiert) [in [bzw. außerhalb] einer bestimmten Spanne (die "ZINSSPANNE")] [über oder unter einem bestimmten Prozentsatz (die "ZINSCHWELLE")] bewegt.]] [an denen sich der RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ₁ für die RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT₁ [in [bzw. außerhalb] einer bestimmten Spanne (die
--	--	---

		"ZINSSPANNE₁") [über oder unter einem bestimmten Prozentsatz (die "ZINSSCHWELLE₁") liegt und der RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ₂ für die RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT₂ [in [bzw. außerhalb] einer bestimmten Spanne (die "ZINSSPANNE₂") [über oder unter einem bestimmten Prozentsatz (die "ZINSSCHWELLE₂") liegt] ("ANZAHL DER BEOBACHTUNGSTAGE IN RANGE") [bzw. ("ANZAHL DER BEOBACHTUNGSTAGE OUT RANGE") [sowie dem REFERENZSATZ für die REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT am jeweiligen ZINSFESTSTELLUNGSTAG] und wird gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt: [AUFSCHLAG +] [(ANZAHL DER BEOBACHTUNGSTAGE IN RANGE / Gesamtanzahl der BEOBACHTUNGSTAGE der jeweiligen Zinsperiode x ZINSSATZ In)] + [(ANZAHL DER BEOBACHTUNGSTAGE OUT RANGE / Gesamtanzahl der BEOBACHTUNGSTAGE der jeweiligen Zinsperiode x ZINSSATZ Out)]]. Die RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT₁[, die RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT₂[, der AUFSCHLAG[, der ZINSSATZ In[, der ZINSSATZ Out[, die ZINSSPANNE₁[, die ZINSSPANNE₂[, die ZINSSCHWELLE₁[, die ZINSSCHWELLE₂] [und die REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT] sowie der jeweilige ZINSFESTSTELLUNGSTAG werden [jeweils] in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. <u>Produkttyp 4: Im Fall von Digital Wertpapieren gilt Folgendes:</u> Der "ZINSSATZ" für die jeweilige Zinsperiode entspricht [entweder dem FESTEN ZINSSATZ₁ oder dem FESTEN ZINSSATZ₂, je nachdem, ob der REFERENZSATZ (wie in C.20 definiert) am entsprechenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG [innerhalb oder außerhalb einer bestimmten ZINSSPANNE] [auf oder über der ZINSSCHWELLE] [entweder dem FESTEN ZINSSATZ oder dem REFERENZSATZ (wie in C.20 definiert) am entsprechenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG [multipliziert mit dem FAKTOR] [[und] zuzüglich des AUFSCHLAGS], je nachdem, ob der REFERENZSATZ am entsprechenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG über oder unter der ZINSSCHWELLE] liegt. Der FESTE ZINSSATZ₁[, der FESTE ZINSSATZ₂[, die ZINSSPANNE[, die ZINSSCHWELLE[, der FAKTOR[, der AUFSCHLAG] sowie der jeweilige ZINSFESTSTELLUNGSTAG werden [jeweils] in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.] <u>Produkttyp 5: Im Fall von Inflation Floater Wertpapieren gilt Folgendes:</u>
--	--	---

	Der "ZINSSATZ" für die jeweilige Zinsperiode entspricht [dem INFLATIONSSATZ, wie er am entsprechenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt wird] [der Differenz aus dem INFLATIONSSATZ des INFLATIONSINDEX₁ (wie in C.20 definiert)[, multipliziert mit dem FAKTOR₁] und dem INFLATIONSSATZ des INFLATIONSINDEX₂ (wie in C.20 definiert)[, multipliziert mit dem FAKTOR₂], wie sie am entsprechenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt werden] [der Differenz aus dem FESTEN ZINSSATZ und dem INFLATIONSSATZ, wie er am entsprechenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt wird] [entweder dem INFLATIONSSATZ, wie er am entsprechenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG von der BERECHNUNGSSTELLE berechnet bzw. festgelegt wird, oder dem FESTEN ZINSSATZ] [der Differenz aus (i) dem FESTEN ZINSSATZ und (ii) dem INFLATIONSSATZ, wie er am entsprechenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt wird, oder dem FESTEN ZINSSATZ] [entweder dem FESTEN ZINSSATZ oder dem INFLATIONSSATZ [multipliziert mit dem FAKTOR], wie er am entsprechenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt wird, [[und] zuzüglich des AUFSCHLAGS], je nachdem, ob der INFLATIONSSATZ über oder unter der ZINSSCHWELLE liegt] [multipliziert mit dem FAKTOR] [[und] [zuzüglich] [abzüglich] des [AUFSCHLAGS] [ABSCHLAGS]]. Der INFLATIONSSATZ[, der FESTE ZINSSATZ][, der FAKTOR₁][, der FAKTOR₂][, der AUFSCHLAG][, der ABSCHLAG][, die ZINSSCHWELLE] sowie der jeweilige ZINSFESTSTELLUNGSTAG werden [jeweils] in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.] <u>[Produkttyp 6: Im Fall von Inflation Range Accrual Wertpapieren gilt Folgendes:</u> Der "ZINSSATZ" für die jeweilige Zinsperiode hängt von der Anzahl an Tagen während der entsprechenden Zinsperiode ab, an denen sich der INFLATIONSSATZ [in einer bestimmten Spanne (die "ZINSSPANNE")] [auf oder unter einer bestimmten ZINSSCHWELLE] bewegt. Der INFLATIONSSATZ und die [ZINSSPANNE][ZINSSCHWELLE] werden [jeweils] in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.] [Der [REFERENZSATZ] [INFLATIONSSATZ] wird bei der Berechnung des ZINSSATZES mit einem AUFSCHLAG (wie in den ENDGÜLTIGEN
--	--

	BEDINGUNGEN angegeben) addiert.] [Vom [REFERENZSATZ] [INFLATIONSSATZ] wird bei der Berechnung des ZINSSATZES ein ABSCHLAG (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) abgezogen.] [Der [REFERENZSATZ] [INFLATIONSSATZ] wird bei der Berechnung des ZINSSATZES mit einem FAKTOR (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) multipliziert.] [Wenn der für eine Zinsperiode ermittelte ZINSSATZ höher ist als der HÖCHSTZINSSATZ (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben), so ist der ZINSSATZ für diese Zinsperiode der HÖCHSTZINSSATZ.] [Wenn der für eine Zinsperiode ermittelte ZINSSATZ niedriger ist als der MINDESTZINSSATZ (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben), so ist der ZINSSATZ für diese Zinsperiode der MINDESTZINSSATZ.] [Wenn der für eine Zinsperiode ermittelte ZINSSATZ höher ist als der KNOCK-IN ZINSSATZ (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben), dann ist der ZINSSATZ für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere der KNOCK-IN ZINSSATZ.] [Wenn an einem ZINSFESTSTELLUNGSTAG die Summe aller bis zu diesem ZINSFESTSTELLUNGSTAG (einschließlich) ermittelten ZINSSÄTZE gleich oder größer ist als der GESAMTHÖCHSTZINSSATZ (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben), entspricht der ZINSSATZ für den entsprechenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG der Differenz aus dem GESAMTHÖCHSTZINSSATZ und der Summe aller bis zu diesem ZINSFESTSTELLUNGSTAG (ausschließlich) ermittelten ZINSSÄTZE und der jeweilige ZINSSATZ für alle folgenden ZINSFESTSTELLUNGSTAGE beträgt null Prozent (0 %).] [Wenn am letzten ZINSFESTSTELLUNGSTAG die Summe aller bis zu diesem ZINSFESTSTELLUNGSTAG (einschließlich) ermittelten ZINSSÄTZE kleiner ist als der GESAMTMINDESTZINSSATZ, so entspricht der ZINSSATZ für den entsprechenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG der Differenz aus dem GESAMTMINDESTZINSSATZ und der Summe aller bis zu diesem ZINSFESTSTELLUNGSTAG (ausschließlich) ermittelten ZINSSÄTZE.]] <u>[Produkttyp 7: Im Fall von Nullkupon Wertpapieren gilt Folgendes:</u> Auf die WERTPAPIERE werden keine periodischen Zinszahlungen geleistet; wirtschaftlich betrachtet ist die Zinszahlung in der Diffe-
--	--

		renz zwischen dem Emissionspreis und dem höheren RÜCKZAHLUNGSBETRAG enthalten.] [Vorzeitige Rückzahlung] Ein "VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS" tritt ein, wenn die Summe aller bis zu einem ZINSFESTSTELLUNGSTAG (einschließlich) festgelegten ZINSSÄTZE den KNOCK-OUT ZINSSATZ (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) an einem ZINSFESTSTELLUNGSTAG berührt oder überschreitet. Der "VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG" entspricht dem NENNBETRAG.]]
[C.16⁷	Verfalltag oder Fälligkeitstermin — Ausübungstermin oder letzter Referenztermin	[[Der] [Die] "ZINSFESTSTELLUNGSTAG[E]" [wird] [werden] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.] [[Der] [Die] "ZINSZAHLTAG[E]" [wird] [werden] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.] ["ZINSZAHLTAG" ist [vorbehaltlich der Ausübung des WECHSELRECHTS DER EMITTENTIN] der [Tag und Monat(e) einfügen] eines jeden Jahres. [Nach Ausübung des WECHSELRECHTS DER EMITTENTIN ist ZINSZAHLTAG der [Tag und Monat(e) einfügen] eines jeden Jahres.]] ["ZINSZAHLTAG" ist [vorbehaltlich der Ausübung des WECHSELRECHTS DER EMITTENTIN] der ERSTE ZINSZAHLTAG und jeder Tag, der [Anzahl von Monaten einfügen] auf den ERSTEN ZINSZAHLTAG bzw. den jeweils vorausgehenden ZINSZAHLTAG folgt. [Nach Ausübung des WECHSELRECHTS DER EMITTENTIN ist ZINSZAHLTAG jeder Tag, der [Anzahl von Monaten einfügen] auf den ZINSWECHSELTAG bzw. den jeweils vorausgehenden ZINSZAHLTAG folgt.] Der letzte ZINSZAHLTAG ist das VERZINSUNGSENDE. Der ERSTE ZINSZAHLTAG und das VERZINSUNGSENDE werden [jeweils] in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.] [ZINSZAHLTAGE können Verschiebungen unterliegen.] ["VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSTERMIN" ist der ZINSZAHLTAG, der dem Tag, an dem ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) eingetreten ist, unmittelbar folgt.]

⁷ Angaben zum Abschnitt C.16 sind nur einzufügen, wenn es sich nicht um WERTPAPIERE handelt, bei denen die EMITTENTIN aufgrund der BEDINGUNGEN verpflichtet ist, dem WERTPAPIERINHABER mindestens 100% des NENNBETRAGS zu zahlen.

		Der "RÜCKZAHLUNGSTERMIN" wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben. [[Der] [Die] "EINLÖSUNGSTAG[E]" [wird] [werden] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.] [[Der] [Die] "KÜNDIGUNGSTERMIN[E]" [wird] [werden] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]]
[C.17] ⁸	Abrechnungsverfahren für die derivativen Wertpapiere	Sämtliche Zahlungen sind an die [einfügen] (die "HAUPTZAHLSTELLE") zu leisten. Die HAUPTZAHLSTELLE zahlt die fälligen Beträge an das CLEARING SYSTEM zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die WERTPAPIERINHABER. Die Zahlung an das CLEARING SYSTEM befreit die EMITTENTIN in Höhe der Zahlung von ihren Zahlungsverpflichtungen aus den WERTPAPIEREN. "CLEARING SYSTEM" ist [einfügen].]
[C.18] ⁹	Tilgung der derivativen Wertpapiere	Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS am RÜCKZAHLUNGSTERMIN [oder [des BEENDIGUNGSBETRAGS] an dem EINLÖSUNGSTAG, zu dem ein Wertpapierinhaber sein Einlösungsrecht ausübt,] [oder [des BEENDIGUNGSBETRAGS] an dem KÜNDIGUNGSTERMIN, zu dem die Emittentin ihr ordentliches Kündigungsrecht ausübt] <u>[Im Fall von Wertpapieren mit einer automatischen vorzeitigen Rückzahlung gilt Folgendes:</u> oder Zahlung des VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAGS am VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMIN] [,[jeweils] vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung.]
[C.19] ¹⁰	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des	[Nicht anwendbar. Die WERTPAPIERE haben keine derivative Komponente.] [Zinszahlungen beziehen sich auf die Entwicklung des [Range

⁸ Angaben zum Abschnitt C.17 sind nur einzufügen, wenn es sich nicht um WERTPAPIERE handelt, bei denen die EMITTENTIN aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem WERTPAPIERINHABER mindestens 100% des NENNBETRAGS zu zahlen.

⁹ Angaben zum Abschnitt C.18 sind nur einzufügen, wenn es sich nicht um WERTPAPIERE handelt, bei denen die EMITTENTIN aufgrund der BEDINGUNGEN verpflichtet ist, dem WERTPAPIERINHABER mindestens 100% des NENNBETRAGS zu zahlen.

¹⁰ Angaben zum Abschnitt C.19 sind nur einzufügen, wenn es sich nicht um WERTPAPIERE handelt, bei denen die EMITTENTIN aufgrund der BEDINGUNGEN verpflichtet ist, dem WERTPAPIERINHABER mindestens 100% des NENNBETRAGS zu zahlen.

	Basiswerts	ACCRUAL REFERENZSATZES bzw. des] REFERENZSATZES für die jeweilige Zinsperiode.] [Zinszahlungen beziehen sich auf die Entwicklung des INFLATIONSSATZES für die jeweilige Zinsperiode.]]
[C.20 ¹¹	Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	[Nicht anwendbar. Bei den WERTPAPIEREN hängt weder die Verzinsung, noch die Rückzahlung von der Entwicklung eines BASISWERTS ab.] "BASISWERT" ist der [RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ und der] [REFERENZSATZ] [INFLATIONSINDEX_[1]] [und der INFLATIONSINDEX₂]. ["REFERENZSATZ"] ist der [EURIBOR (<i>Euro Interbank Overnight Rate</i>)] [[<i>Währung einfügen</i>] LIBOR (<i>London Interbank Overnight Rate</i>)] [CMS (<i>Constant Maturity Swap rate</i>)] (Bildschirmseite: [<i>einfügen</i>]).] "RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ_[1]" ist [der] [EURIBOR (<i>Euro Interbank Overnight Rate</i>)] [[<i>Währung einfügen</i>] LIBOR (<i>London Interbank Overnight Rate</i>)] [CMS (<i>Constant Maturity Swap rate</i>)] (Bildschirmseite: [<i>einfügen</i>]) [die Differenz zwischen dem Range ACCRUAL REFERENZSATZ₃ und dem Range ACCRUAL REFERENZSATZ₄].] ["RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ_[2, 3, 4]" ist der [EURIBOR (<i>Euro Interbank Overnight Rate</i>)] [[<i>Währung einfügen</i>] LIBOR (<i>London Interbank Overnight Rate</i>)] [CMS (<i>Constant Maturity Swap rate</i>)] (Bildschirmseite: [<i>einfügen</i>]).]¹² ["INFLATIONSINDEX_[1]" ist [<i>Bezeichnung des Inflationsindex_[1] einfügen</i>] ([Reuters: [<i>RIC einfügen</i>]] [Bloomberg: [<i>Ticker einfügen</i>]])].] [und der] ["INFLATIONSINDEX₂" ist [<i>Bezeichnung des Inflationsindex₂ einfügen</i>] ([Reuters: [<i>RIC einfügen</i>]] [Bloomberg: [<i>Ticker einfügen</i>]])].] ["INTERNETSEITE" ist [<i>Internetseite einfügen</i>].] ["FX BILDSCHIRMSEITE" ist [<i>Internetseite einfügen</i>].] Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des [jeweiligen] BASISWERTS und dessen Volatilität wird auf die [INTERNETSEITE][FX BILDSCHIRMSEITE] verwiesen.]

¹¹ Angaben zum Abschnitt C.20 sind nur einzufügen, wenn es sich nicht um WERTPAPIERE handelt, bei denen die EMITTENTIN aufgrund der BEDINGUNGEN verpflichtet ist, dem WERTPAPIERINHABER mindestens 100% des NENNBETRAGS zu zahlen.

¹² Absatz ggf. für jeden weiteren RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ wiederholen.

[C.21] ¹³	Angabe des Markts, an dem die Wertpapiere künftig gehandelt werden und für den ein Prospekt veröffentlicht wurde	[Die Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten <i>[Maßgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen]</i> [wurde] [wird] mit Wirkung zum <i>[Voraussichtlichen Tag einfügen]</i> beantragt.] [Die WERTPAPIERE sind bereits zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten zugelassen: <i>[Maßgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen]</i>] [Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.]]
----------------------	--	--

Punkt	Abschnitt D – Risiken	
D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind	<i>Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die WERTPAPIERE bei einem möglichen Eintritt der nachfolgend aufgezählten Risiken an Wert verlieren können und sie einen vollständigen Verlust ihrer Anlage erleiden können.</i> • Gesamtwirtschaftliche Risiken Risiken aus einer Verschlechterung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und/oder der Lage auf den Finanzmärkten sowie geopolitischen Unsicherheiten. • Systemimmanente Risiken Risiken aus Störungen oder einem funktionellen Zusammenbruch des gesamten Finanzsystems oder seiner Teilbereiche. • Kreditrisiko (i) Risiken aus Bonitätsveränderungen einer Adresse (Kreditnehmer, Kontrahent, Emittent oder Land); (ii) Risiko, dass eine Verschlechterung des gesamtwirtschaftlichen Umfelds sich negativ auf die Kreditnachfrage oder die Solvenz von Kreditnehmern der HVB GROUP auswirkt; (iii) Risiken aus einem Wertverfall von Kreditbesicherungen; (iv) Risiken aus Derivate-/Handelsgeschäften; (v) Risiken aus konzerninternen Kreditexposures; (vi) Risiken aus Forderungen gegenüber Staaten / öffentlichem Sektor.

¹³ Angaben zum Abschnitt C 21 sind nur einzufügen, wenn es sich um WERTPAPIERE mit einer Mindeststückelung von 100.000 Euro handelt.

		• Marktrisiko (i) Risiko von potenziellen Verlusten aufgrund nachteiliger Veränderungen von Marktpreisen, sonstiger preisbeeinflussender Parameter oder durch handelsbezogene Ereignisse; (ii) Risiken für Handels- und Anlagebücher aus einer Verschlechterung der Marktbedingungen; (iii) Zinsänderungs- und Fremdwährungsrisiko. • Liquiditätsrisiko (i) Risiko, dass die HVB GROUP ihren anfallenden Zahlungsverpflichtungen nicht zeitgerecht oder nicht in vollem Umfang nachkommen kann; (ii) Risiken der Liquiditätsbeschaffung; (iii) Risiken in Zusammenhang mit konzerninternem Liquiditätstransfer; (iv) Marktliquiditätsrisiko. • Operationelles Risiko (i) Risiko von Verlusten durch fehlerhafte interne Prozesse, Systeme, menschliche Fehler und externe Ereignisse; (ii) IT-Risiken (iii) Risiken aus betrügerischen Aktivitäten; (iv) Rechtliche und steuerliche Risiken. • Geschäftsrisiko Risiko von Verlusten aus unerwarteten negativen Veränderungen des Geschäftsvolumens und/oder der Margen. • Immobilienrisiko Risiko von Verlusten, die aus Zeitwertschwankungen des Immobilienbestands der HVB GROUP resultieren. • Beteiligungsrisiko Risiko von Wertverlusten des Beteiligungsportfolios der HVB GROUP. • Reputationsrisiko Risiko eines negativen Effekts auf die Gewinn- und Verlustrechnung, hervorgerufen durch unerwünschte Reaktionen von Interessengruppen (Stakeholdern) aufgrund einer veränderten Wahrnehmung der HVB GROUP. • Strategisches Risiko (i) Risiko, dass das Management wesentliche Entwicklungen oder Trends im eigenen unternehmerischen Umfeld entweder nicht rechtzeitig erkennt oder falsch einschätzt; (ii) Risiken aus der strategischen Ausrichtung des Geschäftsmodells der HVB GROUP; (iii)
--	--	--

		Risiken aus der Konsolidierung des Bankenmarkts; (iv) Risiken aus veränderten Wettbewerbsbedingungen im deutschen Finanzdienstleistungssektor; (v) Risiken aus einer Veränderung der Ratingeinstufung der HVB. • Regulatorische Risiken (i) Risiken aus Veränderungen des regulatorischen und gesetzlichen Umfelds der HVB GROUP; (ii) Risiken in Verbindung mit möglichen Abwicklungsmaßnahmen und einem Reorganisationsverfahren. • Pensionsrisiko Risiko, dass das Trägerunternehmen zur Bedienung der zugesagten Rentenverpflichtungen Nachschüsse leisten muss. • Risiken aus Outsourcing Risikoartenübergreifendes Risiko, von dem insbesondere die Risikoarten operationelles Risiko, Reputationsrisiko, strategisches Risiko, Geschäftsrisiko, Kredit-, Markt- und Liquiditätsrisiko betroffen sind. • Risiken aus Risiko- und Ertragskonzentrationen Risiko- und Ertragskonzentrationen zeigen erhöhte Verlustpotenziale auf und stellen ein geschäftsstrategisches Risiko für die HVB GROUP dar. • Risiken aus beauftragten Stresstestmaßnahmen Es könnte nachteilige Auswirkungen auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit der HVB und der HVB GROUP haben, wenn die HVB, die HVB GROUP, die UNICREDIT oder eines der Finanzinstitute, mit denen diese Institute Geschäfte tätigen, bei Stress-tests negative Ergebnisse verzeichnen. • Risiken aus ungenügenden Modellen zur Risikomessung Es ist möglich, dass die internen Modelle der HVB und der HVB GROUP nach der Untersuchung oder Verifizierung durch die Aufsichtsbehörden als nicht adäquat eingestuft werden bzw. vorhandene Risiken unterschätzen. • Nicht identifizierte/unerwartete Risiken Der HVB und der HVB GROUP könnten höhere Verluste als die mit den derzeitigen Risikomanagementmethoden errechneten oder bisher gänzlich unberücksichtigte Verluste entstehen.
--	--	--

[D.3] ¹⁴	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind	Folgende zentrale Risiken können sich nach Ansicht der EMITTENTIN für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Wert der WERTPAPIERE und/oder die unter den WERTPAPIEREN auszuschüttenden Beträge und/oder die Möglichkeit der WERTPAPIERINHABER, die WERTPAPIERE zu einem angemessenen Preis vor dem RÜCKZAHLUNGSTERMIN zu veräußern, auswirken. • Potentielle Interessenkonflikte Das Risiko von Interessenkonflikten (wie in E.4 beschrieben) besteht darin, dass die EMITTENTIN, der Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit bestimmten Funktionen bzw. Transaktionen Interessen verfolgen, die den Interessen der WERTPAPIERINHABER gegenläufig sind bzw. diese nicht berücksichtigen. • Zentrale Risiken in Bezug auf die Wertpapiere Zentrale Marktbezogene Risiken Der WERTPAPIERINHABER kann unter Umständen nicht in der Lage sein, seine WERTPAPIERE vor deren Rückzahlung zu veräußern oder zu einem angemessenen Preis zu veräußern. Selbst im Fall eines bestehenden Sekundärmarkts kann nicht ausgeschlossen werden, dass der WERTPAPIERINHABER nicht in der Lage ist, die WERTPAPIERE im Fall einer ungünstigen Entwicklung des BASISWERTS oder eines Wechselkurses zu veräußern, etwa wenn diese außerhalb der Handelszeiten der WERTPAPIERE eintritt. Der Marktwert der WERTPAPIERE wird von der Kreditwürdigkeit (Bonität) der EMITTENTIN und einer Vielzahl weiterer Faktoren (z.B. Wechselkurse, aktuelle Zinssätze und Renditen, dem Markt für vergleichbare Wertpapiere, die allgemeinen wirtschaftlichen, politischen und konjunkturellen Rahmenbedingungen, Handelbarkeit der WERTPAPIERE sowie basiswertbezogene Faktoren) beeinflusst und kann erheblich unter dem MINDESTBETRAG, dem NENNBEETRAG bzw. dem Erwerbspreis liegen. Wertpapierinhaber können nicht darauf vertrauen, die Preisrisiken, die sich für sie aus den WERTPAPIEREN ergeben, jederzeit in ausreichendem Maße absichern zu können. Zentrale Risiken in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen
---------------------	--	---

¹⁴ Angaben zum Abschnitt D.3 sind nur einzufügen, wenn es sich um WERTPAPIERE handelt, bei denen die EMITTENTIN aufgrund der BEDINGUNGEN verpflichtet ist, dem WERTPAPIERINHABER mindestens 100% des Nominalwertes zu zahlen.

		Die EMITTENTIN kann unter Umständen ihre Verbindlichkeiten teilweise oder insgesamt nicht erfüllen, z.B. im Fall der Insolvenz der EMITTENTIN oder aufgrund von hoheitlichen oder regulatorischen Eingriffen. Eine Absicherung durch eine Einlagensicherung oder eine vergleichbare Sicherungseinrichtung besteht nicht. Eine Anlage in die WERTPAPIERE kann für einen potentiellen Anleger unrechtmäßig, ungünstig oder in Hinblick auf seinen Kenntnis- und Erfahrungsstand sowie seine finanziellen Bedürfnisse, Ziele und Umstände nicht geeignet sein. Die reale Rendite einer Anlage in die WERTPAPIERE kann (z.B. aufgrund von Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung der WERTPAPIERE, einer künftigen Verringerung des Geldwerts (Inflation) oder durch steuerliche Auswirkungen) reduziert werden, null oder sogar negativ sein. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG kann geringer sein als der Emissionspreis oder der jeweilige Erwerbspreis und es werden unter Umständen keine Zinszahlungen oder anderen laufende Ausschüttungen geleistet. Der Erlös aus den WERTPAPIEREN kann gegebenenfalls nicht für die Erfüllung von Zins- oder Tilgungsleistungen aus einer Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs ausreichen und zusätzliches Kapital erfordern. <i>Zentrale Risiken in Bezug auf die Wertpapiere im Besonderen</i> <u><i>[Im Fall von Inflation Floater Wertpapieren und Inflation Range Accrual Wertpapieren gilt Folgendes:</i></u> <i>Risiken in Bezug auf Marktstörungseignisse und FX-Marktstörungseignisse</i> Die Berechnungsstelle kann Bewertungen und Zahlungen verschieben und gegebenenfalls selbst bestimmen. WERTPAPIERINHABER sind in diesem Fall nicht berechtigt, Zinsen aufgrund einer solchen verzögerten Zahlung zu verlangen.] <u><i>[Im Fall von Inflation Floater Wertpapieren und Inflation Range Accrual Wertpapieren gilt Folgendes:</i></u> <i>Risiken in Bezug auf Kündigungsereignisse und FX-Kündigungsereignisse</i> Bei Eintritt eines KÜNDIGUNGSEREIGNISSES und/oder eines FX KÜNDIGUNGSEREIGNISSES werden die WERTPAPIERE nicht am RÜCKZAHLUNGSTERMIN zum RÜCKZAHLUNGSBETRAG, sondern vorzeitig zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt. Liegt der AB-
--	--	---

		RECHNUNGSBETRAG unter dem EMISSIONSPREIS bzw. dem entsprechenden ERWERBSPREIS, erleidet der WERTPAPIERINHABER einen Verlust seines investierten Kapitals. Der WERTPAPIERINHABER trägt zudem ein Wiederanlagerisiko.] <u>[Im Fall eines ordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin gilt Folgendes:</u> <i>Risiken aufgrund des ordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin</i> Der WERTPAPIERINHABER verliert mit Wirksamkeit der Kündigung den Anspruch auf Zahlung von weiteren ZINSEN. Der von der EMITTENTIN gewählte Kündigungszeitpunkt kann sich aus Sicht des WERTPAPIERINHABERS als ungünstig erweisen. Der WERTPAPIERINHABER trägt zudem ein Wiederanlagerisiko.] <u>[Im Fall eines Einlösungsrechts der Wertpapierinhaber gilt Folgendes:</u> <i>Risiken aufgrund des Einlösungsrechts der Wertpapierinhaber</i> Der WERTPAPIERINHABER verliert mit Wirksamkeit der Kündigung den Anspruch auf Zahlung von weiteren ZINSEN. Der WERTPAPIERINHABER trägt zudem ein Wiederanlagerisiko.] <u>[Im Fall von Fix Rate Wertpapieren und Nullkupon Wertpapieren gilt Folgendes:</u> <i>Risiken in Bezug auf [Fix Rate Wertpapiere] [Nullkupon Wertpapiere]</i> Der Marktwert der Wertpapiere kann sehr volatil sein, abhängig von der Volatilität der Zinsen auf dem Kapitalmarkt. [Die Preise von Nullkupon Wertpapieren sind dabei noch volatiler als die Preise von Fix Rate Wertpapieren und es ist wahrscheinlich, dass sie stärker auf Änderungen des Marktzinses als verzinsliche Wertpapiere mit einer ähnlichen Laufzeit reagieren.]] <u>[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:</u> <i>Risiken in Bezug auf Dual Currency Wertpapiere</i> Selbst im Fall, dass ZINSBETRÄGE und/oder RÜCKZAHLUNGSBETRÄGE bei Dual Currency Wertpapieren in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt werden, können WERTPAPIERINHABER durch die Umrechnung dieses Betrags in die AUSZAHLUNGSWÄHRUNG bei einer ungünstigen Entwicklung des WECHSELKURSES einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihrer Anlage erleiden.]
--	--	---

		<u><i>[Im Fall von Switchable Fix Floater Wertpapieren, gilt Folgendes:</i></u> <i>Risiken in Bezug auf Switchable Fix Floater Wertpapiere</i> Der WERTPAPIERINHABER kann sich nicht sicher sein, einen festen Zins während der Laufzeit der WERTPAPIERE zu erhalten. Nach Ausübung des WECHSELRECHTS DER EMITTENTIN erhält der WERTPAPIERINHABER einen variablen Zins, der sehr volatil sein kann und erheblich niedriger sein kann als der feste Zins. Der von der EMITTENTIN gewählte Ausübungszeitpunkt kann sich aus Sicht des WERTPAPIERINHABERS als ungünstig erweisen.] <i>[Zentrale Risiken in Bezug auf Basiswertbezogene Wertpapiere</i> <i>Risiken aufgrund des Einflusses des Basiswerts auf den Marktwert der Wertpapiere</i> Der Marktwert der WERTPAPIERE sowie die unter den WERTPAPIEREN zu zahlenden Beträge hängen maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS ab, der nicht vorherzusehen ist. Es ist nicht möglich, vorherzusagen, wie sich der Kurs des BASISWERTS im Laufe der Zeit verändert. Der Marktwert wird zusätzlich von einer weiteren Zahl von basiswertabhängigen Faktoren beeinflusst. <i>Risiken aufgrund des Umstands, dass die Beobachtung des Basiswerts nur zu bestimmten Terminen, Zeitpunkten oder Perioden erfolgt</i> Aufgrund des Umstands, dass die Beobachtung des BASISWERTS nur zu bestimmten Terminen, Zeitpunkten oder Perioden erfolgt, können Zahlungen aus den WERTPAPIEREN erheblich niedriger ausfallen, als der Wert des BASISWERTS vorab erwarten ließ. <u><i>[Im Fall von Inflation Floater Wertpapieren, Inflation Range Accrual Wertpapieren gilt Folgendes:</i></u> <i>Risiken in Bezug auf inflationsbezogene Wertpapiere sowie im Zusammenhang mit Inflationsindizes</i> Eine Anlage in WERTPAPIERE, deren ZINSSÄTZE sich auf einen INFLATIONSINDEX beziehen, ist nicht geeignet, den Anleger vor Inflation zu schützen. Eine negative Entwicklung des INFLATIONSINDEX (z.B. eine Deflation) kann dazu führen, dass der WERTPAPIERINHABER überhaupt keine Rendite für seine WERTPAPIERE erhält. Anpassungen können sich erheblich negativ auf den Marktwert, die zukünftige Kursentwicklung der WERTPAPIERE und Zahlungen aus den WERTPAPIEREN auswirken. ANPASSUNGSEREIGNISSE können auch zu einer vorzeitigen Kündigung der WERTPAPIERE
--	--	---

		führen. Es besteht zudem das Risiko von MARKTSTÖRUNGEN.] <u>[Im Fall von Floater Wertpapieren, Reverse Floater Wertpapieren, Zinsdifferenz Floater Wertpapieren, Zinsdifferenz Fix Floater Wertpapieren, Fix Floater Wertpapieren, Reverse Fix Floater Wertpapieren, Range Accrual Wertpapieren, Digital Wertpapieren gilt Folgendes:</u> <i>Risiken im Zusammenhang mit Referenzsätzen (einschließlich Range Accrual Referenzsätzen)</i> WERTPAPIERINHABER sind den Risiken eines schwankenden Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge ausgesetzt.] <u>[Im Fall von Wertpapieren mit Höchstzinssatz, Global Cap, Knock-in Zinssatz oder bei TARN Express-Strukturen gilt Folgendes:</u> <i>Risiken [aufgrund einer Begrenzung des Zinssatzes auf einen [Höchstzinssatz][.], [Global Cap][.], [Knock-in Zinssatz]] [oder] [bei TARN Express-Strukturen]</i> Die Teilhabe des WERTPAPIERINHABERS an einer für ihn günstigen Entwicklung des BASISWERTS ist beschränkt.]]]
[D.6 ¹⁵	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind	Folgende zentrale Risiken können sich nach Ansicht der EMITTENTIN für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Wert der WERTPAPIERE und/oder die unter den WERTPAPIEREN auszuschüttenden Beträge und/oder die Möglichkeit der WERTPAPIERINHABER, die WERTPAPIERE zu einem angemessenen Preis vor dem RÜCKZAHLUNGSTERMIN zu veräußern, auswirken. • Potentielle Interessenkonflikte Das Risiko von Interessenkonflikten (wie in E.4 beschrieben) besteht darin, dass die EMITTENTIN, der Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit bestimmten Funktionen bzw. Transaktionen Interessen verfolgen, die den Interessen der WERTPAPIERINHABER gegenläufig sind bzw. diese nicht berücksichtigen. • Zentrale Risiken in Bezug auf die Wertpapiere <i>Zentrale Marktbezogene Risiken</i> Der WERTPAPIERINHABER kann unter Umständen nicht in der Lage

¹⁵ Angaben zum Abschnitt D.6 sind nur einzufügen, wenn es sich nicht um WERTPAPIERE handelt, bei denen die EMITTENTIN aufgrund der BEDINGUNGEN verpflichtet ist, dem WERTPAPIERINHABER mindestens 100% des NENNBETRAGS zu zahlen.

		sein, seine WERTPAPIERE vor deren Rückzahlung zu veräußern oder zu einem angemessenen Preis zu veräußern. Selbst im Fall eines bestehenden Sekundärmarkts kann nicht ausgeschlossen werden, dass der WERTPAPIERINHABER nicht in der Lage ist, die WERTPAPIERE im Fall einer ungünstigen Entwicklung des BASISWERTS oder eines Wechselkurses zu veräußern, etwa wenn diese außerhalb der Handelszeiten der WERTPAPIERE eintritt. Der Marktwert der WERTPAPIERE wird von der Kreditwürdigkeit (Bonität) der EMITTENTIN und einer Vielzahl weiterer Faktoren (z.B. Wechselkurse, aktuelle Zinssätze und Renditen, dem Markt für vergleichbare Wertpapiere, die allgemeinen wirtschaftlichen, politischen und konjunkturellen Rahmenbedingungen, Handelbarkeit der WERTPAPIERE sowie basiswertbezogene Faktoren) beeinflusst und kann erheblich unter dem MINDESTBETRAG, dem NENNBETRAG bzw. dem Erwerbspreis liegen. Wertpapierinhaber können nicht darauf vertrauen, die Preisrisiken, die sich für sie aus den WERTPAPIEREN ergeben, jederzeit in ausreichendem Maße absichern zu können. <i>Zentrale Risiken in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen</i> Die EMITTENTIN kann unter Umständen ihre Verbindlichkeiten teilweise oder insgesamt nicht erfüllen, z.B. im Fall der Insolvenz der EMITTENTIN oder aufgrund von hoheitlichen oder regulatorischen Eingriffen. Eine Absicherung durch eine Einlagensicherung oder eine vergleichbare Sicherungseinrichtung besteht nicht. Eine Anlage in die WERTPAPIERE kann für einen potentiellen Anleger unrechtmäßig, ungünstig oder in Hinblick auf seinen Kenntnis- und Erfahrungsstand sowie seine finanziellen Bedürfnisse, Ziele und Umstände nicht geeignet sein. Die reale Rendite einer Anlage in die WERTPAPIERE kann (z.B. aufgrund von Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung der WERTPAPIERE, einer künftigen Verringerung des Geldwerts (Inflation) oder durch steuerliche Auswirkungen) reduziert werden, null oder sogar negativ sein. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG kann geringer sein als der Emissionspreis oder der jeweilige Erwerbspreis und es werden unter Umständen keine Zinszahlungen oder anderen laufende Ausschüttungen geleistet. Der Erlös aus den WERTPAPIEREN kann gegebenenfalls nicht für die Erfüllung von Zins- oder Tilgungsleistungen aus einer Fremd-
--	--	--

		finanzierung des Wertpapierkaufs ausreichen und zusätzliches Kapital erfordern. <i>Zentrale Risiken in Bezug auf die Wertpapiere im Besonderen</i> <u><i>[Im Fall von Inflation Floater Wertpapieren und Inflation Range Accrual Wertpapieren gilt Folgendes:</i></u> <i>Risiken in Bezug auf Marktstörungsereignisse und FX-Marktstörungsereignisse</i> Die Berechnungsstelle kann Bewertungen und Zahlungen verschieben und gegebenenfalls selbst bestimmen. WERTPAPIERINHABER sind in diesem Fall nicht berechtigt, Zinsen aufgrund einer solchen verzögerten Zahlung zu verlangen.] <u><i>[Im Fall von Inflation Floater Wertpapieren und Inflation Range Accrual Wertpapieren gilt Folgendes:</i></u> <i>Risiken in Bezug auf Kündigungsereignisse und FX-Kündigungsereignisse</i> Bei Eintritt eines KÜNDIGUNGSEREIGNISSES und/oder eines FX KÜNDIGUNGSEREIGNISSES werden die WERTPAPIERE nicht am RÜCKZAHLUNGSTERMIN zum RÜCKZAHLUNGSBETRAG, sondern vorzeitig zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt. Liegt der ABRECHNUNGSBETRAG unter dem EMISSIONSPREIS bzw. dem entsprechenden ERWERBSPREIS, erleidet der WERTPAPIERINHABER einen Verlust seines investierten Kapitals. Der WERTPAPIERINHABER trägt zudem ein Wiederanlagerisiko.] <u><i>[Im Fall eines ordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin gilt Folgendes:</i></u> <i>Risiken aufgrund des ordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin</i> Der WERTPAPIERINHABER verliert mit Wirksamkeit der Kündigung den Anspruch auf Zahlung von weiteren ZINSEN. Der von der EMITTENTIN gewählte Kündigungszeitpunkt kann sich aus Sicht des WERTPAPIERINHABERS als ungünstig erweisen. Der WERTPAPIERINHABER trägt zudem ein Wiederanlagerisiko.] <u><i>[Im Fall eines Einlösungsrechts der Wertpapierinhaber gilt Folgendes:</i></u> <i>Risiken aufgrund des Einlösungsrechts der Wertpapierinhaber</i> Der WERTPAPIERINHABER verliert mit Wirksamkeit der Kündigung den Anspruch auf Zahlung von weiteren ZINSEN. Der WERTPAPIERINHABER trägt zudem ein Wiederanlagerisiko.]
--	--	---

		<u>[Im Fall von Fix Rate Wertpapieren gilt Folgendes:</u> <i>Risiken in Bezug auf Fix Rate Wertpapiere</i> Der Marktwert der Wertpapiere kann sehr volatil sein, abhängig von der Volatilität der Zinsen auf dem Kapitalmarkt. [Die Preise von <u>Nullkupon Wertpapieren</u> sind dabei noch volatiler als die Preise von Fix Rate Wertpapieren und es ist wahrscheinlich, dass sie stärker auf Änderungen des Marktzinses als verzinsliche Wertpapiere mit einer ähnlichen Laufzeit reagieren.]] <u>[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:</u> <i>Risiken in Bezug auf Dual Currency Wertpapiere</i> Selbst im Fall, dass ZINSBETRÄGE und/oder RÜCKZAHLUNGSBETRÄGE bei Dual Currency Wertpapieren in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt werden, können WERTPAPIERINHABER durch die Umrechnung dieses Betrags in die AUSZAHLUNGSWÄHRUNG bei einer ungünstigen Entwicklung des WECHSELKURSES einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihrer Anlage erleiden.] <u>[Im Fall von Switchable Fix Floater Wertpapieren, gilt Folgendes:</u> <i>Risiken in Bezug auf Switchable Fix Floater Wertpapiere</i> Der WERTPAPIERINHABER kann sich nicht sicher sein, einen festen Zins während der Laufzeit der WERTPAPIERE zu erhalten. Nach Ausübung des WECHSELRECHTS DER EMITTENTIN erhält der WERTPAPIERINHABER einen variablen Zins, der sehr volatil sein kann und erheblich niedriger sein kann als der feste Zins. Der von der EMITTENTIN gewählte Ausübungszeitpunkt kann sich aus Sicht des WERTPAPIERINHABERS als ungünstig erweisen.] [Zentrale Risiken in Bezug auf Basiswertbezogene Wertpapiere <i>Risiken aufgrund des Einflusses des Basiswerts auf den Marktwert der Wertpapiere</i> Der Marktwert der WERTPAPIERE sowie die unter den WERTPAPIEREN zu zahlenden Beträge hängen maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS ab, der nicht vorherzusehen ist. Es ist nicht möglich, vorherzusagen, wie sich der Kurs des BASISWERTS im Laufe der Zeit verändert. Der Marktwert wird zusätzlich von einer weiteren Zahl von basiswertabhängigen Faktoren beeinflusst. <i>Risiken aufgrund des Umstands, dass die Beobachtung des Basiswerts nur zu bestimmten Terminen, Zeitpunkten oder Perioden erfolgt</i> Aufgrund des Umstands, dass die Beobachtung des BASISWERTS
--	--	--

		nur zu bestimmten Terminen, Zeitpunkten oder Perioden erfolgt, können Zahlungen aus den WERTPAPIEREN erheblich niedriger ausfallen, als der Wert des BASISWERTS vorab erwarten ließ. <u>[Im Fall von Inflation Floater Wertpapieren, Inflation Range Accrual Wertpapieren gilt Folgendes:</u> <i>Risiken in Bezug auf inflationsbezogene Wertpapiere sowie im Zusammenhang mit Inflationsindizes</i> Eine Anlage in WERTPAPIERE, deren ZINSSÄTZE sich auf einen INFLATIONSINDEX beziehen, ist nicht geeignet, den Anleger vor Inflation zu schützen. Eine negative Entwicklung des INFLATIONSINDEX (z.B. eine Deflation) kann dazu führen, dass der WERTPAPIERINHABER überhaupt keine Rendite für seine WERTPAPIERE erhält. Anpassungen können sich erheblich negativ auf den Marktwert, die zukünftige Kursentwicklung der WERTPAPIERE und Zahlungen aus den WERTPAPIEREN auswirken. ANPASSUNGSEREIGNISSE können auch zu einer vorzeitigen Kündigung der WERTPAPIERE führen. Es besteht zudem das Risiko von MARKTSTÖRUNGEN.] <u>[Im Fall von Floater Wertpapieren, Reverse Floater Wertpapieren, Zinsdifferenz Floater Wertpapieren, Zinsdifferenz Fix Floater Wertpapieren, Fix Floater Wertpapieren, Reverse Fix Floater Wertpapieren, Range Accrual Wertpapieren, Digital Wertpapieren gilt Folgendes:</u> <i>Risiken im Zusammenhang mit Referenzsätzen (einschließlich Range Accrual Referenzsätzen)</i> WERTPAPIERINHABER sind den Risiken eines schwankenden Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge ausgesetzt.] <u>[Im Fall von Wertpapieren mit Höchstzinssatz, Global Cap, Knock-in Zinssatz oder bei TARN Express-Strukturen gilt Folgendes:</u> <i>Risiken [aufgrund einer Begrenzung des Zinssatzes auf einen [Höchstzinssatz][,] [Global Cap][,] [Knock-in Zinssatz]] [oder] [bei TARN Express-Strukturen]</i> Die Teilhabe des WERTPAPIERINHABERS an einer für ihn günstigen Entwicklung des BASISWERTS ist beschränkt.]]]
	Risikohinweis darauf, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz	Die WERTPAPIERE sehen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vor und sind nicht kapitalgeschützt. Anleger können ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren.]

	ganz oder teilweise verlieren könnte	
--	--------------------------------------	--

Punkt	Abschnitt E – Angebot	
E.2b	Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse, wenn nicht die Ziele Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken verfolgt werden	Entfällt; Die EMITTENTIN ist in der Verwendung der Erlöse aus der Ausgabe der WERTPAPIERE frei.
E.3	Angebotskonditionen	[Tag des ersten öffentlichen Angebots: <i>[einfügen]</i>.] [Beginn des neuen öffentlichen Angebots: <i>[einfügen]</i> [(Fortsetzung des öffentlichen Angebots bereits begebener WERTPAPIERE)] [(Aufstockung bereits begebener WERTPAPIERE)].] [Die WERTPAPIERE werden [zunächst] im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten[, danach freibleibend abverkauft]. Zeichnungsfrist: <i>[Anfangsdatum der Zeichnungsfrist einfügen]</i> bis <i>[Enddatum der Zeichnungsfrist einfügen]</i>.] [Ein öffentliches Angebot erfolgt in [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich].] [Die kleinste übertragbare Einheit ist <i>[einfügen]</i>.] [Die kleinste handelbare Einheit ist <i>[einfügen]</i>.] [Die WERTPAPIERE werden [qualifizierten Anlegern][,] [und/oder] [Privatkunden] [und/oder] [institutionellen Anlegern] [im Wege [einer Privatplatzierung] [eines öffentlichen Angebots] [durch Finanzintermediäre]] angeboten.] [Ab dem Tag des [ersten öffentlichen Angebots] [Beginns des neuen öffentlichen Angebots] werden die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen WERTPAPIERE fortlaufend zum Kauf angeboten.] [Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der EMITTENTIN gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).]

		[Das öffentliche Angebot kann von der EMITTENTIN jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.] [Es findet kein öffentliches Angebot statt. Die WERTPAPIERE sollen zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen werden.] [Die Notierung [wird] [wurde] mit Wirkung zum [<i>Voraussichtlichen Tag einfügen</i>] an den folgenden Märkten beantragt: [<i>Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen</i>].] [Die Wertpapiere werden bereits an folgenden Märkten gehandelt: [<i>Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen</i>].]
E.4	Für die Emission/das Angebot wesentliche Interessen, einschließlich Interessenkonflikten	Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der EMITTENTIN oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Privatkunden-)Geschäfte mit der EMITTENTIN und ihren Tochtergesellschaften getätigt und werden solche Geschäfte eventuell in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die EMITTENTIN und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen. Daneben können sich auch Interessenkonflikte der EMITTENTIN oder der mit dem Angebot betrauten Personen aus folgenden Gründen ergeben: • Die EMITTENTIN legt den Emissionspreis selbst fest. • Die EMITTENTIN sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen treten für die WERTPAPIERE als Market Maker auf, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein. • Vertriebspartner können von der EMITTENTIN bestimmte Zuwendungen in Form von umsatzabhängigen Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen erhalten • Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können selbst als Berechnungsstelle oder Zahlstelle in Bezug auf die WERTPAPIERE tätig werden. • Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können von Zeit zu Zeit für eigene oder für Rechnung ihrer Kunden an Transaktionen beteiligt sein, die die Liquidität oder den Wert des BASISWERTS negativ beeinflussen. • Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können Wertpapiere in Bezug auf einen BASIS-

		WERT ausgeben, auf den bzw. die sie bereits WERTPAPIERE begeben haben. • Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen besitzen bzw. erhalten im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten oder anderweitig wesentliche (auch nicht-öffentlich zugängliche) basiswertbezogene Informationen. • Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen stehen mit anderen Emittenten von Finanzinstrumenten, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung. • Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen fungieren auch als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank eines anderen Emittenten von Finanzinstrumenten.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder dem Anbieter in Rechnung gestellt werden	[Vertriebsprovision: [Im Emissionspreis ist ein Ausgabeaufschlag von <i>[einfügen]</i> enthalten] <i>[Einzelheiten einfügen]</i>] [Sonstige Provisionen: <i>[Einzelheiten einfügen]</i>] [Nicht anwendbar. Dem Anleger werden durch die Emittentin oder einen Anbieter selbst keine Ausgaben in Rechnung gestellt. Es können jedoch andere Kosten, wie etwa Depotentgelte oder Transaktionsgebühren anfallen.]

ANHANG ZUR ZUSAMMENFASSUNG

[WKN] [ISIN] (C.1)	[Gesamtnennbetrag (C.1)]	[Rückzahlungsbe- trag (C.[8][9])]	Rückzahlungstermin (C.[9][16])	[Zinsperiode (C.8)]	[Zinssatz (C.8)]
[ISIN einfügen]	[Gesamtnennbetrag einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]
				[einfügen]	[einfügen]

[WKN] [ISIN] (C.1)	[Zinsfeststel- lungstag[e] (C.16)]	[Zinszahltag[e] (C.[9][16])]	[Beendigungsbe- trag] [Beendi- gungsbeträge] (C.9)]	[Einlösungstag[e] (C.[9][16])]	[Kündigungs- termin[e] (C.[9][16])]	[Verzinsungsbe- ginn (C.9)]
[ISIN einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]
	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]

]

2. RISIKOFAKTOREN

Der Erwerb von WERTPAPIEREN (die "**WERTPAPIERE**"), die in diesem BASISPROSPEKT (der "**BASISPROSPEKT**") beschrieben sind, ist mit diversen Risiken verbunden.

Nachfolgend werden die Risikofaktoren aufgeführt, die in Bezug auf die UniCredit Bank AG als EMITTENTIN (die "**EMITTENTIN**") und die WERTPAPIERE für eine Beurteilung des mit diesen WERTPAPIEREN verbundenen Risikos nach Auffassung der EMITTENTIN wesentlich sind. Diese Risiken können nach Ansicht der EMITTENTIN einen erheblichen nachteiligen Einfluss auf den Wert der WERTPAPIERE oder die Möglichkeit der Anleger zur Veräußerung der WERTPAPIERE haben. Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die nachstehend beschriebenen Risiken einzeln oder kumulativ auftreten können und sich damit in ihren Auswirkungen möglicherweise wechselseitig verstärken.

Die Reihenfolge der nachfolgenden dargestellten Risiken lässt keinen Rückschluss darauf zu, mit welcher Wahrscheinlichkeit sich ein Risiko realisiert, oder auf den Grad des Einflusses, den ein solcher Risikofaktor auf den Wert der WERTPAPIERE hat.

Darüber hinaus können sich weitere, zum jetzigen Zeitpunkt unbekannte oder als nicht wesentlich erachtete Risiken ebenfalls negativ auf den Wert der WERTPAPIERE auswirken.

Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die WERTPAPIERE an Wert verlieren können und dass die Summe der unter den WERTPAPIEREN zu zahlenden Beträge unter dem Wert liegen kann, den der jeweilige Inhaber der WERTPAPIERE (der "**WERTPAPIERINHABER**") für den Erwerb der WERTPAPIERE aufgewendet hat (einschließlich etwaiger Nebenkosten) (der "**ERWERBSPREIS**"). Dadurch können WERTPAPIERINHABER einen teilweisen (z.B. bei einer ungünstigen Entwicklung des BASISWERTS) oder vollständigen Verlust (z.B. bei einer sehr ungünstigen Entwicklung eines WECHSELKURSES oder der Zahlungsunfähigkeit der EMITTENTIN) ihrer Anlage erleiden. Außerdem können die nachfolgend beschriebenen Risiken dazu führen, dass Zinszahlungen unter den WERTPAPIEREN sehr gering ausfallen oder dass WERTPAPIERINHABER gar keine Zinszahlungen unter den WERTPAPIEREN erhalten.

"**BASISWERT**" bezeichnet für Zwecke dieser Risikofaktoren einen Referenzsatz (einschließlich eines Range Accrual Referenzsatzes) (ein "**REFERENZSATZ**") und/oder Inflationsindex von dem die Ermittlung eines Zinsbetrags abhängt.

Potentielle Anleger sollten bei der Entscheidung über den Kauf der WERTPAPIERE neben den weiteren Informationen, die

- in diesem BASISPROSPEKT sowie in etwaigen Nachträgen,

- in dem Registrierungsformular der EMITTENTIN vom 21. April 2017 (das "**REGISTRIERUNGSFORMULAR**"), dessen Angaben per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen sind,
- in sämtlichen weiteren Dokumenten, deren Angaben per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen sind, und
- in den jeweiligen **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** der WERTPAPIERE und der jeweils beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung (zusammen die "**ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN**") enthalten sind,

nachfolgend dargestellte Risikofaktoren sorgfältig prüfen.

Eine Anlage in die WERTPAPIERE ist nur für Anleger geeignet, die sich der Art dieser WERTPAPIERE und des Umfangs des damit verbundenen Risikos bewusst sind und über ausreichende Kenntnisse oder Erfahrungen und ggf. Zugang zu professionellen Beratern (etwa Finanz-, Rechts- und Steuerberater) verfügen, um die Risiken dieser WERTPAPIERE selbst aus rechtlicher, steuerlicher und finanzieller Sicht einschätzen zu können. Darüber hinaus sollten sich potentielle Anleger vor einer Entscheidung zum Kauf von Wertpapieren durch ihre Hausbank oder einen fachkundigen Finanz-, Rechts- oder Steuerberater (insbesondere mit Blick auf die persönliche Situation) professionell beraten lassen.

2.1 Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Emittentin

Die Risikofaktoren in Bezug auf die EMITTENTIN, die im REGISTRIERUNGSFORMULAR der EMITTENTIN enthalten sind, werden hiermit in den BASISPROSPEKT einbezogen. Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auf den Seiten 80 ff.

Potentielle Anleger sollten die im Kapitel "Risikofaktoren" des REGISTRIERUNGSFORMULARS enthaltenen Informationen beachten, da es Informationen zu Risiken enthält, die die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und die Finanzlage der EMITTENTIN und ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den WERTPAPIEREN beeinträchtigen können.

2.2 Risiken in Bezug auf potentielle Interessenkonflikte

Die EMITTENTIN, ein Finanzinstitut oder ein Finanzintermediär, mit dem die Emittentin eine Vertriebsvereinbarung abgeschlossen hat (der "VERTRIEBSPARTNER"), sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können im Zusammenhang mit den nachfolgend genannten Funktionen bzw. Transaktionen Interessen verfolgen, die den Interessen der WERTPAPIERINHABER gegenläufig sind bzw. diese nicht berücksichtigen (die "INTERESSENKONFLIKTE").

2.2.1 Allgemeine potentielle Interessenkonflikte

(a) *Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf den Emissionspreis*

Die WERTPAPIERE werden zu einem von der EMITTENTIN festgelegten Preis (der "EMISSIONSPREIS") angeboten. Der EMISSIONSPREIS basiert auf internen Preisbildungsmodellen der EMITTENTIN und kann höher als der Marktwert der WERTPAPIERE sein. Im EMISSIONSPREIS kann zusätzlich zu Ausgabeaufschlägen, Verwaltungsentgelten und anderen Entgelten ein weiteres Aufgeld enthalten sein, das für die WERTPAPIERINHABER nicht offenkundig ist. Dieses weitere Aufgeld hängt von mehreren Faktoren ab, insbesondere vom platzierten Volumen der WERTPAPIERE jeder Serie sowie von Marktgegebenheiten und Marktaussichten zum Zeitpunkt der Begebung der WERTPAPIERE. Das Aufgeld wird auf den ursprünglichen mathematischen Wert der Wertpapiere aufgeschlagen und kann für jede Emission von WERTPAPIEREN anders ausfallen sowie von den von anderen Marktteilnehmern erhobenen Aufgeldern abweichen.

(b) *Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Market Maker-Aktivitäten*

Die EMITTENTIN, eines ihrer verbundenen Unternehmen sowie jedes andere Unternehmen, das die Emittentin als Market Maker bestellt (jeweils ein "MARKET MAKER"), kann für die WERTPAPIERE Market Making betreiben, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein. "MARKET MAKING" bedeutet, dass der MARKET MAKER unter gewöhnlichen Marktumständen kontinuierlich Geld- und Briefkurse stellt, zu denen er bereit ist, die WERTPAPIERE in einem gewissen Volumen zu handeln. Durch ein MARKET MAKING kann die Liquidität und/oder der Wert der WERTPAPIERE erheblich beeinflusst werden. Die vom MARKET MAKER gestellten Kurse können unter Umständen erheblich von dem finanzmathematischen (inneren) Wert der WERTPAPIERE zu Ungunsten des potentiellen Anlegers bzw. WERTPAPIERINHABERS abweichen und entsprechen normalerweise nicht den Kursen, die sich ohne ein solches MARKET MAKING und in einem liquiden Markt bilden würden.

(c) *Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Vertriebspartner und Zuwendungen*

VERTRIEBSPARTNER können von der EMITTENTIN bestimmte Zuwendungen in Form von umsatzabhängigen Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen erhalten. Bei Platzierungsprovisionen handelt es sich um einmalige Provisionszahlungen, die dem VERTRIEBSPARTNER alter-

nativ auch in Form eines Abschlags auf den EMISSIONSPREIS gewährt werden können. Die Zahlung von Bestandsprovisionen erfolgt hingegen auf laufender Basis und richtet sich nach dem durch den VERTRIEBSPARTNER platzierten und zum jeweiligen Zeitpunkt ausstehenden Volumen der WERTPAPIERE. Die Höhe der jeweiligen Zuwendung wird zwischen der EMITTENTIN und dem jeweiligen VERTRIEBSPARTNER vereinbart, kann sich ändern und sich im Hinblick auf einzelne VERTRIEBSPARTNER und Serien von WERTPAPIEREN unterscheiden.

(d) *Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf die Wahrnehmung der Funktion der Berechnungsstelle oder Zahlstelle*

Die EMITTENTIN, ein VERTRIEBSPARTNER sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können selbst als Berechnungsstelle oder Zahlstelle in Bezug auf die WERTPAPIERE tätig werden. In einer solchen Funktion kann das betreffende Unternehmen unter anderem die unter den WERTPAPIEREN auszahlende Beträge berechnen sowie Anpassungen oder andere Festlegungen nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN vornehmen, u.a. durch Ausübung billigen Ermessens (§ 315 Bürgerliches Gesetzbuch, "BGB"). Die vorgenannten Berechnungen, Anpassungen und Festlegungen können den Wert der WERTPAPIERE und/oder die unter den WERTPAPIEREN auszuschüttenden Beträge negativ beeinflussen und gegenläufig zu den Interessen der jeweiligen WERTPAPIERINHABER sein.

2.2.2 Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Basiswertbezogene Wertpapiere

Floater Wertpapiere, Range Accrual Wertpapiere und Digital Wertpapiere können auf die Wertentwicklung eines oder mehrerer Referenzsätze als BASISWERTS bezogen sein. Inflation Floater Wertpapiere und Inflation Range Accrual Wertpapiere können auf die Wertentwicklung eines Inflationsindex BASISWERTS bezogen sein. In diesem Zusammenhang können folgende zusätzliche Interessenkonflikte bestehen:

(a) *Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf die Emission weiterer Wertpapiere mit demselben Basiswert bzw. seinen Bestandteilen*

Die EMITTENTIN, ein VERTRIEBSPARTNER sowie ihre verbundenen Unternehmen können WERTPAPIERE in Bezug auf einen BASISWERT ausgeben, auf den bzw. die sie bereits WERTPAPIERE begeben haben. Dadurch erhöht sich das Angebot, was bei begrenzter Nachfrage die Möglichkeit, WERTPAPIERE zu verkaufen, weiter beschränken kann. Eine Emission dieser neuen konkurrierenden Wertpapiere kann somit die Handelbarkeit der WERTPAPIERE beeinträchtigen.

(b) *Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf basiswertbezogene Informationen*

Die EMITTENTIN, ein VERTRIEBSPARTNER sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten oder anderweitig während der Laufzeit der WERTPAPIERE wesentliche (auch nicht-öffentlich zugängliche) basiswertbezogene Informationen

besitzen oder erhalten. Die Emission von WERTPAPIEREN begründet insbesondere keine Verpflichtung, Informationen (ob vertraulich oder nicht), die mit dem BASISWERT im Zusammenhang stehen, den WERTPAPIERINHABERN offenzulegen oder im Rahmen der Emission zu berücksichtigen.

(c) *Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf geschäftliche Beziehungen*

Die EMITTENTIN, ein VERTRIEBSPARTNER sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können mit anderen Emittenten, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung stehen und jede Art von Bank-, Investmentbankgeschäft oder sonstigen Geschäften ohne Berücksichtigung der Interessen der WERTPAPIERINHABER betreiben. Eine solche geschäftliche Beziehung kann sich für WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des BASISWERT auswirken.

(d) *Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf andere Funktionen der Emittentin*

Die EMITTENTIN, ein VERTRIEBSPARTNER sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank eines anderen Emittenten ohne Berücksichtigung der Interessen der WERTPAPIERINHABER fungieren. Im Rahmen der vorgenannten Funktionen können Handlungen vorgenommen oder Empfehlungen ausgesprochen werden, die sich für WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den BASISWERT auswirken.

2.3 Risiken in Bezug auf die Wertpapiere

Im Folgenden werden die wesentlichen Risikofaktoren im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN beschrieben.

2.3.1 Marktbezogene Risiken

(a) Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert

Die WERTPAPIERE können möglicherweise nicht im großen Rahmen vertrieben werden und für deren Handel existiert daher möglicherweise weder ein aktiver Markt (der "SEKUNDÄR-MARKT") noch wird er entstehen.

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, einen Antrag auf Zulassung der WERTPAPIERE zum geregelten Markt einer Börse oder zur Einbeziehung zum Handel an einer anderen Börse, einem anderen Markt oder einem anderen Handelssystem innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zu stellen. Selbst wenn die EMITTENTIN einen solchen Antrag stellt, gibt es keine Gewähr dafür, dass diesem stattgegeben wird, oder dass ein aktiver Handel entsteht oder aufrechterhalten wird. Sollten WERTPAPIERE nicht an einer Börse oder an einem anderen Markt oder Handelssystem gehandelt werden, sind zudem Preisinformationen zu den WERTPAPIEREN möglicherweise schwerer erhältlich.

Weder die EMITTENTIN, noch ein VERTRIEBSPARTNER oder eines ihrer verbundenen Unternehmen ist zum MARKET MAKING verpflichtet. Auch besteht keine Verpflichtung, einen MARKET MAKER zu bestellen oder ein MARKET MAKING über die gesamte Laufzeit der WERTPAPIERE aufrecht zu erhalten. Ist kein MARKET MAKER vorhanden oder wird das MARKET MAKING nur in einem geringen Umfang betrieben, kann der SEKUNDÄRMARKT in den WERTPAPIEREN sehr stark eingeschränkt sein.

Weder die EMITTENTIN noch ein VERTRIEBSPARTNER kann daher gewährleisten, dass ein WERTPAPIERINHABER in der Lage sein wird, seine WERTPAPIERE vor deren Rückzahlung zu einem angemessenen Preis zu veräußern. Selbst im Fall eines bestehenden SEKUNDÄRMARKTS kann nicht ausgeschlossen werden, dass der WERTPAPIERINHABER nicht in der Lage ist, die WERTPAPIERE im Fall einer ungünstigen Wertentwicklung zu veräußern, etwa wenn diese außerhalb der Handelszeiten der WERTPAPIERE eintritt.

(b) Risiko in Bezug auf einen möglichen Rückkauf der Wertpapiere

Die EMITTENTIN kann jederzeit WERTPAPIERE zu einem beliebigen Preis im offenen Markt, im Bietungsverfahren oder durch Privatvereinbarung erwerben. So erworbene WERTPAPIERE können von der EMITTENTIN gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden. Ein Rückkauf der WERTPAPIERE durch die EMITTENTIN kann sich nachteilig auf die Liquidität der WERTPAPIERE auswirken.

(c) Risiko in Bezug auf das Angebotsvolumen

Das in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannte Emissionsvolumen lässt keinen Rückschluss auf das Volumen der tatsächlich begebenen oder ausstehenden WERTPAPIERE und daher auf die Liquidität eines möglichen SEKUNDÄRMARKTS zu.

(d) Risiken in Bezug auf eine Veräußerung der Wertpapiere

Vor der Rückzahlung der WERTPAPIERE können die WERTPAPIERINHABER den durch die WERTPAPIERE verbrieften Wert möglicherweise nur durch eine Veräußerung der WERTPAPIERE im SEKUNDÄRMARKT realisieren. Der Preis, zu dem ein WERTPAPIERINHABER seine WERTPAPIERE verkaufen kann, kann unter Umständen erheblich unter dem festgelegten Rückzahlungsbetrag, dem Nennbetrag bzw. dem Erwerbspreis liegen. Sofern der WERTPAPIERINHABER die WERTPAPIERE zu einem Zeitpunkt verkauft, zu dem der Marktwert der WERTPAPIERE unter dem von ihm gezahlten Erwerbspreis liegt, erleidet er einen Verlust. Kosten im Zusammenhang mit der Veräußerung der WERTPAPIERE im SEKUNDÄRMARKT (z.B. Ordergebühren oder Handelsplatzentgelte) können den Verlust zusätzlich verstärken.

(e) Risiken in Bezug auf marktwertbeeinflussende Faktoren

Der Marktwert der WERTPAPIERE wird von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst. Dies sind unter anderem die Kreditwürdigkeit (Bonität) der EMITTENTIN sowie die jeweils aktuellen Zinssätze und Renditen, der Markt für vergleichbare Wertpapiere, die allgemeinen wirtschaftlichen, politischen und konjunkturellen Rahmenbedingungen, die Handelbarkeit und gegebenenfalls die Restlaufzeit der WERTPAPIERE sowie weitere basiswertbezogene marktbeeinflussende Faktoren. Auch Veränderungen in der Zusammensetzung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), wie z.B. der vom Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland entsprechend dem am 23. Juni 2016 durchgeführten Referendum am 29. März 2017 beantragte Austritt aus der Europäischen Union, können nachteilige Auswirkungen auf die Stabilität, den Bestand und die Funktionsweise der EU und ihrer Institutionen insgesamt haben; aus derartigen Bestrebungen resultierende Unsicherheiten und mögliche ökonomische Belastungen können nicht nur in den betreffenden Mitgliedstaaten auftreten, erhebliche Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung in einzelnen Mitgliedstaaten und der EU insgesamt haben und zu Verwerfungen sowie erhöhter Volatilität an den Finanzmärkten führen. Die genannten Faktoren können sich gegenseitig verstärken oder aufheben.

(f) Risiken in Bezug auf die Spanne zwischen Ankaufts- bzw. Verkaufskursen

Der MARKET MAKER kann für die WERTPAPIERE in außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen vorübergehend keine Ankaufts- bzw. Verkaufskurse für die WERTPAPIERE stellen oder die Spannen zwischen Ankaufts- bzw. Verkaufskursen (Spread) ausweiten. Ist der MARKET MAKER in speziellen Marktsituationen nicht in der Lage, Geschäfte zur Absicherung von Preisrisiken, die sich aus den WERTPAPIEREN ergeben, zu tätigen

bzw. wenn es sich als sehr schwierig erweist, solche Geschäfte abzuschließen, kann er die Spanne zwischen Ankaufs- bzw. Verkaufskursen vergrößern, um sein wirtschaftliches Risiko zu begrenzen.

(g) Währungs- bzw. Wechselkursrisiko im Hinblick auf die Wertpapiere

Lauten die WERTPAPIERE auf eine andere Währung (die "**FESTGELEGTE WÄHRUNG**") als die Währung der Rechtsordnung, in der ein WERTPAPIERINHABER ansässig ist oder in der er Gelder vereinnahmen möchte, besteht ein Wechselkursrisiko (wie unter Wechselkursrisiko beschrieben). Währungen können zudem abgewertet oder durch eine andere Währung ersetzt werden, deren Entwicklung nicht vorausgesehen werden kann.

(h) Wechselkursrisiko

Wechselkurse zwischen Währungen (die "**WECHSELKURSE**") werden von den Faktoren Angebot und Nachfrage an den internationalen Währungsmärkten, von makroökonomischen Faktoren, Spekulationen und Interventionen der Zentralbanken und Regierungen sowie gesamtwirtschaftlichen oder politischen Faktoren beeinflusst (einschließlich der Auferlegung von Währungskontrollen und -beschränkungen). Hinzu treten weitere Faktoren (z.B. psychologische Faktoren), die kaum einschätzbar sind (z.B. Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes) und ebenfalls einen erheblichen Einfluss auf einen WECHSELKURS nehmen können. WECHSELKURSE können starken Schwankungen unterworfen sein. Ein erhöhtes Risiko kann im Zusammenhang mit Währungen von Ländern bestehen, deren Entwicklungsstandard nicht mit dem Standard der Bundesrepublik Deutschland oder anderer Industrieländer (die "**INDUSTRIELÄNDER**") vergleichbar ist. Sollte es bei der Kursfeststellung von WECHSELKURSEN zu Unregelmäßigkeiten oder Manipulationen kommen, kann dies erhebliche nachteilige Auswirkungen für die WERTPAPIERE haben.

(i) Risiken in Bezug auf Absicherungsgeschäfte im Hinblick auf die Wertpapiere

WERTPAPIERINHABER können nicht darauf vertrauen, die Preisrisiken, die sich für sie aus den WERTPAPIEREN ergeben, jederzeit in ausreichendem Maße absichern zu können. Die Möglichkeit für WERTPAPIERINHABER, Geschäfte zum Ausschluss oder zur Verringerung dieser Preisrisiken abzuschließen hängt u.a. von den jeweils aktuellen Marktbedingungen ab. Unter Umständen können zu einem bestimmten Zeitpunkt keine geeigneten Geschäfte zur Verfügung stehen oder WERTPAPIERINHABER können solche Geschäfte nur zu einem für sie ungünstigen Marktpreis abschließen.

2.3.2 Risikofaktoren in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen

Die im Folgenden beschriebenen Risiken gelten für alle in diesem BASISPROSPEKT beschriebenen WERTPAPIERE. Wenn ein bestimmtes Risiko lediglich eines der vorgenannten WERTPAPIERE betrifft, ist dies in der Überschrift des entsprechenden Risikohinweises angegeben.

(a) Kreditrisiko in Bezug auf die Emittentin

Die WERTPAPIERE begründen für die EMITTENTIN unbesicherte Verpflichtungen gegenüber den WERTPAPIERINHABERN. Jeder Erwerber der WERTPAPIERE vertraut somit auf die Kreditwürdigkeit der EMITTENTIN und hat in Bezug auf seine Position aus den WERTPAPIEREN keine Rechte oder Ansprüche gegenüber einer anderen Person. WERTPAPIERINHABER sind dem Risiko ausgesetzt, dass die EMITTENTIN Verbindlichkeiten, zu deren Erfüllung sie aufgrund der WERTPAPIERE verpflichtet ist, teilweise oder insgesamt nicht erfüllen kann, z.B. im Fall der Insolvenz der EMITTENTIN. Je schlechter die Kreditwürdigkeit der EMITTENTIN, desto höher ist das Verlustrisiko. Eine Absicherung gegen dieses Risiko durch eine gesetzliche Einlagensicherung, den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Sicherungseinrichtungen besteht für die WERTPAPIERE nicht.

Im Falle der Realisierung des Kreditrisikos der EMITTENTIN kann der WERTPAPIERINHABER einen Totalverlust seines investierten Kapitals erleiden, selbst wenn die Wertpapierbedingungen zum vorgesehenen Rückzahlungstermin die Zahlung eines festgelegten Rückzahlungsbetrags (z.B. in Höhe des Nennbetrags) vorsehen.

(b) Mögliche Beschränkungen der Rechtmäßigkeit des Erwerbs und fehlende Geeignetheit der Wertpapiere

Es besteht das Risiko, dass eine Anlage in die WERTPAPIERE für einen potentiellen Anleger unrechtmäßig, nicht geeignet oder ungünstig ist.

Der Erwerb, das Halten und/oder die Veräußerung bestimmter WERTPAPIERE kann für bestimmte Anleger verboten, beschränkt oder mit negativen regulatorischen oder anderen Konsequenzen verbunden sein. Es kann unter anderem nicht ausgeschlossen werden, dass dem konkreten Anleger aufgrund aufsichtsrechtlicher Normen die Anlage in die WERTPAPIERE untersagt oder beschränkt ist oder mit ihr besondere Berichts- oder Anzeigepflichten verbunden sind (etwa in Bezug auf bestimmte Fonds).

Ebenso kann beispielsweise der Erwerb und das Halten von WERTPAPIEREN aufgrund zivilrechtlicher Normen und Vereinbarungen ausgeschlossen sein oder für ungeeignet befunden werden (z.B. bei notwendiger Mündelsicherheit) oder nicht mit den anwendbaren Anlagestrategien, Richtlinien und Beschränkungen übereinstimmen.

Eine Investition in die WERTPAPIERE erfordert eine genaue Kenntnis der Funktionsweise des jeweiligen WERTPAPIERS. Sofern es sich bei den Wertpapieren nicht um Fix Rate Wertpapiere oder Nullkupon Wertpapiere handelt, sollten potentielle Anleger daher Erfahrung mit einer Anlage in strukturierte WERTPAPIERE haben und die damit verbundenen Risiken kennen. Eine Anlage in die WERTPAPIERE eignet sich nur für Anleger, die

- über das erforderliche Wissen und die erforderliche Erfahrung in finanziellen und geschäftlichen Angelegenheiten verfügen, um die Vorteile und Risiken sowie die Geeignetheit einer Anlage in derivative Schuldverschreibungen zu beurteilen,
- Vorteile und Risiken ihrer Finanzlage auf Grundlage geeigneter Analysemethoden beurteilen können, bzw. diesbezüglich professionelle Beratung in Anspruch nehmen können, falls sie nicht selbst über entsprechende Erfahrung verfügen,
- das wirtschaftliche Risiko einer Anlage in derivative Schuldverschreibungen auf unbestimmte Dauer eingehen können, und
- denen bewusst ist, dass es unter Umständen während eines nicht unerheblichen Zeitraums oder auch gar nicht möglich sein kann, die Wertpapiere zu veräußern.

Zudem können die WERTPAPIERE keine wirtschaftlich passende Investition unter Berücksichtigung der Merkmale der WERTPAPIERE sowie der erheblichen Risiken, die mit dem Erwerb der WERTPAPIERE oder ihrem Besitz einhergehen, sein.

Jeder potentielle Anleger muss daher anhand seiner eigenen unabhängigen Prüfung und der von ihm für notwendig erachteten professionellen Beratung feststellen, ob der Erwerb, das Halten und die Veräußerung der WERTPAPIERE in vollem Umfang seinen rechtlichen Anforderungen, Kenntnis- und Erfahrungsstand sowie finanziellen Bedürfnissen, Zielen und Umständen (oder, falls er die WERTPAPIERE treuhänderisch erwirbt, denen des Treugebers) entspricht.

(c) Risiken aufgrund von Finanzmarkturbulenzen, der Abwicklungsrichtlinie und sonstigen hoheitlichen oder regulatorischen Eingriffen

Turbulenzen auf den internationalen Finanzmärkten können sich auch künftig auf die Inflation, Zinssätze, den BASISWERT, unter den WERTPAPIEREN auszuschüttende Beträge oder den Marktwert der WERTPAPIERE negativ auswirken und zu weitreichenden hoheitlichen und regulatorischen Eingriffen führen.

Der europäische und der deutsche Gesetzgeber haben als Teil ihrer Reaktion auf die 2007 einsetzende Finanzmarktkrise verschiedene Richtlinien, Verordnungen und Gesetze verabschiedet bzw. noch geplant, die den WERTPAPIERINHABER betreffen können. Insbesondere die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (die "**Abwicklungs-Richtlinie**") und das diese in deutsches Recht umsetzende Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (das "**Sanierungs- und Abwicklungsgesetz**") enthalten weitere oder veränderte regulatorische Vorgaben, welche Auswirkungen auf die EMITTENTIN und die von ihr begebenen WERTPAPIERE haben können. Daneben sieht die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des

Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds (die "**SRM-Verordnung**") vor. Im Rahmen des nationalen SANIERUNGS- UND ABWICKLUNGSGESETZES und der SRM-VERORDNUNG sind Instrumente vorgesehen, die den zuständigen Aufsichts- und Abwicklungsbehörden die Möglichkeit geben, Kreditinstitute und Wertpapierfirmen sanieren oder abwickeln zu können, wenn diese auszufallen drohen, dieser Ausfall nicht durch alternative Maßnahmen ebenso effektiv abgewendet werden kann und die getroffene Maßnahme im öffentlichen Interesse liegt. Diese entsprechend den Vorgaben der ABWICKLUNGS-RICHTLINIE aufgenommenen Abwicklungsinstrumente beinhalten unter anderem ein "bail-in"-Instrument, das es der zuständigen Abwicklungsbehörde ermöglicht, relevante Kapitalinstrumente und bestimmte berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten in Anteile oder Instrumente des harten Kernkapitals umzuwandeln oder ganz oder teilweise herabzuschreiben. Die Abwicklungsinstrumente können die Rechte der WERTPAPIERINHABER stark beeinflussen, indem sie Ansprüche aus den WERTPAPIEREN aussetzen, modifizieren und ganz oder teilweise zum Erlöschen bringen können. Dabei hängt der Umfang, in dem die sich aus den WERTPAPIEREN ergebenden Ansprüche durch ein "bail-in"-Instrument erlöschen, von einer Reihe von Faktoren ab, auf die die EMITTENTIN unter Umständen keinen Einfluss hat.

Liegen die Abwicklungsvoraussetzungen vor, kann die zuständige Abwicklungsbehörde zudem als Alternative zu einer Abwicklung eine Übertragungsanordnung treffen, nach deren Maßgabe die EMITTENTIN ihre Anteile oder ihre Vermögenswerte und Verbindlichkeiten insgesamt oder teilweise auf einen Dritten, ein sogenanntes Brückeninstitut oder eine Vermögensverwaltungsgesellschaft übertragen muss. Im Zusammenhang mit einer Übertragungsanordnung könnte die EMITTENTIN als ursprüngliche Schuldnerin der WERTPAPIERE durch einen anderen Schuldner (der eine grundsätzlich andere Risikotragfähigkeit oder Kreditwürdigkeit als die EMITTENTIN aufweisen kann) ersetzt werden. Alternativ könnte der Anspruch der ursprünglichen Schuldnerin gegenüber verbleiben, die Situation hinsichtlich des Schuldnervermögens, der Geschäftstätigkeit und/oder der Kreditwürdigkeit jedoch nicht mehr mit derjenigen vor der Übertragungsanordnung übereinstimmen.

Seit dem 1. Januar 2017 sieht § 46f Kreditwesengesetz ("**KWG**") vor, dass Forderungen aus bestimmten (auch bereits begebenen) unbesicherten Schuldtiteln (wie Inhaberschuldverschreibungen), für die nicht anderweitig ein Nachrang vereinbart oder gesetzlich vorgegeben ist, in einem Insolvenzverfahren der EMITTENTIN nachrangig zu sonstigen unbesicherten Forderungen gegenüber der EMITTENTIN behandelt würden. Schuldtitel mit derivativer Rückzahlung oder Verzinsung (außer bei ausschließlicher Abhängigkeit der Zahlungen von einem festen oder variablen Referenzzins) oder mit einer Erfüllung auf andere Weise als Geldzahlung sollen grundsätzlich nicht erfasst werden. Für die EMITTENTIN kann zudem ein Sanierungs- oder Reorganisationsverfahren gemäß dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz (das "**KredReorgG**") durchgeführt werden. Während ein Sanierungsverfahren generell nicht in

die Rechte der Gläubiger eingreifen darf, können aufgrund eines im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens aufgestellten Reorganisationsplans Maßnahmen vorgesehen sein, die sich entgegen dem Willen des WERTPAPIERINHABERS auf dessen Rechte als Gläubiger des Kreditinstituts auswirken können, einschließlich einer Herabsetzung bestehender Ansprüche oder einer Zahlungsaussetzung. Die Ansprüche der WERTPAPIERINHABER können durch den Reorganisationsplan, der durch Mehrheitsbeschluss ungeachtet ihres konkreten Abstimmungsverhaltens angenommen werden kann, beeinträchtigt werden.

Im Rahmen des Gesetzes zur Abschirmung von Risiken und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen (das "**Trennbankengesetz**") wurden in das KWG Bestimmungen aufgenommen, wonach Kreditinstitute – auch ohne Eintritt eines Abwicklungs- oder Sanierungsfalls – dazu verpflichtet sein können, bei Erreichen bestimmter Schwellenwerte in Bezug auf vom Gesetzgeber als risikobehaftet angesehene Positionen die zugrunde liegenden Geschäfte zu beenden oder auf ein rechtlich und finanziell unabhängiges Finanzhandelsinstitut zu übertragen (Trennbankensystem). Zudem könnte die zuständige Aufsichtsbehörde der EMITTENTIN institutsspezifisch zur Vermeidung von Risiken weitere Geschäfte verbieten. Die Ansprüche der WERTPAPIERINHABER könnten dadurch negativ beeinträchtigt werden, insbesondere könnte die EMITTENTIN als ursprüngliche Schuldnerin der WERTPAPIERE durch einen anderen Schuldner (der eine grundsätzlich andere Risikotragfähigkeit oder Kreditwürdigkeit als die EMITTENTIN aufweisen kann) ersetzt werden. Alternativ könnte der Anspruch der ursprünglichen Schuldnerin gegenüber verbleiben, die Situation hinsichtlich des Schuldnervermögens, der Geschäftstätigkeit und/oder der Kreditwürdigkeit jedoch nicht mehr mit derjenigen vor der Übertragungsanordnung übereinstimmen. Europäische Kreditinstitute, die als global systemrelevant angesehen werden, sollen darüber hinaus im Rahmen einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über strukturelle Maßnahmen zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit von Kreditinstituten in der Union (die "**EU-Trennbanken-Verordnung**") bezüglich ihrer Geschäftstätigkeit durch die zuständigen Behörden Beschränkungen unterworfen werden können, zu denen ein Verbot des Eigenhandels und die Abtrennung bestimmter Handelstätigkeiten zählen. Dies kann die Fähigkeit der EMITTENTIN beeinträchtigen, ihren Verpflichtungen unter den WERTPAPIEREN nachzukommen. Der Entwurf der EU-TRENNBANKEN-VERORDNUNG wurde von der EU-Kommission am 29. Januar 2014 veröffentlicht. Am 19. Juni 2015 hat der Rat ebenfalls seinen Standpunkt zu der geplanten Verordnung beschlossen und grundsätzlich an dem Vorhaben festgehalten. Durch die EU-TRENNBANKEN-VERORDNUNG könnten sich künftig – im Vergleich zum TRENNBANKENGESETZ – noch weitergehende Beeinträchtigungen in Bezug auf die Fähigkeit der EMITTENTIN, ihren Verpflichtungen unter den WERTPAPIEREN nachzukommen, ergeben.

Die vorgenannten Maßnahmen können den Ausfall sämtlicher Zahlungsansprüche aus dem WERTPAPIER und damit den Verlust der gesamten Anlage des WERTPAPIERINHABERS zur Folge haben. Negative Auswirkungen auf den Marktwert der WERTPAPIERE könnten bereits vor der Ausübung solcher Befugnisse eintreten. Darüber hinaus können der EMITTENTIN im

Rahmen dieser Maßnahmen Vermögenswerte entzogen werden, was sich zusätzlich nachteilig auf die Fähigkeit der EMITTENTIN auswirkt, ihre Zahlungsverpflichtungen aus den WERTPAPIEREN zu erfüllen.

Weitergehende Beeinträchtigungen könnten sich infolge von Gesetzgebungsmaßnahmen auf europäischer Ebene zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit von Kreditinstituten in der Union ergeben.

Es ist generell nicht oder nur bedingt möglich, künftige Marktturbulenzen und regulatorische Maßnahmen sowie weitere Gesetzesvorhaben vorherzusehen.

(d) Risiken in Bezug auf eine Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs

Wird der Erwerb der WERTPAPIERE durch Aufnahme fremder Mittel finanziert, kann der Erlös aus den WERTPAPIEREN gegebenenfalls nicht für die Erfüllung von Zins- oder Tilgungsleistungen aus einer Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs ausreichen und zusätzliches Kapital erfordern. Daher sollten potentielle Anleger in einem solchen Fall vorab sicherstellen, dass sie die Zins- und Tilgungszahlungen für diese Finanzierung auch im Falle eines Wertverlusts, Zahlungsverzugs oder -ausfalls hinsichtlich der WERTPAPIERE noch leisten können. Ertragserwartungen sollten in diesem Fall höher angesetzt werden, denn auch die Kosten für den Erwerb der WERTPAPIERE und die Kosten für das Darlehen (Zins, Tilgung, Bearbeitungsgebühren) müssen berücksichtigt werden.

(e) Risiken in Bezug auf Nebenkosten

Im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Halten und der Veräußerung der WERTPAPIERE können zusätzlich zum Kauf- oder Verkaufspreis der WERTPAPIERE Nebenkosten (die "**Nebenkosten**") anfallen, die jegliche Erträge aus den WERTPAPIEREN erheblich reduzieren oder sogar aufzehren können.

Wird der Erwerb oder die Veräußerung der WERTPAPIERE nicht zu einem zwischen dem Erwerber und der EMITTENTIN bzw. dem jeweiligen VERTRIEBSPARTNER fest vereinbarten Preis (der "**Festpreis**") vereinbart, werden beim Kauf und Verkauf der WERTPAPIERE in der Regel Provisionen als feste Mindestprovisionen oder als anteilige Provisionen in Abhängigkeit vom Wert der Order erhoben werden. Soweit in die Ausführung einer Order weitere (in- oder ausländische) Parteien eingeschaltet sind, wie z.B. inländische Makler oder Broker an ausländischen Märkten, müssen potentielle Anleger berücksichtigen, dass ihnen auch deren Brokerrage-Gebühren, Provisionen und sonstige Gebühren (fremde Kosten) belastet werden.

Neben dem FESTPREIS und den direkt mit dem Wertpapierkauf und -verkauf zusammenhängenden Kosten (direkte Kosten) müssen potentielle Anleger auch weitere Kosten im Zusammenhang mit dem Halten der WERTPAPIERE einkalkulieren. Darunter fallen etwa laufende

Depotgebühren sowie zusätzliche Kosten, wenn in die Verwahrung weitere Stellen im In- oder Ausland eingeschaltet sind.

Potentielle Anleger sollten sich vor einer Anlage in die WERTPAPIERE über sämtliche Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Halten und dem Verkauf der WERTPAPIERE informieren.

(f) *Inflationsrisiko*

WERTPAPIERINHABER tragen das Risiko, dass die reale Rendite einer Anlage in die WERTPAPIERE aufgrund einer künftigen Verringerung des Geldwerts reduziert wird, null oder sogar negativ ist. Je höher die Inflationsrate, desto niedriger ist die reale Rendite eines WERTPAPIERS. Entspricht die Inflationsrate der Nominalrendite oder übersteigt sie diese, ist die reale Rendite null oder sogar negativ. Zu den Risiken im Zusammenhang mit inflationsbezogenen Wertpapieren siehe unter "2.3.4. Risiken in Bezug auf Basiswertbezogene Wertpapiere", "Risiken in Bezug auf inflationsbezogene Wertpapiere sowie im Zusammenhang mit Inflationsindizes".

(g) *Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung*

Die Rendite der WERTPAPIERE kann durch die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die WERTPAPIERE verringert werden. Potentiellen Anlegern und Verkäufern der WERTPAPIERE sollte bewusst sein, dass sie zur Zahlung von Steuern, sonstigen Gebühren und Abgaben nach Maßgabe der Gesetze und Praktiken des Landes, in dem sie selbst steuerlich veranlagt sind, in das die WERTPAPIERE transferiert oder in dem sie gehalten werden, in dem die Zahlstelle ansässig ist oder anderer Staaten, verpflichtet sein können. In einigen Staaten können für innovative Finanzinstrumente wie die WERTPAPIERE keine amtlichen Stellungnahmen, Regelungen und/oder Richtlinien der Steuerbehörden bzw. Gerichtsurteile vorliegen. Potentiellen Anlegern wird geraten, den Rat ihrer eigenen Steuerberater hinsichtlich der individuellen Besteuerung bei Erwerb, Verkauf oder Rückzahlung der WERTPAPIERE einzuholen. Nur die vorgenannten Berater sind in der Lage, die besondere Situation des potentiellen Anlegers richtig einzuschätzen.

(h) *Risiken im Zusammenhang mit dem Einbehalt von US-Quellensteuern*

Für den WERTPAPIERINHABER besteht das Risiko, dass Zahlungen auf die WERTPAPIERE gegebenenfalls der US-Quellensteuer nach dem sog. Qualified Intermediary Regime und/oder dem Foreign Account Tax Compliance Act ("FATCA") unterliegen.

Zahlungen auf die WERTPAPIERE können einer US-Quellensteuer nach dem Qualified Intermediary- und/oder FATCA-Regelungen unterliegen. Sollte im Zusammenhang mit einer solchen Quellenbesteuerung ein Quellensteuereinbehalt auf Zinsen, Kapital oder andere Zahlungen unter den WERTPAPIEREN (z.B. als Folge der Nichteinhaltung bestimmter Zertifizie-

rungsvoraussetzungen, der Anforderungen an den Informationsaustausch in Bezug auf US-Konten, anderer festgelegter Voraussetzungen seitens der EMITTENTIN oder der Dokumentationsanforderungen des WERTPAPIERINHABERS) stattfinden, ist weder die EMITTENTIN noch die ZAHLSTELLE oder eine andere Person verpflichtet, einen Ausgleich an den WERTPAPIERINHABER zu zahlen. Folglich kann der WERTPAPIERINHABER einen geringeren Betrag erhalten, als es ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt der Fall wäre.

(i) Risiken in Bezug auf Wertpapiere mit Zeichnungsfrist

Bei WERTPAPIEREN mit Zeichnungsfrist behält sich die EMITTENTIN die Abstandnahme von der Emission vor dem Emissionstag sowie die vorzeitige Beendigung oder Verlängerung der Zeichnungsfrist vor. In diesem Fall kann der anfängliche Beobachtungstag verschoben werden. Zudem hat die EMITTENTIN das Recht, nach eigenem Ermessen Zeichnungsaufträge von potentiellen Anlegern vollständig oder teilweise abzulehnen.

(j) Risiken in Bezug auf den Rückzahlungsbetrag

Die Rückzahlung der WERTPAPIERE am Laufzeitende erfolgt zu dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Rückzahlungsbetrag. Der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als der EMISSIONSPREIS oder der Erwerbspreis. Das heißt, der WERTPAPIERINHABER erzielt nur dann eine Rendite (vorbehaltlich des Einflusses von Wechselkurs- und Inflationsrisiken), wenn der Rückzahlungsbetrag einschließlich aller bis dahin an den betreffenden WERTPAPIERINHABER gezahlter Zinsen den individuellen Erwerbspreis des WERTPAPIERINHABERS übersteigt. Der Rückzahlungsbetrag kann auch unter dem Nennbetrag liegen.

2.3.3 Risiken in Bezug auf die Wertpapiere im Besonderen

Bei den WERTPAPIEREN handelt es sich, außer bei Dual Currency Wertpapieren, um Schuldverschreibungen mit einem festgelegten Rückzahlungsbetrag. Der Zinssatz ist im Fall von Fix Rate Wertpapieren ebenfalls festgelegt, während im Fall von Floater Wertpapieren, Range Accrual Wertpapieren, Digital Wertpapieren, Inflation Floater Wertpapieren und Inflation Range Accrual Wertpapieren der Zinssatz variabel aufgrund einer Abhängigkeit von einem BASISWERT ermittelt wird (spezifische Risiken zu diesen basiswertbezogenen Wertpapieren finden sich in den Risikofaktoren unter dem Abschnitt "4. Risiken in Bezug auf Basiswertbezogene Wertpapiere"). Bei den WERTPAPIEREN bestehen die nachfolgend dargestellten besonderen Risiken.

(a) Risiken in Bezug auf Marktstörungereignisse und FX-Marktstörungereignisse

Die Berechnungsstelle kann im Fall von Inflation Floater Wertpapieren und Inflation Range Accrual Wertpapieren bei Eintritt eines in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannten Marktstörungereignisses und/oder im Fall von Dual Currency Wertpapieren bei Eintritt eines in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannten FX-Marktstörungereignisses in den END-

GÜLTIGEN BEDINGUNGEN vorgesehene Bewertungen des BASISWERTS (Inflationsindex) bzw. Festlegungen des WECHSELKURSES verschieben und nach Ablauf einer Frist nach billigem Ermessen bestimmen. Diese Bewertungen bzw. Festlegungen können unter Umständen erheblich vom tatsächlichen Kurs des BASISWERTS bzw. WECHSELKURS zu Ungunsten des WERTPAPIERINHABERS abweichen. In der Regel führen Marktstörungenereignisse auch zu verzögerten Zahlungen aus den WERTPAPIEREN. WERTPAPIERINHABER sind in diesem Fall nicht berechtigt, Zinsen aufgrund einer solchen verzögerten Zahlung zu verlangen.

(b) Risiken in Bezug auf Kündigungsereignisse und FX-Kündigungsereignisse

Die WERTPAPIERE können im Fall von Inflation Floater Wertpapieren und Inflation Range Accrual Wertpapieren bei Eintritt eines in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannten Kündigungsereignisses (Indexkündigungsereignis) und/oder im Fall von Dual Currency Wertpapieren bei Eintritt eines in den Endgültigen BEDINGUNGEN genannten FX-Kündigungsereignisses vorzeitig außerordentlich gekündigt werden. In diesem Fall werden die WERTPAPIERE nicht am Rückzahlungstermin zum Rückzahlungsbetrag, sondern vorzeitig zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt. Liegt der Abrechnungsbetrag unter dem Emissionspreis bzw. dem entsprechenden ERWERBSPREIS, erleidet der WERTPAPIERINHABER einen Verlust seines investierten Kapitals. Zusätzlich besteht ein gesteigertes Risiko, dass der WERTPAPIERINHABER durch die Anlage in die WERTPAPIERE keine oder, unter Berücksichtigung von Nebenkosten, eine negative Rendite erwirtschaftet. Der WERTPAPIERINHABER trägt zudem ein Wiederanlagerisiko. Das heißt, dass er das vorzeitig zurückgezahlte Kapital nur zu im Vergleich zur ursprünglichen Investition in die WERTPAPIERE schlechteren Bedingungen wiederanlegen kann.

(c) Risiken aufgrund des ordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin

WERTPAPIERE, die ein ordentliches Kündigungsrecht der EMITTENTIN vorsehen (das "**ORDENTLICHE KÜNDIGUNGSRECHT**"), können von der EMITTENTIN zu bestimmten Terminen (der "**KÜNDIGUNGSTERMIN**") nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN gekündigt und vorzeitig zum Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt werden. Der WERTPAPIERINHABER verliert mit Wirksamkeit der Kündigung den Anspruch auf Zahlung von weiteren Zinsen. Bei Dual Currency Wertpapieren kann sich zudem der WECHSELKURS zum Nachteil des WERTPAPIERINHABERS verändert haben und somit die Rückzahlung verringern. Der WERTPAPIERINHABER trägt ferner das Risiko, dass seine Erwartungen auf eine Steigerung des Marktwerts der WERTPAPIERE aufgrund der ordentlichen Kündigung nicht mehr erfüllt werden. Die Emittentin übt ein ORDENTLICHES KÜNDIGUNGSRECHT im freien Ermessen aus, der von der EMITTENTIN gewählte Kündigungszeitpunkt kann sich aus Sicht des WERTPAPIERINHABERS als ungünstig erweisen. Der WERTPAPIERINHABER trägt zudem ein Wiederanlagerisiko. Das heißt, dass er das vorzeitig zurückgezahlte Kapital nur zu im Vergleich zur ursprünglichen Investition in die Wertpapiere schlechteren Bedingungen wiederanlegen kann.

(d) Risiken aufgrund des Einlösungsrechts der Wertpapierinhaber

WERTPAPIERINHABER können, sofern dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, die Rückzahlung der WERTPAPIERE (das "EINLÖSUNGSRECHT") zu bestimmten Terminen (der "EINLÖSUNGSTAG") nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN verlangen. Der WERTPAPIERINHABER verliert mit Wirksamkeit der Kündigung den Anspruch auf Zahlung von weiteren Zinsen. Bei Dual Currency Wertpapieren kann sich zudem der WECHSELKURS zum Nachteil des WERTPAPIERINHABERS verändert haben und somit die Rückzahlung verringern. Der WERTPAPIERINHABER trägt ferner das Risiko, dass seine Erwartungen auf eine Steigerung des Marktwerts der WERTPAPIERE aufgrund der ordentlichen Kündigung nicht mehr erfüllt werden. Der WERTPAPIERINHABER träge zudem ein Wiederanlagerisiko. Das heißt, dass er das vorzeitig zurückgezahlte Kapital nur zu im Vergleich zur ursprünglichen Investition in die Wertpapiere schlechteren Bedingungen wiederanlegen kann.

(e) Risiken in Bezug auf Fix Rate Wertpapiere und Nullkupon Wertpapiere

Potentielle Anleger in Fix Rate Wertpapiere und Nullkupon Wertpapiere sollten sich darüber bewusst sein, dass der Marktwert der Fix Rate Wertpapiere und Nullkupon Wertpapiere sehr volatil sein kann, abhängig von der Volatilität der Zinsen auf dem Kapitalmarkt (der "MARKTZINS"). Die Entwicklung des MARKTZINSES kann von verschiedenen zueinander in Wechselbeziehung stehenden Faktoren abhängen, einschließlich wirtschaftlicher, finanzieller und politischer Ereignisse und deren Auswirkungen auf die Kapitalmärkte im Allgemeinen sowie auf die jeweiligen Börsen. Es ist nicht möglich, vorherzusagen, wie sich der MARKTZINS im Laufe der Zeit verändert. Während bei Fix Rate Wertpapieren der Zinssatz und bei Nullkupon Wertpapieren keine periodische Verzinsung für die Laufzeit der WERTPAPIERE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, unterliegt der MARKTZINS täglichen Änderungen. Steigt der MARKTZINS, führt dies in der Regel dazu, dass der Marktwert der Fix Rate Wertpapiere und Nullkupon Wertpapiere sinkt. Fällt der MARKTZINS, steigt der Marktwert der Fix Rate Wertpapiere und Nullkupon Wertpapiere in der Regel. Sehen die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ein Kündigungsrecht der EMITTENTIN bzw. ein EINLÖSUNGSRECHT des WERTPAPIERINHABERS vor bzw. beabsichtigt der WERTPAPIERINHABER, die Fix Rate Wertpapiere vor ihrer Fälligkeit zu veräußern bzw. einzulösen, sollte er sich des Einflusses des MARKTZINSES auf den Marktwert der Fixed Rate Wertpapiere oder Nullkupon Wertpapiere bewusst sein.

(f) Spezielle Risiken in Bezug auf Dual Currency Wertpapiere

Bei Dual Currency Wertpapieren werden die Zinsbeträge und der Rückzahlungsbetrag vor der Auszahlung von der FESTGELEGTE WÄHRUNG in eine abweichende AUSZAHLUNGSWÄHRUNG umgerechnet. Die Zinsbeträge und der Rückzahlungsbetrag hängen somit von der Entwicklung eines WECHSELKURSES ab, so dass ein Währungs- bzw. Wechselkursrisiko besteht (siehe hierzu "2.3.1 Marktbezogene Risiken", "Währungs- bzw. Wechselkursrisiko im Hin-

blick auf die Wertpapiere" und "Wechselkursrisiko"). Selbst im Fall, dass Zinsbeträge und/oder ein Rückzahlungsbetrag bei Dual Currency Wertpapieren in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt werden (z.B. NENNBETRAG in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG), können WERTPAPIERINHABER durch die Umrechnung dieses Betrags in die Auszahlungswährung bei einer ungünstigen Entwicklung des WECHSELKURSES einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihrer Anlage erleiden.

Zudem unterliegen Dual Currency Wertpapiere einem zusätzlichen Risiko einer vorzeitigen außerordentlichen Kündigung im Fall eines FX-Kündigungsereignisses (siehe hierzu *"Risiken in Bezug auf Kündigungsereignisse und FX-Kündigungsereignisse"*) und einer Verschiebung der Zahlung bzw. Bestimmung des WECHSELKURSES durch die Berechnungsstelle im Fall einer FX-Marktstörung (siehe hierzu *"Risiken in Bezug auf Marktstörungenereignisse und FX-Marktstörungenereignisse"*).

(g) Allgemeines Renditerisiko

Bei WERTPAPIEREN mit einer Zinsstruktur lässt sich die Rendite der WERTPAPIERE erst am Ende der Laufzeit bestimmen, da erst zu diesem Zeitpunkt die Höhe sämtlicher Zahlungen auf die WERTPAPIERE bekannt sein wird. Auch wenn der WERTPAPIERINHABER die WERTPAPIERE bis zur Rückzahlung bzw. Tilgung durch die EMITTENTIN behält, besteht das Risiko, dass seine Renditeerwartungen nicht erfüllt werden bzw. dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird.

(h) Risiken in Bezug auf Switchable Fix Floater Wertpapiere

Im Fall von Switchable Fix Floater Wertpapieren kann die EMITTENTIN ein WECHSELRECHT DER EMITTENTIN zu bestimmten Terminen ausüben. Daher kann sich der WERTPAPIERINHABER nicht sicher sein, einen festen Zins während der Laufzeit der WERTPAPIERE zu erhalten. Nach Ausübung des WECHSELRECHTS DER EMITTENTIN erhält der WERTPAPIERINHABER einen variablen Zins, der sehr volatil sein kann (siehe *Risiken in Bezug auf Floater Wertpapiere*) und erheblich niedriger sein kann als der feste Zins. Die Emittentin übt ein WECHSELRECHT DER EMITTENTIN im freien Ermessen aus. Der von der EMITTENTIN gewählte Ausübungszeitpunkt kann sich aus Sicht des WERTPAPIERINHABERS als ungünstig erweisen.

2.3.4 Risiken in Bezug auf Basiswertbezogene Wertpapiere

Bei Floater Wertpapieren, Range Accrual Wertpapieren, Digital Wertpapieren, Inflation Floater Wertpapieren und Inflation Range Accrual Wertpapieren wird der Zinssatz variabel unter Anwendung einer Zahlungsformel und sonstiger Bedingungen, die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt sind, unter Bezugnahme auf einen BASISWERT ermittelt (die **"BASISWERTBEZOGENEN WERTPAPIERE"**). Dies bringt zusätzlich zu den Risiken, die im Zusammenhang mit dem WERTPAPIER selbst bestehen, weitere erhebliche Risiken mit sich, die mit einer vergleichbaren Investition in festverzinsliche Schuldverschreibung nicht verbunden

sind. Potentielle Anleger sollten nur Kapital in die WERTPAPIERE investieren, wenn sie die Funktionsweise der anwendbaren Zahlungsformeln vollständig verstanden haben.

(a) Risiken aufgrund des Einflusses des Basiswerts auf den Marktwert der Wertpapiere

Der Marktwert von BASISWERTBEZOGENEN WERTPAPIEREN wird zusätzlich zu den unter "*Risiken in Bezug auf marktwertbeeinflussende Faktoren*" genannten Faktoren von einer weiteren Zahl von Faktoren beeinflusst.

Der Marktwert der WERTPAPIERE sowie die unter den WERTPAPIEREN auszuschüttenden Beträge hängen maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS ab. Es ist nicht möglich vorherzusagen, wie sich der Kurs des BASISWERTS im Laufe der Zeit verändert. Der Marktwert der WERTPAPIERE kann starken Schwankungen unterworfen (volatil) sein, da dieser vor allem durch Veränderungen des Kurses des BASISWERTS beeinflusst wird. Der Kurs des BASISWERTS kann von verschiedenen zueinander in Wechselbeziehungen stehenden Faktoren abhängen, einschließlich konjunktureller, wirtschaftlicher, finanzieller und politischer Ereignisse und deren Auswirkungen auf die Kapitalmärkte im Allgemeinen sowie auf die jeweiligen Börsen.

Obwohl der Marktwert der WERTPAPIERE an den Kurs des BASISWERTS gebunden ist und nachteilig von diesem bzw. diesen beeinflusst werden kann, wirkt sich nicht jede Veränderung in gleichem Maße aus. So können sich zum Beispiel auch disproportionale Änderungen des Werts der WERTPAPIERE ergeben. Der Wert der WERTPAPIERE kann fallen, während der Kurs des BASISWERTS steigt.

Daneben wird der Marktwert der WERTPAPIERE unter anderem von einer Veränderung in der Intensität von Wertschwankungen (Volatilität) des BASISWERTS beeinflusst. Zudem kann auch das Ausbleiben einer erwarteten Veränderung des Kurses des BASISWERTS den Marktwert der WERTPAPIERE nachteilig beeinflussen. Die genannten Faktoren können sich gegenseitig verstärken oder aufheben.

(b) Risiken aufgrund des Umstands, dass die Beobachtung des Basiswerts nur zu bestimmten Terminen, Zeitpunkten oder Perioden erfolgt

Die unter den WERTPAPIEREN auszuschüttenden Beträge können erheblich niedriger ausfallen als der Kurs des BASISWERTS vorab erwarten lässt. Die für die Berechnung von unter den WERTPAPIEREN auszuschüttenden Beträgen relevante Beobachtung des Kurses des BASISWERTS erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ausschließlich an einem oder mehreren Terminen bzw. während einer bestimmten Periode. Darüber hinaus kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt sein, dass für eine Beobachtung des Kurses des BASISWERTS lediglich ein bestimmter Zeitpunkt maßgeblich ist. Etwaige für den jeweiligen WERTPAPIERINHABER günstige Kurse des BASISWERTS, die außerhalb dieser Termine, Zeitpunkte bzw. Perioden liegen, bleiben außer Acht. Insbesondere bei einer hohen Volatilität des BASISWERTS kann sich dieses Risiko erheblich verstärken.

(c) *Kursentwicklung in der Vergangenheit kein Anhaltspunkt für zukünftige Entwicklung*

Die Kursentwicklung des BASISWERTS in der Vergangenheit stellt keinen Anhaltspunkt für eine zukünftige Entwicklung dar. Die unter den WERTPAPIEREN auszuschüttenden Beträge können daher erheblich niedriger ausfallen als der Kurs des BASISWERTS vorab erwarten lässt.

(d) *Risiken bei Erwerb von Wertpapieren zu Absicherungszwecken*

Die WERTPAPIERE können für die Absicherung von Preisrisiken, die sich aus dem BASISWERT ergeben, nicht geeignet sein. Jede Person, die beabsichtigt, die WERTPAPIERE zur Absicherung solcher Preisrisiken zu verwenden, ist dem Risiko ausgesetzt, dass sich der Kurs des BASISWERTS, entgegen seiner Erwartung, gleichläufig zum Wert der WERTPAPIERE entwickelt. Darüber hinaus kann es unmöglich sein, die WERTPAPIERE an einem bestimmten Tag zu einem Preis zu verkaufen, der den tatsächlichen Kurs des BASISWERTES widerspiegelt. Dies hängt insbesondere von den jeweils herrschenden Marktverhältnissen ab. In beiden Fällen kann der WERTPAPIERINHABER sowohl einen Verlust aus der Anlage in die WERTPAPIERE als auch einen Verlust aus der Anlage in den BASISWERT erleiden, dessen bzw. deren Verlustrisiko er eigentlich absichern wollte.

(e) *Risiken in Bezug auf inflationsbezogene Wertpapiere sowie im Zusammenhang mit Inflationsindizes*

Bei Inflation Floater Wertpapieren und Inflation Range Accrual Wertpapieren hängt die Zinszahlung von dem Kurs eines Inflationsindex ab. Potentielle Anleger sollten beachten, dass diese WERTPAPIERE jedoch, abhängig von der konkreten Ausgestaltung, oftmals keinen Inflationsschutz oder Inflationsausgleich zugunsten des WERTPAPIERINHABERS gewähren.

WERTPAPIERE, bei denen Zinsbeträge von einem Inflationsindex abhängen, können mit Risiken verbunden sein, die bei einem konventionellen Index (wie z.B. einem Aktienindex) nicht bestehen. Inflationsindizes messen, wie sich Durchschnittspreise von Konsumgütern und Dienstleistungen, die von Privathaushalten erworben werden, im Laufe der Zeit verändern. Abhängig von der Zusammensetzung eines Inflationsindex kann die Entwicklung der Inflationsrate variieren, und der dem Index zugrunde liegende Waren- und Dienstleistungskorb muss nicht notwendigerweise dem Konsumverhalten des Anlegers entsprechen. Demzufolge ist eine Anlage in ein WERTPAPIER, deren Zinssatz sich auf einen Inflationsindex bezieht, möglicherweise nicht geeignet, den Anleger vor Inflation zu schützen (sofern die Zinsprofile der WERTPAPIERE einen solchen Inflationsschutz überhaupt vorsehen).

Unter anderem können Veränderungen in den allgemeinen wirtschaftlichen, finanziellen, politischen oder aufsichtsrechtlichen Bedingungen sowie Veränderungen in den Preisen für verschiedene Konsumgüter, Dienstleistungen und/oder Verkaufssteuern (z.B. Mehrwertsteu-

er) den Inflationsindex beeinflussen. Die zuvor beschriebenen Faktoren erschweren die Beurteilung der Entwicklung des maßgeblichen Inflationsindex und damit des Wertes und Marktpreises der maßgeblichen WERTPAPIERE. Der Wert eines Inflationsindex kann im Zeitablauf Schwankungen unterliegen und dabei aufgrund einer Vielzahl von Faktoren steigen oder fallen. Eine negative Entwicklung des Inflationsindex (z.B. eine Deflation) kann dazu führen, dass der WERTPAPIERINHABER überhaupt keine Rendite für seine WERTPAPIERE erhält. Die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Inflationsindex (das "INDEXKONZEPT") wird von einer Organisation (der "INDEXSPONSOR") und nicht von der EMITTENTIN oder der Berechnungsstelle vorgenommen. Die EMITTENTIN und die Berechnungsstelle haben weder Einfluss auf das INDEXKONZEPT, die Methode der Berechnung, die Feststellung, die Veränderung, die Einstellung und/oder die Veröffentlichung des Inflationsindex. Ein Inflationsindex kann grundsätzlich jederzeit geändert, eingestellt oder durch einen Nachfolge-Index ersetzt werden. Bei Eintritt eines in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannten Anpassungsereignisses ist die Berechnungsstelle, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt, berechtigt, Anpassungen nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN und ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen und/oder den Inflationsindex auszutauschen. Obwohl solche Anpassungen bezwecken, die wirtschaftliche Situation der WERTPAPIERINHABER möglichst unverändert zu belassen, kann nicht garantiert werden, dass eine entsprechende Anpassung nur minimale negative wirtschaftliche Auswirkungen haben wird. Anpassungen können sich erheblich negativ auf den Wert, die zukünftige Kursentwicklung der WERTPAPIERE und die unter den WERTPAPIEREN auszuschüttenden Beträge auswirken und die Struktur und/oder das Risikoprofil der WERTPAPIERE ändern. Sollte eine solche Anpassung nicht möglich oder der EMITTENTIN und/oder den WERTPAPIERINHABERN nicht zumutbar sein, kann dies nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ein Kündigungsereignis darstellen, das die Berechnungsstelle zu einer vorzeitigen außerordentlichen Kündigung der WERTPAPIERE berechtigt. Der WERTPAPIERINHABER ist dadurch den Risiken, wie in "2.3.3 Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere im Besonderen", "Risiken in Bezug auf Kündigungsereignisse und FX-Kündigungsereignisse" beschrieben, ausgesetzt. Zudem kann es in Bezug auf den Inflationsindex zu Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungsereignissen kommen, wie in "2.4. Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere im Besonderen", "Risiken in Bezug auf Marktstörungsereignisse und FX-Marktstörungsereignisse" beschrieben.

Außerdem kann es zu Störungen bei der Fortführung oder Berechnung des Inflationsindex kommen, die sich negativ auf den Wert der WERTPAPIERE bzw. die unter den WERTPAPIEREN zu zahlenden Beträge auswirken können.

Die auf einen Inflationsindex bezogenen WERTPAPIERE werden in keiner Weise vom jeweiligen INDEXSPONSOR gesponsert, empfohlen, verkauft oder beworben. Ein solcher INDEXSPONSOR übernimmt weder ausdrücklich noch konkludent irgendeine Garantie oder Gewährleistung für Ergebnisse, die durch die Nutzung des Index erzielt werden sollen, noch für Werte, die der Index zu einem bestimmten Zeitpunkt erreicht. Ein solcher Index wird vom jeweiligen INDEXSPONSOR unabhängig von der EMITTENTIN oder den WERTPAPIEREN zusammen-

gestellt, gegebenenfalls berechnet und ermittelt. Ein solcher Indexsponsor übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für die begebenen WERTPAPIERE, die Verwaltung oder Vermarktung der WERTPAPIERE oder den Handel mit ihnen.

Ferner wird ein Inflationsindex in der Regel nur auf Monatsbasis berechnet und erst mehrere Monate nach dem betreffenden Bewertungsmonat veröffentlicht. Dadurch erfolgt die Berechnung einer Zahlung (z.B. einer Zinszahlung) unter WERTPAPIEREN, deren Zinssatz sich auf einen Inflationsindex beziehen, sowie die Zahlung selbst erst mit einer entsprechenden Verzögerung nach dem für die Berechnung der Zahlung maßgeblichen Bewertungsmonat, so dass für die Ermittlung des Zinssatzes kein aktueller Wert verwendet wird.

Unter Umständen können von dem Indexsponsor bereits veröffentlichte Werte eines Inflationsindex nachträglich verändert (revidiert) werden. In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt sein, dass infolge einer derartigen Änderung keine erneute Feststellung des Werts des Inflationsindex durch die Berechnungsstelle erfolgt. Die Berechnung der unter den WERTPAPIEREN auszuschüttenden Beträge kann folglich auf Werten basieren, die nicht die endgültigen Werte des Inflationsindex darstellen. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf dem Wert der WERTPAPIERE und die unter den WERTPAPIEREN auszuschüttenden Beträge auswirken.

Diese Umstände sowie die konkrete Ausgestaltung der Zinsprofile führen dazu, dass die inflationsbezogene WERTPAPIERE grundsätzlich keinen Inflationsausgleich für die WERTPAPIERINHABER ermöglichen.

(f) Besondere Risiken im Zusammenhang mit Referenzsätzen (einschließlich eines Range Accrual Referenzsatzes)

Ein WERTPAPIERINHABER eines auf einen REFERENZSATZ bezogenen WERTPAPIERS ist insbesondere dem Risiko schwankender Zinssatzniveaus ausgesetzt. Schwankende Zinssatzniveaus machen eine vorherige Bestimmung des Marktwerts von auf einen REFERENZSATZ bezogenen WERTPAPIEREN unmöglich. Die Wertentwicklung eines zugrunde liegenden REFERENZSATZES wird durch Angebot und Nachfrage auf den internationalen Geld- und Kapitalmärkten sowie durch eine Vielzahl von Faktoren, wie z. B. wirtschaftliche und volkswirtschaftliche Einflüsse, Maßnahmen durch Zentralbanken und Regierungen sowie politisch motivierten Faktoren, beeinflusst.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Referenzsätze, die den WERTPAPIEREN zugrunde liegen, während der Laufzeit der WERTPAPIERE nicht mehr zur Verfügung stehen, nicht mehr in der zum Zeitpunkt der Emission der WERTPAPIERE maßgeblichen Form zur Verfügung stehen oder dass es bei der Ermittlung bzw. Bekanntgabe dieser Referenzsätze zu Unrichtigkeiten oder sogar Manipulationen durch die für ihre Ermittlung und/oder Bekanntgabe zuständigen Personen oder durch andere Marktteilnehmer kommt. All dies kann negative Auswirkungen auf die unter den WERTPAPIEREN zahlbaren Beträge und den Marktwert der WERTPAPIERE haben. Des Weiteren können aufsichtsrechtliche Weiterentwicklungen (insbe-

sondere zur Regulierung von so genannten Benchmarks) besondere Zulassungs-, Registrierungs- und Verhaltenspflichten für die Ermittlung und/oder Bekanntgabe von Referenzsätzen zuständiger Personen sowie die EMITTENTEN von Finanzinstrumenten mit Bezug auf diese Referenzsätze nach sich ziehen. Dies kann dazu führen, dass Referenzsätze, die den WERTPAPIEREN zugrunde liegen, unter Umständen nicht für die gesamte Laufzeit der WERTPAPIERE oder nur zu geänderten Konditionen zur Verfügung stehen und ebenfalls negative Auswirkungen auf die unter den WERTPAPIEREN zahlbaren Beträge und ihren Wert haben.

(g) *Risiken aufgrund negativer Auswirkungen von Absicherungsgeschäften der Emittentin auf die Wertpapiere*

Die EMITTENTIN kann einen Teil oder den gesamten Erlös aus dem Verkauf der WERTPAPIERE für Geschäfte zur Absicherung von Preisrisiken, die ihr im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN entstehen verwenden. Der Abschluss oder die Auflösung von Absicherungsgeschäften durch die EMITTENTIN kann im Einzelfall den Kurs des BASISWERTS für WERTPAPIERINHABER ungünstig beeinflussen.

(h) *Risiken in Bezug auf Floater Wertpapiere*

Potentielle Anleger in Floater Wertpapiere und Inflation Floater Wertpapiere sollten sich darüber bewusst sein, dass sie aufgrund der Abhängigkeit von dem BASISWERT dem Risiko eines schwankenden Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge ausgesetzt sind. Ein schwankendes Zinsniveau macht es unmöglich, die Rendite von variabel verzinslichen WERTPAPIEREN im Voraus zu bestimmen.

(i) *Risiken in Bezug auf Reverse Floater Wertpapiere*

Die in Bezug auf die Floater Wertpapiere dargestellten Risiken (siehe vorstehend "*Risiken in Bezug auf Floater Wertpapiere*") gelten auch bei Reverse Floater Wertpapieren und Inflation Reverse Floater Wertpapieren. Allerdings verhält sich der Zinssatz eines Reverse Floater Wertpapiers sowie eines Inflation Reverse Floater Wertpapiers umgekehrt proportional zum Basiswert. Wenn der BASISWERT steigt, sinkt der Zinssatz und damit auch die Rendite. Der Zinssatz steigt, wenn der BASISWERT sinkt. Potentielle Anleger sollten beachten, dass sie einem Verlustrisiko ausgesetzt sind, wenn die langfristigen MARKTZINSEN steigen. Bei Reverse Floater Wertpapieren ist der maximale Zinssatz und damit auch die Rendite auf den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Festen Zinssatz beschränkt.

(j) *Risiken in Bezug auf Fix Floater Wertpapiere bzw. Reverse Fix Floater Wertpapiere*

Potentielle Anleger in Fix Floater Wertpapiere, Reverse Fix Floater Wertpapiere, Inflation Fix Floater Wertpapiere und Inflation Reverse Fix Floater Wertpapiere sollten sich darüber bewusst sein, dass sie dem Risiko von Fix Rate Wertpapieren (siehe vorstehend "*2.4. Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere im Besonderen*", "*Risiken in Bezug auf Fix Rate Wert-*

papiere") wie auch von Floater Wertpapieren (siehe vorstehend "*Risiken in Bezug auf Floater Wertpapiere*") bzw. Reverse Floater Wertpapieren (siehe vorstehend "*Risiken in Bezug auf Reverse Floater Wertpapiere*") ausgesetzt sind.

(k) Risiken in Bezug auf Zinsdifferenz Floater Wertpapiere

Bei Zinsdifferenz Floater Wertpapieren und Inflation Zinsdifferenz Floater Wertpapieren hängt die Zinszahlung von der Differenz zweier ggf. unterschiedlicher REFERENZSÄTZE mit ggf. unterschiedlichen Laufzeiten bzw. Inflationsindizes ab, so dass sich die in Bezug auf die Floater Wertpapiere und Inflation Floater Wertpapiere dargestellten Risiken einer für den WERTPAPIERINHABER ungünstige Entwicklung des BASISWERTS (siehe oben "*Risiken in Bezug auf Floater Wertpapiere*"), abhängig von der Entwicklung der REFERENZSÄTZE bzw. des Inflationsindizes in Bezug zueinander, noch erheblich verstärken können. Sollten bei Zinsdifferenz Floater Wertpapieren zwei verschiedene REFERENZSÄTZE (z.B. EURIBOR und ein LIBOR) beobachtet und zueinander in Bezug gesetzt werden, ist die Höhe des jeweiligen Zinssatzes und der Wert der WERTPAPIERE neben oder anstatt der Veränderung der Zinskurve eines Marktes auch von der Entwicklung des Zinsniveaus zweier unterschiedlicher Märkte abhängig. Dadurch können sich für den Anleger zusätzliche Zinsänderungsrisiken ergeben.

(l) Risiken in Bezug auf Range Accrual Wertpapiere

Potentielle Anleger in Range Accrual Wertpapiere und Inflation Range Accrual Wertpapiere sollten sich darüber bewusst sein, dass eine Zinszahlung von der Anzahl an Tagen abhängt, an denen der BASISWERT, der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben ist, innerhalb bzw. außerhalb einer bestimmten Zinsspanne (*Range*) bzw. über oder unter einer bestimmten Zinsschwelle liegt. Die Zinszahlung verringert sich, abhängig von der Anzahl an Tagen, während derer der BASISWERT außerhalb bzw. innerhalb der Zinsspanne bzw. unter oder über der Zinsschwelle liegt. Bewegt sich der BASISWERT über eine Zinsperiode vollumfänglich außerhalb bzw. innerhalb der Zinsspanne bzw. unter oder über der Zinsschwelle, besteht das Risiko, dass WERTPAPIERINHABER gar keine Zinszahlung für diese Zinsperiode erhalten. Bei Range Accrual Wertpapieren können bereits geringfügige Kursänderungen des jeweiligen BASISWERTS zu erheblichen Veränderungen des Marktwerts der Range Accrual Wertpapiere führen, wodurch die WERTPAPIERINHABER im Falle einer vorzeitigen Veräußerung der WERTPAPIERE einen erheblichen Verlust erleiden können. Bei Range Accrual Wertpapieren und Dual Range Accrual Wertpapieren kann zudem ergänzend die Beobachtung eines zweiten, dritten oder vierten BASISWERTS vorgesehen sein, dem jeweils ein anderer Range Accrual Referenzsatz und/oder eine andere Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit zugrunde liegt. Dadurch ist die Höhe des jeweiligen Zinssatzes der WERTPAPIERE nicht nur vom Zinsniveau eines Marktes sondern von zwei, drei oder sogar vier Märkten und unterschiedlichen Zinslaufzeiten abhängig. Die BASISWERTE werden durch eine Formel untereinander in Beziehung gesetzt. Der Einfluss der unterschiedlichen BASISWERTE auf den betreffenden Zinssatz der WERTPAPIERE kann sich dadurch erheblich verstärken oder gegenseitig aufheben. Die Aus-

wirkung von Marktzinsänderungen auf den Zinssatz und den Wert der WERTPAPIERE ist daher faktisch nicht vorherzusehen.

(m) Risiken in Bezug auf Digital Wertpapiere

Bei Digital Wertpapieren und Inflation Digital Floater Wertpapieren hängt der Zinssatz von dem Eintritt eines basiswertabhängigen Ereignisses ab. Liegt der BASISWERT in einer Zinsperiode wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt über oder unter einer bestimmten Zinsschwelle, kann ein niedrigerer Zinssatz zur Anwendung kommen, der auch null betragen kann. Bei Digital Wertpapieren können bereits geringfügige Kursänderungen des jeweiligen BASISWERTS zu erheblichen Veränderungen der Zinsbeträge und des Marktwerts der Digital Wertpapiere führen, wodurch die WERTPAPIERINHABER im Falle einer vorzeitigen Veräußerung der WERTPAPIERE einen erheblichen Verlust erleiden können.

(n) Risiken aufgrund einer Begrenzung des Zinssatzes auf einen Höchstzinssatz oder Global Cap

Potentielle Anleger sollten beachten, dass die Zinssätze bei allen BASISWERTBEZOGENEN WERTPAPIEREN auf den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN vorgesehenen Höchstzinssatz begrenzt sein können. Zudem kann auch in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ein Gesamthöchstzinssatz (Global Cap) festgelegt sein. Dadurch kann die Teilhabe des WERTPAPIERINHABERS an einer für ihn günstigen Entwicklung des BASISWERTS und damit seine potentiellen Erträge begrenzt werden.

(o) Knock-In Zinssatz

Bei WERTPAPIEREN, bei denen die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN einen Knock-in Zinssatz festlegen, werden die WERTPAPIERE für die gesamte Laufzeit der WERTPAPIERE zum Knock-In Zinssatz verzinst, wenn ein gemäß der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ermittelter Zinssatz höher ist als der Knock-In Zinssatz. Der Knock-in Zinssatz wirkt daher wie ein Höchstzinssatz und hat zur Folge, dass die Teilhabe des WERTPAPIERINHABERS an einer für ihn günstigen Entwicklung des BASISWERTS und damit seine potentiellen Erträge begrenzt sind.

(p) Risiken bei TARN Express-Strukturen

Potentielle Anleger sollten beachten, dass die WERTPAPIERE unter Umständen bei Eintritt eines (von der Kursentwicklung des Basiswerts abhängenden) VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSEREIGNISSES automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden. In diesem Fall hat der WERTPAPIERINHABER Anspruch auf Erhalt einer bestimmten Zahlung nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN, er hat jedoch nach dieser vorzeitigen Zahlung keinen Anspruch auf weitere Zinszahlungen aufgrund der WERTPAPIERE. Demnach trägt der WERTPAPIERINHABER das Risiko, an der Entwicklung des BASISWERTS nicht im erwarteten Umfang und während der erwarteten Laufzeit des WERTPAPIERS teilzunehmen. Im Fall einer vorzeiti-

gen Rückzahlung der WERTPAPIERE trägt der WERTPAPIERINHABER ebenfalls das Wiederanlagerisiko.

3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT

3.1 Form des Basisprospekts und Veröffentlichungen

Dieses Dokument stellt einen Basisprospekt im Sinne des Artikels 5 Abs. (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 4. November 2003 in der jeweils geltenden Fassung (die "**PROSPEKTRICHTLINIE**"), wie durch § 6 des Wertpapierprospektgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ("**WpPG**") in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in der jeweils geltenden Fassung, in das deutsche Recht umgesetzt, dar (der "**BASISPROSPEKT**").

Unter diesem BASISPROSPEKT kann die UniCredit Bank AG (die "**EMITTENTIN**") unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme (das "**PROGRAMM**") neue WERTPAPIERE begeben, ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN fortsetzen, das Emissionsvolumen bereits begebener WERTPAPIERE erhöhen bzw. die Zulassung von WERTPAPIEREN zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt beantragen. Die WERTPAPIERE sind jeweils Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB (die "**WERTPAPIERE**", und jeweils ein "**WERTPAPIER**").

Für die WERTPAPIERE werden jeweils endgültige Angebotsbedingungen ("**ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN**") erstellt, die die Informationen enthalten, die erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausgabe von WERTPAPIEREN unter dem BASISPROSPEKT festgelegt werden können.

Dieser BASISPROSPEKT muss zusammen mit (a) dem Registrierungsformular der EMITTENTIN vom 21. April 2017 (das "**REGISTRIERUNGSFORMULAR**"), dessen Angaben per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen werden, (b) etwaigen Nachträgen zu diesem BASISPROSPEKT bzw. dem REGISTRIERUNGSFORMULAR, (c) allen anderen Dokumenten, deren Angaben per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen werden (siehe Abschnitt "4.6 Allgemeine Informationen zum Basisprospekt - Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen" auf Seite 80 ff. dieses BASISPROSPEKTS) als auch (d) den jeweiligen im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN erstellten ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN.

Der BASISPROSPEKT und etwaige NACHTRÄGE sowie die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN werden gemäß § 14 WpPG auf der bzw. den in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Internetseite(n) veröffentlicht.

3.2 Billigung des Basisprospekts und Notifizierung

Dieser BASISPROSPEKT wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BAFIN**") in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde in der Bundesrepublik Deutschland im Anschluss an eine durch sie gemäß § 13 Abs. (1) Satz 2 WpPG vorgenommene Vollständigkeitsprüfung des BASISPROSPEKTS einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen nach dem Wertpapierprospektgesetz gebilligt.

Der BASISPROSPEKT wurde an die jeweils zuständige Behörde der Republik Österreich und des Großherzogtums Luxemburg (zusammen mit der Bundesrepublik Deutschland die "AN-GEBOTSLÄNDER") notifiziert.

3.3 Verantwortliche Personen

Die UniCredit Bank AG (mit eingetragenem Geschäftssitz in der Arabellastraße 12, 81925 München) übernimmt die Verantwortung für die in diesem BASISPROSPEKT enthaltenen Informationen. Die UniCredit Bank AG erklärt, dass ihres Wissens nach die Angaben in diesem BASISPROSPEKT richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf und dem Angebot der WERTPAPIERE ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem BASISPROSPEKT enthalten sind. Für Informationen von Dritten, die nicht im BASISPROSPEKT enthalten sind, lehnt die EMITTENTIN jegliche Haftung ab. Weder dieser BASISPROSPEKT noch sonstige im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN zur Verfügung gestellte Informationen sollten als Empfehlung oder Angebot der EMITTENTIN zum Kauf der WERTPAPIEREN angesehen werden.

Die im BASISPROSPEKT enthaltenen Informationen beziehen sich auf das Datum des BASISPROSPEKTS und können aufgrund später eingetretener Veränderungen unrichtig und/oder unvollständig geworden sein. Wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im BASISPROSPEKT enthaltenen Angaben wird die EMITTENTIN gemäß § 16 WPPG in einem Nachtrag zum BASISPROSPEKT veröffentlichen.

3.4 Aufstockungen von Wertpapieren / Weiterführung von begonnenen öffentlichen Angeboten der Wertpapiere

Unter diesem BASISPROSPEKT kann die EMITTENTIN neue WERTPAPIERE begeben, ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN fortsetzen, das Emissionsvolumen bereits begebener WERTPAPIERE erhöhen bzw. die Zulassung von WERTPAPIEREN zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt beantragen.

Für WERTPAPIERE, die erstmalig auf Grundlage eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS (wie unten definiert) öffentlich angeboten und/oder zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt zugelassen worden sind, werden die Wertpapierbeschreibungen und die BEDINGUNGEN, wie in diesem BASISPROSPEKT enthalten, durch die in dem jeweiligen FRÜHEREN BASISPROSPEKT enthaltenen Wertpapierbeschreibungen und BEDINGUNGEN ersetzt,

- (i) wenn die Anzahl und damit das Emissionsvolumen der unter dem jeweiligen FRÜHEREN BASISPROSPEKT begebenen WERTPAPIERE nach Ablauf der Gültigkeit des jeweiligen FRÜHEREN BASISPROSPEKTS erhöht wird (Aufstockung),

- (ii) wenn die Zulassung der unter dem jeweiligen FRÜHEREN BASISPROSPEKT begebenen WERTPAPIERE zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt nach Ablauf der Gültigkeit des jeweiligen FRÜHEREN BASISPROSPEKTS beantragt wird (Notierungsaufnahme) oder,
- (iii) wenn das öffentliche Angebot der unter dem jeweiligen FRÜHEREN BASISPROSPEKT begebenen WERTPAPIERE nach Ablauf der Gültigkeit des jeweiligen FRÜHEREN BASISPROSPEKTS weitergeführt wird (Fortsetzung des öffentlichen Angebots).

"FRÜHERER BASISPROSPEKT" ist jeder der folgenden Basisprospekte:

- (1) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 7. Juni 2013 zur Begebung von Schuldverschreibungen,
- (2) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 21. Mai 2014 zur Begebung von Schuldverschreibungen,
- (3) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 6. Mai 2015 zur Begebung von Schuldverschreibungen,
- (4) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. April 2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Zinsstrukturen.

Für diesen Zweck werden die in dem jeweiligen FRÜHEREN BASISPROSPEKT enthaltenen Wertpapierbeschreibungen in dem Abschnitt "6. Wertpapierbeschreibungen" auf Seite 104 ff. dieses BASISPROSPEKTS und die BEDINGUNGEN in dem Abschnitt "7. Wertpapierbedingungen" auf Seite 122 ff. dieses BASISPROSPEKTS per Verweis als Bestandteil in diesen BASISPROSPEKT einbezogen (siehe Abschnitt "3.6 Allgemeine Informationen zum Basisprospekt - Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen" auf Seite 80 ff. dieses BASISPROSPEKTS).

3.5 Angaben von Seiten Dritter

Sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, bestätigt die EMITTENTIN, dass die in diesem BASISPROSPEKT enthaltenen Angaben von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es der EMITTENTIN bekannt ist und sie aus den von diesem Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Sofern in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zusätzliche Angaben von Seiten Dritter aufgenommen werden (wie zum Beispiel im Hinblick auf Angaben zu den BASISWERTEN (siehe Abschnitt "5.6.1. Angaben über den Basiswert" auf Seite 104 ff. dieses BASISPROSPEKTS)), wird an der entsprechenden Stelle jeweils die Quelle genannt, der die entsprechenden Informationen entnommen worden sind.

Darüber hinaus wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN im Hinblick auf Angaben zu den BASISWERTEN gegebenenfalls auf Internetseiten verwiesen, deren Inhalte als Informationsquelle für die Beschreibung der BASISWERTE sowie als Informationen über die Kursentwicklung der BASISWERTE herangezogen werden können. Die EMITTENTIN übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten dargestellt werden.

3.6 Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen

Die folgenden Dokumente wurden veröffentlicht und bei der BAFIN hinterlegt. Die nachfolgend genannten Informationen gelten jeweils als ein, auf den jeweils angegebenen Seiten in diesen BASISPROSPEKT gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des WpPG einbezogener Teil:

- (1) das REGISTRIERUNGSFORMULAR der EMITTENTIN vom 21. April 2017 ^{*)}:

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
Risikofaktoren		
- Risiken bezogen auf die Geschäftstätigkeit der HVB Group	S. 3 bis 15	S. 52
Wirtschaftsprüfer	S. 16	S. 254
UniCredit Bank AG		
- Informationen über die HVB, die Muttergesellschaft der HVB Group	S. 17	S. 254
- Programm Transform 2019	S. 17	S. 254
Geschäftsüberblick		
- Haupttätigkeitsbereiche	S. 17	S. 254
- Geschäftsbereiche der HVB Group	S. 17 bis 19	S. 254
- Wichtigste Märkte	S. 20	S. 254

3. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
Management- und Aufsichtsgremien	S. 20 bis 21	S. 254
Hauptaktionäre	S. 21	S. 254
Wirtschaftsprüfer	S. 22	S. 254
Gerichts- und Schiedsverfahren	S. 22 bis 25	S. 254
Verfahren in Zusammenhang mit Handlungen der Aufsichtsbehörden	S. 25	S. 254

^{*)} Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht:
<https://www.onemarkets.de/de/rechtliches/registrierungsdokumente-uvp.html>

- (2) die Geprüften Finanzangaben der HVB Group für das am 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr (Geschäftsbericht HVB Group 2015)^{*)}:

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Konzern Gewinn- und Verlustrechnung	S. 114 bis 115	S. 254
- Konzern Bilanz	S. 116 bis 117	S. 254
- Entwicklung des Konzern Eigenkapitals	S. 118 bis 119	S. 254
- Konzern Kapitalflussrechnung	S. 120 bis 121	S. 254
- Anhangangaben	S. 122 bis 252	S. 254
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	S. 253	S. 254

^{*)} Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht:
<http://investors.hypovereinsbank.de/cms/german/investorrelations/index.html>

3. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt

- (3) die Geprüften Finanzangaben der HVB Group für das am 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr (Geschäftsbericht HVB Group 2016)*):

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Konzern Gewinn- und Verlustrechnung	S. 94 bis 95	S. 254
- Konzern Bilanz	S. 96 bis 97	S. 254
- Entwicklung des Konzern Eigenkapitals	S. 98 bis 99	S. 254
- Konzern Kapitalflussrechnung	S. 100 bis 101	S. 254
- Konzernabschluss - Anhangangaben	S. 102 bis 238	S. 254
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	S. 239	S. 254

*) Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht:
<http://investors.hypovereinsbank.de/cms/german/investorrelations/index.html>

- (4) den Geprüften Einzelabschluss der UniCredit Bank AG für das am 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr (Geschäftsbericht UniCredit Bank AG (HVB) 2016)*):

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Gewinn- und Verlustrechnung der UniCredit Bank AG	S. 82 bis 83	S. 254
- Bilanz der UniCredit Bank AG	S. 84 bis 89	S. 254
- Anhang	S. 90 bis 146	S. 254
- Bestätigungsvermerk	S. 147	S. 254

3. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt

*) Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht:
<http://investors.hypovereinsbank.de/cms/german/investorrelations/index.html>

- (5) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 7. Juni 2013 zur Begebung von Schuldverschreibungen,*)

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 64 bis 73	S. 104 ff.
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 74 bis 191	S. 122 ff.

*) Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht:
<http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html>

- (6) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 21. Mai 2014 zur Begebung von Schuldverschreibungen *)

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 49 bis 57	S. 104 ff.
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 58 bis 144	S. 122 ff.

*) Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht:
<http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html>

3. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt

- (7) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 6. Mai 2015 zur Begebung von Schuldverschreibungen *)

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 55 bis 63	S. 104 ff.
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 6 bis 156	S. 122 ff.

*) Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht:
<http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html>

- (8) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. April 2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Zinsstrukturen *)

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 60 bis 69	S. 104 ff.
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 71 bis 161	S. 122 ff.

*) Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht:
<http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html>

Diejenigen Angaben, die aus den vorstehenden Dokumenten nicht per Verweis einbezogen werden, sind bereits an anderer Stelle in diesem BASISPROSPEKT enthalten oder für den Anleger nicht relevant.

3.7 Einsehbare Unterlagen

Kopien der folgenden Dokumente sind während der üblichen Geschäftszeiten an allen Werktagen (ausschließlich Samstage und gesetzliche Feiertage) in den Geschäftsräumen der EMITTENTIN kostenlos erhältlich:

- (1) die Satzung der EMITTENTIN,

- (2) die Geprüften Finanzangaben der HVB Group für das am 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr,
- (3) die Geprüften Finanzangaben der HVB Group für das am 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr,
- (4) der Geprüften Einzelabschluss der UniCredit Bank AG für das am 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr,
- (5) das Muster der Globalurkunden,
- (6) die jeweiligen Endgültigen Bedingungen,
- (7) der Zahlstellenvertrag in der jeweils geänderten und neu gefassten Fassung.

Während der Gültigkeit dieses BASISPROSPEKTS sind sämtliche Dokumente, deren Angaben durch Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen sind, kostenfrei in deutscher Sprache in den Geschäftsräumen der UniCredit Bank AG (Arabellastraße 12, 81925 München) erhältlich.

4. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS

Die EMITTENTIN kann die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS allen Finanzintermediären (generelle Zustimmung), nur einem oder mehreren festgelegten Finanzintermediären (individuelle Zustimmung) oder keinem Finanzintermediär (keine Zustimmung) erteilen und legt dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN fest.

Im Fall einer Zustimmung gilt:

Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung dieses BASISPROSPEKTS, etwaiger Nachträge und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN durch Finanzintermediäre in Deutschland und in den Mitgliedstaaten, in die der BASISPROSPEKT notifiziert wurde, soweit diese in den betreffenden ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN als ANGEBOTSLÄNDER festgelegt sind, in der in den betreffenden ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Angebotsfrist zu und übernimmt die Haftung für den Inhalt dieses BASISPROSPEKTS auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der WERTPAPIERE.

Die Zustimmung steht unter der Bedingung, dass

- (i) jeder Finanzintermediär alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und sich an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält und
- (ii) die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS nicht widerrufen wurde.

Darüber hinaus kann die Zustimmung in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN unter die Bedingung gestellt werden, dass sich der verwendende Finanzintermediär gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der WERTPAPIERE verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Webseite (Internetseite) veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

Jeder den BASISPROSPEKT verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des BASISPROSPEKTS oder gegebenenfalls der Übermittlung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN unbekannt waren, werden auf der INTERNETSEITE DER EMITTENTIN, wie in den betref-

4. Zustimmungserklärung

fenden ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt (oder jeder Nachfolgesite, die die EMITTENTIN gemäß § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN mitteilt) veröffentlicht und können auf dieser eingesehen werden.

5. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

5.1 Angaben über die Wertpapiere

Unter diesem BASISPROSPEKT kann die EMITTENTIN neue WERTPAPIERE begeben, ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN fortsetzen, das Emissionsvolumen bereits begebener WERTPAPIERE erhöhen bzw. die Zulassung von WERTPAPIEREN zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt beantragen.

5.1.1 Allgemeines

(a) Art und Typ der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

Die WERTPAPIERE sind jeweils Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB.

Form und Inhalt der WERTPAPIERE sowie alle Rechte und Pflichten der EMITTENTIN und der WERTPAPIERINHABER unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die WERTPAPIERE sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.

Die WERTPAPIERE werden als Schuldverschreibungen mit NENNBETRAG begeben.

Die WERTPAPIERE können in verschiedenen PRODUKTTYPEN (die "**PRODUKTTYPEN**") ausgestaltet sein. Eine weitergehende Erläuterung der Funktionsweise der verschiedenen PRODUKTTYPEN von WERTPAPIEREN, insbesondere wie der Wert der WERTPAPIERE gegebenenfalls durch den Wert des BASISWERTS (siehe Abschnitt "5.6.1. Angaben über den Basiswert" auf Seite 104 ff. dieses BASISPROSPEKTS) beeinflusst wird, findet sich in Abschnitt "6. Wertpapierbeschreibungen" auf Seite 104 ff. dieses BASISPROSPEKTS.

Die konkrete Bezeichnung und die Ausstattungsmerkmale der WERTPAPIERE bzw. die weiteren emissionsspezifischen Angaben, die erst kurz vor Veröffentlichung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt werden, wie z.B. International Security Identification Number (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN), PRODUKTTYP, EMISSIONSTAG, RÜCKZAHLUNGSTERMIN, FESTGELEGTE WÄHRUNG oder auch die BASISWERTE werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Ein Muster der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN findet sich in Abschnitt "9. Muster der Endgültigen Bedingungen" auf Seite 255 ff. dieses BASISPROSPEKTS.

(b) Form der Wertpapiere / Übertragbarkeit

Die WERTPAPIERE werden entweder durch eine Dauer-Globalurkunde (die "**Dauer-Globalurkunde**") ohne Zinsscheine oder anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde (die "**Vorläufige Globalurkunde**") ohne Zinsscheine, die gegen eine Dauer-Globalurkunde

ohne Zinsscheine getauscht werden kann, verbrieft, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Die DAUER-GLOBALURKUNDE und ggf. die VORLÄUFIGE GLOBALURKUNDE werden, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, entweder von Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland, oder von oder im Namen eines anderen Clearing Systems, das in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben ist, (das "CLEARING SYSTEM") verwahrt. Effektive Stücke der WERTPAPIERE werden nicht ausgegeben.

Die WERTPAPIERE sind als Miteigentumsanteile an der DAUER-GLOBALURKUNDE und ggf. der VORLÄUFIGEN GLOBALURKUNDE nach den einschlägigen Bestimmungen des CLEARING SYSTEMS übertragbar.

(c) Status der Wertpapiere

Die Verbindlichkeiten aus den WERTPAPIEREN sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der EMITTENTIN und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der EMITTENTIN.

(d) Einlösung der Wertpapiere

Die WERTPAPIERE werden, vorbehaltlich des Vorliegens einer MARKTSTÖRUNG (siehe Abschnitt 5.6.2 "Marktstörung" des BASISPROSPEKTS), einer Kündigung oder Einlösung (siehe Abschnitt 5.1.3 "Beschreibung der Rechte aus den Wertpapieren" des BASISPROSPEKTS) oder einer vorzeitigen Rückzahlung nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN, am jeweils maßgeblichen und in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN bezeichneten RÜCKZAHLUNGSTERMIN durch die Zahlung des Rückzahlungsbetrags eingelöst.

Alle Zahlungen werden an die HAUPTZAHLSTELLE geleistet. Die HAUPTZAHLSTELLE zahlt die fälligen Beträge an das CLEARING SYSTEM zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die WERTPAPIERINHABER. Die Zahlung an das CLEARING SYSTEM befreit die EMITTENTIN in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den WERTPAPIEREN.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Einlösung der WERTPAPIERE anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den WERTPAPIERINHABERN zu tragen.

(e) Berechnungsstelle

Sämtliche Berechnungen unter den WERTPAPIEREN werden gemäß den BEDINGUNGEN von der UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München (die "BERECHNUNGSSTELLE") vorgenommen. Die EMITTENTIN kann die Bestellung einer anderen BERECHNUNGSSTELLE für

die gemäß dem BASISPROSPEKT begebenen WERTPAPIERE beschließen. Die relevanten Einzelheiten zu einer entsprechenden alternativen BERECHNUNGSSTELLE werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

(f) Zahlstelle

Sämtliche Zahlungen bzw. Lieferungen unter den WERTPAPIEREN werden gemäß den BEDINGUNGEN von der UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München (die "**HAUPTZAHLSTELLE**") vorgenommen. Die EMITTENTIN kann die Bestellung einer anderen HAUPTZAHLSTELLE für die gemäß dem BASISPROSPEKT begebenen WERTPAPIERE beschließen. Die relevanten Einzelheiten zu einer entsprechenden alternativen HAUPTZAHLSTELLE werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

5.1.2 Weitere Ausstattungsmerkmale

Laufzeit der Wertpapiere

Die Laufzeit der WERTPAPIERE ist begrenzt und endet, soweit die WERTPAPIERE nicht vorher gemäß den WERTPAPIERBEDINGUNGEN vorzeitig fällig geworden, durch den WERTPAPIERINHABER eingelöst oder durch die EMITTENTIN gemäß den WERTPAPIERBEDINGUNGEN außerordentlich gekündigt worden sind, am bei Emission der WERTPAPIERE festgelegten und in maßgeblichen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen RÜCKZAHLUNGSTERMIN.

5.1.3 Beschreibung der Rechte aus den Wertpapieren

Eine Beschreibung der Rechte der WERTPAPIERINHABER bzw. des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte findet sich in Abschnitt "6. Wertpapierbeschreibungen" auf Seite 104 ff. dieses BASISPROSPEKTS.

Im Fall von Inflation Floater Wertpapieren und Inflation Range Accrual Wertpapieren ist die BERECHNUNGSSTELLE beim Eintritt eines oder mehrerer ANPASSUNGSEREIGNISSE zu Anpassungen berechtigt, wie in Abschnitt "5.6.3. Anpassungen der Wertpapierbedingungen auf Grund von Ereignissen, die den Basiswert betreffen" auf Seite 94 ff. dieses BASISPROSPEKTS beschrieben.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein ordentliches Kündigungsrecht der EMITTENTIN zu einem oder mehreren Kündigungstermin(en) festgelegt sein. In diesem Fall kann die EMITTENTIN die WERTPAPIERE nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN vollständig – aber nicht teilweise – durch Zahlung des BEENDIGUNGSBETRAGS (im Fall von Nullkupon Wertpapieren) oder des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (im Fall anderen WERTPAPIEREN als Nullkupon Wertpapieren) am betreffenden KÜNDIGUNGSTERMIN vorzeitig zurückzahlen.

Zudem erfolgt im Fall von Inflation Floater Wertpapieren und Inflation Range Accrual Wertpapieren beim Eintritt eines INDEXKÜNDIGUNGSEREIGNISSES und/oder bei WERTPAPIEREN, die

als Dual Currency Wertpapiere ausgestaltet sind, bei Eintritt eines in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannten FX-KÜNDIGUNGSEREIGNISSES nach Maßgabe der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine vorzeitige außerordentliche Kündigung der WERTPAPIERE. Außerordentliche Kündigung bedeutet, dass die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN nicht mehr zum RÜCKZAHLUNGSBETRAG, sondern vorzeitig zum ABRECHNUNGSBETRAG zurückgezahlt werden. Der ABRECHNUNGSBETRAG (der "ABRECHNUNGSBETRAG") ist der angemessene Marktwert der WERTPAPIERE oder der mit dem zu diesem Zeitpunkt gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der EMITTENTIN mit gleicher Restlaufzeit wie die WERTPAPIERE bis zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN aufgezinste Marktwert der WERTPAPIERE, der von der BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb von zehn BANKGESCHÄFTSTAGEN nach Eintritt eines INDEXKÜNDIGUNGSEREIGNISSES bzw. FX-KÜNDIGUNGSEREIGNISSES festgestellt wird.

Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN berechtigen die EMITTENTIN zur Anfechtung gegenüber den WERTPAPIERINHABERN. Die EMITTENTIN kann mit der Anfechtungserklärung gemäß vorstehendem Satz ein Angebot auf Fortführung der WERTPAPIERE zu berichtigten WERTPAPIERBEDINGUNGEN verbinden. Darüber hinaus kann die EMITTENTIN widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Sofern in diesem Fall das öffentliche Angebot der betreffenden WERTPAPIERE noch nicht beendet ist oder die WERTPAPIERE zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt zugelassen werden sollen, wird die EMITTENTIN entsprechend korrigierte ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN für die betreffenden WERTPAPIERE und, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen (insbesondere eine wesentliche Unrichtigkeit des BASISPROSPEKTS), zuvor einen Nachtrag zu diesem BASISPROSPEKT gemäß § 16 WpPG veröffentlichen.

5.2 Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind

Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der EMITTENTIN oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Geschäftsbanken)-Transaktionen mit der EMITTENTIN und ihren Tochtergesellschaften getätigt und werden solche Geschäfte eventuell in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die EMITTENTIN und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen. Aus diesem Grund können die Vertriebspartner und/oder ihre Tochtergesellschaften ein besonderes Interesse am wirtschaftlichen Erfolg der EMITTENTIN und an der Fortsetzung ihrer Geschäftsbeziehung mit der EMITTENTIN haben.

Daneben können sich auch Interessenkonflikte der EMITTENTIN oder der mit dem Angebot betrauten Personen aus folgenden Gründen ergeben, die zur Folge haben, dass unter Umständen Entscheidungen zu Ungunsten des WERTPAPIERINHABERS getroffen werden:

- Die EMITTENTIN legt den EMISSIONSPREIS selbst fest.
- Die EMITTENTIN sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen treten für die WERTPAPIERE als Market Maker auf, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein.
- Vertriebspartner können von der EMITTENTIN bestimmte Zuwendungen in Form von umsatzabhängigen Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen erhalten.
- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können selbst als BERECHNUNGSSTELLE oder ZAHLSTELLE in Bezug auf die WERTPAPIERE tätig werden.
- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können von Zeit zu Zeit für eigene oder für Rechnung ihrer Kunden an Transaktionen beteiligt sein, die die Liquidität oder den Wert des BASISWERTS bzw. der KORBBESTANDTEILE negativ beeinflussen.
- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können WERTPAPIERE in Bezug auf einen BASISWERT bzw. die KORBBESTANDTEILE ausgeben, auf den bzw. die sie bereits WERTPAPIERE begeben haben.
- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen besitzen bzw. erhalten im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten oder anderweitig wesentliche (auch nicht-öffentlich zugängliche) basiswertbezogene Informationen.
- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen stehen mit anderen Emittenten von Finanzinstrumenten, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung.
- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen fungieren auch als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank eines anderen Emittenten von Finanzinstrumenten.

5.3 Gründe für das Angebot der Wertpapiere und die Verwendung der Erlöse

Die EMITTENTIN ist in der Verwendung der Erlöse aus der Ausgabe der WERTPAPIERE frei.

5.4 Angabe der Beschlüsse bezüglich der Wertpapiere

Die Auflegung des PROGRAMMS und die Emission von WERTPAPIEREN im Rahmen des PROGRAMMS wurden am 17. April 2001 vom Group Asset/Liability Committee (ALCO), einem Unterausschuss des Vorstands der HVB, ordnungsgemäß ermächtigt. Der ermächtigte Gesamtbetrag von EUR 50.000.000.000 kann auch für andere Basisprospekte der HVB verwendet werden, jedoch wird der in Anspruch genommene Gesamtbetrag dieses PROGRAMMS zusammen mit anderen BASISPROSPEKTEN der HVB im Rahmen dieses PROGRAMMS EUR 50.000.000.000 nicht übersteigen.

5.5 Angaben über die Besteuerung im Zusammenhang mit den Wertpapieren

Grundsätzliche Angaben über die Besteuerung im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN in den ANGEBOTSLÄNDERN finden sich in Abschnitt "11. Angaben zur Besteuerung der Wertpapiere" auf Seite 266 ff. dieses BASISPROSPEKTS.

5.6 Angaben über den Basiswert

5.6.1 Allgemeine Beschreibung des Basiswerts

Bei Floater Wertpapieren, Range Accrual Wertpapieren und Digital Wertpapieren ist der BASISWERT der Wertpapiere (der "**BASISWERT**") ein REFERENZSATZ (einschließlich RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ) oder mehrere REFERENZSÄTZE (einschließlich RANGE ACCRUAL REFERENZSÄTZE). Bei Inflation Floater Wertpapieren und Inflation Range Accrual Wertpapieren ist der BASISWERT ein INFLATIONSINDEX. Der INFLATIONSINDEX kann sich entweder auf einen Einjahreszeitraum beziehen oder auf einen Zeitraum, der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG beginnt. Der BASISWERT wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der BASISWERT ist der Haupteinflussfaktor für die ZINSBETRÄGE und den Wert der WERTPAPIERE. Bei Dual Currency Wertpapieren ist zudem der WECHSELKURS einer der Haupteinflussfaktoren für die ZINSBETRÄGE, die Rückzahlung und den Wert der WERTPAPIERE. Grundsätzlich partizipieren WERTPAPIERINHABER über die Laufzeit der WERTPAPIERE hinweg sowohl an einer positiven als auch an einer negativen Kursentwicklung des BASISWERTS. Zu Einzelheiten der jeweiligen Ausgestaltung der WERTPAPIERE, siehe nachstehenden Abschnitt "6. Wertpapierbeschreibungen" auf Seite 104 ff. dieses BASISPROSPEKTS.

Der Abzug von Gebühren oder andere preisbeeinflussende Faktoren können die tatsächliche Wertentwicklung der WERTPAPIERE ebenfalls beeinflussen.

5.6.2 Marktstörung

Eine Störung des Markts (die "**MARKTSTÖRUNG**") liegt vor, wenn ein in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegtes MARKTSTÖRUNGSEREIGNIS oder FX-MARKTSTÖRUNGSEREIGNIS (z.B. die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des

Inflationsindex oder die Unterlassung des Fixing Sponsors, einen Wechselkurs zu veröffentlichen) eingetreten ist, das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der BERECHNUNGSSTELLE erheblich ist. Die Folge einer MARKTSTÖRUNG kann beispielsweise eine Verschiebung eines in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten BEOBACHTUNGSTAGS und/oder die Bewertung des BASISWERTS oder WECHSELKURSES nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der BERECHNUNGSSTELLE sein und wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

5.6.3 Anpassungen der Wertpapierbedingungen auf Grund von Ereignissen, die den Basiswert betreffen

Bestimmte Ereignisse, die einen oder mehrere KORBBESTANDTEILE betreffen, (die "ANPASSUNGSEREIGNISSE") können wesentliche Auswirkungen auf die WERTPAPIERE haben.

Bei Eintritt eines ANPASSUNGSEREIGNISSES wird die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die WERTPAPIERBEDINGUNGEN (insbesondere den betreffenden KORBBESTANDTEIL, das in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegte Bezugsverhältnis und/oder alle von der EMITTENTIN festgelegten Kurse der KORBBESTANDTEILE) und/oder alle durch die BERECHNUNGSSTELLE gemäß diesen WERTPAPIERBEDINGUNGEN festgestellten Kurse der KORBBESTANDTEILE so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der WERTPAPIERINHABER möglichst unverändert bleibt.

5.7 Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der Wertpapiere

5.7.1 Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

Die WERTPAPIERE können potentiellen Anlegern entweder mit einer sog. Zeichnungsfrist (die "ZEICHNUNGSFRIST") oder ohne ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden.

(a) Angebote von Wertpapieren ohne Zeichnungsfrist

Sofern die WERTPAPIERE ohne ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden, wird der erste Tag des öffentlichen Angebots in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

(b) Angebote von Wertpapieren mit Zeichnungsfrist

Sofern die WERTPAPIERE im Rahmen einer ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden, wird die ZEICHNUNGSFRIST für die WERTPAPIERE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Zum Zweck des Erwerbs von WERTPAPIEREN hat ein Kaufinteressent innerhalb der ZEICHNUNGSFRIST einen Zeichnungsauftrag zur Weiterleitung an die EMITTENTIN zu erteilen. Wenn in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt, können die WERTPAPIERE danach freibleibend zum Kauf angeboten werden.

Im Rahmen der ZEICHNUNGSFRIST behält sich die EMITTENTIN ausdrücklich das Recht vor, die ZEICHNUNGSFRIST bzw. sonstige Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden und vorgenommene Zeichnungen von Kaufinteressenten vollständig abzulehnen, zu kürzen bzw. WERTPAPIERE nur teilweise zuzuteilen, und zwar unabhängig davon, ob das geplante Volumen an zu platzierenden WERTPAPIEREN erreicht ist oder nicht. Die EMITTENTIN ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Zuteilungen vorzunehmen; ob und inwieweit die EMITTENTIN von ihrem jeweiligen Recht Gebrauch macht liegt in ihrem eigenen Ermessen.

Die EMITTENTIN behält sich ferner das Recht vor, die WERTPAPIERE (insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der ZEICHNUNGSFRIST) nicht zu emittieren. In diesem Falle werden alle bereits vorliegenden Angebote zum Erwerb der WERTPAPIERE, das heißt die Zeichnungen von Kaufinteressenten, unwirksam. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der bzw. den in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Internetseite(n) veröffentlicht.

(c) Weitere Angaben zum Angebot der Wertpapiere

Die folgenden konkreten Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der WERTPAPIERE, die erst kurz vor Veröffentlichung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt werden, werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben:

- (i) Beginn des neuen öffentlichen Angebots;
- (ii) Ob es sich bei dem Angebot um die Fortsetzung des öffentlichen Angebots eines bereits begebenen WERTPAPIERS handelt;
- (iii) Ob es sich bei dem Angebot um eine Aufstockung eines bereits begebenen WERTPAPIERS handelt;
- (iv) Kleinste übertragbare Einheit und/oder handelbare Einheit;
- (v) Bedingungen für das Angebot der WERTPAPIERE;
- (vi) Möglichkeit der vorzeitigen Beendigung des öffentlichen Angebots.

5.7.2 Plan für die Verbreitung der Wertpapiere und deren Zuteilung

(a) Potentielle Investoren, Anlegerkategorien

Die WERTPAPIERE können unter Beachtung der in Abschnitt "10. Verkaufsbeschränkungen" auf Seite 263 ff. dieses BASISPROSPEKTS dargestellten Verkaufsbeschränkungen Privatanlegern, institutionellen Anleger und/oder sonstigen qualifizierten Anlegern angeboten werden, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird zudem angegeben, in welchen ANGEBOTSLÄNDERN ein Angebot der WERTPAPIERE erfolgt.

(b) Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit

Sofern die WERTPAPIERE ohne ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden, entfällt das Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit.

Sofern die WERTPAPIERE im Rahmen einer ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden, erfolgt die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag, durch Einbuchung der zugeteilten WERTPAPIERE auf ihrem bei einer Depotbank geführte Wertpapierdepot. Eine Aufnahme des Handels mit den WERTPAPIEREN vor der Mitteilung über die Zuteilung ist möglich.

5.7.3 Emissionspreis der Wertpapiere, Preisbildung

(a) Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden (Emissionspreis)

Sofern die WERTPAPIERE ohne ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden, wird der Emissionspreis (der "EMISSIONSPREIS") je WERTPAPIER, das heißt der Preis, zu dem die WERTPAPIERE öffentlich angeboten werden, in der Regel in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben und veröffentlicht. Nach Emission der WERTPAPIERE wird der EMISSIONSPREIS fortlaufend festgelegt.

Sofern die WERTPAPIERE im Rahmen einer ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden, gilt für alle innerhalb der ZEICHNUNGSFRIST gezeichneten und nach Ende der ZEICHNUNGSFRIST zugeteilten WERTPAPIERE der von der EMITTENTIN festgelegte und in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene EMISSIONSPREIS. Es kann vorgesehen werden, dass die WERTPAPIERE nach Ablauf der ZEICHNUNGSFRIST von der EMITTENTIN weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der EMISSIONSPREIS wird dann fortlaufend von der Emittentin festgelegt.

Der EMISSIONSPREIS sowie auch die während der Laufzeit von der EMITTENTIN für die WERTPAPIERE gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der EMITTENTIN. Sie können neben einem Ausgabeaufschlag und einer Platzierungsprovision auch eine erwartete Marge beinhalten, die bei der EMITTENTIN verbleibt. Hierin können grundsätzlich Kosten enthalten sein, die u.a. die Kosten der EMITTENTIN für die Strukturierung der WERTPAPIERE, für die Risikoabsicherung der EMITTENTIN und für den Vertrieb abdecken.

Eine Verkaufsprovision oder sonstige Provisionen kann bzw. können, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, berechnet werden.

(b) Methode, nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahren für seine Bekanntgabe

Wird der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Kriterien oder die Bedingungen angeben, anhand deren der EMISSIONSPREIS ermittelt werden kann. Der EMISSIONSPREIS wird in diesen Fällen nach seiner Festlegung auf der bzw. den in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Internetseite(n) veröffentlicht.

(c) Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden

Außer dem vorgenannten EMISSIONSPREIS bzw. den vorgenannten Verkaufsprovisionen oder sonstigen Provisionen werden dem Erwerber seitens der EMITTENTIN beim Erwerb der WERTPAPIERE keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt. Sonstige mit dem Erwerb der WERTPAPIERE verbundene Kosten und Steuern, die dem Erwerber beispielsweise bei Direktbanken oder der Hausbank oder der jeweiligen Wertpapierbörse in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.

5.7.4 Lieferung der Wertpapiere

Die WERTPAPIERE werden zu dem in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen Emissionstag durch Hinterlegung bei dem CLEARING SYSTEM als Miteigentumsanteile an der DAUER-GLOBALURKUNDE bzw. ggf. der VORLÄUFIGEN GLOBALURKUNDE geliefert. Bei einem Erwerb der WERTPAPIERE nach dem Emissionstag erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen.

Die WERTPAPIERE werden nicht als effektive Stücke geliefert.

5.8 Zulassung der Wertpapiere zum Handel und Handelsregeln

Für WERTPAPIERE unter diesem BASISPROSPEKT kann die Zulassung zum Handel an einem geregelten oder einem sonstigen gleichwertigen Markt und/oder die Einbeziehung der WERTPAPIERE zum Handel an einer anderen Börse, einem anderen Markt und/oder Handelssystem beantragt werden.

Die WERTPAPIERE können jedoch auch angeboten werden, ohne dass diese an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt, einer anderen Börse, einem anderen Markt und/oder Handelssystem zugelassen, einbezogen oder gehandelt werden.

5.8.1 Zulassung zum Handel

Sofern die EMITTENTIN beabsichtigt, einen Antrag auf Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel an einem geregelten oder einem sonstigen gleichwertigen Markt zu stellen, werden die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN den geregelten oder sonstigen gleichwertigen

Markt und, falls bekannt, den ersten Termin angeben, zu denen die WERTPAPIERE zum Handel zugelassen sind bzw. voraussichtlich zugelassen werden.

Zudem werden die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sämtliche geregelten oder gleichwertigen Märkte angeben, auf denen nach Kenntnis der EMITTENTIN WERTPAPIERE der gleichen Wertpapierkategorie bereits zum Handel zugelassen sind.

Sofern die EMITTENTIN beabsichtigt, - gegebenenfalls sogar zusätzlich - einen Antrag auf Einbeziehung der WERTPAPIERE zum Handel an einer anderen Börse, einem anderen Markt und/oder Handelssystem zu stellen, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die jeweilige Börse, den jeweiligen anderen Markt und/oder das jeweilige andere Handelssystem und, falls bekannt, die ersten Termine angeben, zu denen die WERTPAPIERE zum Handel einbezogen wurden bzw. voraussichtlich einbezogen werden.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird eine Schätzung der durch die Zulassung zum Handel insgesamt verursachten Kosten angegeben.¹⁶

Selbst wenn die EMITTENTIN einen solchen Antrag stellt, gibt es keine Gewähr dafür, dass diesem Antrag stattgegeben wird oder ein aktiver Handel in den WERTPAPIEREN stattfindet oder entstehen wird.

5.8.2 Sekundärhandel

Die EMITTENTIN kann als so genannter Market Maker für die WERTPAPIERE auftreten und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten der WERTPAPIERE in der Regel Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufskurse) mit dem Ziel stellen, die Liquidität in dem jeweiligen WERTPAPIER zur Verfügung zu stellen. Eine Verpflichtung dazu besteht allerdings nicht.

5.9 Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der Wertpapiere

Die EMITTENTIN beabsichtigt nicht, nach Ausgabe der WERTPAPIERE Informationen zu veröffentlichen, sofern nicht die WERTPAPIERBEDINGUNGEN für bestimmte Fälle die Veröffentlichung einer Mitteilung vorsehen (wie beispielsweise im Fall des Eintritts eines ANPASSUNGSEREIGNISSES). In diesen Fällen erfolgt eine Veröffentlichung auf der bzw. den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen Internetseite(n) nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN. Die EMITTENTIN kann die genannten Internetseiten durch eine

¹⁶ Diese Angaben sind nur erforderlich, wenn es sich um WERTPAPIERE mit einer Mindeststückelung von 100.000 Euro handelt.

Nachfolgesseite ersetzen, die nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN mitgeteilt wird.

Wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im BASISPROSPEKT enthaltenen Angaben wird die EMITTENTIN gemäß § 16 WPPG in einem NACHTRAG zum BASISPROSPEKT veröffentlichen.

5.10 Methode zur Berechnung der Rendite

Für WERTPAPIERE, bei denen die EMITTENTIN aufgrund der BEDINGUNGEN verpflichtet ist, dem Anleger 100% des Nominalwertes zu zahlen und die BEDINGUNGEN die Berechnung einer Rendite zum Zeitpunkt der Ausgabe der WERTPAPIERE ermöglichen, wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine Angabe zur Rendite erfolgen. Andernfalls erfolgt in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN keine Angabe zur Rendite.

Für den Fall, dass in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Rendite der jeweiligen WERTPAPIERE angegeben wird, wird diese nach einer der folgenden Methoden berechnet:

- **Moosmüller-Methode:** Bei dieser Methode werden zunächst alle Kupons auf den Zeitpunkt des nächsten Kupontermins mit dem periodenkonformen Zinssatz abgezinst. Danach wird der so erhaltene Wert auf den Wertstellungstag für ein taggleiches Wertpapiergeschäft abgezinst. Wenn der solchermaßen berechnete Barwert gleich dem Dirty-Price des WERTPAPIERS (d.h. dem Kurs des WERTPAPIERS und den aufgelaufenen Stückzinsen) ist, hat man die periodenkonforme Rendite gefunden. Diese ist dann ggf. in eine Jahresrendite umzurechnen, sofern es sich um Kuponzahlungen handelt, die kürzer oder länger als ein Jahr sind.
- **ISMA-Methode:** Bei dieser Methode werden unabhängig vom Zeitpunkt der tatsächlichen Zinszahlung an jedem Tag die angefallenen Stückzinsen dem angelegten Kapital zugeschlagen und ab dem nächsten Tag mitverzinst.

Wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine Rendite angegeben, so ist diese am EMISSIONSTAG auf Basis des EMISSIONSPREISES berechnet worden. Diese Angabe gibt keinerlei Auskunft über eine zukünftige Rendite und lässt keinen Aufschluss hierüber zu.

5.11 Vertretung der Wertpapierinhaber

Es gibt keinen Vertreter der WERTPAPIERINHABER.

5.12 Ratings

Aktuell von der HVB ausgegebenen Wertpapieren wurden von Fitch Ratings Ltd. ("**FITCH**"), Moody's Investors Service Ltd. ("**MOODY'S**") und Standard & Poor's Ratings Services ("**S&P**") folgende Ratings verliehen (Stand: April 2017):

5. Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren

	Privilegierte Wertpapiere mit langer Laufzeit¹	Nicht-privilegierte Wertpapiere mit langer Laufzeit¹	Nachrangige Wertpapiere	Wertpapiere mit kurzer Laufzeit	Ausblick
Moody's	A2 ²	Baa1 ³	Baa3	P-1	Stabil
S&P	BBB ⁴	BBB- ⁵	BB+	A-2	Ungewiss ⁷
Fitch	BBB+ ⁶	BBB+ ⁶	BBB	F2	Negativ

¹ Aufgrund einer Änderung an § 46f Kreditwesengesetz ("KWG"), die zu einer Änderung der Rangfolge der Ansprüche in Insolvenzverfahren führt, haben die Ratingagenturen eine Untergliederung von Schuldverschreibungen mit langer Laufzeit in zwei Unterkategorien vorgenommen.

² Von Moody's verwendete Bezeichnung: "Senior senior unsecured bank debt".

³ Von Moody's verwendete Bezeichnung: "Senior unsecured".

⁴ Von S&P verwendete Bezeichnung: "Long-term Senior Unsecured".

⁵ Von S&P verwendete Bezeichnung: "Long-term Senior Subordinated".

⁶ Von Fitch verwendete Bezeichnung: "Long-term Issuer Default-Rating".

⁷ Nicht anwendbar für Nicht-Privilegierte Wertpapiere mit langer Laufzeit.

Ein Rating stellt keine Empfehlung dar, WERTPAPIERE zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und kann von der ausstellenden Ratingagentur jederzeit ausgesetzt, gesenkt oder zurückgenommen werden.

Die langfristigen Bonitätsratings von FITCH folgen der Skala AAA, AA, A, BBB, BB, B, CCC, CC, C, RD bis hinunter zu D. FITCH verwendet die Modifikatoren "+" und "-" für alle Ratingklassen zwischen AA und B, um die relative Position innerhalb der jeweiligen Ratingklasse anzuzeigen. FITCH kann ferner eine Einschätzung (genannt „on watch“) abgeben, ob ein Rating in naher Zukunft voraussichtlich eine Heraufstufung (positiv) erhält, eine Herabstufung (negativ) erhält oder ob die Tendenz ungewiss ist (evolving). Der Ausblick gibt eine Indikation für die potentiell zukünftige Ratingentwicklung. FITCH verwendet die Indikationen positiv, negativ, stabil oder ungewiss (evolving). Die kurzfristigen Ratings von FITCH zeigen die potentielle Ausfallstufe durch die Stufen F1+, F1, F2, F3, A, B, C, RD und D an.

MOODY'S vergibt langfristige Ratings anhand der folgenden Skala: Aaa, Aa, A, Baa, Ba, B, Caa, Ca und C. Jeder allgemeinen Ratingkategorie von Aa bis Caa weist MOODY'S die numerischen Modifikatoren "1", "2" und "3" zu. Der Modifikator "1" zeigt an, dass die Bank am oberen Ende ihrer Buchstaben-Ratingklasse steht, der Modifikator "2" steht für ein mittleres Ranking und der Modifikator "3" zeigt an, dass die Bank sich am unteren Ende ihrer Buchstaben-Ratingklasse befindet. MOODY'S kann des Weiteren eine Einschätzung (genannt "under review" (unter Überprüfung)) abgeben, ob ein Rating in naher Zukunft voraussichtlich eine Heraufstufung (possible upgrade) erhält, eine Herabstufung (possible downgrade) erhält oder ob die Tendenz ungewiss ist (direction uncertain). Der Ausblick gibt eine Indikation für die potentiell zukünftige Ratingentwicklung. MOODY'S verwendet die Einschätzungen positiv, negativ, stabil oder ungewiss (developing). Die kurzfristigen Ratings von MOODY'S stel-

len eine Einschätzung der Fähigkeit der EMITTENTIN dar, kurzfristigen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, und reichen von P-1, P-2, P-3 bis hinunter zu NP (Not Prime).

S&P vergibt langfristige Bonitätsratings anhand der folgenden Skala: AAA, AA, A, BBB, BB, B, CCC, CC, C, SD und D. Die Ratings von AA bis CCC können durch ein "+" oder "-" modifiziert werden, um die relative Position innerhalb der Hauptratingklasse anzugeben. S&P kann darüber hinaus eine Einschätzung (genannt Credit Watch) abgeben, ob ein Rating in naher Zukunft voraussichtlich ein Upgrade (positiv) erhält, ein Downgrade (negativ) erhält oder ob die Tendenz ungewiss ist (developing). Der Ausblick gibt eine Indikation für die potentiell zukünftige Ratingentwicklung. S&P verwendet hierbei die Stati positiv, negativ, stabil oder ungewiss (developing). S&P weist spezifischen Emissionen kurzfristige Ratings auf einer Skala von A-1+, A-1, A-2, A-3, B, C, SD bis hinab zu D zu.

Die HVB bestätigt, dass die in diesem Abschnitt "Ratings" enthaltenen Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass soweit es der HVB bekannt ist und soweit die HVB es aus den von FITCH, MOODY'S und S&P veröffentlichten Informationen einschätzen kann, keine Tatsachen unterschlagen wurden, welche die wiedergegebenen Informationen inkorrekt oder irreführend machen würden.

Die Ratings wurden von Tochterunternehmen dieser Ratingagenturen erstellt. Diese Tochterunternehmen, Standard & Poor's Credit Market Services Europe Ltd. (Niederlassung Deutschland) mit ihrem Sitz in Frankfurt am Main, Moody's Deutschland GmbH mit ihrem Sitz in Frankfurt am Main und Fitch Deutschland GmbH mit ihrem Sitz in Frankfurt, sind gemäß Verordnung EG Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (in der jeweils gültigen Fassung) registriert und auf der Liste der registrierten Ratingagenturen aufgeführt, die auf der Internetseite der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde unter <https://www.esma.europa.eu/supervision/credit-rating-agencies/risk> veröffentlicht ist.

Definitionen der Ratings

Der folgende Abschnitt gibt einen detaillierten Überblick über die von den einzelnen Ratingagenturen verwendeten Definitionen.

Moody's

Ratings für langfristige Verbindlichkeiten

A	A-geratete Verbindlichkeiten werden der „oberen Mittelklasse“ zugeordnet und bergen ein minimales Kreditrisiko.
Baa	Baa-geratete Verbindlichkeiten sind von mittlerer Qualität. Sie bergen ein moderates Kreditrisiko und weisen mitunter spekulative Elemente auf.

Ratings für kurzfristige Verbindlichkeiten

P-1	Emittenten (oder sie unterstützende Dritte), die mit Prime-1 bewertet werden, verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.
-----	---

Fitch

Definitionen für langfristige Ratings

A	'A' Ratings bezeichnen die Erwartung eines niedrigen Ausfallrisikos. Unternehmen, denen dieses Rating zugeordnet ist, wird eine hohe Fähigkeit bescheinigt, ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen zu können. Trotzdem kann diese Fähigkeit bei ungünstigen Geschäfts- und Wirtschaftsbedingungen anfälliger sein, als bei höher gerateten Unternehmen.
BBB	'BBB' Ratings bezeichnen die Erwartung eines derzeit niedrigen Ausfallrisikos. Unternehmen, denen dieses Rating zugeordnet ist, wird eine angemessene Fähigkeit bescheinigt, ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen zu können, aber es besteht die hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass ungünstige geschäftliche oder wirtschaftliche Bedingungen diese Fähigkeit schwächen.

Definitionen für kurzfristige Ratings

F2	Gute immanente Fähigkeit, finanzielle Verpflichtungen zeitnah zu erfüllen.
----	--

Standard & Poor's

Langfristige Ratings

BBB	Eine 'BBB' geratete Verbindlichkeit weist angemessene Schutzparameter auf. Allerdings besteht die Wahrscheinlichkeit, dass ungünstige wirtschaftliche Bedingungen oder sich ändernde Umstände die Fähigkeit, den aufgrund der Verbindlichkeit bestehenden Verpflichtungen nachzukommen, abschwächen.
BB	'BB', 'B', 'CCC', 'CC' und 'C' geratete Verbindlichkeiten deuten auf einen hohen spekulativen Charakter hin. 'BB' deutet auf den geringsten Grad an Spekulation hin, 'C' auf den Höchsten. Zwar weisen solche Verbindlichkeiten einige Qualitäts- und Schutzmerkmale auf, jedoch

	überwiegen erhebliche Unsicherheitsfaktoren oder Risiken aufgrund nachteiliger Bedingungen.
--	---

Kurzfristige Ratings

A-2	Eine kurzfristige Verbindlichkeit mit einem 'A-2' Rating ist etwas anfälliger für nachteilige Veränderungen der Umstände und der wirtschaftlichen Situation als Verbindlichkeiten in höheren Rating-Kategorien. Allerdings ist die Fähigkeit des Schuldners, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, zufriedenstellend.
-----	---

6. WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN

Unter diesem BASISPROSPEKT können WERTPAPIERE neu angeboten oder zum Börsenhandel zugelassen werden. In beiden Fällen werden die WERTPAPIERE in den nachfolgenden Ziffern 6.1 bis 6.8 dieses BASISPROSPEKTS beschrieben.

Unter diesem BASISPROSPEKT kann auch das Angebot von WERTPAPIEREN fortgesetzt werden, nachdem die Gültigkeit eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS abgelaufen ist. In diesem Fall werden die WERTPAPIERE in dem FRÜHEREN BASISPROSPEKT beschrieben. Zu diesem Zweck wird die Wertpapierbeschreibung aus dem FRÜHEREN BASISPROSPEKT durch Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen. In Abschnitt 3.6 dieses BASISPROSPEKTS auf Seite 80 ff. ist angegeben, wo genau die Wertpapierbeschreibung enthalten ist.

6.1 Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren

Die WERTPAPIERE gibt es in folgenden PRODUKTTYPEN:

- Fix Rate Wertpapiere (Produkttyp 1) (für Details siehe Abschnitt 6.2.)
- Floater Wertpapiere (Produkttyp 2) (für Details siehe Abschnitt 6.3.)
- Range Accrual Wertpapiere (Produkttyp 3) (für Details siehe Abschnitt 6.4.)
- Digital Wertpapiere (Produkttyp 4) (für Details siehe Abschnitt 6.5.)
- Inflation Floater Wertpapiere (Produkttyp 5) (für Details siehe Abschnitt 6.6.)
- Inflation Range Accrual Wertpapiere (Produkttyp 6) (für Details siehe Abschnitt 6.7.)
- Nullkupon Wertpapiere (Produkttyp 7) (für Details siehe Abschnitt 6.8.)

Der WERTPAPIERINHABER trägt grundsätzlich das Risiko, dass die EMITTENTIN ihre Pflichten aus den WERTPAPIEREN nicht oder nur eingeschränkt erfüllt. Zu diesen Pflichten zählt zum Beispiel, dass die EMITTENTIN den RÜCKZAHLUNGSBETRAG pünktlich und in voller Höhe an den WERTPAPIERINHABER zahlt.

Zusätzlich übernimmt er weitere Risiken, die in Abschnitt "2. Risikofaktoren" dieses BASISPROSPEKTS beschrieben sind.

Die genaue Funktionsweise der WERTPAPIERE ist in den folgenden Abschnitten näher beschrieben.

6.2 Produkttyp 1: Fix Rate Wertpapiere

(a) Allgemeines

Fix Rate Wertpapiere werden während der Laufzeit verzinst. Fix Rate Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS zurückgezahlt.

(b) Verzinsung

Fix Rate Wertpapiere werden während ihrer Laufzeit verzinst.

- *Fix Rate Wertpapiere, die für die Zinsperiode nur einen Zinssatz vorsehen, werden zu einem festen ZINSSATZ verzinst, der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt wird.*
- *Fix Rate Wertpapiere, die für jede Zinsperiode unterschiedliche Zinssätze vorsehen, werden zu für die jeweilige ZINSPERIODE unterschiedlichen ZINSSÄTZEN verzinst, die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt werden.*

Bei *Fix Rate Dual Currency Wertpapieren* wird der jeweils zu zahlende ZINSBETRAG vor dessen Zahlung durch Anwendung eines aktuellen WECHSELKURSES von der FESTGELEGTEN WÄHRUNG in die AUSZAHLUNGSWÄHRUNG umgerechnet. Der WERTPAPIERINHABER trägt somit ein Wechselkursrisiko.

Der jeweilige ZINSBETRAG wird am entsprechenden ZINSAHLTAG zur Zahlung fällig.

(c) Rückzahlung

Bei *Fix Rate Wertpapieren*, die keine *Fix Rate Dual Currency Wertpapiere* sind, erfolgt die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der von der EMITTENTIN bei Auflage der WERTPAPIERE festgelegt wird.

Bei *Fix Rate Dual Currency Wertpapieren*, erfolgt die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN durch Zahlung des NENNBETRAGS, der vor dessen Zahlung durch Anwendung eines aktuellen WECHSELKURSES von der FESTGELEGTEN WÄHRUNG in die AUSZAHLUNGSWÄHRUNG umgerechnet wird. Der WERTPAPIERINHABER trägt somit ein Wechselkursrisiko.

(d) Kündigungs- und Einlösungsrecht

Die Wertpapiere können ein ordentliches Kündigungsrecht der EMITTENTIN vorsehen. Die Emittentin kann ihr ordentliches KÜNDIGUNGSRECHT zu jedem KÜNDIGUNGSTERMIN ausüben. Die WERTPAPIERE können zusätzlich auch ein EINLÖSUNGSRECHT der WERTPAPIERINHABER vorsehen. Die WERTPAPIERINHABER können ihr EINLÖSUNGSRECHT zu jedem EINLÖSUNGS-

TERMIN ausüben. Nach einer entsprechenden Ausübung ist die Laufzeit der WERTPAPIERE verkürzt. Nach der Ausübung der vorstehend genannten Rechte haben WERTPAPIERINHABER Anspruch auf Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS an dem jeweiligen EINLÖSUNGSTAG bzw. KÜNDIGUNGSTERMIN.

6.3 Produkttyp 2: Floater Wertpapiere

(a) Allgemeines

Floater Wertpapiere werden während der Laufzeit variabel verzinst. Floater Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS zurückgezahlt.

(b) Verzinsung

Floater Wertpapiere werden während ihrer Laufzeit variabel verzinst.

Der ZINSSATZ für die jeweilige ZINSPERIODE wird abhängig vom jeweiligen REFERENZSATZ festgelegt.

REFERENZSATZ ist entweder der EURIBOR, der LIBOR oder der CMS Zinssatz für eine bestimmte REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT und eine bestimmte REFERENZWÄHRUNG, wie er auf einer bestimmten BILDSCHIRMSEITE angezeigt wird und wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der REFERENZSATZ, die REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT, die REFERENZWÄHRUNG und die BILDSCHIRMSEITE werden in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

- Bei *Floater Wertpapieren* entspricht der ZINSSATZ für die jeweilige ZINSPERIODE dem REFERENZSATZ am jeweiligen ZINSFESTSTELLUNGSTAG.
- Bei *Reverse Floater Wertpapieren* entspricht der ZINSSATZ der Differenz aus dem FESTEN ZINSSATZ und dem REFERENZSATZ am jeweiligen ZINSFESTSTELLUNGSTAG. Der FESTE ZINSSATZ ist in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.
- Bei *Zinsdifferenz Floater Wertpapieren* entspricht der ZINSSATZ für die jeweilige ZINSPERIODE der Differenz aus dem REFERENZSATZ für die REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT₁ und dem REFERENZSATZ für die REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT₂ am jeweiligen ZINSFESTSTELLUNGSTAG. In diesem Fall kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für jede REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT ein unterschiedlicher REFERENZSATZ (z.B. EURIBOR für die REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT₁ und ein LIBOR für die REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT₂) festgelegt sein.
- Bei *Fix Floater Wertpapieren* entspricht der ZINSSATZ für die jeweilige ZINSPERIODE entweder dem REFERENZSATZ am jeweiligen ZINSFESTSTELLUNGSTAG oder dem FES-

TEN ZINSSATZ. Der FESTE ZINSSATZ für die jeweilige ZINSPERIODE ist in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

- Bei *Zinsdifferenz Fix Floater Wertpapieren* entspricht der ZINSSATZ für die jeweilige ZINSPERIODE der Differenz aus dem REFERENZSATZ für die REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT₁ und dem REFERENZSATZ für die REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT₂ am jeweiligen ZINSFESTSTELLUNGSTAG oder dem FESTEN ZINSSATZ. Der FESTE ZINSSATZ für die jeweilige ZINSPERIODE ist in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. In diesem Fall kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für jede REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT ein unterschiedlicher REFERENZSATZ (z.B. EURIBOR für die REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT₁ und ein LIBOR für die REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT₂) festgelegt sein.
- Bei *Switchable Fix Floater Wertpapieren* entspricht der ZINSSATZ für die jeweilige ZINSPERIODE entweder dem FESTEN ZINSSATZ vor einer Ausübung des WECHSELRECHTS DER EMITTENTIN (wie nachfolgend beschrieben) oder, nach einer Ausübung des WECHSELRECHTS DER EMITTENTIN, dem VARIABLEN ZINSSATZ am jeweiligen ZINSFESTSTELLUNGSTAG. Der FESTE ZINSSATZ für die jeweilige ZINSPERIODE ist in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. "VARIABLE ZINSSATZ" ist der REFERENZSATZ am jeweiligen ZINSFESTSTELLUNGSTAG.
- Bei *Reverse Fix Floater Wertpapieren* entspricht der ZINSSATZ dem VARIABLEN ZINSSATZ am jeweiligen ZINSFESTSTELLUNGSTAG oder dem FESTEN ZINSSATZ. Der VARIABLE ZINSSATZ und der FESTE ZINSSATZ für die jeweilige ZINSPERIODE sind in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Bei *Switchable Fix Floater Wertpapieren* kann die EMITTENTIN bestimmen, dass mit Wirkung von einem ZINSAHLTAG wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben (in dem Fall ist dieser ZINSAHLTAG der "ZINSWECHSELTAG") der ZINSSATZ in Bezug auf jede dem ZINSWECHSELTAG folgende ZINSPERIODE der jeweilige VARIABLE ZINSSATZ ist ("WECHSELRECHT DER EMITTENTIN"). Das WECHSELRECHT DER EMITTENTIN kann nur einmal und mit Wirkung für alle WERTPAPIERE ausgeübt werden. Das WECHSELRECHT DER EMITTENTIN wird von der EMITTENTIN durch Mitteilung nach Maßgabe der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ausgeübt.

Für Floater Wertpapiere kann festgelegt werden, dass der REFERENZSATZ bei der Berechnung des ZINSSATZES mit einem AUFSCHLAG addiert oder vom REFERENZSATZ ein ABSCHLAG abgezogen wird. Zusätzlich oder alternativ kann festgelegt werden, dass der REFERENZSATZ mit einem FAKTOR multipliziert wird. Der AUFSCHLAG, der ABSCHLAG und der FAKTOR sind gegebenenfalls in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Für Floater Wertpapiere kann ein HÖCHSTZINSSATZ und/oder ein MINDESTZINSSATZ festgelegt werden. Der HÖCHSTZINSSATZ und der MINDESTZINSSATZ werden gegebenenfalls in den

ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt oder entsprechen dem ZINSSATZ der vorausgegangenen ZINSPERIODE (gegebenenfalls zuzüglich eines MINDEST-/HÖCHSTZINSSATZAUFSCHLAGS oder abzüglich eines MINDEST-/HÖCHSTZINSSATZABSCHLAGS, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt).

Für Floater Wertpapiere kann ein KNOCK-IN ZINSSATZ festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ höher ist als der KNOCK-IN ZINSSATZ, dann ist der ZINSSATZ für die gesamte Laufzeit der WERTPAPIERE der KNOCK-IN ZINSSATZ. Der KNOCK-IN ZINSSATZ wird gegebenenfalls in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Für Floater Wertpapiere kann ein GESAMTHÖCHSTZINSSATZ (*Global Cap*) festgelegt werden. Das heißt, wenn an einem ZINSFESTSTELLUNGSTAG die Summe aller bis zu diesem ZINSFESTSTELLUNGSTAG (einschließlich) ermittelten ZINSSÄTZE gleich oder größer ist als der GESAMTHÖCHSTZINSSATZ, entspricht der ZINSSATZ für den entsprechenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG der Differenz aus dem GESAMTHÖCHSTZINSSATZ und der Summe aller bis zu diesem ZINSFESTSTELLUNGSTAG (ausschließlich) ermittelten ZINSSÄTZE und der jeweilige ZINSSATZ für alle folgenden ZINSFESTSTELLUNGSTAGE beträgt null Prozent (0 %).

Für Floater Wertpapiere kann ein GESAMTMINDESTZINSSATZ (*Global Floor*) festgelegt werden. Das heißt, wenn am letzten ZINSFESTSTELLUNGSTAG die Summe aller bis zu diesem ZINSFESTSTELLUNGSTAG (einschließlich) ermittelten ZINSSÄTZE kleiner ist als der GESAMTMINDESTZINSSATZ, so entspricht der ZINSSATZ für den entsprechenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG der Differenz aus dem GESAMTMINDESTZINSSATZ und der Summe aller bis zu diesem ZINSFESTSTELLUNGSTAG (ausschließlich) ermittelten ZINSSÄTZE.

Bei *Floater Dual Currency Wertpapieren* wird der jeweils zu zahlende ZINSBETRAG vor dessen Zahlung durch Anwendung eines aktuellen WECHSELKURSES von der FESTGELEGTEN WÄHRUNG in die AUSZAHLUNGSWÄHRUNG umgerechnet. Der WERTPAPIERINHABER trägt somit ein Wechselkursrisiko.

Der jeweilige ZINSBETRAG wird am entsprechenden ZINSZAHLTAG zur Zahlung fällig.

(c) Rückzahlung

Bei Floater Wertpapieren, die keine *Floater Dual Currency Wertpapiere* sind, erfolgt die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der von der EMITTENTIN bei Auflage der WERTPAPIERE festgelegt wird.

Bei *Floater Dual Currency Wertpapieren*, erfolgt die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN durch Zahlung des NENNBETRAGS, der vor dessen Zahlung durch Anwendung eines aktuellen WECHSELKURSES von der FESTGELEGTEN WÄHRUNG in die AUSZAHLUNGSWÄHRUNG umgerechnet wird. Der WERTPAPIERINHABER trägt somit ein Wechselkursrisiko.

(d) Kündigungs- und Einlösungsrecht

Die Wertpapiere können ein ordentliches KÜNDIGUNGSRECHT der EMITTENTIN vorsehen. Die EMITTENTIN kann ihr ordentliches KÜNDIGUNGSRECHT zu jedem KÜNDIGUNGSTERMIN ausüben. Die WERTPAPIERE können zusätzlich auch ein EINLÖSUNGSRECHT der WERTPAPIERINHABER vorsehen. Nach einer entsprechenden Ausübung ist die Laufzeit der WERTPAPIERE verkürzt. Die WERTPAPIERINHABER können ihr EINLÖSUNGSRECHT zu jedem EINLÖSUNGSTERMIN ausüben. Nach der Ausübung der vorstehend genannten Rechte haben WERTPAPIERINHABER Anspruch auf Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS an dem jeweiligen EINLÖSUNGSTAG bzw. KÜNDIGUNGSTERMIN.

(e) Vorzeitige Rückzahlung

Bei *TARN Express Floater Wertpapieren* erfolgt die Rückzahlung bei Eintritt eines VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSEREIGNISSES vorzeitig durch Zahlung des VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAGS.

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn die Summe aller bis zu einem ZINSFESTSTELLUNGSTAG (einschließlich) festgelegten ZINSSÄTZE den KNOCK-OUT ZINSSATZ an einem ZINSFESTSTELLUNGSTAG berührt oder überschreitet.

Bei Floater Wertpapieren, die keine *TARN Express Floater Wertpapiere* sind, ist keine vorzeitige Rückzahlung aufgrund des Eintritts eines VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSEREIGNISSES vorgesehen.

6.4 Produkttyp 3: Range Accrual Wertpapiere

(a) Allgemeines

Range Accrual Wertpapiere werden während der Laufzeit variabel verzinst. Range Accrual Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS zurückgezahlt.

(b) Verzinsung

Range Accrual Wertpapiere werden während ihrer Laufzeit variabel verzinst.

Der ZINSSATZ für die jeweilige ZINSPERIODE hängt insbesondere von der Anzahl an Tagen während der entsprechenden ZINSPERIODE ab, an denen sich der jeweilige RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ in bzw. außerhalb einer bestimmten ZINSSPANNE (*Range*) bzw. über oder unter einer bestimmten ZINSSCHWELLE bewegt. Zusätzlich wird die Berechnung des ZINSSATZES an einen festen ZINSSATZ oder einen REFERENZSATZ (*Zinssatz In* bzw. *Zinssatz Out*) geknüpft wie in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Die jeweilige ZINSSPANNE bzw. ZINSSCHWELLE ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ bzw. der REFERENZSATZ sind entweder der EURIBOR, der LIBOR oder der CMS Zinssatz für eine bestimmte RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT bzw. REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT und eine bestimmte REFERENZWÄHRUNG, wie sie jeweils auf einer bestimmten BILDSCHIRMSEITE angezeigt werden. Der RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ kann auch eine Differenz zwischen zwei RANGE ACCRUAL REFERENZSÄTZEN mit unterschiedlicher RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT sein.

Der jeweilige RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ, die jeweilige RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT, der REFERENZSATZ, die REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT, die REFERENZWÄHRUNG und die BILDSCHIRMSEITE werden in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

- Beim Grundfall der *Range Accrual Wertpapiere* entspricht der ZINSSATZ der Anzahl der BEOBACHTUNGSTAGE, an denen der RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ innerhalb einer bestimmten ZINSSPANNE (*Range*) oder über bzw. unter einer ZINSSCHWELLE liegt, geteilt durch die Gesamtanzahl der BEOBACHTUNGSTAGE der jeweiligen ZINSPERIODE und multipliziert mit einem festen ZINSSATZ oder einem REFERENZSATZ (*Zinssatz In*).

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass bei der Berechnung des ZINSSATZES die Anzahl der BEOBACHTUNGSTAGE, die außerhalb einer bestimmten ZINSSPANNE (*Range*) oder über bzw. unter einer ZINSSCHWELLE liegen, für die jeweilige ZINSPERIODE berücksichtigt werden sollen. In diesem Fall wird bei der Berechnung des ZINSSATZES die Anzahl der BEOBACHTUNGSTAGE, an denen der RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ außerhalb einer bestimmten ZINSSPANNE (*Range*) oder über bzw. unter einer ZINSSCHWELLE liegt, geteilt durch die Gesamtanzahl der BEOBACHTUNGSTAGE der jeweiligen ZINSPERIODE und multipliziert mit einem festen ZINSSATZ oder einem REFERENZSATZ (*Zinssatz Out*) addiert.

- Beim Grundfall der *Dual Range Accrual Wertpapieren* entspricht der ZINSSATZ der Anzahl der BEOBACHTUNGSTAGE, an denen ein RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ innerhalb einer bestimmten ZINSSPANNE (*Range*) oder über bzw. unter einer ZINSSCHWELLE und ein zweiter RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ innerhalb einer bestimmten zweiten ZINSSPANNE (*Range*) oder über bzw. unter einer zweiten ZINSSCHWELLE liegt, geteilt durch die Gesamtanzahl der BEOBACHTUNGSTAGE der jeweiligen ZINSPERIODE und multipliziert mit einem festen ZINSSATZ oder einem REFERENZSATZ (*Zinssatz In*).

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass bei der Berechnung des ZINSSATZES die Anzahl der BEOBACHTUNGSTAGE, die außerhalb einer bestimmten ZINSSPANNE (*Range*) oder über bzw. unter einer ZINSSCHWELLE liegen, für die jeweilige ZINSPERIODE berücksichtigt werden sollen. In diesem Fall wird bei der Berechnung des ZINSSATZES die Anzahl der BEOBACHTUNGSTAGE, an denen der RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ außerhalb einer bestimmten ZINSSPANNE (*Range*) oder über bzw. unter einer ZINSSCHWELLE und ein zweiter RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ außerhalb einer bestimmten zweiten ZINSSPANNE (*Range*) oder über bzw. unter einer zweiten ZINSSCHWELLE liegt, geteilt durch die Gesamtanzahl der BEOBACHTUNGSTAGE der jeweiligen ZINSPERIODE und multipliziert mit einem festen ZINSSATZ oder einem REFERENZSATZ (*Zinssatz Out*) addiert.

Es kann festgelegt werden, dass bei der Berechnung des ZINSSATZES ein AUFSCHLAG addiert wird. Der AUFSCHLAG ist gegebenenfalls in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Für Range Accrual Wertpapiere kann ein HÖCHSTZINSSATZ und/oder ein MINDESTZINSSATZ festgelegt werden. Der HÖCHSTZINSSATZ und der MINDESTZINSSATZ werden gegebenenfalls in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt oder entsprechen dem ZINSSATZ der vorausgegangen ZINSPERIODE (gegebenenfalls zuzüglich eines MINDEST-/HÖCHSTZINSSATZAUFSCHLAGS oder abzüglich eines MINDEST-/HÖCHSTZINSSATZABSCHLAGS, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt).

Für Range Accrual Wertpapiere kann ein KNOCK-IN ZINSSATZ festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ höher ist als der KNOCK-IN ZINSSATZ, dann ist der ZINSSATZ für die gesamte Laufzeit der WERTPAPIERE der KNOCK-IN ZINSSATZ. Der KNOCK-IN ZINSSATZ wird gegebenenfalls in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Für Range Accrual Wertpapiere kann ein GESAMTHÖCHSTZINSSATZ (*Global Cap*) festgelegt werden. Das heißt, wenn an einem ZINSFESTSTELLUNGSTAG die Summe aller bis zu diesem ZINSFESTSTELLUNGSTAG (einschließlich) ermittelten ZINSSÄTZE gleich oder größer ist als der GESAMTHÖCHSTZINSSATZ, entspricht der ZINSSATZ für den entsprechenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG der Differenz aus dem GESAMTHÖCHSTZINSSATZ und der Summe aller bis zu diesem ZINSFESTSTELLUNGSTAG (ausschließlich) ermittelten ZINSSÄTZE und der jeweilige ZINSSATZ für alle folgenden ZINSFESTSTELLUNGSTAGE beträgt null Prozent (0 %).

Für Range Accrual Wertpapiere kann ein GESAMTMINDESTZINSSATZ (*Global Floor*) festgelegt werden. Das heißt, wenn am letzten ZINSFESTSTELLUNGSTAG die Summe aller bis zu diesem ZINSFESTSTELLUNGSTAG (einschließlich) ermittelten ZINSSÄTZE kleiner ist als der GESAMTMINDESTZINSSATZ, so entspricht der ZINSSATZ für den entsprechenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG der Differenz aus dem GESAMTMINDESTZINSSATZ und der Summe aller bis zu diesem ZINSFESTSTELLUNGSTAG (ausschließlich) ermittelten ZINSSÄTZE.

Bei *Range Accrual Dual Currency Wertpapieren* wird der jeweils zu zahlende ZINSBETRAG vor dessen Zahlung durch Anwendung eines aktuellen WECHSELKURSES von der FESTGELEGTEN WÄHRUNG in die AUSZAHLUNGSWÄHRUNG umgerechnet. Der WERTPAPIERINHABER trägt somit ein Wechselkursrisiko.

Der jeweilige ZINSBETRAG wird am entsprechenden ZINSZAHLTAG zur Zahlung fällig.

(c) Rückzahlung

Bei *Range Accrual Wertpapieren*, die keine *Range Accrual Dual Currency Wertpapiere* sind, erfolgt die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der von der EMITTENTIN bei Auflage der WERTPAPIERE festgelegt wird.

Bei *Range Accrual Dual Currency Wertpapieren*, erfolgt die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN durch Zahlung des NENNBETRAGS, der vor dessen Zahlung durch Anwendung eines aktuellen WECHSELKURSES von der FESTGELEGTEN WÄHRUNG in die AUSZAHLUNGSWÄHRUNG umgerechnet wird. Der WERTPAPIERINHABER trägt somit ein Wechselkursrisiko.

(d) Kündigungs- und Einlösungsrecht

Die WERTPAPIERE können ein ordentliches KÜNDIGUNGSRECHT der EMITTENTIN vorsehen. Die EMITTENTIN kann ihr ordentliches KÜNDIGUNGSRECHT zu jedem KÜNDIGUNGSTERMIN ausüben. Die WERTPAPIERE können zusätzlich auch ein EINLÖSUNGSRECHT der WERTPAPIERINHABER vorsehen. Die WERTPAPIERINHABER können ihr EINLÖSUNGSRECHT zu jedem EINLÖSUNGSTERMIN ausüben. Nach einer entsprechenden Ausübung ist die Laufzeit der WERTPAPIERE verkürzt. Nach der Ausübung der vorstehend genannten Rechte haben WERTPAPIERINHABER Anspruch auf Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS an dem jeweiligen EINLÖSUNGSTAG bzw. KÜNDIGUNGSTERMIN.

(e) Vorzeitige Rückzahlung

Bei *TARN Express Range Accrual Wertpapieren* erfolgt die Rückzahlung bei Eintritt eines VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSEREIGNISSES vorzeitig durch Zahlung des VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAGS.

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn die Summe aller bis zu einem ZINSFESTSTELLUNGSTAG (einschließlich) festgelegten ZINSSÄTZE den KNOCK-OUT ZINSSATZ an einem ZINSFESTSTELLUNGSTAG berührt oder überschreitet.

Bei *Range Accrual Wertpapieren*, die keine *TARN Express Range Accrual Wertpapiere* sind, ist keine vorzeitige Rückzahlung aufgrund des Eintritts eines VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSEREIGNISSES vorgesehen.

6.5 Produkttyp 4: Digital Wertpapiere

(a) Allgemeines

Digital Wertpapiere werden während der Laufzeit zum jeweiligen ZINSSATZ verzinst. Digital WERTPAPIERE werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS zurückgezahlt.

(b) Verzinsung

Digital Wertpapiere werden während ihrer Laufzeit verzinst.

Der ZINSSATZ für die jeweilige ZINSPERIODE wird abhängig vom jeweiligen REFERENZSATZ festgelegt.

REFERENZSATZ ist entweder der EURIBOR, der LIBOR oder der CMS Zinssatz für eine bestimmte REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT und eine bestimmte REFERENZWÄHRUNG, wie er auf einer bestimmten BILDSCHIRMSEITE angezeigt wird.

Der REFERENZSATZ, die REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT, die REFERENZWÄHRUNG und die BILDSCHIRMSEITE werden in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

- Bei *Digital Wertpapieren* entspricht der ZINSSATZ für die jeweilige ZINSPERIODE entweder dem FESTEN ZINSSATZ₁ oder dem FESTEN ZINSSATZ₂, je nachdem, ob der REFERENZSATZ am entsprechenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG auf oder über der ZINSSCHWELLE liegt. Die ZINSSCHWELLE und der FESTE ZINSSATZ₁ und der FESTE ZINSSATZ₂ sind in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.
- Bei *Digital Range Wertpapieren* entspricht der ZINSSATZ für die jeweilige ZINSPERIODE entweder dem FESTEN ZINSSATZ₁ oder dem FESTEN ZINSSATZ₂, je nachdem, ob der REFERENZSATZ am entsprechenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG innerhalb oder außerhalb einer bestimmten SPANNE (*Range*) liegt.
- Bei *Digital Floater Wertpapieren* entspricht der ZINSSATZ für jede ZINSPERIODE entweder dem FESTEN ZINSSATZ oder dem REFERENZSATZ am entsprechenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG, je nachdem, ob der REFERENZSATZ am entsprechenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG über oder unter der ZINSSCHWELLE liegt.

Es kann festgelegt werden, dass der REFERENZSATZ bei der Berechnung des ZINSSATZES mit einem AUFSCHLAG addiert wird. Zusätzlich oder alternativ kann festgelegt werden, dass der REFERENZSATZ mit einem FAKTOR multipliziert wird. Der AUFSCHLAG und der FAKTOR sind gegebenenfalls in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Für Digital Wertpapiere kann ein HÖCHSTZINSSATZ und/oder ein MINDESTZINSSATZ festgelegt werden. Der HÖCHSTZINSSATZ und der MINDESTZINSSATZ werden gegebenenfalls in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt oder entsprechen dem ZINSSATZ der vorausgegangenen ZINSPERIODE (gegebenenfalls zuzüglich eines MINDEST-/HÖCHSTZINSSATZAUFSCHLAGS oder abzüglich eines MINDEST-/HÖCHSTZINSSATZABSCHLAGS, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt).

Bei *Digital Dual Currency Wertpapieren* wird der jeweils zu zahlende ZINSBETRAG vor dessen Zahlung durch Anwendung eines aktuellen WECHSELKURSES von der FESTGELEGTEN WÄHRUNG in die AUSZAHLUNGSWÄHRUNG umgerechnet. Der WERTPAPIERINHABER trägt somit ein Wechselkursrisiko.

Der jeweilige ZINSBETRAG wird am entsprechenden ZINSAHLTAG zur Zahlung fällig.

(c) Rückzahlung

Bei Digital Wertpapieren, die keine *Digital Dual Currency Wertpapiere* sind, erfolgt die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der von der EMITTENTIN bei Auflage der WERTPAPIERE festgelegt wird.

Bei *Digital Dual Currency Wertpapieren*, erfolgt die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN durch Zahlung des NENNBETRAGS, der vor dessen Zahlung durch Anwendung eines aktuellen WECHSELKURSES von der FESTGELEGTEN WÄHRUNG in die AUSZAHLUNGSWÄHRUNG umgerechnet wird. Der WERTPAPIERINHABER trägt somit ein Wechselkursrisiko.

(d) Kündigungs- und Einlösungsrecht

Die WERTPAPIERE können ein ordentliches Kündigungsrecht der EMITTENTIN vorsehen. Die EMITTENTIN kann ihr ordentliches KÜNDIGUNGSRECHT zu jedem KÜNDIGUNGSTERMIN ausüben. Die WERTPAPIERE können zusätzlich auch ein EINLÖSUNGSRECHT der WERTPAPIERINHABER vorsehen. Die WERTPAPIERINHABER können ihr EINLÖSUNGSRECHT zu jedem EINLÖSUNGSTERMIN ausüben. Nach einer entsprechenden Ausübung ist die Laufzeit der WERTPAPIERE verkürzt. Nach der Ausübung der vorstehend genannten Rechte haben WERTPAPIERINHABER Anspruch auf Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS an dem jeweiligen EINLÖSUNGSTAG bzw. KÜNDIGUNGSTERMIN.

(e) Vorzeitige Rückzahlung

Bei *TARN Express Digital Wertpapieren* erfolgt die Rückzahlung bei Eintritt eines VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSEREIGNISSES vorzeitig durch Zahlung des VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAGS.

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn die Summe aller bis zu einem ZINSFESTSTELLUNGSTAG (einschließlich) festgelegten ZINSSÄTZE den KNOCK-OUT ZINSSATZ an einem ZINSFESTSTELLUNGSTAG berührt oder überschreitet.

Bei Digital Wertpapieren, die keine *TARN Express Digital Wertpapiere* sind, ist keine vorzeitige Rückzahlung aufgrund des Eintritts eines VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSEREIGNISSES vorgesehen.

6.6 Produkttyp 5: Inflation Floater Wertpapiere

(a) Allgemeines

Inflation Floater Wertpapiere werden während der Laufzeit variabel verzinst. Inflation Floater Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS zurückgezahlt.

(b) Verzinsung

Inflation Floater Wertpapiere werden während ihrer Laufzeit variabel verzinst.

Der ZINSSATZ für die jeweilige ZINSPERIODE wird abhängig vom INFLATIONSINDEX festgelegt.

Der INFLATIONSINDEX wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

- Bei *Inflation Floater Wertpapieren* entspricht der ZINSSATZ für die jeweilige ZINSPERIODE dem INFLATIONSSATZ, wie er am entsprechenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG von der BERECHNUNGSSTELLE berechnet bzw. festgelegt wird.
- Bei *Inflation Zinsdifferenz Floater Wertpapieren* entspricht der ZINSSATZ für die jeweilige ZINSPERIODE der Differenz aus dem INFLATIONSSATZ₁ und dem INFLATIONSSATZ₂, wie sie am entsprechenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG von der BERECHNUNGSSTELLE berechnet bzw. festgelegt werden.
- Bei *Inflation Reverse Floater Wertpapieren* entspricht der Zinssatz der Differenz aus dem FESTEN ZINSSATZ und dem INFLATIONSSATZ, wie er am entsprechenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG von der BERECHNUNGSSTELLE berechnet bzw. festgelegt wird. Der FESTE ZINSSATZ ist in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.
- Bei *Inflation Fix Floater Wertpapieren* entspricht der ZINSSATZ für die jeweilige ZINSPERIODE entweder dem INFLATIONSSATZ, wie er am entsprechenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG von der BERECHNUNGSSTELLE berechnet bzw. festgelegt wird, oder dem FESTEN ZINSSATZ. Der FESTE ZINSSATZ für die jeweilige ZINSPERIODE ist in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

- Bei *Inflation Reverse Fix Floater Wertpapieren* entspricht der Zinssatz der Differenz aus (i) dem FESTEN ZINSSATZ und (ii) dem INFLATIONSSATZ, wie er am entsprechenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG von der BERECHNUNGSSTELLE berechnet bzw. festgelegt wird, oder dem FESTEN ZINSSATZ. Der VARIABLE ZINSSATZ und der FESTE ZINSSATZ für die jeweilige ZINSPERIODE sind in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.
- Bei *Inflation Digital Floater Wertpapieren* entspricht der ZINSSATZ für jede ZINSPERIODE entweder dem FESTEN ZINSSATZ oder dem INFLATIONSSATZ, wie er am entsprechenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG von der BERECHNUNGSSTELLE berechnet bzw. festgelegt wird, je nachdem, ob der INFLATIONSSATZ über oder unter der ZINSSCHWELLE liegt.

Es kann festgelegt werden, dass der INFLATIONSSATZ bei der Berechnung des ZINSSATZES mit einem AUFSCHLAG addiert oder vom INFLATIONSSATZ ein ABSCHLAG abgezogen wird. Zusätzlich oder alternativ kann festgelegt werden, dass der INFLATIONSSATZ mit einem FAKTOR multipliziert wird. Der AUFSCHLAG, der ABSCHLAG und der FAKTOR sind gegebenenfalls in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Für Inflation Floater Wertpapiere kann ein HÖCHSTZINSSATZ und/oder ein MINDESTZINSSATZ festgelegt werden. Der HÖCHSTZINSSATZ und der MINDESTZINSSATZ werden gegebenenfalls in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt oder entsprechen dem ZINSSATZ der vorausgegangenen ZINSPERIODE (gegebenenfalls zuzüglich eines MINDEST-/HÖCHSTZINSSATZAUFSCHLAGS oder abzüglich eines MINDEST-/HÖCHSTZINSSATZABSCHLAGS, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt).

Für Inflation Floater Wertpapiere kann ein KNOCK-IN ZINSSATZ festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ höher ist als der KNOCK-IN ZINSSATZ, dann ist der ZINSSATZ für die gesamte Laufzeit der WERTPAPIERE der KNOCK-IN ZINSSATZ. Der KNOCK-IN ZINSSATZ wird gegebenenfalls in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Für Inflation Floater Wertpapiere kann ein GESAMTHÖCHSTZINSSATZ (*Global Cap*) festgelegt werden. Das heißt, wenn an einem ZINSFESTSTELLUNGSTAG die Summe aller bis zu diesem ZINSFESTSTELLUNGSTAG (einschließlich) ermittelten ZINSSÄTZE gleich oder größer ist als der GESAMTHÖCHSTZINSSATZ, entspricht der ZINSSATZ für den entsprechenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG der Differenz aus dem GESAMTHÖCHSTZINSSATZ und der Summe aller bis zu diesem ZINSFESTSTELLUNGSTAG (ausschließlich) ermittelten ZINSSÄTZE und der jeweilige ZINSSATZ für alle folgenden ZINSFESTSTELLUNGSTAGE beträgt null Prozent (0 %).

Für Inflation Floater Wertpapiere kann ein GESAMTMINDESTZINSSATZ (*Global Floor*) festgelegt werden. Das heißt, wenn am letzten ZINSFESTSTELLUNGSTAG die Summe aller bis zu diesem ZINSFESTSTELLUNGSTAG (einschließlich) ermittelten ZINSSÄTZE kleiner ist als der GE-

SAMTMINDESTZINSSATZ, so entspricht der ZINSSATZ für den entsprechenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG der Differenz aus dem GESAMTMINDESTZINSSATZ und der Summe aller bis zu diesem ZINSFESTSTELLUNGSTAG (ausschließlich) ermittelten ZINSSÄTZE.

Bei *Inflation Floater Dual Currency Wertpapieren* wird der jeweils zu zahlende ZINSBETRAG vor dessen Zahlung durch Anwendung eines aktuellen WECHSELKURSES von der FESTGELEGTEN WÄHRUNG in die AUSZAHLUNGSWÄHRUNG umgerechnet. Der WERTPAPIERINHABER trägt somit ein Wechselkursrisiko.

Der jeweilige ZINSBETRAG wird am entsprechenden ZINSZAHLTAG zur Zahlung fällig.

(c) Rückzahlung

Bei *Inflation Floater Wertpapieren*, die keine *Floater Dual Currency Wertpapiere* sind, erfolgt die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der von der EMITTENTIN bei Auflage der WERTPAPIERE festgelegt wird.

Bei *Inflation Floater Dual Currency Wertpapieren*, erfolgt die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN durch Zahlung des NENNBETRAGS, der vor dessen Zahlung durch Anwendung eines aktuellen WECHSELKURSES von der FESTGELEGTEN WÄHRUNG in die AUSZAHLUNGSWÄHRUNG umgerechnet wird. Der WERTPAPIERINHABER trägt somit ein Wechselkursrisiko.

(d) Kündigungs- und Einlösungsrecht

Die WERTPAPIERE können ein ordentliches KÜNDIGUNGSRECHT der EMITTENTIN vorsehen. Die EMITTENTIN kann ihr ordentliches KÜNDIGUNGSRECHT zu jedem KÜNDIGUNGSTERMIN ausüben. Die WERTPAPIERE können zusätzlich auch ein EINLÖSUNGSRECHT der WERTPAPIERINHABER vorsehen. Die WERTPAPIERINHABER können ihr EINLÖSUNGSRECHT zu jedem EINLÖSUNGSTERMIN ausüben. Nach einer entsprechenden Ausübung ist die Laufzeit der WERTPAPIERE verkürzt. Nach der Ausübung der vorstehend genannten Rechte haben WERTPAPIERINHABER Anspruch auf Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS an dem jeweiligen EINLÖSUNGSTAG bzw. KÜNDIGUNGSTERMIN.

(e) Vorzeitige Rückzahlung

Bei *Inflation TARN Express Floater Wertpapieren*, erfolgt die Rückzahlung bei Eintritt eines VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSEREIGNISSES vorzeitig durch Zahlung des VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAGS.

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn die Summe aller bis zu einem ZINSFESTSTELLUNGSTAG (einschließlich) festgelegten ZINSSÄTZE den KNOCK-OUT ZINSSATZ an einem ZINSFESTSTELLUNGSTAG berührt oder überschreitet.

Bei Inflation Floater Wertpapieren, die keine *Inflation TARN Express Floater Wertpapiere* sind, ist keine vorzeitige Rückzahlung aufgrund des Eintritts eines VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSEREIGNISSES vorgesehen.

6.7 Produkttyp 6: Inflation Range Accrual Wertpapiere

(a) Allgemeines

Inflation Range Accrual Wertpapiere werden während der Laufzeit variabel verzinst. Inflation Range Accrual Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS zurückgezahlt.

(b) Verzinsung

Inflation Range Accrual Wertpapiere werden während ihrer Laufzeit variabel verzinst.

Der ZINSSATZ für die jeweilige ZINSPERIODE hängt von der Anzahl an Tagen während der entsprechenden ZINSPERIODE ab, an denen sich der INFLATIONSSATZ im Rahmen einer bestimmten ZINSSPANNE (*Range*) bzw. auf oder unter einer bestimmten ZINSSCHWELLE bewegt. Die jeweilige ZINSSPANNE bzw. ZINSSCHWELLE ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der INFLATIONSINDEX wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Für Inflation Range Accrual Wertpapiere kann ein HÖCHSTZINSSATZ und/oder ein MINDESTZINSSATZ festgelegt werden. Der HÖCHSTZINSSATZ und der MINDESTZINSSATZ werden gegebenenfalls in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt oder entsprechen dem ZINSSATZ der vorausgegangenen Zinsperiode (gegebenenfalls zuzüglich eines MINDEST-/HÖCHSTZINSSATZAUFSCHLAGS oder abzüglich eines MINDESTZINS-/HÖCHSTZINSSATZABSCHLAGS, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt).

Für Inflation Range Accrual Wertpapiere kann ein KNOCK-IN ZINSSATZ festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ höher ist als der KNOCK-IN ZINSSATZ, dann ist der ZINSSATZ für die gesamte Laufzeit der WERTPAPIERE der KNOCK-IN ZINSSATZ. Der KNOCK-IN ZINSSATZ wird gegebenenfalls in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Für Inflation Range Accrual Wertpapiere kann ein GESAMTHÖCHSTZINSSATZ (*Global Cap*) festgelegt werden. Das heißt, wenn an einem ZINSFESTSTELLUNGSTAG die Summe aller bis zu diesem ZINSFESTSTELLUNGSTAG (einschließlich) ermittelten ZINSSÄTZE gleich oder größer ist als der GESAMTHÖCHSTZINSSATZ, entspricht der ZINSSATZ für den entsprechenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG der Differenz aus dem GESAMTHÖCHSTZINSSATZ und der Summe aller bis zu diesem ZINSFESTSTELLUNGSTAG (ausschließlich) ermittelten ZINSSÄTZE und der jeweilige ZINSSATZ für alle folgenden ZINSFESTSTELLUNGSTAGE beträgt null Prozent (0 %).

Für Inflation Range Accrual Wertpapiere kann ein GESAMTMINDESTZINSSATZ (*Global Floor*) festgelegt werden. Das heißt, wenn am letzten ZINSFESTSTELLUNGSTAG die Summe aller bis zu diesem ZINSFESTSTELLUNGSTAG (einschließlich) ermittelten ZINSSÄTZE kleiner ist als der GESAMTMINDESTZINSSATZ, so entspricht der ZINSSATZ für den entsprechenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG der Differenz aus dem GESAMTMINDESTZINSSATZ und der Summe aller bis zu diesem ZINSFESTSTELLUNGSTAG (ausschließlich) ermittelten ZINSSÄTZE.

Bei *Inflation Range Accrual Dual Currency Wertpapieren* wird der jeweils zu zahlende ZINSBETRAG vor dessen Zahlung durch Anwendung eines aktuellen WECHSELKURSES von der FESTGELEGTE WÄHRUNG in die AUSZAHLUNGSWÄHRUNG umgerechnet. Der WERTPAPIERINHABER trägt somit ein Wechselkursrisiko.

Der jeweilige ZINSBETRAG wird am entsprechenden ZINSZAHLTAG zur Zahlung fällig.

(c) Rückzahlung

Bei Inflation Range Accrual Wertpapieren, die keine *Inflation Range Accrual Dual Currency Wertpapiere* sind, erfolgt die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS in der FESTGELEGTE WÄHRUNG, der von der EMITTENTIN bei Auflage der WERTPAPIERE festgelegt wird.

Bei *Inflation Range Accrual Dual Currency Wertpapieren*, erfolgt die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN durch Zahlung des NENNBETRAGS, der vor dessen Zahlung durch Anwendung eines aktuellen WECHSELKURSES von der FESTGELEGTE WÄHRUNG in die AUSZAHLUNGSWÄHRUNG umgerechnet wird. Der WERTPAPIERINHABER trägt somit ein Wechselkursrisiko.

(d) Kündigungs- und Einlösungsrecht

Die WERTPAPIERE können ein ordentliches KÜNDIGUNGSRECHT der EMITTENTIN vorsehen. Die EMITTENTIN kann ihr ordentliches KÜNDIGUNGSRECHT zu jedem KÜNDIGUNGSTERMIN ausüben. Die WERTPAPIERE können zusätzlich auch ein EINLÖSUNGSRECHT der WERTPAPIERINHABER vorsehen. Nach einer entsprechenden Ausübung ist die Laufzeit der WERTPAPIERE verkürzt. Die WERTPAPIERINHABER können ihr EINLÖSUNGSRECHT zu jedem EINLÖSUNGSTERMIN ausüben. Nach der Ausübung der vorstehend genannten Rechte haben WERTPAPIERINHABER Anspruch auf Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS an dem jeweiligen EINLÖSUNGSTAG bzw. KÜNDIGUNGSTERMIN.

(e) Vorzeitige Rückzahlung

Bei *Inflation TARN Express Range Accrual Wertpapieren* erfolgt die Rückzahlung bei Eintritt eines VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSEREIGNISSES vorzeitig durch Zahlung des VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAGS.

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn die Summe aller bis zu einem ZINSFESTSTELLUNGSTAG (einschließlich) festgelegten ZINSSÄTZE den KNOCK-OUT ZINSSATZ an einem ZINSFESTSTELLUNGSTAG berührt oder überschreitet.

Bei Inflation Range Accrual Wertpapieren, die keine *Inflation TARN Express Range Accrual Wertpapiere* sind, ist keine vorzeitige Rückzahlung aufgrund des Eintritts eines VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSEREIGNISSES vorgesehen.

6.8 Produkttyp 7: Nullkupon Wertpapiere

(a) Allgemeines

Auf die WERTPAPIERE werden keine periodischen Zinszahlungen geleistet; wirtschaftlich betrachtet ist die Zinszahlung in der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem höheren RÜCKZAHLUNGSBETRAG enthalten. Nullkupon Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS zurückgezahlt.

(b) Rückzahlung

Bei *Nullkupon Wertpapieren*, die keine *Nullkupon Dual Currency Wertpapiere* sind, erfolgt die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der von der EMITTENTIN bei Auflage der WERTPAPIERE festgelegt wird.

Bei *Nullkupon Dual Currency Wertpapieren* erfolgt die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN durch Zahlung des NENNBETRAGS, der vor dessen Zahlung durch Anwendung eines aktuellen WECHSELKURSES von der FESTGELEGTEN WÄHRUNG in die AUSZAHLUNGSWÄHRUNG umgerechnet wird. Der WERTPAPIERINHABER trägt somit ein Wechselkursrisiko.

(c) Kündigungs- und Einlösungsrecht

Die Wertpapiere können ein ordentliches Kündigungsrecht der EMITTENTIN vorsehen. Die Emittentin kann ihr ordentliches KÜNDIGUNGSRECHT zu jedem KÜNDIGUNGSTERMIN ausüben. Die WERTPAPIERE können zusätzlich auch ein EINLÖSUNGSRECHT der WERTPAPIERINHABER vorsehen. Die WERTPAPIERINHABER können ihr EINLÖSUNGSRECHT zu jedem EINLÖSUNGSTERMIN ausüben. Nach einer entsprechenden Ausübung ist die Laufzeit der WERTPAPIERE verkürzt. Nach der Ausübung der vorstehend genannten Rechte haben WERTPAPIERINHABER Anspruch auf Zahlung des BEENDIGUNGSBETRAGS an dem jeweiligen EINLÖSUNGSTAG bzw. KÜNDIGUNGSTERMIN.

Bei *Nullkupon Wertpapieren*, die keine *Nullkupon Dual Currency Wertpapiere* sind, wird der BEENDIGUNGSBETRAG in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG von der EMITTENTIN bei Auflage der WERTPAPIERE festgelegt.

6. Wertpapierbeschreibung

Bei *Nullkupon Dual Currency Wertpapieren* entspricht der BEENDIGUNGSBETRAG einem von der EMITTENTIN bei Auflage der WERTPAPIERE festgelegten Betrag, der vor dessen Zahlung durch Anwendung eines aktuellen WECHSELKURSES von der FESTGELEGTE WÄHRUNG in die AUSZAHLUNGSWÄHRUNG umgerechnet wird. Der WERTPAPIERINHABER trägt somit ein Wechselkursrisiko.

7. WERTPAPIERBEDINGUNGEN

Allgemeine Informationen

Unter diesem BASISPROSPEKT können WERTPAPIERE neu angeboten oder zum Börsenhandel zugelassen werden. In beiden Fällen muss Teil A – Allgemeine Bedingungen der WERTPAPIERE (die "**ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN**") zusammen mit Teil B – Produkt- und Basiswertdaten (die "**PRODUKT- UND BASISWERTDATEN**") sowie auch mit Teil C – Besondere Bedingungen der WERTPAPIERE (die "**BESONDEREN BEDINGUNGEN**") (zusammen die "**BEDINGUNGEN**") gelesen werden.

Die **BESONDEREN BEDINGUNGEN** unterteilen sich in **BESONDERE BEDINGUNGEN**, die für bestimmte **PRODUKTTYPEN** gelten, und in **BESONDERE BEDINGUNGEN**, die für alle **PRODUKTTYPEN** gelten.

Eine ergänzte Fassung der **BEDINGUNGEN** beschreibt die Emissionsbedingungen der entsprechenden Tranche von WERTPAPIEREN (die "**WERTPAPIERBEDINGUNGEN**"), die Bestandteil der entsprechenden Globalurkunde sind.

Für jede Tranche von WERTPAPIEREN werden als separates Dokument **ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN** veröffentlicht, die Folgendes beinhalten:

- (a) Informationen im Hinblick auf die relevante Option, die in den **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** enthalten ist,
- (b) eine konsolidierte Fassung der **PRODUKT- UND BASISWERTDATEN**,
- (c) eine konsolidierte Fassung der **BESONDEREN BEDINGUNGEN**,

welche die **WERTPAPIERBEDINGUNGEN** wiedergeben.

Eine konsolidierte Fassung der **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** kann zusammen mit den entsprechenden **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden. Diese konsolidierte Fassung der **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** ist kein Bestandteil der entsprechenden **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** und wird den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** weder als Anhang beigefügt noch ist sie integraler Bestandteil der **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN**. Die konsolidierte Fassung der **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** wird auch nicht bei der maßgeblichen zuständigen Behörde hinterlegt oder dieser mitgeteilt.

Unter diesem BASISPROSPEKT kann auch das Angebot von WERTPAPIEREN fortgesetzt werden, nachdem die Gültigkeit eines **FRÜHEREN BASISPROSPEKTS** abgelaufen ist. In diesem Fall sind die **BEDINGUNGEN** der WERTPAPIERE in dem **FRÜHEREN BASISPROSPEKT** enthalten. Zu diesem Zweck werden die **BEDINGUNGEN** der WERTPAPIERE aus dem **FRÜHEREN BASISPROSPEKT** durch Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen. In Abschnitt 3.6 dieses BASISPROSPEKTS auf Seite 80 ff. ist angegeben, wo genau die **BEDINGUNGEN** der WERTPAPIERE enthalten sind.

Aufbau der Bedingungen

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

- § 1 Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung
- § 2 Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle
- § 3 Steuern
- § 4 Rang
- § 5 Ersetzung der Emittentin
- § 6 Mitteilungen
- § 7 Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb
- § 8 Vorlegungsfrist
- § 9 Teilunwirksamkeit, Korrekturen
- § 10 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere

Festverzinsliche Wertpapiere:

Produkttyp 1: Fix Rate Wertpapiere

[Option 1: Im Fall von Fix Rate [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

- § 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung
- § 3 Rückzahlung
- § 4 Rückzahlungsbetrag
- § 5 Zahlungen
- § 6 [(absichtlich ausgelassen)][Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin][,]
[Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber][,] [Außerordentliches Kündigungs-
recht der Emittentin]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:

- § 7 Marktstörungen
- § 8 Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechsellkurs]]

Referenzsatz-bezogene Wertpapiere:

[Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:]

Produkttyp 2: Floater Wertpapiere

[Option 2: Im Fall von [TARN Express] [Knock-In] [Zinsdifferenz] [Reverse] [Switchable] [Fix] Floater [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

- § 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung
- § 3 Rückzahlung[, automatische vorzeitige Rückzahlung]
- § 4 Rückzahlungsbetrag[, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]]

Produkttyp 3: Range Accrual Wertpapiere

[Option 3: Im Fall von [TARN Express] [Knock-In] [Dual] Range Accrual [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

- § 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung
- § 3 Rückzahlung[, automatische vorzeitige Rückzahlung]
- § 4 Rückzahlungsbetrag[, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]]

Produkttyp 4: Digital Wertpapiere

[Option 4: Im Fall von [TARN Express] Digital [Range] [Floater] [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

- § 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung
- § 3 Rückzahlung[, automatische vorzeitige Rückzahlung]
- § 4 Rückzahlungsbetrag[, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]]

[Besondere Bedingungen, die für alle Referenzsatz-bezogenen Wertpapiere gelten:

- § 5 Zahlungen
- § 6 [(absichtlich ausgelassen)] [Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin][,] [Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber][,] [Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:

- § 7 FX Marktstörungen
- § 8 Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechsellkurs]]

Besondere Bedingungen für Inflationsindex-bezogene Wertpapiere:

[Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:]

Produkttyp 5: Inflation Floater Wertpapiere

[Option 5: Im Fall von [TARN Express] [Knock-In] Inflation [Zinsdifferenz] [Reverse] [Fix] [Digital] Floater [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

- § 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung
- § 3 Rückzahlung[, automatische vorzeitige Rückzahlung]
- § 4 Rückzahlungsbetrag[, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]]

Produkttyp 6: Inflation Range Accrual Wertpapiere

[Option 6: Im Fall von [TARN Express] [Knock-In] Inflation Range Accrual [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

- § 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung
- § 3 Rückzahlung[, automatische vorzeitige Rückzahlung]
- § 4 Rückzahlungsbetrag[, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]]

[Besondere Bedingungen, die für alle Inflationsindex-bezogenen Wertpapiere gelten:

- § 5 Zahlungen
- § 6 [Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin][,] [Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber][,] Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin
- § 7 Marktstörungen
- § 8 Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:

- § 9 Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechsellkurs]]

Nullkupon Wertpapiere:

Produkttyp 7: Nullkupon Wertpapiere

[Option 7: Im Fall von Nullkupon [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

- § 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung
- § 3 Rückzahlung
- § 4 Rückzahlungsbetrag

§ 5 Zahlungen

§ 6 [(absichtlich ausgelassen)] [Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin][,]
[Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber][,] [Außerordentliches Kündigungs-
recht der Emittentin]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:]

§ 7 Marktstörungen

§ 8 Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechsellkurs]

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

TEIL A - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "Allgemeinen Bedingungen")

§ 1

Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der Festgelegten Währung als [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] in einer dem Nennbetrag entsprechenden Stückelung begeben.

[Im Fall von Wertpapieren mit einer Dauer-Globalurkunde ab dem Emissionstag, gilt Folgendes:

- (2) *Dauer-Globalurkunde:* Die Wertpapiere sind in einer Dauer-Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin trägt. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar. *[Im Fall von verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes: Zinsansprüche werden durch die Globalurkunde verbrieft.]]*

[Im Fall von Wertpapieren mit einer Vorläufigen Globalurkunde, die gegen eine Dauer-Globalurkunde ausgetauscht wird, gilt Folgendes:¹

¹ Der Wortlaut des § 1 (2) ist ein sogenannter "TEFRA D-Hinweistext". Diese Fußnote enthält einen kurzen Überblick über die sog. Excise Tax Exemption (vormals bekannt als TEFRA Regeln) im Rahmen des Tax Code der Vereinigten Staaten von Amerika ("US"). Grundsätzlich können nicht registrierte Inhaberschuldverschreibungen (*bearer securities*) mit einer Laufzeit von mehr als 365 Tagen US-Steuersanktionen unterliegen, sofern solche Instrumente nicht in Übereinstimmung mit den TEFRA C oder TEFRA D Regeln emittiert werden. TEFRA C ist sehr restriktiv und kann nur verwendet werden, wenn die Instrumente unter anderem nicht Personen in den Vereinigten Staaten und ihren Gebieten im Sinne des US-Internal Revenue Code angeboten oder an diese emittiert werden, und der Emittent im Hinblick auf die Emission keinen wesentlichen, die US-Bundesstaaten übergreifenden Handel (*interstate commerce*) betreibt. In diesem Fall ist ein TEFRA Hinweistext nicht erforderlich. Die TEFRA D Regeln, welche technischer ausgestaltet sind als die TEFRA C Regeln, sehen während einer "*restricted period*" bestimmte Beschränkungen auf (i) das Angebot und den Verkauf der Instrumente an "US-Personen" oder an Personen innerhalb der Vereinigten Staaten und ihrer Gebiete und (ii) die Lieferung der Instrumente in die Vereinigten Staaten vor. TEFRA D sieht in der Regel auch vor, dass der Besitzer eines Instruments diesbezüglich das nicht-wirtschaftliche US-Eigentum bestätigen muss, und, dass das Instrument einen spezifisch formulierten TEFRA D Hinweistext enthalten muss. Die Einhaltung der TEFRA D Regeln sind ein sog. "*safe harbor*", sollten Instrumente versehentlich an US-Personen emittiert werden. Für den Fall, dass Wertpapiere Debt Charakteristika, wie z.B. Kapitalschutz, aufweisen, können die TEFRA C und TEFRA D Regeln Anwendung finden. BEI BESTEHEN VON ZWEIFELN, OB EIN WERTPAPIER ALS

- (2) *Vorläufige Globalurkunde, Austausch:* Die Wertpapiere sind anfänglich in einer vorläufigen Globalurkunde (die "**Vorläufige Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Vorläufige Globalurkunde wird am oder nach dem 40. Tag nach dem Emissionstag (der "**Austauschtag**") nur nach Vorlage von Bescheinigungen, wonach der wirtschaftliche Eigentümer oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieften Wertpapiere keine US-Person(en) ist bzw. sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder Personen, die Wertpapiere über solche Finanzinstitute halten) (die "**Bescheinigungen über Nicht-US-Eigentum**"), gegen eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine (die "**Dauer-Globalurkunde**" und, zusammen mit der Vorläufigen Globalurkunde die "**Globalurkunden**") ausgetauscht. Die Globalurkunden tragen die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin [Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes: sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Emissionsstelle]. [Die Details eines solchen Austausches werden in den Büchern des Clearing Systems geführt.] Die Inhaber der Wertpapiere haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar. [Im Fall von verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes: Zinsansprüche werden durch die Dauer-Globalurkunde verbrieft.]

"**US-Personen**" sind solche, wie sie in *Regulation S* des *United States Securities Act of 1933* definiert sind und umfassen insbesondere Gebietsansässige der Vereinigten Staaten sowie amerikanische Kapital- und Personengesellschaften.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen CBF als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") verwahrt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen ein anderes Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von oder im Namen des Clearing Systems verwahrt.]

§ 2

Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

- (1) *Zahlstellen:* Die "**Hauptzahlstelle**" ist [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen]. Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (2) *Berechnungsstelle:* Die "**Berechnungsstelle**" ist [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen].
- (3) *Übertragung von Funktionen:* Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindert, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (4) *Erfüllungsgehilfen der Emittentin:* Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) befreit.

§ 3

Steuern

Kein Gross Up: Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder staatlicher Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden (die "**Steuern**") geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen oder einbehaltenen Steuern abzugeben.

§ 4

Rang

Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 5

Ersetzung der Emittentin

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Wertpapiere vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
 - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;
 - (b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;
 - (c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Wertpapierinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Wertpapierinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und
 - (d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Wertpapierbedingungen fälligen Beträge garantiert.

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

- (2) *Mitteilung*: Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (3) *Bezugnahmen*: Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin sind alle Bezugnahmen auf die Emittentin in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Emittentin zu verstehen. Ferner ist jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emit-

tentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat, zu verstehen.

§ 6

Mitteilungen

Soweit diese Wertpapierbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 6 vorsehen, werden diese auf der Internetseite für Mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgersite, die die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz mitteilt) veröffentlicht.

§ 7

Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb

- (1) *Begebung zusätzlicher Wertpapiere:* Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionstags und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**Serie**") mit dieser Tranche bilden. Der Begriff "**Wertpapiere**" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) *Rückkauf:* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekaufte Wertpapiere können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

§ 8

Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre verkürzt.

§ 9

Teilunwirksamkeit, Korrekturen

- (1) *Unwirksamkeit:* Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Wertpapierbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Wertpapierbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) *Schreib- oder Rechenfehler:* Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Wertpapierinhaber seine depotführende Bank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Hauptzahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**Rückzahlungserklärung**") einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Wertpapiere bei der Hauptzahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Hauptzahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Wertpapieren.
- (3) *Angebot auf Fortführung:* Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß vorstehendem Absatz (2) ein Angebot auf Fortführung der Wertpapiere zu berichtigten Wertpapierbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Wertpapierinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem Wertpapierinhaber angenommen (mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten), wenn der Wertpapierinhaber nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine de-

potführende Bank bei der Hauptzahlstelle sowie Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System gemäß vorstehendem Absatz (2) die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. Die Emittentin wird in der Mitteilung auf diese Wirkung hinweisen.

- (4) *Erwerbspreis:* Als "**Erwerbspreis**" im Sinne der vorstehenden Absätze (2) und (3) gilt der vom jeweiligen Wertpapierinhaber gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag gehandelten Preise der Wertpapiere, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist. Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag eine Marktstörung gemäß § 7 der Besonderen Bedingungen vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehende Bankgeschäftstag, an dem keine Marktstörung vorlag, maßgeblich.
- (5) *Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen:* Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen WERTPAPIERBEDINGUNGEN kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (6) *Festhalten an berichtigten Wertpapierbedingungen:* Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin den Wertpapierinhaber ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) bis (5) an entsprechend berichtigten Wertpapierbedingungen festhalten.

§ 10

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) *Anwendbares Recht:* Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) *Erfüllungsort:* Erfüllungsort ist München.

- (3) *Gerichtsstand:* Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

TEIL B – PRODUKT- UND BASISWERTDATEN
 (die "Produkt- und Basiswertdaten")

§ 1

Produktdaten

[Folgende Produktdaten in alphabetischer oder anderer Reihenfolge und/oder in tabellarischer Form¹⁷ (insbesondere bei Multi-Serien-Emissionen) einfügen:

[Abschlag: *[einfügen]*]

[Aufschlag: *[einfügen]*]

[Ausgabeaufschlag: *[einfügen]*]

[Auszahlungswährung: *[einfügen]*]

[Beendigungsbetrag: *[einfügen]*] **[Beendigungsbeträge:**

[Kündigungstermin[e] <i>[einfügen]</i>	[Beendigungsbetrag][Beendigungsbeträge] <i>[einfügen]</i>
[Einlösungstermin[e] <i>[einfügen]</i>	[Beendigungsbetrag][Beendigungsbeträge] <i>[einfügen]]]</i>

[Bildschirmseite: *[einfügen]*]

[Einlösungstage: *[einfügen]*]

[Emissionsstelle: *[Name und Adresse der Emissionsstelle einfügen]*]

[Emissionspreis: *[einfügen]*]¹⁸

[Emissionspreis in der Auszahlungswährung: *[einfügen]*]

[Emissionstag: *[einfügen]*]

[Erster Handelstag: *[einfügen]*]

[Erster Zinszahltag: *[einfügen]*]

¹⁷ In den Endgültigen Bedingungen können je nach Produkttyp mehrere Tabellen vorgesehen werden.

¹⁸ Falls der Emissionspreis zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen nicht festgelegt worden ist, werden die Kriterien zur Preisfestsetzung und das Verfahren für seine Veröffentlichung in Abschnitt A – Allgemeine Angaben der Endgültigen Bedingungen festgelegt.

[Faktor: *[einfügen]*]

[Faktor₁: *[einfügen]*]

[Faktor₂: *[einfügen]*]

[Fester Zinssatz_[1]: *[Festen Zinssatz_[1] (für jede Zinsperiode) einfügen]*

[Fester Zinssatz₂: *[Festen Zinssatz₂ (für jede Zinsperiode) einfügen]*

[Fester Zinssatz In: *[Festen Zinssatz In (für jede Zinsperiode) einfügen]*

[Fester Zinssatz Out: *[Festen Zinssatz Out (für jede Zinsperiode) einfügen]*

Festgelegte Währung: *[einfügen]*

[Finanzzentrum für Bankgeschäftstage: *[einfügen]*]

[Fixing Sponsor: *[einfügen]*]

[FX Bildschirmseite: *[einfügen]*]

[Gesamthöchstzinssatz: *[einfügen]*]

[Gesamtmindestzinssatz: *[einfügen]*]

Gesamtnennbetrag der Serie: *[einfügen]*

Gesamtnennbetrag der Tranche: *[einfügen]*

[Höchstzinssatz: *[einfügen]*]

[Höchstzinssatzabschlag: *[einfügen]*]

[Höchstzinssatzaufschlag: *[einfügen]*]

[Inflationsindex_[1]: *[einfügen]*]

[Inflationsindex₂: *[einfügen]*]

Internetseite[n] der Emittentin: *[einfügen]*

Internetseite[n] für Mitteilungen: *[einfügen]*

ISIN: *[einfügen]*

[Knock-In Zinssatz *[einfügen]*]

[Knock-Out Zinssatz *[einfügen]*]

[Kündigungstermin[e]: *[einfügen]*]

[Mindestzinssatz: *[einfügen]*]

[Mindestzinssatzabschlag: *[einfügen]*]

[Mindestzinssatzaufschlag: *[einfügen]*]

Nennbetrag: *[einfügen]*

[Obere Zinsschwelle₁]: *[Obere Zinsschwelle₍₁₎ (für jede Zinsperiode) einfügen]*

[Obere Zinsschwelle₂]: *[Obere Zinsschwelle₂ (für jede Zinsperiode) einfügen]*

[Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit₁]: *[einfügen]*

[Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit₂]: *[einfügen]*

[Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit₃]: *[einfügen]*

[Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit₄]: *[einfügen]*

[Referenzsatz-Fälligkeit₁]: *[einfügen]*

[Referenzsatz-Fälligkeit₂]: *[einfügen]*

[Referenzsatzzeit]: *[einfügen]*

[Referenzsatz-Finanzzentrum]: *[einfügen]*

[Referenzwährung]: *[einfügen]*

[Relevanter Monat₁]: *[einfügen]*

[Relevanter Monat₂]: *[einfügen]*

[Reuters-Seite]: *[einfügen]*

[Rückzahlungsbetrag]: *[einfügen]*

[Rückzahlungstermin]: *[einfügen]*

Seriennummer: *[einfügen]*

Tranchennummer: *[einfügen]*

[Untere Zinsschwelle₁]: *[Untere Zinsschwelle₍₁₎ (für jede Zinsperiode) einfügen]*

[Untere Zinsschwelle₂]: *[Untere Zinsschwelle₂ (für jede Zinsperiode) einfügen]*

Verzinsungsbeginn: *[einfügen]*

Verzinsungsende: *[einfügen]*

WKN: *[einfügen]*

[Zinssatz]: *[Zinssatz (für jede Zinsperiode) einfügen]*

[Zinssatz In]: *[Zinssatz In (für jede Zinsperiode) einfügen]*

[Zinssatz Out]: *[Zinssatz Out (für jede Zinsperiode) einfügen]*

[Zinsschwelle]: *[Zinsschwelle(n) (für jede Zinsperiode) einfügen]*

[Zinszahltag[e]]: *[einfügen]*

7. Wertpapierbedingungen

[§ 2

Basiswertdaten

Inflationsindex	[Reuters]	[Bloomberg]	Indexsponsor	Internetseite[n]
[Bezeichnung des Inflationsindex ₁] einfügen]	[RIC einfügen]	[Bloombergticker einfügen]	[Indexsponsor einfügen]	[Internetseite einfügen]
[Bezeichnung des Inflationsindex ₂ einfügen]	[RIC einfügen]	[Bloombergticker einfügen]	[Indexsponsor einfügen]	[Internetseite einfügen]

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung de[s][r] Inflationsind[ex][izes] und [dessen][deren] Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere

TEIL C - BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE
(die "**Besonderen Bedingungen**")

Festverzinsliche Wertpapiere:

Produkttyp 1: Fix Rate Wertpapiere

[Option 1: Im Fall von Fix Rate [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:]

§ 1

Definitionen

["**Auszahlungswährung**" ist die Auszahlungswährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (das "**TARGET2**") [geöffnet ist] [und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

["**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:]

"**Berechnungszeitraum**" ist jeder Zeitraum, für den ein Zinsbetrag zu berechnen ist.]

"**Clearing System**" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].

["**Einlösungstag**" ist jeder Einlösungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Emissionspreis**" ist der Emissionspreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:]

"**Emissionspreis in der Auszahlungswährung**" ist [der Emissionspreis in der Auszahlungswährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [der Emissionspreis] [der Nennbetrag] [/ FX (initial)] [x FX (initial)].]

["**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Emissionstag" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Erster Handelstag" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Erster Zinszahltag" ist der Erste Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Finanzzentrum für Bankgeschäftstage" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Fixing Sponsor" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"FX" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [um [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.

"FX Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem FX vom Fixing Sponsor veröffentlicht wird.

"FX Bewertungstag (initial)" ist der [einfügen] Bankgeschäftstag vor dem Emissionstag.

"FX Bewertungstag (k)" ist der [einfügen] Bankgeschäftstag vor dem [jeweiligen] Zinszahltag.

"FX Bewertungstag (final)" ist der [einfügen] Bankgeschäftstag vor dem Rückzahlungstermin.

"FX Bildschirmseite" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"FX (initial)" ist FX am FX Bewertungstag (initial).

"FX (k)" ist FX am FX Bewertungstag (k).

"FX (final)" ist FX am FX Bewertungstag (final).]

["FX Kündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- [(●)** es steht kein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 8 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § 8 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB),]
- (●)** auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische

Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von FX unmöglich oder praktisch undurchführbar [, oder

- (●) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor].]

["**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Terminkontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen

soweit das Ereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**FX Wechselkurs**" ist der Wechselkurs für die Umrechnung der [Festgelegten Währung] [Auszahlungswährung] in die [Auszahlungswährung] [Festgelegte Währung].]

"**Gesamtnennbetrag**" ist der Gesamtnennbetrag der Serie, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten.]

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwer-

tig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Internetseite[n] der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Kündigungstermin" ist jeder Kündigungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Nennbetrag" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Rechtsänderung" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, wie in § 4 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Rückzahlungstermin" ist der Rückzahlungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Verzinsungsbeginn" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Verzinsungsende" ist das Verzinsungsende, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

"Zinsbetrag" ist der Zinsbetrag, wie in § 2 (3) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

"Zinsperiode" ist jeder Zeitraum ab einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum unmittelbar darauffolgenden Zinszahltag (ausschließlich).]

[**"Zinsperiode"** ist der [jeweilige] Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am] Verzinsungsende (ausschließlich).]

"Zinssatz" ist der Zinssatz, wie in § 2 (2) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Zinstagequotient" ist der Zinstagequotient, wie in § 2 (4) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

"Zinszahltag" ist der [Tag und Monat einfügen] eines jeden Jahres.]

[**"Zinszahltag"** ist [der] [jeder] [Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Erste Zinszahltag und jeder Tag, der [Anzahl von Monaten einfügen] auf den Ersten Zinszahltag bzw. den jeweils vorausgehenden Zinszahltag folgt. Der letzte Zinszahltag ist das Verzinsungsende.] [Zinszahltag unterliegen Verschiebungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.]]

§ 2

Verzinsung

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:]

- (1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] ab dem Verzinsungsbeginn bis zum Verzinsungsende zum Zinssatz verzinst.]
- [(1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] für [die] [jede] Zinsperiode nachträglich zum Zinssatz verzinst.]
- (2) *Zinssatz:* "**Zinssatz**" ist der Zinssatz, [wie] [der für die jeweilige Zinsperiode] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt [ist].

[Im Fall aller Wertpapiere, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:]

- (3) *Zinsbetrag:* Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.

Der [jeweilige] Zinsbetrag wird am [entsprechenden] Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Festgelegten Währung zur Zahlung fällig.]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:]

- (3) *Zinsbetrag:* Der [jeweilige] "**Zinsbetrag**" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt:

$$\text{Zinsbetrag} = \text{Zinssatz} \times [\text{Gesamtnennbetrag}] [\text{Nennbetrag}] \times \text{Zinstagequotient} [/ \text{FX} (k)] [x \text{FX} (k)]$$

Der [jeweilige] Zinsbetrag wird am [entsprechenden] Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Auszahlungswährung zur Zahlung fällig.]

- [(4) *Zinstagequotient:* "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

[Im Fall von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2000 gilt Folgendes:]

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird (es sei denn (A) der letzte Tag der Zinsperiode ist der 31. Tag eines Monats und der erste Tag der Zinsperiode ist weder der 30. noch der 31. eines Monats, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag der Zinsperiode ist der letzte Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Fall von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2006 gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D₁ ist größer als 29, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.]

[Im Fall von "30E/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2000 (Deutsche Zinsmethode) gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages der Zinsperiode (es sei denn, der letzte Tag der Zinsperiode der am Rückzahlungstermin endet, ist der letzte Tag im Monat Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Fall von "30E/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2006 gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag

der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"**M₁**" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"**M₂**" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"**D₁**" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall **D₁** gleich 30 ist; und

"**D₂**" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall **D₂** gleich 30 ist.]

[Im Fall von "30E/360 (ISDA)" gemäß ISDA 2006 (Deutsche Zinsmethode) gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"**Y₁**" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"**Y₂**" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"**M₁**" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"**M₂**" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"**D₁**" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Februars, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall **D₁** gleich 30 ist; und

"**D₂**" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Februars, jedoch nicht der Rückzahlungstermin, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall **D₂** gleich 30 ist.]

[Im Fall von "Act/360" gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360.]

[Im Fall von "Act/365" (Fixed) gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode dividiert durch 365.]

[Im Fall von "Act/Act (ISDA)" gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieser Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 365).]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

- (4) **"Zinstagequotient"** ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für einen Berechnungszeitraum:
- [(i) im Fall eines Berechnungszeitraums, der gleich oder kürzer ist als die Zinsperiode, in die der Berechnungszeitraum fällt:] die Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in der Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]
 - [(ii) im Fall eines Berechnungszeitraums, der länger als die Zinsperiode ist:] die Summe aus
 - (A) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die Zinsperiode fallen, in welcher der Berechnungszeitraum beginnt, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden], und
 - (B) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die darauffolgende Zinsperiode fallen, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]

§ 3

Rückzahlung

Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin in der [Festgelegten Währung] [Auszahlungswährung] gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

[Im Fall von Wertpapieren, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:]

Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag [/ FX (final)] [x FX (final)]

§ 5

Zahlungen

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:]

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:]

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.]
- (2) *Geschäftstageregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist,

[Im Fall von Wertpapieren bei denen die Following Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:]

dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Modified Following Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:]

haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zahltag auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Preceding Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:]

wird der Zahltag auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Floating Rate Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:]

haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird ein Zinszahltag auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahltag der jeweils letzte Bankgeschäftstag des Monats, der [Zeitraum einfügen] nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahltag liegt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen der Zinsbetrag angepasst wird (adjusted), gilt Folgendes:]

Falls die Fälligkeit einer Zahlung, sofern anwendbar, vorgezogen wird oder verspätet ist, werden ein solcher Zahltag und der jeweilige Zinsbetrag entsprechend angepasst.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen der Zinsbetrag nicht angepasst wird (unadjusted), gilt Folgendes:]

Falls die Fälligkeit einer Zahlung, sofern anwendbar, vorgezogen wird oder verspätet ist, werden ein solcher Zahltag und der jeweilige Zinsbetrag nicht angepasst. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.]

- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einer Vorläufigen Globalurkunde, die gegen eine Dauer-Globalurkunde ausgetauscht wird, gilt Folgendes:]

- (5) *Bescheinigung über Nicht-U.S.-Eigentum:* Zahlungen von Zinsbeträgen auf die Wertpapiere erfolgen nur nach Lieferung der Bescheinigungen über Nicht-U.S.-Eigentum (wie in § 1 der Allgemeinen Bedingungen definiert) durch die relevanten Teilnehmer am Clearing System.]

§ 6

[(absichtlich ausgelassen)]

[Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin][,] [Einlösungsrecht der Wertpapierin-

haber][,] [Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin]

[Im Fall von Wertpapieren mit Kündigungsrecht der Emittentin gilt Folgendes:

- (1) *Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:* Die Emittentin kann zu jedem Kündigungstermin die Wertpapiere vollständig aber nicht teilweise kündigen (das "**Ordentliche Kündigungsrecht**") und durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Kündigungstermin in der [Festgelegten Währung] [Auszahlungswährung] gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen zurückzahlen.

Die Emittentin wird mindestens [Kündigungsfrist einfügen] vor dem betreffenden Kündigungstermin eine solche Kündigung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Diese Mitteilung ist unwiderruflich und gibt den betreffenden Kündigungstermin an.

[Das Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber bleibt bis zum Kündigungstermin unberührt.]]

[Im Fall von Wertpapieren mit Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber gilt Folgendes:

- ([●]) *Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber:* Jeder Wertpapierinhaber kann an jedem Einlösungstag die Rückzahlung der Wertpapiere gegen Lieferung der entsprechenden Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle Nr. [Kontonummer einfügen] beim Clearing System zugunsten der Emittentin verlangen (das "**Einlösungsrecht**"). Die Rückzahlung erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Einlösungstag in der [Festgelegten Währung] [Auszahlungswährung] gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen.

Die Ausübung des Einlösungsrechts muss dabei vom Wertpapierinhaber durch Übermittlung eines ordentlich ausgefüllten Formulars (die "**Einlösungserklärung**"), das während normaler Geschäftszeiten in den Geschäftsstellen der Emittentin verfügbar ist, an die Emittentin mindestens [Kündigungsfrist einfügen] Bankgeschäftstage vor dem gewünschten Einlösungstag erfolgen.

Die Einlösungserklärung muss insbesondere enthalten:

- (a) den Namen und die Adresse des Wertpapierinhabers, mit für die Hauptzahlstelle hinreichend beweiskräftigem Besitznachweis dafür, dass es sich zum Zeitpunkt der Erklärung um den Inhaber der jeweiligen Wertpapiere handelt;
- (b) die Wertpapieridentifikationsnummer und die Anzahl der Wertpapiere, für die das Einlösungsrecht geltend gemacht wird;
- (c) das Geldkonto, bei einem Kreditinstitut, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll.

Sollte die Anzahl der in der Einlösungserklärung angegebenen Wertpapiere von der Anzahl der an die Hauptzahlstelle gelieferten Wertpapiere abweichen, so gilt die Ein-

lösungserklärung als nur für die Anzahl von Wertpapieren abgegeben, die der kleineren der beiden Zahlen entspricht. Alle restlichen Wertpapiere werden dem Wertpapierinhaber auf dessen Kosten und dessen Risiko zurückübertragen.

Ein auf diese Weise ausgeübtes Einlösungsrecht kann weder widerrufen noch zurückgezogen werden.]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:

- ([•]) *Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:* Bei Eintritt eines FX Kündigungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzahlen. Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten. Eine derartige Kündigung wird zum Zeitpunkt der Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen beziehungsweise zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist [der angemessene Marktwert der Wertpapiere an [dem zehnten Bankgeschäftstag] *[einfügen]* vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung; die Feststellung wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorgenommen.] [der mit dem zu diesem Zeitpunkt gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Rückzahlungstermin aufgezinste Marktwert der Wertpapiere, der innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Eintritt des FX Kündigungsereignisses bestimmt wird; die Feststellung wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorgenommen. Der Abrechnungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Nennbetrag. Ist eine Bestimmung des Marktwerts der Wertpapiere nicht möglich, so entspricht der Abrechnungsbetrag dem Nennbetrag.]

Der Abrechnungsbetrag wird [fünf Bankgeschäftstage nach dem Tag der oben genannten Mitteilung bzw. an dem in dieser Mitteilung angegebenen Tag gemäß den Vorschriften des § 5 der Besonderen Bedingungen] [am Rückzahlungstermin] gezahlt.]

[§ 7

Marktstörungen

- (1) *Verschiebung:* Sollte an einem FX Bewertungstag ein FX Marktstörungsereignis vorliegen, wird der entsprechende FX Bewertungstag auf den nächsten folgenden FX Berechnungstag verschoben, an dem das FX Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen FX Bewertungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das FX Marktstörungsereignis mehr als 30 aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so gilt als FX für die Zwecke der in die-

sen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um *[Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen]* an diesem *[Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen]* Bankgeschäftstag angemessene Preis; die Berechnungsstelle legt diesen angemessenen Preis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

§ 8

Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs

- (1) *Neuer Fixing Sponsor:* Wird der [FX][FX Wechselkurs] nicht länger durch den Fixing Sponsor festgelegt und veröffentlicht oder im Fall einer nicht lediglich unerheblichen Änderung der Methode der Festlegung und/oder Veröffentlichung des [FX] [FX Wechselkurses] durch den Fixing Sponsor (einschließlich des Zeitpunkts der Festlegung und/oder Veröffentlichung), ist die Berechnungsstelle berechtigt, die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf Grundlage der Festlegungen und Veröffentlichungen einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution vorzunehmen, welche die Fähigkeit besitzt, solche Berechnungen bzw. Festlegungen ordnungsgemäß vorzunehmen (der "**Neue Fixing Sponsor**"); die Berechnungsstelle bestimmt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist und welche Person, Gesellschaft oder Institution zukünftig als Neuer Fixing Sponsor gelten soll. Der Neue Fixing Sponsor und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Fixing Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Fixing Sponsor zu verstehen.
- (2) *Ersatzwechselkurs:* Wird der [FX][FX Wechselkurs] nicht länger festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf der Grundlage eines nach einer anderen Methode festgelegten und veröffentlichten [FX][FX Wechselkurses] (der "**Ersatzwechselkurs**"); die Berechnungsstelle bestimmt den [FX][FX Wechselkurses], nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatzwechselkurs und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. Im diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten [FX][FX Wechselkurs] in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzwechselkurs zu verstehen.
- [(3) Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]]

Produkttyp 2: Floater Wertpapiere

[Option 2: Im Fall von [TARN Express] [Knock-In] [Zinsdifferenz] [Reverse] [Switchable] [Fix] Floater [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

["Abschlag"] ist der Abschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Aufschlag"] ist der Aufschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Auszahlungswährung"] ist die Auszahlungswährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Bankgeschäftstag"] ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (das "**TARGET2**") [geöffnet ist] [und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

["Berechnungsstelle"] ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

"Berechnungszeitraum" ist jeder Zeitraum, für den ein Zinsbetrag zu berechnen ist.]

"Bildschirmseite" ist die Bildschirmseite und, sofern anwendbar, die entsprechende Überschrift, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben. Sollte diese Seite ersetzt werden, oder sollte der entsprechende Dienst nicht mehr zur Verfügung stehen, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) eine andere Bildschirmseite bestimmen, auf der der Referenzsatz angezeigt wird. Diese neue Bildschirmseite wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

"Clearing System" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].

["Einlösungstag"] ist jeder Einlösungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Emissionspreis"] ist der Emissionspreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:

"Emissionspreis in der Auszahlungswährung" ist [der Emissionspreis in der Auszahlungswährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [der Emissionspreis] [der Nennbetrag] [/ FX (initial)] [x FX (initial)].]

["**Emissionspreis**" ist der Emissionspreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:]

"**Emissionspreis in der Auszahlungswährung**" ist [der Emissionspreis in der Auszahlungswährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [der Emissionspreis] [der Nennbetrag] [/ FX (initial)] [x FX (initial)].]

["**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Erster Zinszahltag**" ist der Erste Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Euro-Zone**" bezeichnet die Staaten und Gebiete, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, in ihrer jeweils aktuellen Fassung, aufgeführt sind.]

["**Faktor_[1]**" ist der Faktor_[1], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Faktor₂**" ist der Faktor₂, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Fester Zinssatz**" [für die jeweilige Zinsperiode] ist der [jeweilige] Feste Zinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**FX**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [um [•] Uhr, Ortszeit [•]] veröffentlicht

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem FX vom Fixing Sponsor veröffentlicht wird.

"**FX Bewertungstag (initial)**" ist der [einfügen] Bankgeschäftstag vor dem Emissionstag.

"**FX Bewertungstag (k)**" ist der [einfügen] Bankgeschäftstag vor dem [jeweiligen] Zinszahltag.

"**FX Bewertungstag (final)**" ist der [einfügen] Bankgeschäftstag vor dem Fälligkeitstag.

"FX Bildschirmseite" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"FX (initial)" ist FX am FX Bewertungstag (initial).

"FX (k)" ist FX am FX Bewertungstag (k).

"FX (final)" ist FX am FX Bewertungstag (final).]

["FX Kündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- [(●) es steht kein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 8 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § 8 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB),]
- (●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von FX unmöglich oder praktisch undurchführbar [, oder
- (●) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor].]

["FX Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Terminkontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen

soweit das Ereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["FX Wechselkurs" ist der Wechselkurs für die Umrechnung der [Festgelegten Währung] [Auszahlungswährung] in die [Auszahlungswährung] [Festgelegte Währung].]

["Gesamthöchstzinssatz" ist der Gesamthöchstzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Gesamtmindestzinssatz**" ist der Gesamtmindestzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Gesamtnennbetrag**" ist der Gesamtnennbetrag der Serie, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten.]

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Höchstzinssatz**" ist der Höchstzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Höchstzinssatz**" ist der Zinssatz für die der jeweiligen Zinsperiode unmittelbar vorausgehende Zinsperiode [[zuzüglich] [abzüglich] des [Höchstzinssatzaufschlags] [Höchstzinssatzabschlags]].

["**Höchstzinssatzabschlag**" ist der [Höchstzinssatzabschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Abschlag].]

["**Höchstzinssatzaufschlag**" ist der [Höchstzinssatzaufschlag, wie in § 1 der Produkt-

und Basiswertdaten festgelegt] [Aufschlag].]

"Internetseite[n] der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Knock-In Zinssatz"] ist der Knock-In Zinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Knock-Out Zinssatz"] ist der Knock-out Zinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Kündigungstermin"] ist jeder Kündigungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Mindestzinssatz"] ist der Mindestzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Mindestzinssatz"] ist der Zinssatz für die der jeweiligen Zinsperiode unmittelbar vorausgehende Zinsperiode [[zuzüglich] [abzüglich] des [Mindestzinssatzaufschlags] [Mindestzinssatzabschlags]].

["Mindestzinssatzabschlag"] ist der [Mindestzinssatzabschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Abschlag].]

["Mindestzinssatzaufschlag"] ist der [Mindestzinssatzaufschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Aufschlag].]

"Nennbetrag" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Rechtsänderung"] bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden

sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

["**Referenzbanken**" sind [[vier] *[einfügen]* Großbanken im [Euro-Zonen] [Londoner] *[einfügen]* Interbanken-Markt, die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt werden] [[fünf] [●] führende Swaphändler im Interbanken-Markt] *[ggf. andere Definition für Referenzbanken einfügen].]*

"**Referenzsatzzeit**" ist die Referenzsatzzeit, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Referenzsatz_[1]**" ist der Referenzsatz_[1], wie in § 2 (3) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

["**Referenzsatz₂**" ist der Referenzsatz₂, wie in § 2 (3) der Besonderen Bedingungen festgelegt.]

["**Referenzsatz-Fälligkeit**" bezeichnet sowohl die Referenzsatz- Fälligkeit₁ als auch die Referenzsatz-Fälligkeit₂.]

["**Referenzsatz-Fälligkeit_[1]**" ist die Referenzsatz-Fälligkeit_[1], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Referenzsatz-Fälligkeit₂**" ist die Referenzsatz-Fälligkeit₂, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Referenzsatz-Finanzzentrum**" ist das Referenzsatz-Finanzzentrum, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Referenzwährung**" ist die Referenzwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, wie in § 4 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Variabler Zinssatz**" ist die Differenz zwischen dem Festen Zinssatz und dem Referenzsatz (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = Fester Zinssatz – Referenzsatz), wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird.]

"**Verzinsungsbeginn**" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Verzinsungsende" ist das Verzinsungsende, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Vorzeitiger Rückzahlungstermin" ist der Zinszahltag, der dem Tag, an dem ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, unmittelbar folgt.]

["Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag, wie in § 4 (2) der Besonderen Bedingungen festgelegt wird.]

[Ein "Vorzeitiges Rückzahlungsereignis" tritt ein, wenn die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) festgelegten Zinssätze den Knock-Out Zinssatz an einem Zinsfeststellungstag berührt oder überschreitet.]

"Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

"Zinsbetrag" ist der Zinsbetrag, wie in § 2 (4) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Zinsfeststellungstag" bezeichnet den [einfügen] [TARGET-] [Londoner] Bankgeschäftstag [am] [[vor dem] [Beginn] [Ende] der jeweiligen Zinsperiode. ["[TARGET-] [Londoner] Bankgeschäftstag" bezeichnet einen Tag, an dem [TARGET2 betriebsbereit ist] [an dem Geschäftsbanken in [London] [einfügen] für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

"Zinsperiode" ist jeder Zeitraum ab einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum unmittelbar darauffolgenden Zinszahltag (ausschließlich).]

["Zinsperiode" ist der [jeweilige] Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am] Verzinsungsende (ausschließlich).]

"Zinssatz" ist der Zinssatz, wie in § 2 (2) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Zinstagequotient" ist der Zinstagequotient, wie in § 2 (5) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

"Zinszahltag" ist [vorbehaltlich der Ausübung des Wechselrechts der Emittentin] der [Tag und Monat(e) einfügen] eines jeden Jahres. [Nach Ausübung des Wechselrechts der Emittentin ist Zinszahltag der [Tag und Monat(e) einfügen] eines jeden Jahres.]]

["Zinszahltag" ist [vorbehaltlich der Ausübung des Wechselrechts der Emittentin]

[der] [jeder] [Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Erste Zinszahltag und jeder Tag, der [Anzahl von Monaten einfügen] auf den Ersten Zinszahltag bzw. den jeweils vorausgehenden Zinszahltag folgt. [Nach Ausübung des Wechselrechts der Emittentin ist Zinszahltag jeder Tag, der [Anzahl von Monaten einfügen] auf den Zinswechseltag bzw. den jeweils vorausgehenden Zinszahltag folgt.] Der letzte Zinszahltag ist das Verzinsungsende.] [Zinszahltag unterliegen Verschiebungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.]]

§ 2

Verzinsung

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:]

- (1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] ab dem Verzinsungsbeginn bis zum Verzinsungsende zum Zinssatz verzinst.]
- [(1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] für [die] [jede] Zinsperiode nachträglich zum Zinssatz verzinst.]

[Im Fall von [TARN Express] [Knock-In] Floater [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:]

- (2) *Zinssatz:* "**Zinssatz**" ist der Referenzsatz für die Referenzsatz-Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird[,] [multipliziert mit dem Faktor] [[und] [zuzüglich] [abzüglich] des [Aufschlags] [Abschlags]].]

[Im Fall von [TARN Express] [Knock-In] Reverse Floater [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:]

- (2) *Zinssatz:* "**Zinssatz**" ist die Differenz zwischen dem Festen Zinssatz und dem Referenzsatz (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: $\text{Zinssatz} = \text{Fester Zinssatz} - \text{Referenzsatz}$), wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird.]

[Im Fall von [TARN Express] [Knock-In] Zinsdifferenz Floater [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:]

- (2) *Zinssatz:* Der "**Zinssatz**" für die jeweilige Zinsperiode ist die Differenz aus dem Referenzsatz für die Referenzsatz-Fälligkeit₁ [, multipliziert mit dem Faktor₁] und dem Referenzsatz für die Referenzsatz-Fälligkeit₂ [, multipliziert mit dem Faktor₂], wie sie am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt werden[,] [[zuzüglich] [abzüglich] des [Aufschlags] [Abschlags]] (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: $\text{Zinssatz} = \text{Referenzsatz für die Referenzsatz-Fälligkeit}_1 \times \text{Faktor}_1 - \text{Referenzsatz für die Referenzsatz-Fälligkeit}_2 \times \text{Faktor}_2$ [+] [-] [Aufschlag] [Abschlag]).]

[Im Fall von [TARN Express] [Knock-In] Zinsdifferenz Fix Floater [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

- (2) **Zinssatz:** Der "**Zinssatz**" für die jeweilige Zinsperiode ist die Differenz aus dem Referenzsatz_[1] für die Referenzsatz-Fälligkeit₁, multipliziert mit dem Faktor₁ und dem Referenzsatz_[2] für die Referenzsatz-Fälligkeit₂, multipliziert mit dem Faktor₂, wie sie am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt werden[,] [[zuzüglich] [abzüglich] des [Aufschlags] [Abschlags]] (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: $\text{Zinssatz} = (\text{Referenzsatz}_{[1]} \text{ für die Referenzsatz-Fälligkeit}_1 \times \text{Faktor}_1) - \text{Referenzsatz}_{[2]} \text{ für die Referenzsatz-Fälligkeit}_2 \times \text{Faktor}_2$) [+] [-] [Aufschlag] [Abschlag]) oder der Feste Zinssatz, wie für die jeweilige Zinsperiode in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von [TARN Express] [Knock-In] Fix Floater [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

- (2) **Zinssatz:** Der "**Zinssatz**" ist der Referenzsatz [zuzüglich][abzüglich][des][Aufschlags][Abschlags] oder der Feste Zinssatz, der für die jeweilige Zinsperiode in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben ist.]

[Im Fall von [TARN Express] [Knock-In] Switchable Fix Floater [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

- (2) **Zinssatz:** Der "**Zinssatz**" ist vorbehaltlich der Ausübung des Wechselrechts der Emittentin der Feste Zinssatz oder der entsprechende Variable Zinssatz, der für die jeweilige Zinsperiode in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben ist].

Die Emittentin kann bestimmen, dass mit Wirkung von einem Zinszahltag, der mindestens [●] [Monate] [Jahre] auf den Emissionstag folgt (in dem Fall ist dieser ZINSAHLTAG der "**Zinswechseltag**") der Zinssatz in Bezug auf jede dem Zinswechseltag folgende Zinsperiode der entsprechende Variable Zinssatz am jeweiligen Zinsfeststellungstag ist ("**Wechselrecht der Emittentin**"). Das Wechselrecht der Emittentin kann nur einmal und mit Wirkung für alle Wertpapiere ausgeübt werden. Das Wechselrecht der Emittentin wird von der Emittentin durch Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der Allgemeinen Bedingungen mindestens [fünf] [●] Bankgeschäftstage vor dem jeweiligen Zinszahltag ausgeübt.

"**Variabler Zinssatz**" ist der Referenzsatz für die Referenzsatz-Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird[,] [, multipliziert mit dem Faktor] [und] [zuzüglich][abzüglich][des][Aufschlags][Abschlags].]

[Im Fall von [TARN Express] [Knock-In] Reverse Fix Floater [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

- (2) **Zinssatz:** Der "**Zinssatz**" ist der Variable Zinssatz oder der Feste Zinssatz, wie für die jeweilige Zinsperiode in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:]

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:]

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.]

[Im Fall von Knock-In Wertpapieren gilt Folgendes:]

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz höher ist als der Knock-In Zinssatz, so werden die Wertpapiere für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zum Knock-In Zinssatz verzinst.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Global Cap gilt Folgendes:]

Wenn an einem Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze gleich oder größer ist als der Gesamthöchstzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamthöchstzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze und der jeweilige Zinssatz für alle folgenden Zinsfeststellungstage beträgt null Prozent (0 %).]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Global Floor gilt Folgendes:]

Wenn am letzten Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze kleiner ist als der Gesamtmindestzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamtmindestzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:]

- (3) *Referenzsatz:* "**Referenzsatz**" ist der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in Euro für die entsprechende Referenzsatz-Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite um [11:00][*Uhrzeit einfügen*] Uhr Brüsseler Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle jede der Referenzbanken in der Euro-Zone bitten, ihren Satz, zu dem sie führenden Banken im Eu-

ro-Zonen Interbanken-Markt gegen [11:00][*Uhrzeit einfügen*] Uhr Brüsseler Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in Euro für die entsprechende Referenzsatz-Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten tausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebote.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, ist der entsprechende Referenzsatz das arithmetische Mittel (wie oben beschrieben gerundet) der Sätze, zu denen Großbanken in der Euro-Zone, die durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählt wurden, gegen [11:00][*Uhrzeit einfügen*] Uhr Brüsseler Zeit an diesem Zinsfeststellungstag führenden europäischen Banken Darlehen in Euro für die entsprechende Referenzsatz-Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

- (3) *Referenzsatz:* "**Referenzsatz**" ist der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in der Referenzwährung für die entsprechende Referenzsatz-Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite um [11:00][*Uhrzeit einfügen*] Uhr Londoner Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle die Londoner Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken bitten, ihren Satz, zu dem führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt gegen [11:00][*Uhrzeit einfügen*] Uhr Londoner Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Referenzwährung für die entsprechende Referenzsatz-Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags angeboten werden, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten hunderttausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Angebote.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, ist der entsprechende Referenzsatz das arithmetische Mittel (wie oben beschrieben gerundet) der Sätze, zu denen Großbanken in Referenzsatz-Finanzzentrum, die durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählt wurden, gegen [11:00][*Uhrzeit einfügen*] Uhr Ortszeit am Referenzsatz-Finanzzentrum an diesem Zinsfeststellungstag führenden

europäischen Banken Darlehen in der Referenzwährung für die entsprechende Referenzsatz-Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem EURIBOR oder LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

[Im Fall eines ersten kurzen/langen Kupons bei der eine Interpolation angewandt werden soll gilt Folgendes:

(Davon ausgenommen ist die Zinsperiode, die mit dem ersten Zinszahltag endet, für die der Referenzsatz gebildet wird anhand der linearen Interpolation des [Zahl einfügen]-Monats-[EURIBOR-] [[US-Dollar] [andere Währung einfügen]-LIBOR-] Angebotssatz und des [Zahl einfügen]-Monats-[EURIBOR-] [[US-Dollar] [andere Währung einfügen]-LIBOR-] Angebotssatz (jeweils ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) jeweils für Einlagen in der Festgelegten Währung für die entsprechende Zinsperiode, die jeweils auf der Bildschirmseite um [11:00 Uhr][Uhrzeit einfügen] [Im Fall des EURIBOR als Referenzsatz einfügen: Brüsseler][Im Fall des LIBOR als Referenzsatz einfügen: Londoner] Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.)]

[Im Fall eines letzten kurzen/langen Kupons bei der eine Interpolation angewandt werden soll gilt Folgendes:

(Davon ausgenommen ist die Zinsperiode, die mit dem letzten Zinszahltag endet, für die der Referenzsatz gebildet wird anhand der linearen Interpolation des [Zahl einfügen]-Monats-[EURIBOR-] [[US-Dollar] [andere Währung einfügen]-LIBOR-] Angebotssatz und des [Zahl einfügen]-Monats-[EURIBOR-] [[US-Dollar] [andere Währung einfügen]-LIBOR-] Angebotssatz (jeweils ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) jeweils für Einlagen in der Festgelegten Währung für die entsprechende Zinsperiode, die jeweils auf der Bildschirmseite um [11:00][Uhrzeit einfügen] Uhr [Im Fall des EURIBOR als Referenzsatz einfügen: Brüsseler][Im Fall des LIBOR als Referenzsatz einfügen: Londoner] Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.)]

[Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle jede Referenzbank bitten, ihren Satz, zu dem sie führenden Banken im [Im Fall des EURIBOR als Referenzsatz einfügen: Interbanken-Markt in der Euro-Zone][Im Fall des LIBOR als Referenzsatz einfügen: Londoner-Interbanken Markt] gegen [11:00][Uhrzeit einfügen] Uhr, [Im Fall des EURIBOR als Referenzsatz einfügen: Brüsseler] [Im Fall des LIBOR als Referenzsatz einfügen: Londoner] Zeit, am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Festgelegten Währung für die entsprechende Zinsperiode in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten, zur Verfügung zu stellen.]]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem CMS als Referenzsatz gilt Folgendes:

- (3) Referenzsatz: "**Referenzsatz**" ist der Satz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Swaptransaktionen in der Referenzwährung mit der entsprechenden Referenzsatz-

Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite zur Referenzsatzzeit (Ortszeit des Referenzsatz-Finanzzentrums) am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder keine solchen Swapsätze angezeigt werden, wird die Berechnungsstelle jede der Referenzbanken bitten, die mittleren jährlichen Swapsätze gegen ungefähr der Referenzsatzzeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag zur Verfügung zu stellen.

Falls drei oder mehr solcher Angebote zur Verfügung gestellt werden, ist der Referenzsatz für den jeweiligen Zinsfeststellungstag das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten hunderttausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Angebote, wobei der höchste (oder bei Gleichheit, einer der höchsten) und der niedrigste (oder bei Gleichheit, einer der niedrigsten) gestrichen werden. Werden weniger als drei Angebot zur Verfügung gestellt, wird die Berechnungsstelle den Referenzsatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) feststellen.]

[Im Fall von Wertpapieren, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:

- (4) **Zinsbetrag:** Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.

Der [jeweilige] Zinsbetrag wird am [entsprechenden] Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Festgelegten Währung zur Zahlung fällig.]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:

- (4) **Zinsbetrag:** Der [jeweilige] "**Zinsbetrag**" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt:

$$\text{Zinsbetrag} = \text{Zinssatz} \times [\text{Gesamtnennbetrag}] [\text{Nennbetrag}] \times \text{Zinstagequotient} [/ \text{FX} (k)] [x \text{FX} (k)]$$

Der [jeweilige] Zinsbetrag wird am [entsprechenden] Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Auszahlungswährung zur Zahlung fällig.]

- [(5) **Zinstagequotient:** "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode [der Zinstagequotient₁ oder nach Ausübung des Wechselrechts der Emissionentin der Zinstagequotient₂]:

[Im Fall von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2000 gilt Folgendes:

["**Zinstagequotient₁**" ist] die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird (es sei denn (A) der letzte Tag der Zinsperiode ist der 31. Tag eines Monats und der erste Tag der Zinsperiode ist

weder der 30. noch der 31. eines Monats, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag der Zinsperiode ist der letzte Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Fall von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2006 gilt Folgendes:

["**Zinstagequotient_{t₀}**" ist] die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"**Y₁**" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"**Y₂**" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"**M₁**" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"**M₂**" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"**D₁**" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"**D₂**" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D₁ ist größer als 29, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.]

[Im Fall von "30E/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2000 (Deutsche Zinsmethode) gilt Folgendes:

["**Zinstagequotient_{t₀}**" ist] die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages der Zinsperiode (es sei denn, der letzte Tag der Zinsperiode der am Rückzahlungstermin endet, ist der letzte Tag im Monat Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Fall von "30E/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2006 gilt Folgendes:

["**Zinstagequotient_{t₀}**" ist] die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.]

[Im Fall von "30E/360 (ISDA)" gemäß ISDA 2006 (Deutsche Zinsmethode) gilt Folgendes:

["Zinstagequotient₁"] ist] die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Februars, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Februars, jedoch nicht der Rückzahlungstermin, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₂ gleich

30 ist.]

[Im Fall von "Act/360" gilt Folgendes:

["**Zinstagequotient₁₀₁**" ist] die tatsächliche Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360.]

[Im Fall von "Act/365" (Fixed) gilt Folgendes:

["**Zinstagequotient₁₀₁**" ist] die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode dividiert durch 365.]

[Im Fall von "Act/Act (ISDA)" gilt Folgendes:

["**Zinstagequotient₁₀₁**" ist] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieser Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 365).]]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

- (5) "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für einen Berechnungszeitraum:
- [[i) im Fall eines Berechnungszeitraums, der gleich oder kürzer ist als die Zinsperiode, in die der Berechnungszeitraum fällt:] die Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in der Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]
 - [[ii) im Fall eines Berechnungszeitraums, der länger als die Zinsperiode ist:] die Summe aus
 - (A) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die Zinsperiode fallen, in welcher der Berechnungszeitraum beginnt, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden], und
 - (B) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die darauffolgende Zinsperiode fallen, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]

§ 3

Rückzahlung[, automatische vorzeitige Rückzahlung]

- [(1)] Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin in der [Festgelegten Währung] [Auszahlungswährung] gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen.

[Im Fall von TARN Express Wertpapieren gilt Folgendes:]

- (2) Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Zinszahltag eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen.]

§ 4

Rückzahlungsbetrag[, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]

[Im Fall von Wertpapieren, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:]

- [(1)] Der Rückzahlungsbetrag ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:]

- [(1)] Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} [/ \text{FX (final)}] [x \text{FX (final)}]$$

[Im Fall von TARN Express Wertpapieren gilt Folgendes:]

- (2) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:* Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag.]]

Produkttyp 3: Range Accrual Wertpapiere

[Option 3: Im Fall von [TARN Express] [Knock-In] [Dual] Range Accrual [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

["Anzahl der Beobachtungstage in Range"] ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Range Accrual Referenzsatz für die Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit [in der Zinsspanne] [[über] [unter] der Zinsschwelle] liegt, wobei für den jeweiligen Beobachtungstag der Range Accrual Referenzsatz für die Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit maßgeblich ist, der [[Zahl einfügen] Bankgeschäftstag[e] vor][an] dem jeweiligen Beobachtungstag festgestellt wurde. Für die Beobachtungstage innerhalb der Frozen Period ist der Range Accrual Referenzsatz für die Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit maßgeblich, der am ersten Tag der Frozen Period der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.]

[Im Fall von Dual Range Accruals einfügen:

"Anzahl der Beobachtungstage in Range" ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Range Accrual Referenzsatz₁ für die Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit₁ [in der Zinsspanne₁] [[über] [unter] der Zinsschwelle₁] liegt und der Range Accrual Referenzsatz₂ für die Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit₂ [in der Zinsspanne₂] [[über] [unter] der Zinsschwelle₂] liegt, wobei für den jeweiligen Beobachtungstag der jeweilige Range Accrual Referenzsatz für die jeweilige Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit maßgeblich ist, der [[Zahl einfügen] Bankgeschäftstag[e] vor][an] dem jeweiligen Beobachtungstag festgestellt wurde. Für die Beobachtungstage innerhalb der Frozen Period ist der jeweilige Range Accrual Referenzsatz für die jeweilige Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit maßgeblich, der am ersten Tag der Frozen Period der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.]

["Anzahl der Beobachtungstage out Range"] ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Range Accrual Referenzsatz für die Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit [außerhalb der Zinsspanne] [[unter] [über] der Zinsschwelle] liegt, wobei für den jeweiligen Beobachtungstag der Range Accrual Referenzsatz für die Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit maßgeblich ist, der [[Zahl einfügen] Bankgeschäftstag[e] vor][an] dem jeweiligen Beobachtungstag festgestellt wurde. Für die Frozen Period ist der Range Accrual Referenzsatz für die Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit maßgeblich, der am ersten Tag der Frozen Period der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.]

[Im Fall von Dual Range Accruals einfügen:

"Anzahl der Beobachtungstage out Range" ist die Anzahl der Beobachtungstage in

der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Range Accrual Referenzsatz₁ für die Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit₁ [außerhalb der Zinsspanne₁] [[über] [unter] der Zinsschwelle₁] liegt und der Range Accrual Referenzsatz₂ für die Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit₂ [außerhalb der Zinsspanne₂] [[über] [unter] der Zinsschwelle₂] liegt, wobei für den jeweiligen Beobachtungstag der jeweilige Range Accrual Referenzsatz für die jeweilige Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit maßgeblich ist, der [[Zahl einfügen] Bankgeschäftstag[e] vor][an] dem jeweiligen Beobachtungstag festgestellt wurde. Für die Beobachtungstage innerhalb der Frozen Period ist der jeweilige Range Accrual Referenzsatz für die jeweilige Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit maßgeblich, der am ersten Tag der Frozen Period der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.]

["**Aufschlag**" ist der Aufschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Abschlag**" ist der Abschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Auszahlungswährung**" ist die Auszahlungswährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (das "**TARGET2**") [geöffnet ist] [und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

"**Beobachtungstag**" ist [jeder] [der] [Kalendertag] [Bankgeschäftstag] [Tag einfügen] [eines jeden Monats] in der jeweiligen Zinsperiode. [Wenn ein Beobachtungstag kein Bankgeschäftstag ist, dann gilt der unmittelbar vorhergehende Bankgeschäftstag als der entsprechende Beobachtungstag].

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

"**Berechnungszeitraum**" ist jeder Zeitraum, für den ein Zinsbetrag zu berechnen ist.]

"**Bildschirmseite**" ist die Bildschirmseite und, sofern anwendbar, die entsprechende Überschrift, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben. Sollte diese Seite ersetzt werden, oder sollte der entsprechende Dienst nicht mehr zur Verfügung stehen, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) eine andere Bildschirmseite bestimmen, auf der der [Range Accrual] Referenzsatz angezeigt wird. Diese neue Bildschirmseite wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

"**Clearing System**" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].

["**CMS**" ist der CMS, wie in § 2 (3) der Besonderen Bedingungen festgelegt.]

["**Einlösungstag**" ist jeder Einlösungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Emissionspreis**" ist der Emissionspreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:]

"**Emissionspreis in der Auszahlungswährung**" ist [der Emissionspreis in der Auszahlungswährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [der Emissionspreis] [der Nennbetrag] [/ FX (initial)] [x FX (initial)].]

["**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Erster Zinszahltag**" ist der Erste Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**EURIBOR**" ist der EURIBOR, wie in § 2 (3) der Besonderen Bedingungen festgelegt.]

["**Euro-Zone**" bezeichnet die Staaten und Gebiete, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, in ihrer jeweils aktuellen Fassung, aufgeführt sind.]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Frozen Period**" ist jeder Zeitraum ab dem [Zahl einfügen]. Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Zinszahltag [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis zum jeweiligen Zinszahltag (ausschließlich).

"**FX**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [um [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem FX vom Fixing Sponsor veröffentlicht wird.

"**FX Bewertungstag (k)**" ist der [Zahl einfügen] Bankgeschäftstag vor dem [jeweiligen] Zinszahltag.

"FX Bewertungstag (final)" ist der [*Zahl einfügen*] Bankgeschäftstag vor dem Rückzahlungstermin.

"FX Bildschirmseite" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"FX (k)" ist FX am FX Bewertungstag (k).

"FX (final)" ist FX am FX Bewertungstag (final).]

"FX Kündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- [(●) es steht kein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 8 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § 8 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB),]
- (●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von FX unmöglich oder praktisch undurchführbar [, oder
- (●) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor].]

"FX Marktstörungereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Terminkontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen

soweit das Ereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"FX Wechselkurs" ist der Wechselkurs für die Umrechnung der [Festgelegten Währung] [Auszahlungswährung] in die [Auszahlungswährung] [Festgelegte Währung].]

"Gesamthöchstzinssatz" ist der Gesamthöchstzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Gesamtmindestzinssatz" ist der Gesamtmindestzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Gesamtnennbetrag" ist der Gesamtnennbetrag der Serie, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Gestiegene Hedging-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten.]

["Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Höchstzinssatz" ist der Höchstzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Höchstzinssatz" ist der Zinssatz für die der jeweiligen Zinsperiode unmittelbar vorausgehende Zinsperiode [[zuzüglich] [abzüglich] des [Höchstzinssatzaufschlags] [Höchstzinssatzabschlags]].

["Höchstzinssatzabschlag" ist der [Höchstzinssatzabschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Abschlag].]

["Höchstzinssatzaufschlag" ist der [Höchstzinssatzaufschlag, wie in § 1 der Produkt-

und Basiswertdaten festgelegt] [Aufschlag].]

"Internetseite[n] der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Knock-In Zinssatz"] ist der Knock-In Zinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Knock-Out Zinssatz"] ist der Knock-out Zinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Kündigungstermin"] ist jeder Kündigungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["LIBOR"] ist der LIBOR, wie in § 2 (3) der Besonderen Bedingungen festgelegt.]

["Mindestzinssatz"] ist der Mindestzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Mindestzinssatz"] ist der Zinssatz für die der jeweiligen Zinsperiode unmittelbar vorausgehende Zinsperiode [[zuzüglich] [abzüglich] des [Mindestzinssatzaufschlags] [Mindestzinssatzabschlags]].

["Mindestzinssatzabschlag"] ist der [Mindestzinssatzabschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Abschlag].]

["Mindestzinssatzaufschlag"] ist der [Mindestzinssatzaufschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Aufschlag].]

"Nennbetrag" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Obere Zinsschwelle₁"] [für die jeweilige Zinsperiode] ist die [jeweilige] Obere Zinsschwelle₁, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Obere Zinsschwelle₂"] [für die jeweilige Zinsperiode] ist die [jeweilige] Obere Zinsschwelle₂, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Range Accrual Referenzsatz"] bezeichnet sowohl den Range Accrual Referenzsatz₁ als auch den Range Accrual Referenzsatz₂.]

["Range Accrual Referenzsatz₁"] ist der [EURIBOR][LIBOR][CMS] wie in § 2 (3) der Besonderen Bedingungen festgelegt.]

["Range Accrual Referenzsatz₂"] ist [[EURIBOR][LIBOR][CMS]][[die Differenz zwischen dem Range Accrual Referenzsatz₃ für die Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit₃ und dem Range Accrual Referenzsatz₄ für die Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit₄,] wie in § 2 (3) der Besonderen Bedingungen festgelegt.]

["**Range Accrual Referenzsatz₃**" ist der [EURIBOR][LIBOR][CMS] wie in § 2 (3) der Besonderen Bedingungen festgelegt.]

["**Range Accrual Referenzsatz₄**" ist der [EURIBOR][LIBOR][CMS] wie in § 2 (3) der Besonderen Bedingungen festgelegt.]

["**Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit**" bezeichnet [sowohl] die Range Accrual Referenzsatz- Fälligkeit₁][,][als auch] die Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit₂][,][als auch][die Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit₃][als auch die Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit₄.]

["**Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit₁**" ist die Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit₁, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit₂**" ist die Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit₂, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit₃**" ist die Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit₃, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit₄**" ist die Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit₄, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

["**Referenzbanken**" sind [[vier] *[einfügen]* Großbanken im [Euro-Zonen] [Londoner] *[einfügen]* Interbanken-Markt, die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen

(§ 315 BGB) bestimmt werden] *[[fünf] [einfügen] führende Swaphändler im Interbanken-Markt] [ggf. andere Definition für Referenzbanken einfügen].]*

["Referenzsatz" ist der[EURIBOR][LIBOR][CMS], wie in § 2 (3) der Besonderen Bedingungen festgelegt.]

["Referenzsatz-Fälligkeit" ist die Referenzsatz-Fälligkeit, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Referenzsatz-Finanzzentrum" ist das Referenzsatz-Finanzzentrum, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Referenzsatzzeit" ist die Referenzsatzzeit, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Referenzwährung" ist die Referenzwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, wie in § 4 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Rückzahlungstermin" ist der Rückzahlungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Untere Zinsschwelle₁]" [für die jeweilige Zinsperiode] ist die [jeweilige] Untere Zinsschwelle₁, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Untere Zinsschwelle₂]" [für die jeweilige Zinsperiode] ist die [jeweilige] Untere Zinsschwelle₂, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Verzinsungsbeginn" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Verzinsungsende" ist das Verzinsungsende, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag, wie in § 4 (2) der Besonderen Bedingungen festgelegt wird.

Ein **"Vorzeitiges Rückzahlungsereignis"** tritt ein, wenn die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) festgelegten Zinssätze den Knock-Out Zinssatz an einem Zinsfeststellungstag berührt oder überschreitet.

"Vorzeitiger Rückzahlungstermin" ist der Zinszahltag, der dem Tag, an dem ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, unmittelbar folgt.]

"Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

"Zinsbetrag" ist der Zinsbetrag, wie in § 2 (4) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Zinsfeststellungstag" bezeichnet den [Zahl einfügen] [TARGET-][Londoner] Bankgeschäftstag [am][vor dem][Ende][Beginn] der jeweiligen Zinsperiode. **"[TARGET-] [Londoner] Bankgeschäftstag"** bezeichnet einen Tag, an dem [TARGET2 betriebsbereit ist] [an dem Geschäftsbanken in [London] [einfügen] für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.]]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:]

"Zinsperiode" ist jeder Zeitraum ab einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum unmittelbar darauffolgenden Zinszahltag (ausschließlich).]

"Zinsperiode" ist der [jeweilige] Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich)]. Die letzte Zinsperiode endet am] Verzinsungsende (ausschließlich).]

"Zinssatz" ist der Zinssatz, wie in § 2 (2) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Zinssatz In" [für die jeweilige Zinsperiode] ist der [jeweilige] [Zinssatz In, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt][Referenzsatz für die Referenzsatz-Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird [zuzüglich][abzüglich] des [Aufschlags][Abschlags]].]

"Zinssatz Out" [für die jeweilige Zinsperiode] ist der [jeweilige][Zinssatz Out, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Referenzsatz für die Referenzsatz-Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird [zuzüglich][abzüglich] des [Aufschlags][Abschlags]].]

"Zinsspanne₁₁" ist die Spanne zwischen der [jeweiligen] Unteren Zinsschwelle₁₁ ([einschließlich] [ausschließlich]) und der [jeweiligen] Oberen Zinsschwelle₁₁ ([einschließlich] [ausschließlich]).]

"Zinsspanne₂" ist die Spanne zwischen der [jeweiligen] Unteren Zinsschwelle₂ ([einschließlich] [ausschließlich]) und der [jeweiligen] Oberen Zinsschwelle₂ ([einschließlich] [ausschließlich]).]

"Zinsschwelle" [für die jeweilige Zinsperiode] ist die [jeweilige] Zinsschwelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Zinstagequotient" ist der Zinstagequotient, wie in § 2 (5) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:]

"Zinszahltag" ist der [Tag und Monat einfügen] eines jeden Jahres.]

"Zinszahltag" ist [der] [jeder] [Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswert-

daten festgelegt.] [Erste Zinszahltag und jeder Tag, der [Anzahl von Monaten einfügen] auf den Ersten Zinszahltag bzw. den jeweils vorausgehenden Zinszahltag folgt. Der letzte Zinszahltag ist das Verzinsungsende.] [Zinszahltag unterliegen Verschiebungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.]]

§ 2

Verzinsung

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:]

- (1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] ab dem Verzinsungsbeginn bis zum Verzinsungsende zum Zinssatz verzinst.]
- [(1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] für [die] [jede] Zinsperiode nachträglich zum Zinssatz verzinst.]
- (2) *Zinssatz:* "**Zinssatz**" ist der Zinssatz, der von der Berechnungsstelle für die jeweilige Zinsperiode gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt wird:

[Aufschlag +] [(Anzahl der Beobachtungstage in Range / Gesamtanzahl der Beobachtungstage der jeweiligen Zinsperiode x Zinssatz In)] + [(Anzahl der Beobachtungstage out Range / Gesamtanzahl der Beobachtungstage der jeweiligen Zinsperiode x Zinssatz Out)].

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:]

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:]

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.]

[Im Fall von Knock-In Wertpapieren gilt Folgendes:]

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz höher ist als der Knock-In Zinssatz, so werden die Wertpapiere für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zum Knock-In Zinssatz verzinst.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Global Cap gilt Folgendes:]

Wenn an einem Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze gleich oder größer ist als der Gesamthöchstzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamt-

höchstzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze und der jeweilige Zinssatz für alle folgenden Zinsfeststellungstage beträgt null Prozent (0 %).]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Global Floor gilt Folgendes:

Wenn am letzten Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze kleiner ist als der Gesamtmindestzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamtmindestzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz oder Range Accrual Referenzsatz gilt Folgendes:

[(3)] *EURIBOR*: "**EURIBOR**" ist der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in Euro für die entsprechende[Referenzsatz-Fälligkeit][beziehungsweise] [Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit], der auf der Bildschirmseite um [11:00 Uhr][*Uhrzeit einfügen*] Brüsseler Zeit am entsprechenden[Zinsfeststellungstag][beziehungsweise][Beobachtungstag] angezeigt wird.

Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle jede der Referenzbanken in der Euro-Zone bitten, ihren Satz, zu dem sie führenden Banken im Euro-Zonen Interbanken-Markt gegen [11:00][*Uhrzeit einfügen*] Uhr Brüsseler Zeit am entsprechenden[Zinsfeststellungstag][beziehungsweise][Beobachtungstag] Einlagen in Euro für die entsprechende[Referenzsatz-Fälligkeit][beziehungsweise][Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit] in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der EURIBOR für die entsprechende[Referenzsatz-Fälligkeit][beziehungsweise][Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit] für [die betreffende Zinsperiode][beziehungsweise][den betreffenden Beobachtungstag] das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten tausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebote.

Falls an einem[Zinsfeststellungstag][beziehungsweise][Beobachtungstag] nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, ist der entsprechende EURIBOR das arithmetische Mittel (wie oben beschrieben gerundet) der Sätze, zu denen Großbanken in der Euro-Zone, die durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählt wurden, gegen [11:00][*Uhrzeit einfügen*] Uhr Brüsseler Zeit an diesem[Zinsfeststellungstag][beziehungsweise][Beobachtungstag] angeboten werden.

hungsweise][Beobachtungstag] führenden europäischen Banken Darlehen in Euro für die entsprechende[Referenzsatz-Fälligkeit][beziehungsweise][Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit] in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem LIBOR als Referenzsatz oder Range Accrual Referenzsatz gilt Folgendes:

[(3)] **LIBOR:** "**LIBOR**" ist der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in der Referenzwährung für die entsprechende[Referenzsatz-Fälligkeit][beziehungsweise][Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit], der auf der Bildschirmseite um [11:00 Uhr][Uhrzeit einfügen] Londoner Zeit am entsprechenden [Zinsfeststellungstag][beziehungsweise][Beobachtungstag]angezeigt wird.

Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle die Londoner Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken bitten, ihren Satz, zu dem sie führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt gegen [11:00][Uhrzeit einfügen] Uhr Londoner Zeit am entsprechenden [Zinsfeststellungstag][beziehungsweise][Beobachtungstag] Einlagen in der Referenzwährung für die entsprechende [Referenzsatz-Fälligkeit][beziehungsweise][Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit]in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der LIBOR für [die betreffende Zinsperiode][beziehungsweise][den betreffenden Beobachtungstag] das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten hunderttausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Angebote.

Falls an einem [Zinsfeststellungstag][beziehungsweise][Beobachtungstag] nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, ist der entsprechende LIBOR das arithmetische Mittel (wie oben beschrieben gerundet) der Sätze, zu denen Großbanken in Referenzsatz-Finanzzentrum, die durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählt wurden, gegen [11:00][Uhrzeit einfügen] Uhr Ortszeit am Referenzsatz-Finanzzentrum an diesem [Zinsfeststellungstag][beziehungsweise][Beobachtungstag] führenden europäischen Banken Darlehen in der Referenzwährung für die entsprechende [Referenzsatz-Fälligkeit][beziehungsweise][Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit] in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem EURIBOR oder LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

[Im Fall eines ersten kurzen/langen Kupons bei der eine Interpolation angewandt werden soll gilt Folgendes:

(Davon ausgenommen ist die Zinsperiode, die mit dem ersten Zinszahltag endet, für

die der Referenzsatz gebildet wird anhand der linearen Interpolation des [Zahl einfügen]-Monats-[EURIBOR-] [[US-Dollar] [andere Währung einfügen]-LIBOR-] Angebotssatz und des [Zahl einfügen]-Monats-[EURIBOR-] [[US-Dollar] [andere Währung einfügen]-LIBOR-] Angebotssatz (jeweils ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) jeweils für Einlagen in der Festgelegten Währung für die entsprechende Zinsperiode, die jeweils auf der Bildschirmseite um [11:00][Uhrzeit einfügen] Uhr [Im Fall des EURIBOR als Referenzsatz einfügen: Brüsseler][Im Fall des LIBOR als Referenzsatz einfügen: Londoner] Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.)]

[Im Fall eines letzten kurzen/langen Kupons bei der eine Interpolation angewandt werden soll gilt Folgendes:

(Davon ausgenommen ist die Zinsperiode, die mit dem letzten Zinszahltag endet, für die der Referenzsatz gebildet wird anhand der linearen Interpolation des [Zahl einfügen]-Monats-[EURIBOR-] [[US-Dollar] [andere Währung einfügen]-LIBOR-] Angebotssatz und des [Zahl einfügen]-Monats-[EURIBOR-] [[US-Dollar] [andere Währung einfügen]-LIBOR-] Angebotssatz (jeweils ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) jeweils für Einlagen in der Festgelegten Währung für die entsprechende Zinsperiode, die jeweils auf der Bildschirmseite um [11:00][Uhrzeit einfügen] Uhr [Im Fall des EURIBOR als Referenzsatz einfügen: Brüsseler][Im Fall des LIBOR als Referenzsatz einfügen: Londoner] Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.)]

[Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle jede Referenzbank bitten, ihren Satz, zu dem sie führenden Banken im [Im Fall des EURIBOR als Referenzsatz einfügen: Interbanken-Markt in der Euro-Zone][Im Fall des LIBOR als Referenzsatz einfügen: Londoner-Interbanken Markt] gegen [11:00][Uhrzeit einfügen] Uhr, [Im Fall des EURIBOR als Referenzsatz einfügen: Brüsseler] [Im Fall des LIBOR als Referenzsatz einfügen: Londoner] Zeit, am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Festgelegten Währung für die entsprechende Zinsperiode in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten, zur Verfügung zu stellen.]]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem CMS als Referenzsatz oder Range Accrual Referenzsatz gilt Folgendes:

- [(3)] CMS: "CMS" ist der Satz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Swaptransaktionen in der Referenzwährung mit der entsprechenden [Referenzsatz-Fälligkeit][beziehungsweise][Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit], der auf der Bildschirmseite zur Referenzsatzzeit (Ortszeit des Referenzsatz-Finanzentrums) am entsprechenden [Zinsfeststellungstag][beziehungsweise][Beobachtungstag] angezeigt wird.

Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder keine solchen Swapsätze angezeigt werden, wird die Berechnungsstelle jede der Referenzbanken bitten, die mittleren jährlichen Swapsätze gegen ungefähr der Referenzsatzzeit am entsprechenden [Zinsfeststellungstag][beziehungsweise][Beobachtungs-

tag] zur Verfügung zu stellen.

Falls drei oder mehr solcher Angebote zur Verfügung gestellt werden, ist der CMS für den jeweiligen [Zinsfeststellungstag][beziehungsweise][Beobachtungstag] das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten hunderttausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Angebote, wobei der höchste (oder bei Gleichheit, einer der höchsten) und der niedrigste (oder bei Gleichheit, einer der niedrigsten) gestrichen werden. Werden weniger als drei Angebote zur Verfügung gestellt, wird die Berechnungsstelle den CMS nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) feststellen.]

[Im Fall von Wertpapieren, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:

- (4) **Zinsbetrag:** Der [jeweilige] "**Zinsbetrag**" wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.

Der [jeweilige] Zinsbetrag wird am [entsprechenden] Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Festgelegten Währung zur Zahlung fällig.]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:

- (4) **Zinsbetrag:** Der [jeweilige] "**Zinsbetrag**" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt:

$$\text{Zinsbetrag} = \text{Zinssatz} \times [\text{Gesamtnennbetrag}] [\text{Nennbetrag}] \times \text{Zinstagequotient} [/ \text{FX} (k)] [x \text{FX} (k)]$$

Der [jeweilige] Zinsbetrag wird am [entsprechenden] Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Auszahlungswährung zur Zahlung fällig.]

- [(5) **Zinstagequotient:** "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

[Im Fall von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2000 gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird (es sei denn (A) der letzte Tag der Zinsperiode ist der 31. Tag eines Monats und der erste Tag der Zinsperiode ist weder der 30. noch der 31. eines Monats, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag der Zinsperiode ist der letzte Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Fall von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2006 gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D₁ ist größer als 29, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.]

[Im Fall von "30E/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2000 (Deutsche Zinsmethode) gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages der Zinsperiode (es sei denn, der letzte Tag der Zinsperiode der am Rückzahlungstermin endet, ist der letzte Tag im Monat Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Fall von "30E/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2006 gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag

der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"**M₁**" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"**M₂**" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"**D₁**" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"**D₂**" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.]

[Im Fall von "30E/360 (ISDA)" gemäß ISDA 2006 (Deutsche Zinsmethode) gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"**Y₁**" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"**Y₂**" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"**M₁**" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"**M₂**" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"**D₁**" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Februars, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"**D₂**" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Februars, jedoch nicht der Rückzahlungstermin, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.]

[Im Fall von "Act/360" gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360.]

[Im Fall von "Act/365" (Fixed) gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode dividiert durch 365.]

[Im Fall von "Act/Act (ISDA)" gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieser Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 365).]]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

- (5) **"Zinstagequotient"** ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für einen Berechnungszeitraum:
- [[i) im Fall eines Berechnungszeitraums, der gleich oder kürzer ist als die Zinsperiode, in die der Berechnungszeitraum fällt:] die Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in der Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]
 - [[ii) im Fall eines Berechnungszeitraums, der länger als die Zinsperiode ist:] die Summe aus
 - (A) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die Zinsperiode fallen, in welcher der Berechnungszeitraum beginnt, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden], und
 - (B) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die darauffolgende Zinsperiode fallen, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]]

§ 3

Rückzahlung[, automatische vorzeitige Rückzahlung]

- [(1)] Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin in der [Festgelegten Währung] [Auszahlungswährung] gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen.

[Im Fall von TARN Express Wertpapieren gilt Folgendes:

- (2) Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Zinszahltag eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß den Bestimmungen des § 5 der

Besonderen Bedingungen.]

§ 4

Rückzahlungsbetrag[, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]

[Im Fall von Wertpapieren, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:]

[(1)] Der Rückzahlungsbetrag ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:]

[(1)] Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} [/ \text{FX (final)}] [\times \text{FX (final)}]$$

[Im Fall von TARN Express Wertpapieren gilt Folgendes:]

(2) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:* Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag.]]

Produkttyp 4: Digital Wertpapiere

[Option 4: Im Fall von [TARN Express] Digital [Range] [Floater] [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

["Aufschlag"] ist der Aufschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Auszahlungswährung"] ist die Auszahlungswährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (das "**TARGET2**") [geöffnet ist] [und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

["Berechnungsstelle"] ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

"Berechnungszeitraum" ist jeder Zeitraum, für den ein Zinsbetrag zu berechnen ist.]

"Bildschirmseite" ist die Bildschirmseite und, sofern anwendbar, die entsprechende Überschrift, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben. Sollte diese Seite ersetzt werden, oder sollte der entsprechende Dienst nicht mehr zur Verfügung stehen, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) eine andere Bildschirmseite bestimmen, auf der der Referenzsatz angezeigt wird. Diese neue Bildschirmseite wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

"Clearing System" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**")] *[[Andere(s) Clearing System(e) einfügen]*.

["Einlösungstag"] ist jeder Einlösungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Emissionspreis"] ist der Emissionspreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:

"Emissionspreis in der Auszahlungswährung" ist [der Emissionspreis in der Auszahlungswährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [der Emissionspreis] [der Nennbetrag] [/ FX (initial)] [x FX (initial)].]

["**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Erster Zinszahltag**" ist der Erste Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Euro-Zone**" bezeichnet die Staaten und Gebiete, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, in ihrer jeweils aktuellen Fassung, aufgeführt sind.]

["**Faktor**" ist der Faktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Fester Zinssatz₁**" [für die jeweilige Zinsperiode] ist der [jeweilige] Feste Zinssatz₁, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Fester Zinssatz₂**" [für die jeweilige Zinsperiode] ist der [jeweilige] Feste Zinssatz₂, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**FX**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [um [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem FX vom Fixing Sponsor veröffentlicht wird.

"**FX Bewertungstag (initial)**" ist der [einfügen] Bankgeschäftstag vor dem Emissionstag.

"**FX Bewertungstag (k)**" ist der [einfügen] Bankgeschäftstag vor dem [jeweiligen] Zinszahltag.

"**FX Bewertungstag (final)**" ist der [einfügen] Bankgeschäftstag vor dem Rückzahlungstermin.

"**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**FX (initial)**" ist FX am FX Bewertungstag (initial).

"**FX (k)**" ist FX am FX Bewertungstag (k).

"FX (final)" ist FX am FX Bewertungstag (final).

["FX Kündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- [(●) es steht kein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 8 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § 8 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB),]
- (●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von FX unmöglich oder praktisch undurchführbar[, oder
- (b) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor].]

"FX Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Terminkontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen

soweit das Ereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"FX Wechselkurs" ist der Wechselkurs für die Umrechnung der [Festgelegten Währung] [Auszahlungswährung] in die [Auszahlungswährung] [Festgelegte Währung].]

"Gesamtnennbetrag" ist der Gesamtnennbetrag der Serie, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Gestiegene Hedging-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche

zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder

- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten.]

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Höchstzinssatz**" ist der Zinssatz für die der jeweiligen Zinsperiode unmittelbar vorausgehende Zinsperiode [[zuzüglich] [abzüglich] des [Höchstzinssatzaufschlags] [Höchstzinssatzabschlags]].

["**Höchstzinssatzabschlag**" ist der [Höchstzinssatzabschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Abschlag].]

["**Höchstzinssatzaufschlag**" ist der [Höchstzinssatzaufschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Aufschlag].]

"**Internetseite[n] der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Kündigungstermin**" ist jeder Kündigungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Mindestzinssatz**" ist der Zinssatz für die der jeweiligen Zinsperiode unmittelbar vorausgehende Zinsperiode [[zuzüglich] [abzüglich] des [Mindestzinssatzaufschlags] [Mindestzinssatzabschlags]].

["Mindestzinssatzabschlag" ist der [Mindestzinssatzabschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Abschlag].]

["Mindestzinssatzaufschlag" ist der [Mindestzinssatzaufschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Aufschlag].]

"Nennbetrag" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Obere Zinsschwelle" [für die jeweilige Zinsperiode] ist die [jeweilige] Obere Zinsschwelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Rechtsänderung" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

["Referenzbanken" sind [[vier] *[einfügen]* Großbanken im [Euro-Zonen] [Londoner] *[einfügen]* Interbanken-Markt, die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt werden] [[fünf] *[einfügen]* führende Swaphändler im Interbanken-Markt] [*ggf. andere Definition für Referenzbanken einfügen*].]

"Referenzsatzzeit" ist die Referenzsatzzeit, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Referenzsatz" ist der Referenzsatz, wie in § 2 (3) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Referenzsatz-Fälligkeit" ist die Referenzsatz-Fälligkeit, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Referenzsatz-Finanzzentrum" ist das Referenzsatz-Finanzzentrum, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Referenzwährung" ist die Referenzwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, wie in § 4 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Rückzahlungstermin" ist der Rückzahlungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Untere Zinsschwelle" [für die jeweilige Zinsperiode] ist die [jeweilige] Untere Zinsschwelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Verzinsungsbeginn" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Verzinsungsende" ist das Verzinsungsende, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Vorzeitiger Rückzahlungstermin" ist der Zinszahltag, der dem Tag, an dem ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, unmittelbar folgt.]

["Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag, wie in § 4 (2) der Besonderen Bedingungen festgelegt wird.]

[Ein **"Vorzeitiges Rückzahlungsereignis"** tritt ein, wenn die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) festgelegten Zinssätze den Knock-Out Zinssatz an einem Zinsfeststellungstag berührt oder überschreitet.]

"Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

"Zinsbetrag" ist der Zinsbetrag, wie in § 2 (4) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Zinsfeststellungstag" bezeichnet den [●] [TARGET-] [Londoner] Bankgeschäftstag [am][vor dem][Beginn] [Ende] der jeweiligen Zinsperiode. **["[TARGET-] [Londoner] Bankgeschäftstag"** bezeichnet einen Tag, an dem [TARGET2 betriebsbereit ist] [an dem Geschäftsbanken in [London] [●] für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:]

"Zinsperiode" ist jeder Zeitraum ab einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum unmittelbar darauffolgenden Zinszahltag (ausschließlich).]

"Zinsperiode" ist der [jeweilige] Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am] Verzinsungsende (ausschließlich).]

"Zinssatz" ist der Zinssatz, wie in § 2 (2) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Zinsschwelle" [für die jeweilige Zinsperiode] ist die [jeweilige] Zinsschwelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Zinstagequotient" ist der Zinstagequotient, wie in § 2 (5) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:]

"Zinszahltag" ist der [Tag und Monat einfügen] eines jeden Jahres.]

"Zinszahltag" ist [der] [jeder] [Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Erste Zinszahltag und jeder Tag, der [Anzahl von Monaten einfügen] auf den Ersten Zinszahltag bzw. den jeweils vorausgehenden Zinszahltag folgt. Der letzte Zinszahltag ist das Verzinsungsende.] [Zinszahltag unterliegen Verschiebungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.]]

§ 2

Verzinsung

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:]

- (1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] ab dem Verzinsungsbeginn bis zum Verzinsungsende zum Zinssatz verzinst.]
- [(1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] für [die] [jede] Zinsperiode nachträglich zum Zinssatz verzinst.]

[Im Fall von [TARN Express] Digital Wertpapieren gilt Folgendes:]

- (2) *Zinssatz:* **"Zinssatz"** ist der Zinssatz, der von der Berechnungsstelle für jede Zinsperiode gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt wird:
- [– Wenn Referenzsatz $[\leq]$ $[\geq]$ Zinsschwelle, dann entspricht der Zinssatz dem Festen Zinssatz₁.]
- [– Wenn Referenzsatz $[>]$ $[<]$ Zinsschwelle, dann entspricht der Zinssatz dem Festen Zinssatz₂.]]

[Im Fall von [TARN Express] Digital Range Wertpapieren gilt Folgendes:]

- (2) *Zinssatz:* **"Zinssatz"** ist der Zinssatz, der von der Berechnungsstelle für jede Zinsperiode gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt wird:

[- Wenn Referenzsatz $\geq$ Untere Zinsschwelle und Referenzsatz $\leq$ Obere Zinsschwelle, dann ist der Zinssatz der Feste Zinssatz₁.]

[- Wenn Referenzsatz $<$ Untere Zinsschwelle oder Referenzsatz $>$ Obere Zinsschwelle, dann ist der Zinssatz der Feste Zinssatz₂.]]

[Im Fall von [TARN Express] Digital Floater Wertpapieren gilt Folgendes:

(2) Zinssatz: "**Zinssatz**" ist der Zinssatz, der von der Berechnungsstelle für jede Zinsperiode gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt wird:

[- Wenn Referenzsatz $[\square\square \leq]$ Zinsschwelle, dann ist der Zinssatz der Feste Zinssatz.]

[- Wenn Referenzsatz $[<] [>]$ Zinsschwelle, dann bestimmt sich der Zinssatz gemäß folgender Formel:

$$\text{Zinssatz} = \text{Referenzsatz} [\times \text{Faktor}] [+ \text{Aufschlag}]]$$

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

(3) Referenzsatz: "**Referenzsatz**" ist der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in Euro für die entsprechende Referenzsatz-Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite um [11:00][Uhrzeit einfügen] Uhr Brüsseler Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle jede der Referenzbanken in der Euro-Zone bitten, ihren Satz, zu dem sie führenden Banken im Euro-Zonen Interbanken-Markt gegen [11:00][Uhrzeit einfügen] Uhr Brüsseler Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in Euro für die entsprechende Referenzsatz-Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten tausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebote.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, ist der entsprechende Referenzsatz das arithmetische Mittel (wie oben beschrieben gerundet) der Sätze, zu denen Großbanken in der Euro-Zone, die durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählt wurden, gegen [11:00][Uhrzeit einfügen] Uhr Brüsseler Zeit an diesem Zinsfeststellungstag führenden europäischen Banken Darlehen in Euro für die entsprechende Referenzsatz-Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

- (3) *Referenzsatz:* "**Referenzsatz**" ist der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in der Referenzwährung für die entsprechende Referenzsatz-Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite um [11:00][Uhrzeit einfügen] Uhr Londoner Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle die Londoner Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken bitten, ihren Satz, zu dem führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt gegen [11:00][Uhrzeit einfügen] Uhr Londoner Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Referenzwährung für die entsprechende Referenzsatz-Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags angeboten werden, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten hunderttausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Angebote.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, ist der entsprechende Referenzsatz das arithmetische Mittel (wie oben beschrieben gerundet) der Sätze, zu denen Großbanken in Referenzsatz-Finanzzentrum, die durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählt wurden, gegen [11:00][Uhrzeit einfügen] Uhr Ortszeit am Referenzsatz-Finanzzentrum an diesem Zinsfeststellungstag führenden europäischen Banken Darlehen in der Referenzwährung für die entsprechende Referenzsatz-Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem EURIBOR oder LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

[Im Fall eines ersten kurzen/langen Kupons bei der eine Interpolation angewandt werden soll gilt Folgendes:

(Davon ausgenommen ist die Zinsperiode, die mit dem ersten Zinszahltag endet, für die der Referenzsatz gebildet wird anhand der linearen Interpolation des [Zahl einfügen]

gen]-Monats-[EURIBOR-] [[US-Dollar] *[andere Währung einfügen]*-LIBOR-] Angebotssatz und des *[Zahl einfügen]*-Monats-[EURIBOR-] [[US-Dollar] *[andere Währung einfügen]*-LIBOR-] Angebotssatz (jeweils ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) jeweils für Einlagen in der Festgelegten Währung für die entsprechende Zinsperiode, die jeweils auf der Bildschirmseite um [11:00]*[Uhrzeit einfügen]* Uhr *[Im Fall des EURIBOR als Referenzsatz einfügen: Brüsseler][Im Fall des LIBOR als Referenzsatz einfügen: Londoner]* Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.)]

[Im Fall eines letzten kurzen/langen Kupons bei der eine Interpolation angewandt werden soll gilt Folgendes:

(Davon ausgenommen ist die Zinsperiode, die mit dem letzten Zinszahltag endet, für die der Referenzsatz gebildet wird anhand der linearen Interpolation des *[Zahl einfügen]*-Monats-[EURIBOR-] [[US-Dollar] *[andere Währung einfügen]*-LIBOR-] Angebotssatz und des *[Zahl einfügen]*-Monats-[EURIBOR-] [[US-Dollar] *[andere Währung einfügen]*-LIBOR-] Angebotssatz (jeweils ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) jeweils für Einlagen in der Festgelegten Währung für die entsprechende Zinsperiode, die jeweils auf der Bildschirmseite um [11:00]*[Uhrzeit einfügen]* Uhr *[Im Fall des EURIBOR als Referenzsatz einfügen: Brüsseler][Im Fall des LIBOR als Referenzsatz einfügen: Londoner]* Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.)]

[Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle jede Referenzbank bitten, ihren Satz, zu dem sie führenden Banken im *[Im Fall des EURIBOR als Referenzsatz einfügen: Interbanken-Markt in der Euro-Zone][Im Fall des LIBOR als Referenzsatz einfügen: Londoner-Interbanken Markt]* gegen [11:00]*[Uhrzeit einfügen]* Uhr, *[Im Fall des EURIBOR als Referenzsatz einfügen: Brüsseler]* *[Im Fall des LIBOR als Referenzsatz einfügen: Londoner]* Zeit, am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Festgelegten Währung für die entsprechende Zinsperiode in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten, zur Verfügung zu stellen.]]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem CMS als Referenzsatz gilt Folgendes:

- (3) *Referenzsatz:* "**Referenzsatz**" ist der Satz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Swaptransaktionen in der Referenzwährung mit der entsprechenden Referenzsatz-Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite zur Referenzsatzzeit (Ortszeit des Referenzsatz-Finanzentrums) am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder keine solchen Swapsätze angezeigt werden, wird die Berechnungsstelle jede der Referenzbanken bitten, die mittleren jährlichen Swapsätze gegen ungefähr der Referenzsatzzeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag zur Verfügung zu stellen.

Falls drei oder mehr solcher Angebote zur Verfügung gestellt werden, ist der Referenzsatz für den jeweiligen Zinsfeststellungstag das arithmetische Mittel (falls erforder-

derlich, auf den nächsten hunderttausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Angebote, wobei der höchste (oder bei Gleichheit, einer der höchsten) und der niedrigste (oder bei Gleichheit, einer der niedrigsten) gestrichen werden. Werden weniger als drei Angebot zur Verfügung gestellt, wird die Berechnungsstelle den Referenzsatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) feststellen.]

[Im Fall von Wertpapieren, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:

- (4) **Zinsbetrag:** Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.

Der [jeweilige] Zinsbetrag wird am [entsprechenden] Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Festgelegten Währung zur Zahlung fällig.]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:

- (4) **Zinsbetrag:** Der [jeweilige] "**Zinsbetrag**" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt:

Zinsbetrag = Zinssatz x [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] x Zinstagequotient [/ FX (k)] [x FX (k)]

Der [jeweilige] Zinsbetrag wird am [entsprechenden] Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Auszahlungswährung zur Zahlung fällig.]

- [(5) **Zinstagequotient:** "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

[Im Fall von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2000 gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird (es sei denn (A) der letzte Tag der Zinsperiode ist der 31. Tag eines Monats und der erste Tag der Zinsperiode ist weder der 30. noch der 31. eines Monats, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag der Zinsperiode ist der letzte Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Fall von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2006 gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D₁ ist größer als 29, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.]

[Im Fall von "30E/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2000 (Deutsche Zinsmethode) gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages der Zinsperiode (es sei denn, der letzte Tag der Zinsperiode der am Rückzahlungstermin endet, ist der letzte Tag im Monat Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Fall von "30E/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2006 gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, die-

se Zahl wäre 31, in welchem Fall D_1 gleich 30 ist; und

" D_2 " ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D_2 gleich 30 ist.]

[Im Fall von "30E/360 (ISDA)" gemäß ISDA 2006 (Deutsche Zinsmethode) gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

" Y_1 " ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

" Y_2 " ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

" M_1 " ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

" M_2 " ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

" D_1 " ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Februars, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D_1 gleich 30 ist; und

" D_2 " ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Februars, jedoch nicht der Rückzahlungstermin, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D_2 gleich 30 ist.]

[Im Fall von "Act/360" gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360.]

[Im Fall von "Act/365" (Fixed) gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode dividiert durch 365.]

[Im Fall von "Act/Act (ISDA)" gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieser Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 365).]]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:]

- (5) **"Zinstagequotient"** ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für einen Berechnungszeitraum:
- [[i) im Fall eines Berechnungszeitraums, der gleich oder kürzer ist als die Zinsperiode, in die der Berechnungszeitraum fällt:] die Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in der Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]
 - [[ii) im Fall eines Berechnungszeitraums, der länger als die Zinsperiode ist:] die Summe aus
 - (A) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die Zinsperiode fallen, in welcher der Berechnungszeitraum beginnt, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden], und
 - (B) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die darauffolgende Zinsperiode fallen, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]

§ 3

Rückzahlung[, automatische vorzeitige Rückzahlung]

- [(1)] Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin in der [Festgelegten Währung] [Auszahlungswährung] gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen.

[Im Fall von TARN Express Wertpapieren gilt Folgendes:]

- (2) Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Zinszahltag eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen.]

§ 4

Rückzahlungsbetrag[, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]

[Im Fall von Wertpapieren, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:]

[(1)] Der Rückzahlungsbetrag ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:

[(1)] Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} [/ \text{FX (final)}] [\times \text{FX (final)}]]$$

[Im Fall von TARN Express Wertpapieren gilt Folgendes:

(2) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:* Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag.]]

[Besondere Bedingungen, die für alle Referenzsatz-bezogenen Wertpapiere gelten:

§ 5

Zahlungen

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.]
- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist,

[Im Fall von Wertpapieren bei denen die Following Geschäftstagerregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:

dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Modified Following Geschäftstagerregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:

haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zahltag auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Preceding Geschäftstagerregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:

wird der Zahltag auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Floating Rate Geschäftstagerregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:

haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird ein Zinszahltag auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahltag der jeweils letzte Bankgeschäftstag des Monats, der [Zeitraum einfügen] nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahltag liegt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen der Zinsbetrag angepasst wird (adjusted), gilt Folgendes:]

Falls die Fälligkeit einer Zahlung, sofern anwendbar, vorgezogen wird oder verspätet ist, werden ein solcher Zahltag und der jeweilige Zinsbetrag entsprechend angepasst.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen der Zinsbetrag nicht angepasst wird (unadjusted), gilt Folgendes:]

Falls die Fälligkeit einer Zahlung, sofern anwendbar, vorgezogen wird oder verspätet ist, werden ein solcher Zahltag und der jeweilige Zinsbetrag nicht angepasst. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.]

- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

[Im Fall von Wertpapieren mit einer Vorläufigen Globalurkunde, die gegen eine Dauer-Globalurkunde ausgetauscht wird, gilt Folgendes:]

- (5) *Bescheinigung über Nicht-U.S.-Eigentum:* Zahlungen von Zinsbeträgen auf die Wertpapiere erfolgen nur nach Lieferung der Bescheinigungen über Nicht-U.S.-Eigentum (wie in § 1 der Allgemeinen Bedingungen definiert) durch die relevanten Teilnehmer am Clearing System.]

§ 6

[(absichtlich ausgelassen)]

[Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin][,] [Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber][,] [Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin]

[Im Fall von Wertpapieren mit Kündigungsrecht der Emittentin gilt Folgendes:]

- (1) *Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:* Die Emittentin kann zu jedem Kündigungstermin die Wertpapiere vollständig aber nicht teilweise kündigen (das "**Ordentliche Kündigungsrecht**") und durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Kündigungstermin in der [Festgelegten Währung] [Auszahlungswährung] gemäß den Best-

immungen des § 5 der Besonderen Bedingungen zurückzahlen.

Die Emittentin wird mindestens [*Kündigungsfrist einfügen*] vor dem betreffenden Kündigungstermin eine solche Kündigung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Diese Mitteilung ist unwiderruflich und gibt den betreffenden Kündigungstermin an.

[Das Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber bleibt bis zum Kündigungstermin unberührt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber gilt Folgendes:]

([●]) *Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber:* Jeder Wertpapierinhaber kann an jedem Einlösungstag die Rückzahlung der Wertpapiere gegen Lieferung der entsprechenden Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle Nr. [*Kontonummer einfügen*] beim Clearing System zugunsten der Emittentin verlangen (das "**Einlösungsrecht**"). Die Rückzahlung erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Einlösungstag in der [*Festgelegten Währung*] [*Auszahlungswährung*] gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen.

Die Ausübung des Einlösungsrechts muss dabei vom Wertpapierinhaber durch Übermittlung eines ordentlich ausgefüllten Formulars (die "**Einlösungserklärung**"), das während normaler Geschäftszeiten in den Geschäftsstellen der Emittentin verfügbar ist, an die Emittentin mindestens [*Kündigungsfrist einfügen*] Bankgeschäftstage vor dem gewünschten Einlösungstag erfolgen.

Die Einlösungserklärung muss insbesondere enthalten:

- (a) den Namen und die Adresse des Wertpapierinhabers, mit für die Hauptzahlstelle hinreichend beweiskräftigem Besitznachweis dafür, dass es sich zum Zeitpunkt der Erklärung um den Inhaber der jeweiligen Wertpapiere handelt;
- (b) die Wertpapieridentifikationsnummer und die Anzahl der Wertpapiere, für die das Einlösungsrecht geltend gemacht wird;
- (c) das Geldkonto, bei einem Kreditinstitut, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll.

Sollte die Anzahl der in der Einlösungserklärung angegebenen Wertpapiere von der Anzahl der an die Hauptzahlstelle gelieferten Wertpapiere abweichen, so gilt die Einlösungserklärung als nur für die Anzahl von Wertpapieren abgegeben, die der kleineren der beiden Zahlen entspricht. Alle restlichen Wertpapiere werden dem Wertpapierinhaber auf dessen Kosten und dessen Risiko zurückübertragen.

Ein auf diese Weise ausgeübtes Einlösungsrecht kann weder widerrufen noch zurückgezogen werden.]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:]

- ([●]) *Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:* Bei Eintritt eines FX Kündigungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzahlen. [Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.] Eine derartige Kündigung wird zum Zeitpunkt der Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen beziehungsweise zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist [der angemessene Marktwert der Wertpapiere an [dem zehnten Bankgeschäftstag] *[einfügen]* vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung; die Feststellung wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorgenommen.] [der mit dem zu diesem Zeitpunkt gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Rückzahlungstermin aufgezinste Marktwert der Wertpapiere, der innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Eintritt des FX Kündigungsereignisses bestimmt wird; die Feststellung wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorgenommen. Der Abrechnungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Nennbetrag. Ist eine Bestimmung des Marktwerts der Wertpapiere nicht möglich, so entspricht der Abrechnungsbetrag dem Nennbetrag.]

Der Abrechnungsbetrag wird [fünf Bankgeschäftstage nach dem Tag der oben genannten Mitteilung bzw. an dem in dieser Mitteilung angegebenen Tag gemäß den Vorschriften des § 5 der Besonderen Bedingungen] [am Rückzahlungstermin] gezahlt.]

[§ 7

Marktstörungen

- (1) *Verschiebung:* Sollte an einem FX Bewertungstag ein FX Marktstörungsereignis vorliegen, wird der entsprechende FX Bewertungstag auf den nächsten folgenden FX Berechnungstag verschoben, an dem das FX Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.
- Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen FX Bewertungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.
- (2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das FX Marktstörungsereignis mehr als 30 aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so gilt als FX für die Zwecke der in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [*Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen*] an diesem [*Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen*] Bankgeschäftstag angemessene Preis; die Berechnungsstelle legt diesen angemessenen Preis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

§ 8

Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs

- (1) *Neuer Fixing Sponsor:* Wird der [FX][FX Wechselkurs] nicht länger durch den Fixing Sponsor festgelegt und veröffentlicht oder im Fall einer nicht lediglich unerheblichen Änderung der Methode der Festlegung und/oder Veröffentlichung des [FX][FX Wechselkurses] durch den Fixing Sponsor (einschließlich des Zeitpunkts der Festlegung und/oder Veröffentlichung), ist die Berechnungsstelle berechtigt, die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf Grundlage der Festlegungen und Veröffentlichungen einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution vorzunehmen, welche die Fähigkeit besitzt, solche Berechnungen bzw. Festlegungen ordnungsgemäß vorzunehmen (der "**Neue Fixing Sponsor**"); die Berechnungsstelle bestimmt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist und welche Person, Gesellschaft oder Institution zukünftig als Neuer Fixing Sponsor gelten soll. Der Neue Fixing Sponsor und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Fixing Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Fixing Sponsor zu verstehen.
- (2) *Ersatzwechselkurs:* Wird der [FX][FX Wechselkurs] nicht länger festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf der Grundlage eines nach einer anderen Methode festgelegten und veröffentlichten [FX][FX Wechselkurses], der durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird (der "**Ersatzwechselkurs**"). Der Ersatzwechselkurs und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. Im diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten [FX][FX Wechselkurs] in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzwechselkurs zu verstehen.
- [(3) Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]]

Besondere Bedingungen für Inflationsindex-bezogene Wertpapiere:

[Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:]

Produkttyp 5: Inflation Floater Wertpapiere

[Option 5: Im Fall von [TARN Express] [Knock-In] Inflation [Zinsdifferenz] [Reverse] [Fix] [Digital] Floater [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

"**Anpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersetzungsereignis**")[:
- (c) eine Hedging-Störung liegt vor;]
- [[c)][(d)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].

["**Abschlag**" ist der Abschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Aufschlag**" ist der Aufschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Auszahlungswährung**" ist die Auszahlungswährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (das "**TARGET2**")] [geöffnet ist] [und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen.]

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:]

"Berechnungszeitraum" ist jeder Zeitraum, für den ein Zinsbetrag zu berechnen ist.]

"Clearing System" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF")] [*Andere(s) Clearing System(e) einfügen*].

"Einlösungstag" ist jeder Einlösungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Emissionspreis" ist der Emissionspreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:]

"Emissionspreis in der Auszahlungswährung" ist [der Emissionspreis in der Auszahlungswährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [der Emissionspreis] [der Nennbetrag] [/ FX (initial)] [x FX (initial)].]

"Emissionsstelle" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Emissionstag" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Erster Handelstag" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Erster Zinszahltag" ist der Erste Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Faktor₁" ist der Faktor₁, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Faktor₂" ist der Faktor₂, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Fester Zinssatz" [für die jeweilige Zinsperiode] ist der [jeweilige] Feste Zinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Finanzzentrum für Bankgeschäftstage" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Fixing Sponsor" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"FX" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [um [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.

"FX Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem FX vom Fixing Sponsor veröffentlicht wird.

"FX Bewertungstag (initial)" ist der [einfügen] Bankgeschäftstag vor dem Emissionstag.

"FX Bewertungstag (k)" ist der [einfügen] Bankgeschäftstag vor dem [jeweiligen] Zinszahltag.

"FX Bewertungstag (final)" ist der [einfügen] Bankgeschäftstag vor dem Rückzahlungstermin.

"FX Bildschirmseite" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"FX (initial)" ist FX am FX Bewertungstag (initial).

"FX (k)" ist FX am FX Bewertungstag (k).

"FX (final)" ist FX am FX Bewertungstag (final).

["FX Kündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- [(a) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar,]
- [(●) es steht kein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 9 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § 9 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB),]
- (●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von FX unmöglich oder praktisch undurchführbar [, oder
- (●) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor].]

"FX Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Terminkontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;

- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen;

soweit das Ereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"FX Wechselkurs" ist der Wechselkurs für die Umrechnung der [Festgelegten Währung] [Auszahlungswährung] in die [Auszahlungswährung] [Festgelegte Währung].]

"Gesamthöchstzinssatz" ist der Gesamthöchstzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Gesamtmindestzinssatz" ist der Gesamtmindestzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Gesamtnennbetrag" ist der Gesamtnennbetrag der Serie, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Gestiegene Hedging-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten.]

"Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Höchstzinssatz"] ist der Höchstzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Höchstzinssatz"] ist der Zinssatz für die der jeweiligen Zinsperiode unmittelbar vorausgehende Zinsperiode [[zuzüglich] [abzüglich] des [Höchstzinssatzaufschlags] [Höchstzinssatzabschlags]].

["Höchstzinssatzabschlag"] ist der [Höchstzinssatzabschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Abschlag].]

["Höchstzinssatzaufschlag"] ist der [Höchstzinssatzaufschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Aufschlag].]

"Indexsponsor" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Indexkündigungsereignis"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatz-Inflationsindex steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor[;];
- (c) ein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[;];
- (d) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar[.].]

["Inflationsindex₁"] ist der Inflationsindex₁, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt und in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten beschrieben.]

["Inflationsindex₂"] ist der Inflationsindex₂, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt und in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten beschrieben.]

"Inflationssatz" ist der Inflationssatz, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Internetseite[n] der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Knock-In Zinssatz"] ist der Knock-In Zinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Knock-Out Zinssatz**" ist der Knock-out Zinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Kündigungseignis**" bedeutet Indexkündigungseignis [und FX Kündigungseignis].]

["**Kündigungstermin**" ist jeder Kündigungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Der "**Linear Interpolierte Kurs des Inflationsindex**" für einen Tag wird berechnet, indem der Referenzpreis für den Relevanten Monat₁ vom Referenzpreis für den Relevanten Monat₂ abgezogen und durch die Anzahl der Kalendertage des Monats, in den der jeweilige Tag fällt, geteilt wird. Der so ermittelte Wert wird mit der Anzahl der Kalendertage vom Ersten des Monats (einschließlich), in den der jeweilige Tag fällt, bis zu dem jeweiligen Tag (ausschließlich) multipliziert und auf den Referenzpreis für den Relevanten Monat₁ aufgeschlagen.]

["**Marktstörungseignis**" ist die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Inflationsindex [in Folge einer Entscheidung des jeweiligen Indexsponsors], soweit dieses Marktstörungseignis mindestens einen für die Berechnung bzw. Festlegung des jeweiligen Inflationssatzes erforderlichen Kurs betrifft, innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Inflationsindex stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert.]

["**Mindestzinssatz**" ist der Mindestzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Mindestzinssatz**" ist der Zinssatz für die der jeweiligen Zinsperiode unmittelbar vorausgehende Zinsperiode [[zuzüglich] [abzüglich] des [Mindestzinssatzaufschlags] [Mindestzinssatzabschlags]].

["**Mindestzinssatzabschlag**" ist der [Mindestzinssatzabschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Abschlag].]

["**Mindestzinssatzaufschlag**" ist der [Mindestzinssatzaufschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Aufschlag].]

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**R (initial)**" ist der [Referenzpreis für den Relevanten Monat unmittelbar vor dem] [Linear Interpolierte Kurs des Inflationsindex für den] Emissionstag.]

["**R (k)**" ist der [vom Indexsponsor veröffentlichte Kurs des Inflationsindex für den Relevanten Monat, der dem jeweiligen Zinszahltag jeweils unmittelbar vorhergeht] [Linear Interpolierte Kurs des Inflationsindex für den jeweiligen Zinsfeststellungstag].]

["**R (k-1)**"] ist der [vom Indexsponsor veröffentlichte Kurs des Inflationsindex für den Relevanten Monat] [Linear Interpolierte Kurs des Inflationsindex für den Kalendertag], der ein Jahr vor dem jeweiligen Zinszahltag liegt.]

["**Rechtsänderung**"] bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

"**Referenzpreis**" ist der Kurs des Inflationsindex, wie er vom Indexsponsor veröffentlicht wird.

["**Relevanter Monat_[1]**"] ist der Relevante Monat_[1], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Relevanter Monat₂**"] ist der Relevante Monat₂, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, wie in § 4 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Variabler Zinssatz**"] ist die Differenz zwischen dem Festen Zinssatz und dem Inflationssatz (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = Fester Zinssatz – Inflationssatz), wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt wird.]

"**Verzinsungsbeginn**" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 1 der Produkt- und Basis-

wertdaten festgelegt.

"Verzinsungsende" ist das Verzinsungsende, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Vorzeitiger Rückzahlungstermin" ist der Zinszahltag, der dem Tag, an dem ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, unmittelbar folgt.

Ein **"Vorzeitiges Rückzahlungsereignis"** tritt ein, wenn die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) festgelegten Zinssätze den Knock-Out Zinssatz an einem Zinsfeststellungstag berührt oder überschreitet.]

"Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

"Zinsbetrag" ist der Zinsbetrag, wie in § 2 (4) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

["Zinsfeststellungstag" bezeichnet den *[Zahl einfügen]*. Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Zinszahltag.]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

"Zinsperiode" ist jeder Zeitraum ab einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum unmittelbar darauffolgenden Zinszahltag (ausschließlich).]

["Zinsperiode" ist der [jeweilige] Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am] Verzinsungsende (ausschließlich).]

["Zinsschwelle" [für die jeweilige Zinsperiode] ist die [jeweilige] Zinsschwelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Zinssatz" ist der Zinssatz, wie in § 2 (2) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Zinstagequotient" ist der Zinstagequotient, wie in § 2 (5) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

"Zinszahltag" ist der *[Tag und Monat einfügen]* eines jeden Jahres.]

["Zinszahltag" ist [der] [jeder] [Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Erste Zinszahltag und jeder Tag, der *[Anzahl von Monaten einfügen]* auf den Ersten Zinszahltag bzw. den jeweils vorausgehenden Zinszahltag folgt. Der letzte Zinszahltag ist das Verzinsungsende.] [Zinszahltag unterliegen Verschiebungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.]]

§ 2

Verzinsung

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:]

- (1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] ab dem Verzinsungsbeginn bis zum Verzinsungsende zum Zinssatz verzinst.]
- [(1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] für [die] [jede] Zinsperiode nachträglich zum Zinssatz verzinst.]

[Im Fall von [TARN Express] [Knock-In] Inflation Floater [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:]

- (2) *Zinssatz:* "**Zinssatz**" ist der Inflationssatz, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt wird[,] [multipliziert mit dem Faktor] [[und] [zuzüglich] [abzüglich] des [Aufschlags] [Abschlags]].]

[Im Fall von [TARN Express] [Knock-In] Inflation Reverse Floater [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:]

- (2) *Zinssatz:* "**Zinssatz**" ist die Differenz zwischen dem Festen Zinssatz und dem Inflationssatz (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: $\text{Zinssatz} = \text{Fester Zinssatz} - \text{Inflationssatz}$), wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt wird.]

[Im Fall von [TARN Express] [Knock-In] Inflation Zinsdifferenz Floater Wertpapieren gilt Folgendes:]

- (2) *Zinssatz:* Der "**Zinssatz**" für die jeweilige Zinsperiode ist die Differenz aus dem Inflationssatz für den Inflationsindex₁[, multipliziert mit dem Faktor₁] und dem Inflationssatz für den Inflationsindex₂[, multipliziert mit dem Faktor₂], wie sie am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt werden[,] [[zuzüglich] [abzüglich] des [Aufschlags] [Abschlags]] (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: $\text{Zinssatz} = \text{Inflationssatz für den Inflationsindex}_1 \times \text{Faktor}_1 - \text{Inflationssatz für den Inflationsindex}_2 \times \text{Faktor}_2$ [+] [-] [Aufschlag] [Abschlag]).]

[Im Fall von [TARN Express] [Knock-In] Inflation Fix Floater [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:]

- (2) *Zinssatz:* Der "**Zinssatz**" ist der Inflationssatz oder der Feste Zinssatz, der für die jeweilige Zinsperiode in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben ist.]

[Im Fall von [TARN Express] [Knock-In] Inflation Reverse Fix Floater [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:]

- (2) *Zinssatz:* Der "**Zinssatz**" ist der Variable Zinssatz oder der Feste Zinssatz, wie für die

jeweilige Zinsperiode in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von [TARN Express] [Knock-In] Inflation Digital Floater [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

- (2) Zinssatz: "**Zinssatz**" ist der Zinssatz, der von der Berechnungsstelle für jede Zinsperiode gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt wird:

[- Wenn Inflationssatz am Zinsfeststellungstag [$\square\square\square\square \leq$ Zinsschwelle, ist der Zinssatz der Feste Zinssatz.]

[- Wenn Inflationssatz am Zinsfeststellungstag [$<$] [$>$] Zinsschwelle, bestimmt sich der Zinssatz gemäß folgender Formel:

Zinssatz = Inflationssatz [x Faktor] [+ Aufschlag]]]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.]

[Im Fall von Knock-In Wertpapieren gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz höher ist als der Knock-In Zinssatz, so werden die Wertpapiere für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zum Knock-In Zinssatz verzinst.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Global Cap gilt Folgendes:

Wenn an einem Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze gleich oder größer ist als der Gesamthöchstzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamthöchstzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze und der jeweilige Zinssatz für alle folgenden Zinsfeststellungstage beträgt null Prozent (0 %).]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Global Floor gilt Folgendes:

Wenn am letzten Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze kleiner ist als der Gesamtmindestzinssatz, so entspricht der Zinssatz

für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamtmindestzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einer Verzinsung bezogen auf eine YoY-Inflationsrate gilt Folgendes:]

- (3) *Inflationssatz:* Der "**Inflationssatz**" ist die Inflationsrate (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr), wie sie an jedem Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt:

$$\text{Inflationssatz} = R(k) / R(k-1) - 1]$$

[Im Fall von Wertpapieren mit einer Verzinsung bezogen auf eine ZC-Inflationsrate gilt Folgendes:]

- (3) *Inflationssatz:* Der "**Inflationssatz**" ist die Inflationsrate (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr), wie sie an jedem Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt:

$$\text{Inflationssatz} = R(k) / R(\text{initial}) - 1]$$

[Im Fall von Wertpapieren, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:]

- (4) *Zinsbetrag:* Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.

Der [jeweilige] Zinsbetrag wird am [entsprechenden] Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Festgelegten Währung zur Zahlung fällig.]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:]

- (4) *Zinsbetrag:* Der [jeweilige] "**Zinsbetrag**" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt:

$$\text{Zinsbetrag} = \text{Zinssatz} \times [\text{Gesamtnennbetrag}] [\text{Nennbetrag}] \times \text{Zinstagequotient} \times [/\text{FX}(k)] [x \text{FX}(k)]$$

Der [jeweilige] Zinsbetrag wird am [entsprechenden] Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Auszahlungswährung zur Zahlung fällig.]

- [(5) *Zinstagequotient:* "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

[Im Fall von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2000 gilt Folgendes:]

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30

Tagen berechnet wird (es sei denn (A) der letzte Tag der Zinsperiode ist der 31. Tag eines Monats und der erste Tag der Zinsperiode ist weder der 30. noch der 31. eines Monats, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag der Zinsperiode ist der letzte Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Fall von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2006 gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D₁ ist größer als 29, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.]

[Im Fall von "30E/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2000 (Deutsche Zinsmethode) gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages der Zinsperiode (es sei denn, der letzte Tag der Zinsperiode der am Rückzahlungstermin endet, ist der letzte Tag im Monat Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Fall von "30E/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2006 gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.]

[Im Fall von "30E/360 (ISDA)" gemäß ISDA 2006 (Deutsche Zinsmethode) gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Februars, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Februars, jedoch nicht der Rückzahlungstermin, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₂ gleich

30 ist.]

[Im Fall von "Act/360" gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360.]

[Im Fall von "Act/365" (Fixed) gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode dividiert durch 365.]

[Im Fall von "Act/Act (ISDA)" gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieser Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 365).]]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

- (5) **"Zinstagequotient"** ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für einen Berechnungszeitraum:
- [[i) im Fall eines Berechnungszeitraums, der gleich oder kürzer ist als die Zinsperiode, in die der Berechnungszeitraum fällt:] die Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in der Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]
 - [[ii) im Fall eines Berechnungszeitraums, der länger als die Zinsperiode ist:] die Summe aus
 - (A) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die Zinsperiode fallen, in welcher der Berechnungszeitraum beginnt, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden], und
 - (B) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die darauffolgende Zinsperiode fallen, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]]

§ 3

Rückzahlung[, automatische vorzeitige Rückzahlung]

- [(1)] Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am

Rückzahlungstermin in der [Festgelegten Währung] [Auszahlungswährung] gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen.

[Im Fall von TARN Express Wertpapieren gilt Folgendes:

- (2) Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Zinszahltag eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen.]

§ 4

Rückzahlungsbetrag[, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]

[Im Fall von Wertpapieren, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:

- [(1)] Der Rückzahlungsbetrag ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:

- [(1)] Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} [/ \text{FX (final)}] [x \text{FX (final)}]$$

[Im Fall von TARN Express Wertpapieren gilt Folgendes:

- (2) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:* Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag.]]

Produkttyp 6: Inflation Range Accrual Wertpapiere

[Option 6: Im Fall von [TARN Express] [Knock-In] Inflation Range Accrual [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

"**Anpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersetzungsereignis**")[];
- (c) eine Hedging-Störung liegt vor[;]

[(c)][d] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].

"**Anzahl der Beobachtungstage in Range**" ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Inflationssatz [in der Zinsspanne] [[über] [unter] der Zinsschwelle] liegt, wobei für die Frozen Period der Inflationssatz maßgeblich ist, der am letzten Zinsfeststellungstag der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.

"**Anzahl der Beobachtungstage out Range**" ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Inflationssatz [außerhalb der Zinsspanne] [[unter] [über] der Zinsschwelle] liegt, wobei für die Frozen Period der Inflationssatz maßgeblich ist, der am letzten Zinsfeststellungstag der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.

["**Auszahlungswährung**" ist die Auszahlungswährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (das "**TARGET2**") [geöffnet ist] [an dem Geschäftsbanken] [und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

"**Beobachtungstag**" ist [jeder] [der] Kalendertag [Bankgeschäftstag] [Tag einfügen]

[eines jeden Monats] in der jeweiligen Zinsperiode. [Wenn ein Beobachtungstag kein Bankgeschäftstag ist, dann gilt der unmittelbar vorhergehende Bankgeschäftstag als der entsprechende Beobachtungstag].

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:]

"Berechnungszeitraum" ist jeder Zeitraum, für den ein Zinsbetrag zu berechnen ist.]

"Clearing System" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF")] [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].

"Einlösungstag" ist jeder Einlösungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Emissionspreis" ist der Emissionspreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:]

"Emissionspreis in der Auszahlungswährung" ist [der Emissionspreis in der Auszahlungswährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [der Emissionspreis] [der Nennbetrag] [/ FX (initial)] [x FX (initial)].]

"Emissionsstelle" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Emissionstag" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Handelstag" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Erster Zinszahltag" ist der Erste Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Fester Zinssatz In" [für die jeweilige Zinsperiode] ist der [jeweilige] Feste Zinssatz In, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Fester Zinssatz Out" [für die jeweilige Zinsperiode] ist der [jeweilige] Feste Zinssatz Out, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Finanzzentrum für Bankgeschäftstage" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Fixing Sponsor" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"FX" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [um [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.

"FX Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem FX vom Fixing Sponsor veröffentlicht wird.

"FX Bewertungstag (initial)" ist der [einfügen] Bankgeschäftstag vor dem Emissionstag.

"FX Bewertungstag (k)" ist der [Zahl einfügen] Bankgeschäftstag vor dem [jeweiligen] Zinszahltag.

"FX Bewertungstag (final)" ist der [Zahl einfügen] Bankgeschäftstag vor dem Rückzahlungstermin.

"FX Bildschirmseite" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"FX (initial)" ist FX am FX Bewertungstag (initial).

"FX (k)" ist FX am FX Bewertungstag (k).

"FX (final)" ist FX am FX Bewertungstag (final).

["FX Kündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- [(a) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar,]
- [(●) es steht kein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 9 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § 9 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB),]
- (●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von FX unmöglich oder praktisch undurchführbar [, oder
- (●) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor].]

"FX Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von FX notiert werden (einschließlich

Optionen oder Terminkontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;

- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen;

soweit das Ereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"FX Wechselkurs" ist der Wechselkurs für die Umrechnung der [Festgelegten Währung] [Auszahlungswährung] in die [Auszahlungswährung] [Festgelegte Währung].]

"Frozen Period" ist jeder Zeitraum ab dem [Zahl einfügen]. Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweiligen Zinszahltag (ausschließlich).

"Gesamthöchstzinssatz" ist der Gesamthöchstzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Gesamtmindestzinssatz" ist der Gesamtmindestzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Gesamtnennbetrag" ist der Gesamtnennbetrag der Serie, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Gestiegene Hedging-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten.]

"Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche

zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Höchstzinssatz" ist der Höchstzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Höchstzinssatz" ist der Zinssatz für die der jeweiligen Zinsperiode unmittelbar vorausgehende Zinsperiode [[zuzüglich] [abzüglich] des [Höchstzinssatzaufschlags] [Höchstzinssatzabschlags]].

["Höchstzinssatzabschlag" ist der [Höchstzinssatzabschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Abschlag].]

["Höchstzinssatzaufschlag" ist der [Höchstzinssatzaufschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Aufschlag].]

"Indexsponsor" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Indexkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatz-Inflationsindex steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor[;
- (c) ein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[;
- (d) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar].]

"Inflationsindex" ist der Inflationsindex, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt und in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten beschrieben.

"Inflationssatz" ist der Inflationssatz, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Internetseite[n] der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie

in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Knock-In Zinssatz"] ist der Knock-In Zinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Knock-Out Zinssatz"] ist der Knock-out Zinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Kündigungsereignis"] bedeutet Indexkündigungsereignis [und FX Kündigungsereignis].]

["Kündigungstermin"] ist jeder Kündigungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Der **"Linear Interpolierte Kurs des Inflationsindex"** für einen Tag wird berechnet, indem der Referenzpreis für den Relevanten Monat₁ vom Referenzpreis für den Relevanten Monat₂ abgezogen und durch die Anzahl der Kalendertage des Monats, in den der jeweilige Tag fällt, geteilt wird. Der so ermittelte Wert wird mit der Anzahl der Kalendertage vom Ersten des Monats (einschließlich), in den der jeweilige Tag fällt, bis zu dem jeweiligen Tag (ausschließlich) multipliziert und auf den Referenzpreis für den Relevanten Monat₁ aufgeschlagen.]

["Marktstörungsereignis"] ist die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Inflationsindex [in Folge einer Entscheidung des jeweiligen Indexsponsors], soweit dieses Marktstörungsereignis mindestens einen für die Berechnung bzw. Festlegung des jeweiligen Inflationssatzes erforderlichen Kurs betrifft, innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Inflationsindex stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert.]

["Mindestzinssatz"] ist der Mindestzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Mindestzinssatz"] ist der Zinssatz für die der jeweiligen Zinsperiode unmittelbar vorausgehende Zinsperiode [[zuzüglich] [abzüglich] des [Mindestzinssatzaufschlags] [Mindestzinssatzabschlags]].

["Mindestzinssatzabschlag"] ist der [Mindestzinssatzabschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Abschlag].]

["Mindestzinssatzaufschlag"] ist der [Mindestzinssatzaufschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Aufschlag].]

"Nennbetrag" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Obere Zinsschwelle"] [für die jeweilige Zinsperiode] ist die [jeweilige] Obere Zins-

schwelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**R (initial)**"] ist der [Referenzpreis für den Relevanten Monat unmittelbar vor dem] [Linear Interpolierte Kurs des Inflationsindex für den] Emissionstag.]

["**R (k)**"] ist der [vom Indexsponsor veröffentlichte Kurs des Inflationsindex für den Relevanten Monat, der dem jeweiligen Zinszahltag jeweils unmittelbar vorhergeht] [Linear Interpolierte Kurs des Inflationsindex für den jeweiligen Zinsfeststellungstag].]

["**R (k-1)**"] ist der [vom Indexsponsor veröffentlichte Kurs des Inflationsindex für den Relevanten Monat] [Linear Interpolierte Kurs des Inflationsindex für den Kalendertag], der ein Jahr vor dem jeweiligen Zinsfeststellungstag liegt.]

["**Rechtsänderung**"] bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

"**Referenzpreis**" ist der Kurs des Inflationsindex, wie er vom Indexsponsor veröffentlicht wird.

["**Relevanter Monat**"] ist der Relevante Monat, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Relevanter Monat₁**"] ist der Relevante Monat₁, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Relevanter Monat₂**" ist der Relevante Monat₂, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, wie in § 4 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Rückzahlungstermin" ist der Rückzahlungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Untere Zinsschwelle" [für die jeweilige Zinsperiode] ist die [jeweilige] Untere Zinsschwelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Verzinsungsbeginn" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Verzinsungsende" ist das Verzinsungsende, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Vorzeitiger Rückzahlungstermin" ist der Zinszahltag, der dem Tag, an dem ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, unmittelbar folgt.

Ein **"Vorzeitiges Rückzahlungsereignis"** tritt ein, wenn die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) festgelegten Zinssätze den Knock-Out Zinssatz an einem Zinsfeststellungstag berührt oder überschreitet.]

"Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

"Zinsbetrag" ist der Zinsbetrag, wie in § 2 (4) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Zinsfeststellungstag" bezeichnet jeden Beobachtungstag in der jeweiligen Zinsperiode bis zum [Zahl einfügen]. Tag vor dem jeweiligen Zinszahltag (ausschließlich).

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:]

"Zinsperiode" ist jeder Zeitraum ab einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum unmittelbar darauffolgenden Zinszahltag (ausschließlich).]

["Zinsperiode" ist der [jeweilige] Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am] Verzinsungsende (ausschließlich).]

["Zinsspanne" ist die Spanne zwischen der [jeweiligen] Unteren Zinsschwelle ([einschließlich] [ausschließlich]) und der [jeweiligen] Oberen Zinsschwelle ([einschließlich] [ausschließlich]).]

["Zinsschwelle" [für die jeweilige Zinsperiode] ist die [jeweilige] Zinsschwelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Zinssatz**" ist der Zinssatz, wie in § 2 (2) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Zinstagequotient**" ist der Zinstagequotient, wie in § 2 (5) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:]

"**Zinszahltag**" ist der [Tag und Monat einfügen] eines jeden Jahres.]

["**Zinszahltag**" ist [der] [jeder] [Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Erste Zinszahltag und jeder Tag, der [Anzahl von Monaten einfügen] auf den Ersten Zinszahltag bzw. den jeweils vorausgehenden Zinszahltag folgt. Der letzte Zinszahltag ist das Verzinsungsende.] [Zinszahltag unterliegen Verschiebungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.]]

§ 2

Verzinsung

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:]

- (1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] ab dem Verzinsungsbeginn bis zum Verzinsungsende zum Zinssatz verzinst.]
- [(1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] für [die] [jede] Zinsperiode nachträglich zum Zinssatz verzinst.]
- (2) *Zinssatz:* "**Zinssatz**" ist der Zinssatz, der von der Berechnungsstelle für die jeweilige Zinsperiode gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt wird:

Aufschlag + (Anzahl der Beobachtungstage in Range / Gesamtanzahl der Beobachtungstage der jeweiligen Zinsperiode x Fester Zinssatz In) + (Anzahl der Beobachtungstage out Range / Gesamtanzahl der Beobachtungstage der jeweiligen Zinsperiode x Fester Zinssatz Out).

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:]

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:]

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.]

[Im Fall von Knock-In Wertpapieren gilt Folgendes:]

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen

ermittelte Zinssatz höher ist als der Knock-In Zinssatz, so werden die Wertpapiere für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zum Knock-In Zinssatz verzinst.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Global Cap gilt Folgendes:

Wenn an einem Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze gleich oder größer ist als der Gesamthöchstzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamthöchstzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze und der jeweilige Zinssatz für alle folgenden Zinsfeststellungstage beträgt null Prozent (0 %).]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Global Floor gilt Folgendes:

Wenn am letzten Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze kleiner ist als der Gesamtmindestzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamtmindestzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einer Verzinsung bezogen auf eine YoY-Inflationsrate gilt Folgendes:

- (3) *Inflationssatz:* Der "**Inflationssatz**" ist die Inflationsrate (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr), wie sie an jedem Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt:

$$\text{Inflationssatz} = R(k) / R(k-1) - 1]$$

[Im Fall von Wertpapieren mit einer Verzinsung bezogen auf eine ZC-Inflationsrate gilt Folgendes:

- (3) *Inflationssatz:* Der "**Inflationssatz**" ist die Inflationsrate (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr), wie sie an jedem Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt:

$$\text{Inflationssatz} = R(k) / R(\text{initial}) - 1]$$

[Im Fall von Wertpapieren, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:

- (4) *Zinsbetrag:* Der [jeweilige] "**Zinsbetrag**" wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.

Der [jeweilige] Zinsbetrag wird am [entsprechenden] Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Festgelegten Währung zur

Zahlung fällig.]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:

- (4) **Zinsbetrag:** Der [jeweilige] "**Zinsbetrag**" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt:

$$\text{Zinsbetrag} = \text{Zinssatz} \times [\text{Gesamtnennbetrag}] [\text{Nennbetrag}] \times \text{Zinstagequotient} [/ \text{FX} (k)] [x \text{FX} (k)]$$

Der [jeweilige] Zinsbetrag wird am [entsprechenden] Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Auszahlungswährung zur Zahlung fällig.]

- [(5) **Zinstagequotient:** "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

[Im Fall von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2000 gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird (es sei denn (A) der letzte Tag der Zinsperiode ist der 31. Tag eines Monats und der erste Tag der Zinsperiode ist weder der 30. noch der 31. eines Monats, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag der Zinsperiode ist der letzte Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Fall von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2006 gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"**Y₁**" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"**Y₂**" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"**M₁**" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"**M₂**" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"**D₁**" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D₁ ist größer als 29, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.]

[Im Fall von "30E/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2000 (Deutsche Zinsmethode) gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages der Zinsperiode (es sei denn, der letzte Tag der Zinsperiode der am Rückzahlungstermin endet, ist der letzte Tag im Monat Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Fall von "30E/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2006 gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.]

[Im Fall von "30E/360 (ISDA)" gemäß ISDA 2006 (Deutsche Zinsmethode) gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Februars, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Februars, jedoch nicht der Rückzahlungstermin, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.]

[Im Fall von "Act/360" gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360.]

[Im Fall von "Act/365" (Fixed) gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode dividiert durch 365.]

[Im Fall von "Act/Act (ISDA)" gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieser Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 365).]]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

(5) **"Zinstagequotient"** ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für einen Berechnungszeitraum:

[[i) im Fall eines Berechnungszeitraums, der gleich oder kürzer ist als die Zinsperiode, in die der Berechnungszeitraum fällt:] die Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in der Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]

[[ii) im Fall eines Berechnungszeitraums, der länger als die Zinsperiode ist:] die Summe aus

- (A) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die Zinsperiode fallen, in welcher der Berechnungszeitraum beginnt, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden], und
- (B) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die darauffolgende Zinsperiode fallen, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]]

§ 3

Rückzahlung[, automatische vorzeitige Rückzahlung]

- [(1)] Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin in der [Festgelegten Währung] [Auszahlungswährung] gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen.

[Im Fall von TARN Express Wertpapieren gilt Folgendes:]

- (2) Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Zinszahltag eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen.]

§ 4

Rückzahlungsbetrag[, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]

[Im Fall von Wertpapieren, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:]

- [(1)] Der Rückzahlungsbetrag ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:]

- [(1)] Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} [/ \text{FX (final)}] [x \text{FX (final)}]]$$

[Im Fall von TARN Express Wertpapieren gilt Folgendes:]

- (2) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:* Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag.]]

[Besondere Bedingungen, die für alle Inflationsindex-bezogenen Wertpapiere gelten:

§ 5

Zahlungen

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.]
- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist,

[Im Fall von Wertpapieren bei denen die Following Geschäftstagerregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:

dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Modified Following Geschäftstagerregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:

haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zahltag auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Preceding Geschäftstagerregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:

wird der Zahltag auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Floating Rate Geschäftstagerregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:

haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird ein Zinszahltag auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahltag der jeweils letzte Bankgeschäftstag des Monats, der [Zeitraum einfügen] nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahltag liegt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen der Zinsbetrag angepasst wird (adjusted), gilt Folgendes:]

Falls die Fälligkeit einer Zahlung, sofern anwendbar, vorgezogen wird oder verspätet ist, werden ein solcher Zahltag und der jeweilige Zinsbetrag entsprechend angepasst.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen der Zinsbetrag nicht angepasst wird (unadjusted), gilt Folgendes:]

Falls die Fälligkeit einer Zahlung, sofern anwendbar, vorgezogen wird oder verspätet ist, werden ein solcher Zahltag und der jeweilige Zinsbetrag nicht angepasst. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.]

- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

[Im Fall von Wertpapieren mit einer Vorläufigen Globalurkunde, die gegen eine Dauer-Globalurkunde ausgetauscht wird, gilt Folgendes:]

- (5) *Bescheinigung über Nicht-U.S.-Eigentum:* Zahlungen von Zinsbeträgen auf die Wertpapiere erfolgen nur nach Lieferung der Bescheinigungen über Nicht-U.S.-Eigentum (wie in § 1 der Allgemeinen Bedingungen definiert) durch die relevanten Teilnehmer am Clearing System.]

§ 6

[(absichtlich ausgelassen)]

[Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin][,] [Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber], Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

[Im Fall von Wertpapieren mit Kündigungsrecht der Emittentin gilt Folgendes:]

- (1) *Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:* Die Emittentin kann zu jedem Kündigungstermin die Wertpapiere vollständig aber nicht teilweise kündigen (das "**Ordentliche Kündigungsrecht**") und durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Kündigungstermin in der [Festgelegten Währung] [Auszahlungswährung] gemäß den Best-

immungen des § 5 der Besonderen Bedingungen zurückzahlen.

Die Emittentin wird mindestens [*Kündigungsfrist einfügen*] vor dem betreffenden Kündigungstermin eine solche Kündigung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Diese Mitteilung ist unwiderruflich und gibt den betreffenden Kündigungstermin an.

[Das Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber bleibt bis zum Kündigungstermin unberührt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber gilt Folgendes:]

- ([●]) *Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber:* Jeder Wertpapierinhaber kann an jedem Einlösungstag die Rückzahlung der Wertpapiere gegen Lieferung der entsprechenden Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle Nr. [*Kontonummer einfügen*] beim Clearing System zugunsten der Emittentin verlangen (das "**Einlösungsrecht**"). Die Rückzahlung erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Einlösungstag in der [*Festgelegten Währung*] [*Auszahlungswährung*] gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen.

Die Ausübung des Einlösungsrechts muss dabei vom Wertpapierinhaber durch Übermittlung eines ordentlich ausgefüllten Formulars (die "**Einlösungserklärung**"), das während normaler Geschäftszeiten in den Geschäftsstellen der Emittentin verfügbar ist, an die Emittentin mindestens [*Kündigungsfrist einfügen*] Bankgeschäftstage vor dem gewünschten Einlösungstag erfolgen.

Die Einlösungserklärung muss insbesondere enthalten:

- (a) den Namen und die Adresse des Wertpapierinhabers, mit für die Hauptzahlstelle hinreichend beweiskräftigem Besitznachweis dafür, dass es sich zum Zeitpunkt der Erklärung um den Inhaber der jeweiligen Wertpapiere handelt;
- (b) die Wertpapieridentifikationsnummer und die Anzahl der Wertpapiere, für die das Einlösungsrecht geltend gemacht wird;
- (c) das Geldkonto, bei einem Kreditinstitut, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll.

Sollte die Anzahl der in der Einlösungserklärung angegebenen Wertpapiere von der Anzahl der an die Hauptzahlstelle gelieferten Wertpapiere abweichen, so gilt die Einlösungserklärung als nur für die Anzahl von Wertpapieren abgegeben, die der kleineren der beiden Zahlen entspricht. Alle restlichen Wertpapiere werden dem Wertpapierinhaber auf dessen Kosten und dessen Risiko zurückübertragen.

Ein auf diese Weise ausgeübtes Einlösungsrecht kann weder widerrufen noch zurückgezogen werden.]

- ([●]) *Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:* Bei Eintritt eines Kündigungser-

eignisses kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzahlen. [Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.] Eine derartige Kündigung wird zum Zeitpunkt der Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen beziehungsweise zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist [der angemessene Marktwert der Wertpapiere, der an [dem zehnten Bankgeschäftstag] *[einfügen]* vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung bestimmt wird; die Feststellung wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorgenommen.] [der mit dem zu diesem Zeitpunkt gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Rückzahlungstermin aufgezinste Marktwert der Wertpapiere, der innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Eintritt des Kündigungsereignisses bestimmt wird; die Feststellung wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorgenommen. Der Abrechnungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Nennbetrag. Ist eine Bestimmung des Marktwerts der Wertpapiere nicht möglich, so entspricht der Abrechnungsbetrag dem Nennbetrag.]

Der Abrechnungsbetrag wird [fünf Bankgeschäftstage nach dem Tag der oben genannten Mitteilung bzw. an dem in dieser Mitteilung angegebenen Tag gemäß den Vorschriften des § 5 der Besonderen Bedingungen] [am Rückzahlungstermin] gezahlt.

§ 7

Marktstörungen

- (1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Zinsfeststellungstag der betreffende Zinsfeststellungstag auf den nächsten folgenden Bankgeschäftstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

[Sollte an einem FX Bewertungstag ein FX Marktstörungsereignis vorliegen, wird der entsprechende FX Bewertungstag auf den nächsten folgenden FX Berechnungstag verschoben, an dem das FX Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.]

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Zinsfeststellungstag [bzw. FX Bewertungstag] wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als [*Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen*] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden Wert des Inflationsindex, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher Kurs des Inflationsindex soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen

um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

[Sollte das FX Marktstöruungsereignis mehr als 30 aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden FX bestimmen. Der FX, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um 10:00 Uhr (Ortszeit München) an diesem 31. Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.]

§ 8

Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und

Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung

- (1) *Indexkonzept:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der Inflationsindex mit seinen jeweils geltenden Vorschriften, wie sie vom Indexsponsor entwickelt und fortgeführt werden, sowie die von dem Indexsponsor angewandte Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des Inflationsindex (das "**Indexkonzept**"). Dies gilt auch, falls während der Laufzeit der Wertpapiere Änderungen hinsichtlich des Indexkonzepts vorgenommen werden oder auftreten, oder wenn andere Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf das Indexkonzept auswirken, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.
- (2) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses werden die Wertpapierbedingungen (insbesondere den Inflationsindex und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Inflationsindex) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Inflationsindex so anpasst, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt; die Berechnungsstelle nimmt die dazu erforderlichen Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Sie berücksichtigt dabei die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Inflationsindex. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (3) *Ersatz-Inflationsindex:* In den Fällen eines Indexersatzungsereignisses erfolgt die Anpassung gemäß Absatz (2) in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Index zukünftig den Inflationsindex (der "**Ersatz-Inflationsindex**") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des In-

flationsindex und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Inflationsindex) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Inflationsindex so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der Ersatz-Inflationsindex und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatz-Inflationsindex sind alle Bezugnahmen auf den Inflationsindex in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf den Ersatz-Inflationsindex zu verstehen, falls sich nicht aus dem Sinnzusammenhang Abweichendes ergibt.

- (4) *Neuer Indexsponsor:* Wird der Basiswert nicht länger durch den Indexsponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Indexsponsor**") berechnet, festgelegt und veröffentlicht, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Inflationsindex, wie dieser vom Neuen Indexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Indexsponsor je nach Kontext auf den Neuen Indexsponsor, falls sich nicht aus dem Sinnzusammenhang Abweichendes ergibt.
- (5) *Ersatzfeststellung:* Wird ein durch den Indexsponsor nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen erforderlicher Kurs des Inflationsindex nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Indexsponsor nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.
- [(6) Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 9

Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechsellkurs

- (1) *Neuer Fixing Sponsor:* Wird der [FX][FX Wechselkurs] nicht länger durch den Fixing Sponsor festgelegt und veröffentlicht oder im Fall einer nicht lediglich unerheblichen Änderung der Methode der Festlegung und/oder Veröffentlichung des [FX][FX Wechselkurses] durch den Fixing Sponsor (einschließlich des Zeitpunkts der Festlegung und/oder Veröffentlichung), ist die Berechnungsstelle berechtigt, die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf Grundlage der Festlegungen und Veröffentlichungen einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution vorzunehmen, welche die Fähigkeit besitzt, sol-

che Berechnungen bzw. Festlegungen ordnungsgemäß vorzunehmen (der "**Neue Fixing Sponsor**"); die Berechnungsstelle bestimmt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist und welche Person, Gesellschaft oder Institution zukünftig als Neuer Fixing Sponsor gelten soll. Der Neue Fixing Sponsor und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Fixing Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Fixing Sponsor zu verstehen.

- (2) *Ersatzwechselkurs:* Wird der [FX][FX Wechselkurs] nicht länger festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf der Grundlage eines nach einer anderen Methode festgelegten und veröffentlichten [FX][FX Wechselkurses], der durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird (der "**Ersatzwechselkurs**"). Der Ersatzwechselkurs und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. Im diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten [FX][FX Wechselkurs] in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzwechselkurs zu verstehen.
- (3) Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]]

Nullkupon Wertpapiere:

Produkttyp 7: Nullkupon [Dual Currency] Wertpapiere

§ 1

Definitionen

["Auszahlungswährung" ist die Auszahlungswährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (das "TARGET2")] [geöffnet ist] [und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

["Beendigungsbetrag" ist jeder Beendigungsbetrag, wie in § 6 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.]

"Berechnungszeitraum" ist jeder Zeitraum ab dem ersten Tag des Zeitraums (einschließlich) bis zum letzten Tag des Zeitraums (ausschließlich).

"Clearing System" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF")] [*Andere(s) Clearing System(e) einfügen*].

["Einlösungstag" ist jeder Einlösungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Emissionspreis" ist der Emissionspreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:

"Emissionspreis in der Auszahlungswährung" ist [der Emissionspreis in der Auszahlungswährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [der Emissionspreis] [x Nennbetrag] [/ FX (initial)] [x FX (initial)].]

["Emissionsstelle" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Emissionstag" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Erster Handelstag" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Ba-

siswertdaten festgelegt.

["Finanzzentrum für Bankgeschäftstage"] ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Fixing Sponsor"] ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"FX" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [um [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.

"FX Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem FX vom Fixing Sponsor veröffentlicht wird.

"FX Bewertungstag (initial)" ist der [einfügen] Bankgeschäftstag vor dem Emissionstag.

"FX Bewertungstag (final)" ist der [einfügen] Bankgeschäftstag vor dem Rückzahlungstermin.

"FX Bildschirmseite" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"FX (initial)" ist FX am FX Bewertungstag (initial).

"FX (final)" ist FX am FX Bewertungstag (final).]

["FX Kündigungsereignis"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- [(●) es steht kein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 8 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § 8 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB),]
- (●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von FX unmöglich oder praktisch undurchführbar [, oder
- (●) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor].]

["FX Marktstörungsereignis"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von FX notiert werden (einschließlich

Optionen oder Terminkontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;

- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen

soweit das Ereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**FX Wechselkurs**" ist der Wechselkurs für die Umrechnung der [Festgelegten Währung] [Auszahlungswährung] in die [Auszahlungswährung] [Festgelegte Währung].]

"**Gesamtnennbetrag**" ist der Gesamtnennbetrag der Serie, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten.]

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Internetseite[n] der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Kündigungstermin" ist jeder Kündigungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Mindestbetrag" ist der Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Nennbetrag" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Rechtsänderung" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, wie in § 4 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Rückzahlungstermin" ist der Rückzahlungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

§ 2

Verzinsung

Verzinsung: Auf die Wertpapiere werden keine periodischen Zinszahlungen geleistet.

§ 3

Rückzahlung

Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin in der [Festgelegten Währung] [Auszahlungswährung] gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

[Im Fall von Wertpapieren, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:]

Der Rückzahlungsbetrag ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von allen Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:]

Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt:

$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} [/ \text{FX (final)}] [\times \text{FX (final)}]$

§ 5

Zahlungen

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:]

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:]

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 ei-

ner solchen Einheit aufgerundet werden.]

- (2) *Geschäftstageregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist,

[Im Fall von Wertpapieren bei denen die Following Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:

dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Modified Following Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:

haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zahltag auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Preceding Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:

wird der Zahltag auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Floating Rate Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:

haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird ein Zinszahltag auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahltag der jeweils letzte Bankgeschäftstag des Monats, der [Zeitraum einfügen] nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahltag liegt.]

- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.

- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einer Vorläufigen Globalurkunde, die gegen eine Dauer-Globalurkunde ausgetauscht wird, gilt Folgendes:

- (5) *Bescheinigung über Nicht-U.S.-Eigentum:* Zahlungen von Zinsbeträgen auf die Wertpapiere erfolgen nur nach Lieferung der Bescheinigungen über Nicht-U.S.-Eigentum (wie in § 1 der Allgemeinen Bedingungen definiert) durch die relevanten Teilnehmer am Clearing System.]

§ 6

[(absichtlich ausgelassen)]

[Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin][,] [Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber][,] [Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin]

[Im Fall von Wertpapieren mit Kündigungsrecht der Emittentin gilt Folgendes:

- (1) *Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:* Die Emittentin kann zu jedem Kündigungstermin die Wertpapiere vollständig aber nicht teilweise kündigen (das "**Ordentliche Kündigungsrecht**") und durch Zahlung des Beendigungsbetrags am Kündigungstermin in der [Festgelegten Währung] [Auszahlungswährung] gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen zurückzahlen.

Die Emittentin wird mindestens [Kündigungsfrist einfügen] vor dem betreffenden Kündigungstermin eine solche Kündigung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Diese Mitteilung ist unwiderruflich und gibt den betreffenden Kündigungstermin an.

[Das Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber bleibt bis zum Kündigungstermin unberührt.]]

[Im Fall von Wertpapieren mit Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber gilt Folgendes:

- ([●]) *Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber:* Jeder Wertpapierinhaber kann an jedem Einlösungstag die Rückzahlung der Wertpapiere gegen Lieferung der entsprechenden Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle Nr. [Kontonummer einfügen] beim Clearing System zugunsten der Emittentin verlangen (das "**Einlösungsrecht**"). Die Rückzahlung erfolgt durch Zahlung des Beendigungsbetrags am Einlösungstag in der [Festgelegten Währung] [Auszahlungswährung] gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen.

Die Ausübung des Einlösungsrechts muss dabei vom Wertpapierinhaber durch Übermittlung eines ordentlich ausgefüllten Formulars (die "**Einlösungserklärung**"), das während normaler Geschäftszeiten in den Geschäftsstellen der Emittentin verfügbar ist, an die Emittentin mindestens [Kündigungsfrist einfügen] Bankgeschäftstage vor dem gewünschten Einlösungstag erfolgen.

Die Einlösungserklärung muss insbesondere enthalten:

- (a) den Namen und die Adresse des Wertpapierinhabers, mit für die Hauptzahl-

stelle hinreichend beweiskräftigem Besitznachweis dafür, dass es sich zum Zeitpunkt der Erklärung um den Inhaber der jeweiligen Wertpapiere handelt;

- (b) die Wertpapieridentifikationsnummer und die Anzahl der Wertpapiere, für die das Einlösungsrecht geltend gemacht wird;
- (c) das Geldkonto, bei einem Kreditinstitut, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll.

Sollte die Anzahl der in der Einlösungserklärung angegebenen Wertpapiere von der Anzahl der an die Hauptzahlstelle gelieferten Wertpapiere abweichen, so gilt die Einlösungserklärung als nur für die Anzahl von Wertpapieren abgegeben, die der kleineren der beiden Zahlen entspricht. Alle restlichen Wertpapiere werden dem Wertpapierinhaber auf dessen Kosten und dessen Risiko zurückübertragen.

Ein auf diese Weise ausgeübtes Einlösungsrecht kann weder widerrufen noch zurückgezogen werden.]

([●]) [Im Fall von Wertpapieren, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:

Der "**Beendigungsbetrag**" ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von allen Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:

Der "**Beendigungsbetrag**" wird von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt:

[Kündigungstermin[e] [einfügen]	[Beendigungsbetrag][Beendigungsbeträge] [einfügen] [/ FX (final)][x FX (final)]
[Einlösungstermin[e] [einfügen]	[Beendigungsbetrag][Beendigungsbeträge] [einfügen] [/ FX (final)][x FX (final)]]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren mit Außerordentlichem Kündigungsrecht gilt Folgendes:

- ([●])** *Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:* Bei Eintritt eines FX Kündigungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzahlen. Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten. Eine derartige Kündigung wird zum Zeitpunkt der Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen beziehungsweise zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist [der angemessene Marktwert der Wertpapiere, der an [dem zehnten Bankgeschäftstag] [einfügen] vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung bestimmt wird [und zu dem jeweiligen FX Wechselkurs in die Aus-

zahlungswährung umgerechnet wird]; die Feststellung wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorgenommen.] [der mit dem zu diesem Zeitpunkt gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Rückzahlungstermin aufgezinsten Marktwert der Wertpapiere, der innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung bestimmt wird [und zu dem jeweiligen FX Wechselkurs in die Auszahlungswährung umgerechnet wird]; die Feststellung wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorgenommen.] [Der Abrechnungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Nennbetrag. Ist eine Bestimmung des Marktwerts der Wertpapiere nicht möglich, so entspricht der Abrechnungsbetrag dem Nennbetrag.]

Der Abrechnungsbetrag wird [fünf Bankgeschäftstage nach dem Tag der oben genannten Mitteilung bzw. an dem in dieser Mitteilung angegebenen Tag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen] [am Rückzahlungstermin] gezahlt.]

[§ 7

Marktstörungen

- (1) *Verschiebung:* Sollte an einem FX Bewertungstag ein FX Marktstöruungsereignis vorliegen, wird der entsprechende FX Bewertungstag auf den nächsten folgenden FX Berechnungstag verschoben, an dem das FX Marktstöruungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen FX Bewertungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das FX Marktstöruungsereignis mehr als 30 aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so gilt als FX für die Zwecke der in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag angemessene Preis; die Berechnungsstelle legt diesen angemessenen Preis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

§ 8

Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs

- (1) *Neuer Fixing Sponsor:* Wird der [FX][FX Wechselkurs] nicht länger durch den Fixing Sponsor festgelegt und veröffentlicht oder im Fall einer nicht lediglich unerheblichen Änderung der Methode der Festlegung und/oder Veröffentlichung des [FX][FX Wechselkurses] durch den Fixing Sponsor (einschließlich des Zeitpunkts der Festle-

gung und/oder Veröffentlichung), ist die Berechnungsstelle berechtigt, die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf Grundlage der Festlegungen und Veröffentlichungen einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution vorzunehmen, welche die Fähigkeit besitzt, solche Berechnungen bzw. Festlegungen ordnungsgemäß vorzunehmen (der "**Neue Fixing Sponsor**"); die Berechnungsstelle bestimmt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist und welche Person, Gesellschaft oder Institution zukünftig als Neuer Fixing Sponsor gelten soll. Der Neue Fixing Sponsor und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Fixing Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Fixing Sponsor zu verstehen.

- (2) *Ersatzwechselkurs:* Wird der [FX][FX Wechselkurs] nicht länger festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf der Grundlage eines nach einer anderen Methode festgelegten und veröffentlichten [FX][FX Wechselkurses], der durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird (der "**Ersatzwechselkurs**"). Der Ersatzwechselkurs und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. Im diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten [FX][FX Wechselkurs] in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzwechselkurs zu verstehen.
- (3) Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]]

8. BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN

Die Beschreibung der EMITTENTIN im REGISTRIERUNGSFORMULAR der UniCredit Bank AG vom 21. April 2017, die im Geschäftsbericht der HVB Group 2015 enthaltenen geprüften, konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2015, die im Geschäftsbericht der HVB Group 2016 enthaltenen geprüften, konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2016 und die im Geschäftsbericht der UniCredit Bank AG (HVB) 2016 enthaltenen geprüften, nicht konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2016 werden hiermit in diesen BASISPROSPEKT einbezogen. Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auf den Seiten 80 ff.

Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der HVB und Trend Informationen

Die geschäftliche Entwicklung der HVB Group wird 2017 von der künftigen Situation an den Finanzmärkten und in der Realwirtschaft sowie von den nach wie vor bestehenden Unwägbarkeiten abhängig bleiben. In diesem Umfeld wird die HVB Group ihre Geschäftsstrategie laufend an sich verändernde Marktgegebenheiten anpassen und die daraus abgeleiteten Steuerungsimpulse besonders sorgfältig laufend überprüfen.

Es ist (i) seit dem 31. Dezember 2016 zu keiner wesentlichen Veränderung der Finanzlage der HVB Group und (ii) seit dem 31. Dezember 2016, dem Datum ihres zuletzt veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses, zu keinen wesentlichen negativen Veränderungen der Aussichten der HVB Group gekommen.

9. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

vom [•]

UniCredit Bank AG

[Emission von]

[Fortsetzung des bereits begonnenen öffentlichen Angebots von]

[Erhöhung des Angebotsvolumens von]

[Zulassung zum Handel an einem geregelten
oder sonstigen gleichwertigen Markt von]

[Bezeichnung der Wertpapiere einfügen]
(die "Wertpapiere")

im Rahmen des

EUR 50.000.000.000

Debt Issuance Programme der **UniCredit Bank AG**

Diese endgültigen Bedingungen (die "ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN") wurden für die Zwecke des Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/71/EG in der zum Datum des BASISPROSPEKTS gültigen Fassung (die "PROSPEKTRICHTLINIE") in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz in der zum Datum des BASISPROSPEKTS gültigen Fassung (das "WpPG") erstellt. Um sämtliche Angaben zu erhalten, müssen diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zusammen mit den Informationen gelesen werden, die enthalten sind im Basisprospekt der UniCredit Bank AG (die "EMITTENTIN") vom 28. April 2017 zur Begebung von Wertpapieren mit Zinsstrukturen (der "BASISPROSPEKT") und in etwaigen Nachträgen zu dem BASISPROSPEKT gemäß § 16 WpPG (die "NACHTRÄGE").

Der BASISPROSPEKT und etwaige NACHTRÄGE sowie diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN werden gemäß § 14 WpPG auf [Internetseite(n) einfügen] veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die EMITTENTIN eine entsprechende Nachfolgeseite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN bekannt gegeben wird.

[Der oben genannte BASISPROSPEKT mit Datum vom 28. April 2017, unter dem die in diesen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen WERTPAPIERE [begeben werden] [fortge-

setzt angeboten werden¹⁹], verliert am [Datum einfügen] seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind diese **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt zur Begebung von Wertpapieren mit Zinsstrukturen der UniCredit Bank AG zu lesen (einschließlich der per Verweis in den jeweils aktuellen BASISPROSPEKT einbezogenen Angaben aus dem Basisprospekt, unter dem die WERTPAPIERE erstmalig begeben wurden), der dem BASISPROSPEKT vom 28. April 2017 nachfolgt. Der jeweils aktuellste Basisprospekt zur Begebung von Wertpapieren mit Zinsstrukturen wird auf www.onemarkets.de/basisprospekte [(für Anleger in [Deutschland] [und] [Luxemburg])] [sowie auf www.onemarkets.at/basisprospekte (für Anleger in Österreich)] veröffentlicht.]

[Im Fall von WERTPAPIEREN, die vor dem Datum des BASISPROSPEKTS erstmalig öffentlich angeboten bzw. zum Handel zugelassen wurden, oder im Fall von Aufstockungen von WERTPAPIEREN, gilt Folgendes:

Diese **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** sind in Verbindung mit dem BASISPROSPEKT und zusammen mit der Wertpapierbeschreibung und den **BEDINGUNGEN** der WERTPAPIERE aus dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG [vom 7. Juni 2013 zur Begebung von Schuldverschreibungen] [vom 21. Mai 2014 zur Begebung von Schuldverschreibungen] [vom 6. Mai 2015 zur Begebung von Schuldverschreibungen] [vom 29. April 2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Zinsstrukturen] zu lesen, die durch Verweis in den BASISPROSPEKT einbezogen wurden.]

[Den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission beigefügt.]²⁰

ABSCHNITT A – ALLGEMEINE ANGABEN

Emissionstag und Emissionspreis:

[Emissionstag einfügen]²¹

[Der EMISSIONSTAG für jedes WERTPAPIER ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.]

[Emissionspreis einfügen]²²

[Der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN ange-

¹⁹ Für den Fall, dass die in den jeweiligen **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** beschriebenen WERTPAPIERE nicht neu begeben werden, sondern ihr öffentliches Angebot fortgeführt wird.

²⁰ Eine Zusammenfassung für die einzelne Emission ist nicht beizufügen, wenn es sich um WERTPAPIERE mit einer Mindeststückelung von 100.000 Euro handelt, die nicht öffentlich angeboten werden.

²¹ Bei Multi-Serien Emissionen können die EMISSIONSTAGE der einzelnen Serien auch in tabellarischer Form angegeben werden.

²² Bei Multi-Serien Emissionen können die EMISSIONSPREISE der einzelnen Serien auch in tabellarischer Form angegeben werden.

geben.]

[Der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER wird von der EMITTENTIN am *[einfügen]* auf Grundlage der Produktparameter und der aktuellen Marktlage (insbesondere Kurs des BASISWERTS, implizite Volatilität des BASISWERTS, Zinsen, Dividendenschätzungen, Leihegebühren) bestimmt. Der EMISSIONSPREIS und der laufende Angebotspreis der WERTPAPIERE werden nach ihrer Bestimmung [auf den Internetseiten der Wertpapierbörsen, an denen die WERTPAPIERE gehandelt werden,] [unter *[Internetseite einfügen]* veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die EMITTENTIN eine entsprechende Nachfolgeseite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN bekannt gegeben wird.]

Verkaufsprovision:

[Nicht anwendbar] [Im EMISSIONSPREIS ist ein Ausgabeaufschlag von *[einfügen]* enthalten.]
[Einzelheiten einfügen]

Sonstige Provisionen:

[Nicht anwendbar] *[Einzelheiten einfügen]*

Emissionsvolumen:

Das EMISSIONSVOLUMEN der *[einzelnen]* Serie[n], die im Rahmen dieser ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN *[angeboten]* *[begeben]* und in ihnen beschrieben *[wird]**[werden]*, ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.

Das EMISSIONSVOLUMEN der *[einzelnen]* Tranche[n], die im Rahmen dieser ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN *[angeboten]* *[begeben]* und in ihnen beschrieben *[wird]**[werden]*, ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.

Produkttyp:

[Fix Rate [Dual Currency] Wertpapier]

[[TARN Express] [Knock-In] [Zinsdifferenz] [Reverse] [Switchable] [Fix] Floater [Dual Currency] Wertpapier]

[[TARN Express] [Knock-In] Range Accrual [Dual Currency] Wertpapier]

[[TARN Express] Digital [Range] [Floater] [Dual Currency] Wertpapier]

[[TARN Express] [Knock-In] Inflation [Zinsdifferenz] [Reverse] [Fix] [Digital] [Floor] [Cap] [Floater] [Dual Currency] Wertpapier]

[[TARN Express] [Knock-In] Inflation Range Accrual [Dual Currency] Wertpapier]

[Nullkupon [Dual Currency] Wertpapier]

Zulassung zum Handel und Börsennotierung:

[Falls eine Zulassung zum Handel der WERTPAPIERE beantragt wurde oder in Zukunft beantragt wird, gilt Folgendes:]

Die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten [Maßgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen] [wurde] [wird] mit Wirkung zum [Voraussichtlichen Tag einfügen] beantragt.]

[Falls die WERTPAPIERE bereits zum Handel zugelassen sind, gilt Folgendes:]

Die Wertpapiere sind bereits zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten zugelassen: [Maßgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen]]

[Falls Wertpapiere derselben Klasse wie die zum Handel zugelassenen WERTPAPIERE bereits zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt zugelassen sind, gilt Folgendes:]

Nach Kenntnis der Emittentin sind Wertpapiere derselben Klasse wie die anzubietenden oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere bereits an den folgenden Märkten zum Handel zugelassen: [Maßgebliche geregelte oder gleichwertige Märkte einfügen].]

[Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.]

[Die Notierung [wird] [wurde] mit Wirkung zum [Voraussichtlichen Tag einfügen] an den folgenden Märkten beantragt: [Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen]]

[Die Wertpapiere werden bereits an folgenden Märkten gehandelt: [Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen]]

[Der letzte Börsenhandelstag ist der [Datum einfügen].]

[Schätzung der durch die Zulassung zum Handel insgesamt verursachten Kosten: [einfügen]]

23

[Für WERTPAPIERE, bei denen die EMITTENTIN aufgrund der BEDINGUNGEN verpflichtet ist, dem Anleger mindestens 100% des NENNBETRAGS zu zahlen, gilt Folgendes:]

Methode zur Berechnung der Rendite:

[Nicht anwendbar. Die Rendite kann zum Zeitpunkt der Ausgabe der Wertpapiere nicht berechnet werden.]

²³ Diese Angaben sind nur erforderlich, wenn es sich um WERTPAPIERE mit einer Mindeststückelung von 100.000 Euro handelt.

[Die Rendite wurde nach der [Moosmüller-Methode] [ISMA-Methode] berechnet und beträgt *[Rendite einfügen]*. Die Rendite wurde am Emissionstag auf Basis des Emissionspreises berechnet. Diese Angabe gibt keinerlei Auskunft über eine zukünftige Rendite und lässt keinen Aufschluss hierüber zu.]]

Zahlung und Lieferung:

[Falls die WERTPAPIERE gegen Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes:

Lieferung gegen Zahlung]

[Falls die WERTPAPIERE frei von Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes:

Lieferung frei von Zahlung]

[Andere Zahlungs- und Lieferverfahren einfügen]

Notifizierung:

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") hat den zuständigen Behörden in Luxemburg und Österreich eine Bescheinigung über die Billigung übermittelt, in der bestätigt wird, dass der BASISPROSPEKT im Einklang mit der PROSPEKTRICHTLINIE erstellt wurde.

Bedingungen des Angebots:

[Tag des ersten öffentlichen Angebots: *[Tag des ersten öffentlichen Angebots einfügen]*]

[Beginn des neuen öffentlichen Angebots: *[Beginn des neuen öffentlichen Angebots einfügen]*

[(Fortsetzung des öffentlichen Angebots bereits begebener WERTPAPIERE)] [(Aufstockung bereits begebener WERTPAPIERE)]]

[Die WERTPAPIERE werden [zunächst] im Rahmen einer ZEICHNUNGSFRIST angeboten[, danach freibleibend abverkauft]. ZEICHNUNGSFRIST: *[Anfangsdatum der Zeichnungsfrist einfügen]* bis *[Enddatum der Zeichnungsfrist einfügen]*.]

[Ein öffentliches Angebot erfolgt in [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich].]

[Die kleinste übertragbare Einheit ist *[Kleinste übertragbare Einheit einfügen]*.]

[Die kleinste handelbare Einheit ist *[Kleinste handelbare Einheit einfügen]*.]

[Die WERTPAPIERE werden [qualifizierten Anlegern][,] [und/oder] [Privatkunden] [und/oder] [institutionellen Anlegern] [im Wege [einer Privatplatzierung] [eines öffentlichen Angebots] [durch Finanzintermediäre]] angeboten.]

[Ab dem Tag des [ersten öffentlichen Angebots] [Beginns des neuen öffentlichen Angebots] werden die in diesen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen WERTPAPIERE fortlaufend zum Kauf angeboten.]

[Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der EMITTENTIN gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).]

[Das öffentliche Angebot kann von der EMITTENTIN jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.]

[Es findet kein öffentliches Angebot statt. Die WERTPAPIERE sollen zum Handel an einem regulierten oder gleichwertigen Markt zugelassen werden.]

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

[Im Fall einer generellen Zustimmung gilt Folgendes:]

Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS durch alle Finanzintermediäre zu (sog. generelle Zustimmung).

Die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS wird erteilt für [die folgende Angebotsfrist der WERTPAPIERE: *[Angebotsfrist einfügen, für die die Zustimmung erteilt wird]*] [die Dauer der Gültigkeit des BASISPROSPEKTS]. Es wird eine generelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der WERTPAPIERE durch [den] [die] Finanzintermediär[e] für [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich] erteilt.]

[Im Fall einer individuellen Zustimmung gilt Folgendes:]

Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS durch die folgenden Finanzintermediäre zu (sog. individuelle Zustimmung):

[Namen und Anschrift(en) einfügen].

Die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS wird für den folgenden Zeitraum erteilt: *[Zeitraum einfügen]*.

[Namen und Anschrift(en) einfügen] *[Einzelheiten angeben]* wird eine individuelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der WERTPAPIERE durch [den] [die] Finanzintermediär[e] für [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich] erteilt.]

[Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS steht unter der Bedingung, dass

- (i) jeder Finanzintermediär alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und sich an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält und
- (ii) die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS nicht widerrufen wurde.]

[Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der WERTPAPIERE verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite)

veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.]

[Nicht anwendbar. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.]

US-Verkaufsbeschränkungen:

[TEFRA C]

[TEFRA D]

[Weder TEFRA C noch TEFRA D]²⁴

Zusätzliche Angaben:

[Zusätzliche Bestimmungen in Bezug auf den Basiswert einfügen]

[Nicht anwendbar]

ABSCHNITT B – BEDINGUNGEN

Teil A - Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung

Art der Wertpapiere:	Schuldverschreibungen
Globalurkunde:	[Die Wertpapiere werden durch eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft.] [Die Wertpapiere werden anfänglich durch eine VORLÄUFIGE GLOBALURKUNDE ohne Zinsscheine, die gegen eine DAUER-GLOBALURKUNDE ohne Zinsscheine getauscht werden kann, verbrieft.]
Hauptzahlstelle:	[UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] <i>[Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen]</i>
Berechnungsstelle:	[UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] <i>[Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen]</i>

²⁴ Ausschließlich bei WERTPAPIEREN, die gemäß den Bestimmungen des Abschnitts 5f.103-1 der *United States Treasury Regulations* und der *Notice 2012-20* als registrierte Wertpapiere gelten, und bei WERTPAPIEREN in der Form von *bearer securities* im Sinne der *Notice 2012-20* der US-Steuerbehörde mit einer Laufzeit von einem Jahr oder weniger (einschließlich einseitiger Erneuerungen oder Verlängerungen) anwendbar.

Clearing System: [CBF]
[andere(s) Clearing System(e) einfügen]

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

["PRODUKT- UND BASISWERTDATEN" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen]

Teil C - Besondere Bedingungen der Wertpapiere

[Maßgebliche Option der "BESONDEREN BEDINGUNGEN" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen]

UniCredit Bank AG

10. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

10.1 Einleitung

Die EMITTENTIN hat, mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung dieses BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und/oder der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN in der Bundesrepublik Deutschland und in den ANGEBOTSLÄNDERN, keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der WERTPAPIERE oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die WERTPAPIERE in einer Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssten.

Die Verbreitung dieses BASISPROSPEKTS und das Angebot der WERTPAPIERE können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Dies kann vor allem das Angebot, den Verkauf, das Halten und/oder die Lieferung von WERTPAPIEREN sowie die Verteilung, Veröffentlichung und den Besitz des BASISPROSPEKTS betreffen. Personen, die Zugang zu den WERTPAPIEREN und/oder dem BASISPROSPEKT erhalten, sind aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und sie einzuhalten.

Die WERTPAPIERE und der BASISPROSPEKT dürfen in einer Rechtsordnung nur verbreitet werden, soweit dies in Übereinstimmung mit den dort geltenden Rechtsvorschriften erfolgt und soweit der EMITTENTIN diesbezüglich keine Verpflichtungen entstehen. Insbesondere darf der BASISPROSPEKT von niemandem zum Zwecke eines Angebots oder einer Werbung (a) in einem Land, in dem das Angebot oder die Werbung nicht genehmigt ist, dies aber erforderlich ist, und/oder (b) an bzw. gegenüber einer Person, an die ein solches Angebot oder gegenüber der eine solche Werbung rechtmäßiger Weise nicht erfolgen darf, verwendet werden.

Weder der BASISPROSPEKT noch etwaige NACHTRÄGE noch die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zum Kauf von WERTPAPIEREN dar und sollten nicht als eine Empfehlung der EMITTENTIN angesehen werden, WERTPAPIERE zu kaufen.

10.2 Europäischer Wirtschaftsraum

Unter den folgenden Bedingungen darf ein öffentliches Angebot der WERTPAPIERE in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (der "EWR") erfolgen:

- (a) nach dem Tag der Veröffentlichung dieses BASISPROSPEKTS, der von der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats gebilligt wurde oder in einem anderen Mitgliedstaat gebilligt und die zuständige Behörde in diesem Mitgliedstaat unterrichtet wurde, vorausgesetzt dass

- (i) der BASISPROSPEKT durch die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN, die das prospektpflichtige Angebot vorsehen, in Übereinstimmung mit der PROSPEKTRICHTLINIE vervollständigt wurde,
 - (ii) das prospektpflichtige Angebot nur in dem Zeitraum unterbreitet wird, dessen Beginn und Ende im BASISPROSPEKT oder in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben wurde,
 - (iii) die EMITTENTIN deren Verwendung zum Zwecke des Angebots schriftlich zugestimmt hat und
 - (iv) im Falle eines Angebots in der Republik Österreich eine Meldung an die Oesterreichische Kontrollbank, wie jeweils im Kapitalmarktgesetz 1991 in der geltenden Fassung vorgesehen, mindestens einen österreichischen Bankarbeitstag vor Beginn des jeweiligen Angebots eingereicht wurde,
- (b) jederzeit an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der PROSPEKTRICHTLINIE sind,
 - (c) jederzeit in jedem Mitgliedsstaat an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (die keine qualifizierten Anleger im Sinne der PROSPEKTRICHTLINIE sind), oder
 - (d) jederzeit unter anderen in Artikel 3 (2) der PROSPEKTRICHTLINIE vorgesehenen Umständen.

Keines der unter (b) bis (d) fallenden Angebote darf die EMITTENTIN verpflichten, einen Prospekt gemäß Artikel 3 der PROSPEKTRICHTLINIE oder einen NACHTRAG zu einem Prospekt gemäß Artikel 16 der PROSPEKTRICHTLINIE zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Verkaufsbeschränkungen bezeichnet der Ausdruck "öffentliches Angebot der WERTPAPIERE" in Bezug auf WERTPAPIERE in einem Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden WERTPAPIERE enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser WERTPAPIERE zu entscheiden (unter Berücksichtigung von etwaigen Modifikationen durch die Umsetzungsmaßnahmen in diesem Mitgliedstaat).

10.3 Vereinigte Staaten von Amerika

Dieser PROSPEKT ist nicht für die Verwendung in den Vereinigten Staaten von Amerika vorgesehen und darf nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika geliefert werden.

Die WERTPAPIERE wurden und werden auch künftig nicht gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz SECURITIES ACT von 1933, in der jeweils geltenden Fassung, (der

"SECURITIES ACT") registriert und dürfen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika, oder an oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen angeboten oder verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt im Rahmen einer Befreiung von den Registrierungspflichten gemäß dem SECURITIES ACT. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben jeweils die Bedeutung, die ihnen in der REGULATION S des SECURITIES ACT, in der jeweils geltenden Fassung, ("REGULATION S") zugewiesen wird.

Die WERTPAPIERE unterliegen bestimmten Voraussetzungen des US-Steuerrechts und dürfen, von bestimmten Ausnahmen abgesehen, nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien oder Besitzungen oder US-Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben jeweils die Bedeutung, die ihnen im US-Bundessteuergesetz Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils geltenden Fassung und in den in dessen Rahmen erlassenen Verordnungen zugewiesen wird.

Dementsprechend dürfen die WERTPAPIERE innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen nicht angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Jede Ausgabe von indexbezogenen WERTPAPIEREN kann zudem zusätzlichen US-Verkaufsbeschränkungen unterliegen, die gegebenenfalls als Emissions- und Verkaufsbedingungen für die betreffenden WERTPAPIERE gelten.

11. ANGABEN ZUR BESTEUERUNG DER WERTPAPIERE

Im nachfolgenden Abschnitt werden bestimmte steuerliche Aspekte im Hinblick auf den Erwerb, den Besitz und die Veräußerung der WERTPAPIERE dargestellt. Die Darstellung ist beschränkt auf bestimmte steuerliche Aspekte in der Bundesrepublik Deutschland, in der Republik Österreich sowie im Großherzogtum Luxemburg.

Zudem ist die Darstellung nicht als umfassende Darstellung aller möglichen steuerlichen Konsequenzen in diesen Rechtsordnungen gedacht. Es kann durchaus weitere steuerliche Aspekte geben, die für eine Entscheidung, in die WERTPAPIERE zu investieren, relevant sein könnten. Da jedes WERTPAPIER aufgrund der BESONDEREN BEDINGUNGEN der jeweiligen Emission, die in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben sind, einer anderen steuerlichen Behandlung unterliegen kann, enthält der folgende Abschnitt außerdem nur sehr allgemeine Angaben zur möglichen steuerlichen Behandlung. Insbesondere berücksichtigt die Darstellung keine besonderen Aspekte oder Umstände, die für den einzelnen Anleger von Relevanz sein könnten. Sie soll keine rechtliche oder steuerliche Beratung darstellen und auch nicht als solche ausgelegt werden. Die Darstellung basiert auf den zu dem Datum dieses BASISPROSPEKTS in der Bundesrepublik Deutschland, in der Republik Österreich sowie im Großherzogtum Luxemburg geltenden Steuergesetzen, der höchstgerichtlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung. Diese Gesetze können sich ändern, unter Umständen auch rückwirkend.

Die Besteuerung der Einkünfte aus den WERTPAPIEREN ist zudem abhängig von der konkreten Ausgestaltung der WERTPAPIERE und der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers.

Die EMITTENTIN übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung etwaiger Quellensteuern.

Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

11.1 Finanztransaktionssteuer

Am 14. Februar 2013 hat die Europäische Kommission einen Richtlinienvorschlag (der "**KOMMISSIONSVORSCHLAG**") für eine gemeinsame Finanztransaktionssteuer in Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Portugal, Slowenien und der Slowakei (die "**TEILNEHMENDEN MITGLIEDSTAATEN**") gemacht. Estland hat zwischenzeitlich allerdings mitgeteilt, nicht mehr teilnehmen zu wollen.

Der Anwendungsbereich des KOMMISSIONSVORSCHLAGS ist sehr breit gefasst und der Vorschlag könnte, soweit er eingeführt wird, unter gewissen Umständen auf bestimmte Transak-

tionen im Hinblick auf die WERTPAPIERE (insbesondere Sekundärmarkttransaktionen) Anwendung finden.

Nach dem KOMMISSIONSVORSCHLAG könnte die Finanztransaktionssteuer unter gewissen Umständen auf bestimmte Personen sowohl innerhalb als auch außerhalb der TEILNEHMENDEN MITGLIEDSTAATEN Anwendung finden. Generell würde es für bestimmte Transaktionen mit WERTPAPIEREN gelten, bei denen mindestens eine Partei ein Finanzinstitut und mindestens eine Partei in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat errichtet ist. Ein Finanzinstitut kann unter vielfältigen Bedingungen in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat "errichtet" sein – oder als "errichtet" gelten – insbesondere (a) durch Transaktionen mit einer in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat ansässigen Person oder (b) in Fällen, in denen das den Transaktionen unterliegende Finanzinstrument in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat ausgegeben wird.

Der Vorschlag zur Finanztransaktionssteuer bleibt Gegenstand von Verhandlungen zwischen den TEILNEHMENDEN MITGLIEDSTAATEN. Er kann daher noch vor der Umsetzung, deren Zeitpunkt unklar ist, geändert werden. Weitere Mitgliedstaaten könnten sich entschließen teilzunehmen.

Neben einer möglichen Europäischen Finanztransaktionssteuer haben unter anderem Frankreich und Italien bereits eine eigene Finanztransaktionssteuer eingeführt.

Anlegern wird empfohlen, sich hinsichtlich der Finanztransaktionssteuer fachmännisch beraten zu lassen.

11.2 OECD Common Reporting Standard, EU-Amtshilferichtlinie

Basierend auf dem "**OECD COMMON REPORTING STANDARD**" tauschen Staaten, die sich zu dessen Anwendung verpflichten (teilnehmende Staaten), seit dem Jahr 2016 Informationen über Finanzkonten aus, die von Personen in einem anderen teilnehmenden Staat als deren Ansässigkeitsstaat unterhalten werden. Gleiches gilt seit dem 1. Januar 2016 für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Basierend auf einer Erweiterung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (die "**EU-AMTSHILFERICHTLINIE**"), tauschen die Mitgliedstaaten seit diesem Zeitpunkt ebenfalls Finanzinformationen über meldepflichtige Konten von Personen aus, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind. Anleger sollten sich über die weitere Entwicklung informieren bzw. sich beraten lassen.

11.3 Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Einkommensbesteuerung

Im Folgenden werden zunächst bestimmte steuerliche Aspekte für in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen dargestellt. Im Anschluss daran erfolgt die Darstellung für in der Bundesrepublik Deutschland nicht ansässige Personen.

In der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen

In der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen unterliegen in der Bundesrepublik Deutschland der Einkommensbesteuerung mit ihrem weltweiten Einkommen (unbeschränkte Steuerpflicht). Dies gilt unabhängig von dessen Quelle und erfasst auch Zinsen aus Kapitalforderungen jedweder Art (wie z.B. die WERTPAPIERE) und, in der Regel, auch Veräußerungsgewinne.

Natürliche Personen unterliegen der Einkommensteuer, juristische Personen unterliegen der Körperschaftsteuer. Hinzu kommt jeweils der Solidaritätszuschlag sowie gegebenenfalls Kirchensteuer und/oder Gewerbesteuer. Im Falle von Personengesellschaften kommt es auf die (ggf. mittelbaren) Gesellschafter an. Auf die Besonderheiten von Personengesellschaften wird im Folgenden nicht näher eingegangen.

Eine Person gilt als in der Bundesrepublik Deutschland ansässig, wenn sie ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland hat.

(1) Besteuerung von im Privatvermögen gehaltenen Wertpapieren

Die nachfolgenden Ausführungen gelten für in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen, die die WERTPAPIERE im Privatvermögen halten:

(a) Einkommen

Die WERTPAPIERE sollten als sonstige Kapitalforderungen im Sinne von § 20 Abs. (1) Nr. 7 Einkommensteuergesetz ("ESTG") qualifizieren.

Entsprechend sollten Zinszahlungen auf die WERTPAPIERE als Einkünfte aus Kapitalvermögen qualifizieren. Dies gilt nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht für den Fall so genannter Negativzinsen bei Zahlung durch den Anleger. Diese sollen als Werbungskosten qualifizieren und nur im Rahmen des Sparer-Pauschbetrags (siehe unter (b)) zu berücksichtigen sein.

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste aus einer Veräußerung der WERTPAPIERE sollten ebenfalls als positive oder negative Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 20 Abs. 2 Nr. 7 EStG

qualifizieren. Ein Veräußerungsgewinn bzw. -verlust entspricht der Differenz zwischen den Anschaffungskosten und den Veräußerungserlösen. Zusätzlich werden noch solche Aufwendungen in Abzug gebracht, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen (§ 20 Abs. 4 Satz 1 EStG).

Bei Optionsscheinen sollte sich der Veräußerungsgewinn bzw. -verlust aus dem Wert des erhaltenen Geldbetrags oder eines anderen erhaltenen Vorteils abzüglich der in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Aufwendungen, wie z.B. den Anschaffungskosten für den Optionsschein, bestimmen.

Bei nicht in Euro getätigten Geschäften sind die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung und die Veräußerungserlöse im Zeitpunkt der Veräußerung in Euro umzurechnen.

Werden die WERTPAPIERE nicht veräußert, sondern eingelöst, zurückgezahlt, abgetreten oder verdeckt in eine Kapitalgesellschaft eingelegt, so wird ein solcher Vorgang wie eine Veräußerung behandelt (§ 20 Abs. 2 Satz 2 EStG). Wird ein Zinsschein oder eine Zinsforderung von den WERTPAPIEREN abgetrennt, gilt dies als Veräußerung der WERTPAPIERE und Anschaffung des Zinsscheins oder der Zinsforderung und des durch die Trennung entstandenen WERTPAPIERS (§ 20 Abs. (2) Satz 4 EStG).

Veräußerungsverluste können gem. § 20 Abs. 6 EStG nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Soweit keine anderen positiven Einkünfte aus Kapitalvermögen vorhanden sind, können sie in nachfolgende Veranlagungszeiträume vorgetragen werden.

Nach derzeitiger Ansicht der Finanzverwaltung soll keine Veräußerung vorliegen, wenn der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt, so dass Verluste aus einer solchen Transaktion nicht abzugsfähig sein sollen. Gleiches gilt bei einer Vereinbarung, nach der die Höhe der in Rechnung gestellten Transaktionskosten dergestalt begrenzt wird, dass diese sich aus dem Veräußerungspreis unter Berücksichtigung eines Abzugsbetrages errechnen.

Entsprechend soll ein Forderungsausfall (d.h. sollte die EMITTENTIN insolvent werden) und ein Forderungsverzicht, soweit keine verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft vorliegt, nicht als Veräußerung behandelt werden. Das hat zur Folge, dass Verluste aufgrund eines Forderungsausfalls bzw. eines Forderungsverzichts nach Ansicht der Finanzverwaltung steuerlich nicht abzugsfähig sind. Nach Auffassung der EMITTENTIN sollten jedoch Verluste aus anderen Gründen (z.B. weil den WERTPAPIEREN ein BASISWERT zugrunde liegt und dieser BASISWERT an Wert verliert) abzugsfähig sein, vorbehaltlich der vorstehenden Verlustverrechnungsbeschränkungen und vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes. Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass diese Auffassung der EMITTENTIN nicht als Garantie ver-

standen werden darf, dass die Finanzverwaltung und/oder Gerichte dieser Auffassung folgen werden.

Des Weiteren vertritt die Finanzverwaltung derzeit für den Fall, dass bei einem Vollrisikozertifikat mehrere Zahlungszeitpunkte bis zur Endfälligkeit vorliegen, die Auffassung, dass die Erträge zu diesen Zeitpunkten Zinseinkünfte darstellen. Dies soll nur dann nicht gelten, wenn die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE von vornherein eindeutige Angaben zur Tilgung oder zur Teiltilgung während der Laufzeit vorsehen und die Vertragspartner entsprechend verfahren. Erfolgt bei diesen Zertifikaten zum Zeitpunkt der Endfälligkeit keine Zahlung mehr, soll zum Zeitpunkt der Endfälligkeit kein veräußerungsgleicher Vorgang im Sinne des § 20 Abs. (2) EStG vorliegen, was zu Folge hat, dass etwa verbleibende Anschaffungskosten steuerlich unberücksichtigt bleiben. Sind bei einem Zertifikat im Zeitpunkt der Endfälligkeit keine Zahlungen vorgesehen, weil der BASISWERT eine nach den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE vorgesehene Bandbreite verlassen hat oder kommt es durch das Verlassen der Bandbreite zu einer – vorzeitigen – Beendigung des Zertifikats (z. B. bei einem Zertifikat mit "Knock-out"-Struktur) ohne weitere Kapitalrückzahlungen, soll gleichfalls kein veräußerungsgleicher Tatbestand im Sinne des § 20 Abs. (2) EStG vorliegen und die Anschaffungskosten somit ebenfalls unberücksichtigt bleiben. Zwar bezieht sich die veröffentlichte Verwaltungsansicht lediglich auf Vollrisikozertifikate mit mehreren Zahlungszeitpunkten. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die vorstehenden Grundsätze auch auf andere WERTPAPIERE angewendet werden.

Sehen die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE anstelle einer Abrechnung in bar eine physische Lieferung von Schuldverschreibungen, Aktien, Fondsanteilen oder anderen WERTPAPIEREN vor, könnten die WERTPAPIERE als Wandelanleihe, Umtauschanleihe oder vergleichbare Instrumente qualifizieren. Dies hängt von den genauen Regelungen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE ab, z.B. davon, ob die EMITTENTIN oder der Anleger das Wahlrecht für eine physische Lieferung hat. In solch einem Fall könnte die physische Lieferung als Veräußerung der WERTPAPIERE und Neuanschaffung der erhaltenen WERTPAPIEREN angesehen werden. Je nach Ausgestaltung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN könnten allerdings die ursprünglichen Anschaffungskosten der WERTPAPIERE sowohl als fiktiver Veräußerungserlös für die WERTPAPIERE als auch als fiktive Anschaffungskosten für die erhaltenen WERTPAPIERE herangezogen werden (§ 20 Abs. (4a) Satz 3 EStG), so dass im Ergebnis kein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn zum Zeitpunkt der Lieferung entstehen sollte. Allerdings sind dann Veräußerungsgewinne bei einem Weiterverkauf der erhaltenen WERTPAPIERE grundsätzlich steuerpflichtig.

(b) Kapitalertragsteuer / Quellensteuer

Kapitalerträge (z.B. Zinsen und Veräußerungsgewinne) unterliegen bei ihrer Auszahlung grundsätzlich der Kapitalertragsteuer in Form eines Steuerabzugs.

Wenn eine inländische Niederlassung eines deutschen oder ausländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts oder ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen oder eine inländische Wertpapierhandelsbank (jeweils eine "**AUSZAHLENDE STELLE**") die WERTPAPIERE verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt, übernimmt die AUSZAHLENDE STELLE den Abzug der Kapitalertragsteuer (zu Ausnahmen siehe nachfolgend).

Die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer entspricht grundsätzlich den Brutto-Einkünften aus Kapitalvermögen (wie vorstehend beschrieben, d.h. vor Abzug der Kapitalertragsteuer). Sind jedoch bei Veräußerungsgeschäften der Auszahlenden Stelle die Anschaffungskosten nicht bekannt, weil die WERTPAPIERE z.B. aus einem ausländischen Depot übertragen wurden, und werden die Anschaffungskosten vom Steuerpflichtigen nicht in der gesetzlich geforderten Form nachgewiesen, bemisst sich der Steuerabzug nach 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der WERTPAPIERE. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage hat die AUSZAHLENDE STELLE grundsätzlich bisher unberücksichtigte negative Kapitalerträge (z.B. Veräußerungsverluste) und gezahlte Stückzinsen des gleichen Kalenderjahres und aus Vorjahren bis zur Höhe der positiven Kapitalerträge auszugleichen.

Die Kapitalertragsteuer beträgt 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer).

Soweit der Anleger kirchensteuerpflichtig ist, wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, sofern der Anleger dem Abruf von Daten zur Religionszugehörigkeit beim Bundeszentralamt für Steuern nicht widersprochen hat (Sperrvermerk). Im Falle eines Sperrvermerks, ist der Anleger verpflichtet, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen für Zwecke der Kirchensteuer in seiner Steuererklärung anzugeben.

Der Abzug von Kapitalertragsteuer unterbleibt, wenn der Anleger der Auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag erteilt hat. Der Steuerabzug unterbleibt allerdings nur insoweit, als die Summe aller Kapitalerträge des Anlegers bei dieser Auszahlenden Stelle den Betrag im Freistellungsauftrag nicht überschreitet. Derzeit beträgt der maximale Freistellungsbetrag 801,- EUR (1.602,- EUR im Fall von Ehegatten und Lebenspartnern, die zusammen veranlagt werden). Entsprechend wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten, wenn der Anleger der Auszahlenden Stelle eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung des für ihn zuständigen Wohnsitzfinanzamts vorgelegt hat.

Die EMITTENTIN selbst ist nicht verpflichtet, Kapitalertragsteuer im Hinblick auf Zahlungen auf die WERTPAPIERE einzubehalten und abzuführen, es sei denn, sie handelt selbst als AUSZAHLENDE STELLE.

(c) *Veranlagungsverfahren*

Die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen soll grundsätzlich durch den Abzug der Kapitalertragsteuer erfolgen (siehe oben). Falls und soweit Kapitalertragsteuer abgezogen wird, soll die Steuer mit dem Steuerabzug grundsätzlich abgegolten sein (Abgeltungsteuer).

Falls keine Kapitalertragsteuer abgezogen wird und dies nicht lediglich auf die Stellung eines Freistellungsauftrages zurückzuführen ist sowie in bestimmten anderen Fällen, ist der Anleger verpflichtet, die betroffenen steuerpflichtigen Kapitalerträge in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen erfolgt sodann im Rahmen des Veranlagungsverfahrens. Selbst wenn Kapitalertragsteuer abgezogen wurde, aber der Anleger kirchensteuerpflichtig ist und beim Bundeszentralamt für Steuern einen Sperrvermerk hat eintragen lassen, ist er verpflichtet, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen für Zwecke der Kirchensteuer in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben.

Der gesonderte Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen (26,375 % einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer) gilt grundsätzlich auch im Veranlagungsverfahren. In bestimmten Fällen kann der Anleger beantragen, dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen der tariflichen Einkommensteuer unterworfen werden, wenn dies für ihn günstiger ist. Ein solcher Antrag kann nur einheitlich für alle Einkünfte aus Kapitalvermögen innerhalb eines Veranlagungszeitraums gestellt werden. Im Fall von zusammenveranlagten Eheleuten oder Lebenspartnern kann der Antrag nur gemeinsam gestellt werden.

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist als Werbungskosten der Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801,- EUR abzuziehen (1.602,- EUR im Fall von zusammen Veranlagten). Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten, falls es solche gibt, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen der tariflichen Einkommensteuer unterworfen werden.

(2) *Besteuerung von im Betriebsvermögen gehaltenen Wertpapieren*

Zinsen und Veräußerungsgewinne, die aus WERTPAPIEREN erzielt werden, die im Betriebsvermögen gehalten werden, unterliegen der Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland. Ist der Anleger eine juristische Person, unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen der Körperschaftsteuer mit 15 %. Ist der Anleger eine natürliche Person, unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen der tarifliche Einkommensteuer mit bis zu 45 %. Hinzu kommt jeweils der Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der Körperschaft- bzw. Einkommensteuer. Zusätzlich wird gegebenenfalls Gewerbesteuer erhoben, deren Höhe von der Gemeinde abhängt, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Im Fall von natürlichen Personen kann außerdem Kirchensteuer erhoben werden, derzeit jedoch ausschließlich im Veranlagungsweg.

Sehen die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE anstelle einer Abrechnung in bar eine physische Lieferung von Schuldverschreibungen, Aktien, Fondsanteilen oder anderen

WERTPAPIEREN vor, würde eine solche physische Lieferung als steuerbarer Verkauf der WERTPAPIERE und als Anschaffung der gelieferten WERTPAPIERE angesehen. Ein etwaiger Veräußerungsgewinn wäre steuerpflichtig; ein etwaiger Veräußerungsverlust sollte grundsätzlich abzugsfähig sein. Betriebsausgaben, die im Zusammenhang mit dem Halten der WERTPAPIERE anfallen, sollten steuerlich abzugsfähig sein.

Die Vorschriften zur Kapitalertragsteuer, wie sie vorstehend für im Privatvermögen gehaltene WERTPAPIERE dargestellt sind, finden grundsätzlich entsprechende Anwendung. Allerdings können Anleger, die die WERTPAPIERE im Betriebsvermögen halten, insofern keinen Freistellungsauftrag stellen. Des Weiteren erfolgt bei Veräußerungsgewinnen anders als bei im Privatvermögen gehaltenen WERTPAPIEREN kein Abzug von Kapitalertragsteuer, wenn z.B. (a) der Anleger eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist oder (b) die Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und der Anleger dies gegenüber der Auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt.

Bei im Betriebsvermögen gehalten WERTPAPIEREN gilt die einbehaltene Kapitalertragsteuer als Vorauszahlung der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und wird im Veranlagungsverfahren angerechnet oder erstattet.

Nicht in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen

Personen, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland steuerlich ansässig sind, sind mit Einkünften aus den WERTPAPIEREN grundsätzlich nicht in der Bundesrepublik Deutschland steuerpflichtig.

Dies gilt jedoch nicht, wenn (i) die WERTPAPIERE zu einem Betriebsvermögen gehören, für das in der Bundesrepublik Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist, oder (ii) die Einkünfte aus den WERTPAPIEREN aus sonstigen Gründen zu den inländischen Einkünften im Sinne des § 49 EStG gehören. Liegt einer dieser Fälle vor, ist der Anleger mit den Einkünften aus den WERTPAPIEREN in der Bundesrepublik Deutschland beschränkt steuerpflichtig. Es gelten dann grundsätzlich die gleichen Ausführungen wie für die in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Personen (siehe oben).

Sonstige Steuern

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Erbschaftsteuer entsteht in der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf die WERTPAPIERE grundsätzlich dann, wenn entweder der Erblasser oder der Erbe in der Bundesrepublik Deutschland steuerlich ansässig ist beziehungsweise als ansässig gilt oder die WERTPAPIERE zu einem Betriebsvermögen gehören, für das in der Bundesrepublik Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist. Entsprechend entsteht die Schenkungsteuer, wenn entweder der Schenker oder der Beschenkte in der Bundesrepublik

Deutschland steuerlich ansässig ist beziehungsweise als ansässig gilt oder die WERTPAPIERE zu einem Betriebsvermögen gehören, für das in der Bundesrepublik Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist. Steuerpflichtige, deren WERTPAPIERE zu einem Betriebsvermögen gehören, sollten die weitere Rechtsentwicklung sorgfältig beobachten und gegebenenfalls ihren Steuerberater konsultieren.

Aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen zur Erbschaft- und Schenkungsteuer kann es zu Abweichungen bei den Besteuerungsregelungen kommen. Des Weiteren gelten besondere Regelungen für deutsche Staatsangehörige, die im Ausland wohnen und früher ihren Wohnsitz im Inland hatten.

Weitere Steuern

In Zusammenhang mit der Emission, Lieferung oder Ausfertigung der WERTPAPIERE fallen in der Bundesrepublik Deutschland keine Stempel-, Emissions-, Registrierungs- oder ähnliche Steuern oder Abgaben an. Vermögensteuer wird in der Bundesrepublik Deutschland gegenwärtig nicht erhoben.

11.4 Besteuerung in Republik Österreich

Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der WERTPAPIERE in Österreich bedeutsam sind. Das steuerliche Risiko aus den WERTPAPIEREN (insbesondere aus einer allfälligen Qualifizierung als Anteil an einem ausländischen Kapitalanlagefonds im Sinne des § 188 Investmentfondsgesetz 2011 ("InvFG 2011")) trägt der Anleger. Im Folgenden wird angenommen, dass die WERTPAPIERE an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden.

Allgemeine Hinweise

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz und/oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt gemäß § 26 Bundesabgabenordnung ("BAO") haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Einkommensteuer in Österreich (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Körperschaften, die in Österreich ihre Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz gemäß § 27 BAO haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Körperschaftsteuer in Österreich (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht). Körperschaften, die weder Geschäftsleitung noch Sitz in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht in Österreich kann Österreichs Besteuerungsrecht durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

Gemäß § 188 InvFG 2011, der im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU geändert wurde, gelten als ausländischer Kapitalanlagefonds (i) Organismen zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren, deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist; (ii) Alternative Investmentfonds im Sinne des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes, deren Herkunftsstaat nicht Österreich ist; und (iii) subsidiär, jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt: (a) der Organismus unterliegt im Ausland tatsächlich direkt oder indirekt keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer; (b) die Gewinne des Organismus unterliegen im Ausland einer der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer, deren anzuwendender Steuersatz weniger als 15 % beträgt; oder (c) der Organismus ist im Ausland Gegenstand einer umfassenden persönlichen oder sachlichen Steuerbefreiung. Bestimmte Veranlagungsgemeinschaften, die in Immobilien investieren, sind ausgenommen. Bis jetzt hat die Finanzverwaltung die Investmentfondsrichtlinien noch nicht an die aktuelle Rechtslage angepasst. Bei Vorliegen eines ausländischen Kapitalanlagefonds wären die steuerlichen Folgen gänzlich andere als unten angeführt. In diesem Fall käme eine Art von Transparenzprinzip zur Anwendung, wonach der Anleger grundsätzlich sowohl mit tatsächlichen Ausschüttungen als auch mit ausschüttungsgleichen Erträgen der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer unterliegen würde.

Unbeschränkt Steuerpflichtige

Bei Auszahlung über eine depotführende bzw. auszahlende Stelle im Inland unterliegen Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (das sind unter anderem laufende Zinserträge), Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen (das sind unter anderem Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung oder Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge zu Einkünften aus der Überlassung von Kapital führen) und Einkünfte aus, unter anderem, verbrieften Derivaten (das sind unter anderem Indexzertifikate) bei in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen natürlichen Personen dem Kapitalertragsteuerabzug mit dem besonderen Steuersatz von 27,5 %. Zu den Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen zählen auch Stückzinsen. Bei der Ermittlung der Kapitalertragsteuerbemessungsgrundlage von realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen sind die Anschaffungskosten im privaten Bereich ohne Anschaffungsnebenkosten (z.B. Ausgabeaufschlag, Transaktionskosten etc.) anzusetzen.

Die Kapitalertragsteuer besitzt im privaten Bereich grundsätzlich Endbesteuerungscharakter hinsichtlich der Einkommensteuer. Es besteht jedoch auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche einem besonderen Steuersatz gemäß § 27a Abs. 1 Einkommensteuergesetz ("**ESTG**")

unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs. 5 EStG). Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen gilt die Steuerabgeltung nicht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und Einkünfte aus Derivaten; sie müssen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden, es ist aber trotzdem der besondere Steuersatz von 27,5% anwendbar.

Depotübertragungen oder -entnahmen sowie Umstände, die zu einer Einschränkung des Besteuerungsrechts Österreichs im Verhältnis zu anderen Staaten führen, wie z.B. der Wegzug aus Österreich, sind einem steuerpflichtigen Veräußerungsvorgang grundsätzlich gleichgestellt, wobei für bestimmte Konstellationen eine Ausnahme von der Besteuerung vorgesehen ist.

Bei Einkünften aus Kapitalvermögen führt die österreichische depotführende Stelle einen Verlustausgleich nach Maßgabe des § 93 Abs. 6 EStG und unter Beachtung der Verlustausgleichsbeschränkungen des § 27 Abs. 8 EStG durch. Einkünfte aus Treuhanddepots, Einkünfte aus Gemeinschaftsdepots und Einkünfte aus Depots, die gemäß den Angaben des Depotinhabers betrieblichen Zwecken dienen, sind vom Verlustausgleich durch die depotführende Stelle ausgeschlossen. Im Zusammenhang mit betrieblich gehaltenen Kapitalanlagen gelten gesonderte Verlustausgleichsregelungen; zusätzlich besteht ein eingeschränkter Verlustvortrag.

Sofern die Einkünfte (Zinserträge etc.) Betriebseinnahmen einer in Österreich unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Kapitalgesellschaft darstellen, sind diese körperschaftsteuerpflichtig. Von einem Kapitalertragsteuerabzug durch die depotführende bzw. auszahlende Stelle kann abgesehen werden, wenn sämtliche Voraussetzungen gemäß § 94 Z 5 EStG erfüllt sind, d. h. insbesondere, wenn der Bank eine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 lit. b EStG vorliegt.

Ist im Inland eine depotführende oder auszahlende Stelle nicht vorhanden, unterliegen Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und Einkünfte aus Derivaten bei in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen natürlichen Personen im Rahmen der Veranlagung dem jeweiligen besonderen Steuersatz. Ein Verlustausgleich ist auch in diesem Fall nach Maßgabe der oben dargestellten Bestimmungen zulässig.

Werden Wertpapiere in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht keinem unbestimmten Personenkreis angeboten (Privatplatzierung), besteht gemäß § 93 Abs. 1 i.V.m. § 27a Abs. 2 Z 2 EStG keine Kapitalertragsteuerabzugspflicht durch die depotführende bzw. auszahlende Stelle im Inland. Gleiches gilt für nicht verbrieft Derivate (z.B. OTC-Derivate). Eine Versteuerung der Einkünfte aus der Überlassung von Kapital und der Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und der Einkünfte aus nicht verbrieften Derivaten hat in

diesem Fall bei natürlichen Personen im Rahmen der Veranlagung zum progressiven Einkommensteuertarif zu erfolgen. Bei Einkünften aus nicht verbrieften Derivaten kann gemäß § 27a Abs. 2 Z 7 EStG unter bestimmten Voraussetzungen ein freiwilliger Kapitalertragsteuerabzug durch die inländische auszahlende oder depotführende Stelle erfolgen.

Bei Privatstiftungen, die nicht unter § 5 Z 6 oder 7 oder unter § 7 Abs. 3 KStG fallen, und die die WERTPAPIERE nicht in einem Betriebsvermögen halten, sind Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (laufenden Zinserträge), Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen (Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung oder Abschichtung) und Einkünfte aus Derivaten (Zertifikate) gesondert nach Maßgabe des § 22 Abs. 2 Körperschaftsteuergesetz ("**KStG**") ("**Zwischenbesteuerung**" in Höhe von 25 %) zu versteuern. Von einem Kapitalertragsteuerabzug durch die auszahlende Stelle kann abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen für die Befreiung gemäß § 94 Z 12 EStG vorliegen.

Beschränkt Steuerpflichtige

In Österreich beschränkt einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtige Personen unterliegen mit Einkünften aus den WERTPAPIEREN dann der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, wenn sie eine Betriebsstätte in Österreich haben und die WERTPAPIERE dieser Betriebsstätte zurechenbar sind (§ 98 Abs. 1 Z 3 EStG (i.V.m. § 21 Abs. 1 Z 1 KStG)).

Überdies unterliegen in Österreich beschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Personen mit inländischen Zinsen gemäß § 27 Abs. 2 Z 2 EStG und inländischen Stückzinsen gemäß § 27 Abs. 6 Z 5 EStG (einschließlich aus Nullkuponanleihen) der Besteuerung, wenn Kapitalertragsteuer einzubehalten ist. Dies gilt nicht, wenn die natürliche Person in einem Staat ansässig ist, mit dem ein automatischer Informationsaustausch besteht. Inländische Zinsen sind Zinsen, deren Schuldner Geschäftsleitung und/oder Sitz im Inland hat oder eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstitutes ist; inländische Stückzinsen sind Stückzinsen aus einem Wertpapier, das von einer inländischen Emittentin begeben worden ist (§ 98 Abs. 1 Z 5 lit b EStG). Die EMITTENTIN versteht, dass im konkreten Fall diesbezüglich keine Steuerpflicht vorliegt.

Angaben über die Haftung und Einbehaltung von Kapitalertragsteuer

Schuldner der Kapitalertragsteuer ist der Empfänger der Kapitalerträge. Der zum Abzug Verpflichtete haftet dem Bund für die Einbehaltung und Abfuhr der Kapitalertragsteuer.

Abzugsverpflichteter ist gemäß § 95 Abs. 2 Z 1 lit b EStG u.a. das inländische Kreditinstitut oder der inländische Emittent, das/der an den Kuponinhaber Kapitalerträge im Zeitpunkt der Fälligkeit und anteilige Kapitalerträge anlässlich der Veräußerung eines Wertpapiers auszahlt bzw. gemäß § 95 Abs. 2 Z 2 lit. a EStG bei Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und bei Einkünften aus Derivaten die inländische depotführende Stelle. Als inländische depotführende oder auszahlende Stellen kommen insbesondere österreichische

Kreditinstitute im Sinne des Bankwesengesetzes bzw. österreichische Zweigstellen von ausländischen Kreditinstituten aus EU-Mitgliedstaaten in Betracht.

Austausch von Informationen

Aufgrund des Gemeinsamer Meldestandard-Gesetzes ("GMSG"), das der Umsetzung der EU-AMTSHILFERICHTLINIE in der Fassung der Richtlinie 2014/107/EU sowie der Durchführung der Amtshilfe zwischen Österreich und Nicht-EU-Mitgliedstaaten im Rahmen des globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuer-sachen dient, übermittelt der Bundesminister für Finanzen jährlich innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des relevanten Kalenderjahres an die zuständigen Behörden bestimmter anderer Staaten Informationen betreffend meldepflichtige Konten von Personen, die nach dem Steuerrecht eines solchen anderen Staats in diesem anderen Staat ansässig sind. Der erste Informationsaustausch bezieht sich auf Besteuerungszeiträume ab dem 1. Januar 2017 bzw. im Fall von Neukonten – das sind im Wesentlichen Konten, die nach dem 30. September 2016 eröffnet wurden – auf Informationen, die den Zeitraum zwischen 1. Oktober 2016 und 31. Dezember 2016 betreffen.

11.5 Besteuerung in dem Großherzogtum Luxemburg

Es folgt eine allgemeine Beschreibung der luxemburgischen Quellenbesteuerung im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Diese Beschreibung ist nicht als vollständige Analyse aller Steuererwägungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren in Luxemburg oder woanders anzusehen. Potentielle Käufer der Wertpapiere sollten sich von ihren eigenen Steuerberatern beraten lassen, das Steuerrecht welcher Länder für den Erwerb, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere und den Erhalt von Zinsen, Kapital und/oder anderen Beträgen im Rahmen der Wertpapiere möglicherweise von Bedeutung ist, sowie zu den Auswirkungen dieser Handlungen nach luxemburgischem Steuerrecht. Diese Zusammenfassung beruht auf dem zum Datum dieses Prospekts geltenden Recht. Die Informationen in diesem Abschnitt beschränken sich auf Fragen der Quellensteuer; potentielle Anleger sollten die nachstehenden Informationen nicht auf andere Bereiche übertragen, wie etwa die Rechtmäßigkeit von Transaktionen mit Wertpapieren.

Quellensteuer und Selbstveranlagung

Sämtliche Zins- und Kapitalzahlungen der EMITTENTIN im Rahmen des Haltens, der Veräußerung, der Rückzahlung oder des Rückkaufs der WERTPAPIERE können nach Maßgabe des geltenden luxemburgischen Rechts ohne Abzug oder Einbehalt für oder aufgrund von Steuern jedweder Art, die von Luxemburg oder einer luxemburgischen Gebietskörperschaft oder einer Finanzbehörde Luxemburgs oder der Gebietskörperschaft auferlegt, erhoben, einbehalten oder veranlagt werden, geleistet werden, mit möglichen Ausnahmen bei Zahlungen an (oder

unter bestimmten Voraussetzungen zugunsten von) in Luxemburg ansässige einzelne Wertpapierinhaber und bestimmten so genannten "Einrichtungen" im Sinne der EU-Zinsrichtlinie.

Nicht in Luxemburg ansässige Anleger

Gemäß den luxemburgischen Gesetzen vom 23. Juli 2016 und vom 21. Juni 2005 in der jeweils geltenden Fassung zur Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie (die "**UMSETZUNGSGESETZE**") und mehrerer Abkommen mit bestimmten abhängigen oder assoziierten Gebieten (die "**GEBIETE**") hat Luxemburg nunmehr zugunsten des automatischen Informationsaustausches seit dem 1. Januar 2015 vom bislang angewandten System der Quellenbesteuerung Abstand genommen. Seit dem 1. Januar 2016 gelten die Regelungen der erweiterten EU-Amtshilferichtlinie.

In diesen Zusammenhang sind Luxemburger Zahlstellen (im Sinne der EU-Zinsrichtlinie) verpflichtet, den zuständigen Luxemburger Behörden Bericht über Zinserträge und vergleichbare Einkommen, welche seit dem 1. Januar 2015 Privatpersonen oder sogenannten niedergelassenen Einrichtungen (oder zu deren Gunsten), die in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder den GEBIETEN ansässig sind oder sich niedergelassen haben, gutgeschrieben oder an diese ausgezahlt worden sind, zu erstatten. Vorgenannte zuständige Luxemburger Behörde wird die hierbei erhaltenen Informationen zum Zinsertrag oder vergleichbarem Einkommen an die zuständigen Behörden des Wohnsitzstaates der natürlichen Person bzw. des Staats, in welchem die niedergelassene Einrichtung ansässig ist oder besteht, weiterleiten. Der Begriff der vergleichbaren Einkommen im Sinne der UMSETZUNGSGESETZE beinhaltet Zinsen, welche im Rahmen eines Verkaufs, der Rückerstattung oder der Tilgung von Forderungen angefallen sind oder verwirklicht wurden. Hinsichtlich der sogenannten niedergelassenen Einrichtungen greifen die UMSETZUNGSGESETZE auf die Definition in Artikel 4.2. der EU-Zinsrichtlinie zurück; danach ist eine juristische Person dann nicht als Zahlstelle zu qualifizieren, soweit diese (a) keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt (die finnische Gesellschaftsform *avoin yhtiö* and *kommandiittiyhtiö* / *öppet bolag* sowie die schwedische Gesellschaftsform *handelsbolag* and *kommanditbolag* werden in diesem Zusammenhang nicht als Rechtspersönlichkeiten angesehen), (b) ihre Gewinne nicht den allgemeinen Vorschriften für die Unternehmensbesteuerung unterliegen und (c) kein zugelassener OGAW (im Sinne der Richtlinie 85/611/EWR abgeändert durch die Richtlinie 2009/65/EG) oder ein ähnlicher Investmentfonds ist.

In Luxemburg ansässige Anleger

Nach dem luxemburgischen Gesetz vom 23. Dezember 2005 in der jeweils geltenden Fassung (das "**GESETZ VOM 23. DEZEMBER 2005**") besteht eine Quellensteuer in Höhe von 20 % auf Zinserträge (d. h. – mit bestimmten Befreiungen – Zinserträge im Sinne der Umsetzungsgesetze).

Nach Maßgabe des GESETZES VOM 23. DEZEMBER 2005 wird eine luxemburgische Quellensteuer in Höhe von 20 % auf Zinsen und vergleichbare Zahlungen erhoben, die von luxemburgischen Zahlstellen an in Luxemburg ansässige natürliche Personen, bei denen es sich um den wirtschaftlichen Eigentümer handelt, geleistet oder zu deren unmittelbarem Gunsten eingezogen werden. Schuldner der Quellensteuer ist die luxemburgische Zahlstelle.

Ferner können sich gemäß dem GESETZ VOM 23. DEZEMBER 2005 in Luxemburg ansässige natürliche Personen im Rahmen ihrer privaten Vermögensverwaltung zur Selbstveranlagung entscheiden und eine Abgabe in Höhe von 20 % zahlen, wenn es sich bei ihnen um die wirtschaftlichen Eigentümer von Zinszahlungen handelt, die von einer Zahlstelle gezahlt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Staat oder Gebiet, der bzw. das ein Abkommen unmittelbar in Bezug auf die EU-Zinsrichtlinie geschlossen hat, belegen ist. Die Entscheidung für die 20 %ige Abgabe muss sich auf alle von Zahlstellen an die in Luxemburg ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer während des gesamten Kalenderjahrs geleisteten Zinszahlungen erstrecken.

Die vorstehend beschriebene Quellensteuer in Höhe von 20 % und die 20 %ige Abgabe gelten als vollständig abgegolten, wenn die in Luxemburg ansässigen natürlichen Personen im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln.

11.6 Besteuerung in den Vereinigten Staaten von Amerika

Zahlungen auf die Wertpapiere können einer Quellensteuer gemäß dem Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) unterliegen

Die *Sections* 1471 bis 1474 des IRC (allgemein als "FATCA" bezeichnet) sehen grundsätzlich neue Berichtspflichten und eine 30%-ige Quellensteuer in Bezug auf bestimmte Zahlungen aus US-Quellen (einschließlich von Dividenden und Zinsen), auf bestimmte Bruttoerträge aus der Veräußerung von Besitz, der solche Zinsen und Dividenden aus US-Quellen produzieren kann, sowie auf bestimmte Zahlungen von Gesellschaften, die nach FATCA als Finanzinstitutionen (*financial institutions*) gelten, wie z.B. Banken, Versicherungsgesellschaften sowie viele Fonds und Emittenten von Kapitalmarktpapieren, vor. Eine Finanzinstitution, die nicht vom FATCA Regime ausgenommen ist, muss entweder (i) mit dem IRS eine Vereinbarung abschließen (eine "**FFI Vereinbarung**") oder (ii) die Bestimmungen eines anwendbaren zwischenstaatlichen Abkommens (*intergovernmental agreement* - "**IGA**") zur Umsetzung von FATCA einhalten, um den Einbehalt der 30%-igen Quellensteuer zu vermeiden. Unter einer FFI VEREINBARUNG oder einem anwendbaren IGA muss eine Finanzinstitution ihre direkten und indirekten US-Kontoinhaber (*US accountholders*) (einschließlich von bestimmten Nicht-US-Kontoinhabern mit US Eigentum) identifizieren, offenlegen und über sie Informationen melden.

Deutschland hat am 31. Mai 2013 und Luxemburg hat am 28. März 2014 mit den Vereinigten Staaten ein IGA abgeschlossen. Nach diesen IGA in ihrer gegenwärtigen Fassung unterliegt

eine Finanzinstitution, die als in Deutschland bzw. Luxemburg ansässig angesehen wird und die Anforderungen des jeweiligen IGA erfüllt, nicht dem Quellensteuereinbehalt nach FATCA. Folglich erwartet die EMITTENTIN nicht, dass Zahlungen unter den oder in Bezug auf die Wertpapiere dem Quellensteuereinbehalt nach FATCA unterliegen werden.

Für die Zukunft kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Quellensteuereinbehalt unter FATCA auf Zahlungen unter den oder in Bezug auf die WERTPAPIERE relevant werden könnte. Für weitere Informationen über die möglichen Auswirkungen von FATCA sollte gegebenenfalls ein US-Steuerexperte hinzugezogen werden.

UniCredit Bank AG

Arabellastraße 12

81925 München

unterzeichnet durch

gez. Sandra Braun

gez. Yulia Yakovleva